



H Ö C K E R

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Verwaltungsgericht Köln  
**13. Kammer**  
Appelhofplatz  
50677 Köln

**BITTE SOFORT VORLEGEN! EILT!**

***Antrag auf Erlass einer Zwischenentscheidung (vgl. S. 8)***

**Per beA / EGVP**

**AfD Bundesverband ./. Bundesrepublik Deutschland, Bundesamt für Verfassungsschutz u.a. – wg. Hochstufung**

Unser Zeichen: 365/25 CC27

Köln, den 05.05.2025

**Az.: NEU**

**KLAGE**

**und**

**EILANTRAG NACH § 123 VwGO**

der politischen Partei „**Alternative für Deutschland**“ (AfD), diese vertreten durch die Bundessprecher, Frau MdB Dr. Alice Weidel und Herrn MdB Tino Chrupalla, Eichhorster Weg 80, 13435 Berlin,

Klägerin/Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH, Friesenplatz 1, 50672 Köln,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das **Bundesamt für Verfassungsschutz**, dieses vertreten durch die Vizepräsidentin Dr. Silke Willems und den Vizepräsidenten Sinan Selen, Merianstraße 100, 50765 Köln,

Beklagte/Antragsgegnerin,

wegen: **Verfahren nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz; Unterlassung der Einstufung, Beobachtung u.a. als**

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)  
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Carsten Brennecke  
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Marcel Leeser  
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Johannes Gräbig  
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christian Conrad  
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christoph Schmischke  
Rechtsanwalt\*

Dr. Christoph Jarno Burghoff  
Rechtsanwalt\*

Anna Lina Saage, LL.M.  
Rechtsanwältin\*

Dr. Daniel Wolsing, LL.M. (Barcelona)  
Rechtsanwalt\*

Dr. René Rosenau, LL.M.  
Rechtsanwalt\*

Dr. Julia Kröger  
Rechtsanwältin\*

Glen O'Brien  
Rechtsanwalt\*

Dr. John Darby  
Rechtsanwalt\*

Alice Haag  
Rechtsanwältin\*

Martin Neu, LL.M. (Exeter)  
Rechtsanwalt\*

Sebastian Saar  
Rechtsanwalt\*

Rafael Sarlak  
Rechtsanwalt\*

\* = angestellt

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH  
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1  
50672 Köln  
T: +49 (0)221 933 19 10  
F: +49 (0)221 933 19 110  
contact@hoecker.eu  
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17  
BIC: GENODE33BRS  
USt-IdNr. DE 253829013  
USt-Nr. 215/5070/2883



H Ö C K E R

gesichert rechtsextremistische Bestrebung nebst Bekanntgabe; Verletzung von Art. 21 Abs. 1 GG; Eingriff in demokratischen Willensbildungsprozess

vorläufiger Streitwert: EUR 50.000,- (Klage)  
EUR 20.000,- (Eilantrag)

**Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir hiermit Klage zum Verwaltungsgericht Köln. Wir beantragen, wie folgt zu erkennen:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu **unterlassen**, die Klägerin als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ einzuordnen, zu beobachten, zu behandeln, zu prüfen und/oder zu führen.

Hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu Ziffer 1 wird beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu **unterlassen**, die Klägerin aufgrund der Sachlage im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung und der Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ einzuordnen, zu beobachten, zu behandeln, zu prüfen und/oder zu führen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu **unterlassen**, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz öffentlich bekanntzugeben, dass die Klägerin als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ eingeordnet, beobachtet, behandelt, geprüft und/oder geführt wird.

Hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu Ziffer 2 wird beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu **unterlassen**, aufgrund der Sachlage im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung und der Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz öffentlich bekanntzugeben, dass die Klägerin als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ eingeordnet, beobachtet, behandelt, geprüft und/oder geführt wird.

3. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu EUR 10.000,- angedroht.
4. Es wird **festgestellt**, dass die Einstufung und/oder Einordnung und/oder Beobachtung und/oder Behandlung und/oder Prüfung und/oder Führung der Klägerin als „gesichert



H Ö C K E R

rechtsextremistische Bestrebung“ am 02.05.2025 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz rechtswidrig war.

5. Es wird **festgestellt**, dass die öffentliche Bekanntgabe der Einstufung und/oder Einordnung und/oder Beobachtung und/oder Behandlung und/oder Prüfung und/oder Führung der Klägerin als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ am 02.05.2025 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz rechtswidrig war.
6. Die Beklagte wird verurteilt, binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils **öffentlich bekanntzugeben**, dass die Einstufung und/oder Einordnung und/oder Beobachtung und/oder Behandlung und/oder Prüfung und/oder Führung der Klägerin als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ am 02.05.2025 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz rechtswidrig war.
7. Die Beklagte wird verurteilt, binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils **öffentlich bekanntzugeben**, dass die öffentliche Bekanntgabe der Einstufung und/oder Einordnung und/oder Beobachtung und/oder Behandlung und/oder Prüfung und/oder Führung der Klägerin als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ am 02.05.2025 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz rechtswidrig war.
8. Es wird **festgestellt**, dass die am 02.05.2025 unter der URL <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/pressemitteilung-2025-05-02.html> auf der Website des Bundesamtes für Verfassungsschutzes getätigten Aussagen in Bezug auf die Klägerin rechtswidrig waren (soweit unterstrichen):

**„Bundesamt für Verfassungsschutz stuft die ‚Alternative für Deutschland‘ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stuft die ‚Alternative für Deutschland‘ (AfD) seit dem heutigen Tag aufgrund der die Menschenwürde missachtenden, extremistischen Prägung der Gesamtpartei als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein.

Das Verwaltungsgericht Köln und das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) haben mit Urteilen von März 2022 beziehungsweise von Mai 2024\* die Einstufung der Partei als Verdachtsfall bestätigt, weil zahlreiche Anhaltspunkte für von der AfD ausgehende Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorgelegen haben. Diese Anhaltspunkte haben sich bei der weiteren Bearbeitung bestätigt und in wesentlichen Teilen zur Gewissheit verdichtet.



H Ö C K E R

*Zu diesem Schluss kommt das BfV nach intensiver und umfassender gutachterlicher Prüfung. Dem gesetzlichen Auftrag folgend hatte das BfV das Agieren der Partei an den zentralen Grundprinzipien der Verfassung zu messen: Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip. Dabei wurden neben der Programmatik und den Verlautbarungen der Bundespartei insbesondere die Äußerungen und sonstigen Verhaltensweisen ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie ihre Verbindungen zu rechtsextremistischen Akteuren und Gruppierungen betrachtet.*

*Die Prüfung erstreckte sich auch auf Entwicklungen in der Partei, die sich an die Entscheidung des OVG NRW aus Mai 2024 anschlossen. Zu berücksichtigen waren dabei insbesondere die Aktivitäten der AfD im Wahlkampf zu den letzten drei Landtagswahlen, die zwischenzeitliche Neustrukturierung des Verhältnisses zwischen AfD und ihrer gesichert rechtsextremistischen Parteijugendorganisation ‚Junge Alternative‘ (JA) sowie der Wahlkampf zur vorgezogenen Bundestagswahl bis zur Bildung der AfD-Fraktion im 21. Deutschen Bundestag.*

*Nach alledem war Folgendes festzustellen:*

*Das in der Partei vorherrschende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis ist nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Es zielt darauf ab, bestimmte Bevölkerungsgruppen von einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe auszuschließen, sie einer nicht verfassungskonformen Ungleichbehandlung auszusetzen und ihnen damit einen rechtlich abgewerteten Status zuzuweisen. Konkret betrachtet die AfD zum Beispiel deutsche Staatsangehörige mit Migrationsgeschichte aus muslimisch geprägten Ländern nicht als gleichwertige Angehörige des durch die Partei ethnisch definierten deutschen Volkes.*

*Dieses ausgrenzende Volksverständnis ist Ausgangspunkt und ideologische Grundlage für eine kontinuierliche Agitation gegen bestimmte Personen oder Personengruppen, mit der diese pauschal diffamiert und verächtlich gemacht sowie irrationale Ängste und Ablehnung ihnen gegenüber geschürt werden. Dies zeigt sich in der Vielzahl fortlaufend getätigter fremden-, minderheiten- sowie islam- und muslimfeindlichen Äußerungen von führenden Funktionärinnen und Funktionären der Partei. Insbesondere die fortlaufende Agitation gegen Geflüchtete beziehungsweise Migrantinnen und Migranten befördert die Verbreitung und Vertiefung von Vorurteilen, Ressentiments und Ängsten gegenüber diesem Personenkreis. Die Abwertung der vorgenannten Personengruppen zeigt sich auch in der pauschalisierenden Verwendung von Begriffen wie ‚Messermigranten‘ oder in der generellen Zuschreibung einer ethnokulturell bedingten Neigung zu Gewalt durch führende Mitglieder der AfD.*



H Ö C K E R

Vizepräsident Sinan Selen und Vizepräsidentin Dr. Silke Willems erklären hierzu: Wir sind zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei der Alternative für Deutschland um eine gesichert rechtsextremistische Bestrebung handelt. Dieser Befund fußt auf einer äußerst sorgfältigen gutachterlichen Prüfung, die einen Zeitraum von rund drei Jahren umfasst. Wir haben dabei eine Vielzahl von Aussagen und Positionen hochrangiger Parteivertreterinnen und -vertreter aus dem gesamten Bundesgebiet berücksichtigt und auch neueste organisatorische Entwicklungen mit in das Gutachten einbezogen. Maßgeblich für unsere Bewertung ist das die AfD prägende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis, das ganze Bevölkerungsgruppen in Deutschland abwertet und in ihrer Menschenwürde verletzt. Dieses Volksverständnis konkretisiert sich in einer insgesamt migranten- und muslimfeindlichen Haltung der Partei.'

\* Urteile nicht rechtskräftig“

9. Es wird **festgestellt**, dass die am 02.05.2025 unter der URL [https://www.verfassungsschutz.de/DE/home/home\\_node.html](https://www.verfassungsschutz.de/DE/home/home_node.html) auf der Website des Bundesamtes für Verfassungsschutzes getätigten Aussagen in Bezug auf die Klägerin rechtswidrig waren (soweit unterstrichen):

**Bundesamt für Verfassungsschutz stuft die „Alternative für Deutschland“ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stuft die „Alternative für Deutschland“ (AfD) seit dem heutigen Tag aufgrund der die Menschenwürde missachtenden, extremistischen Prägung der Gesamtpartei als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein.

10. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.



H Ö C K E R

Im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO wird ferner beantragt, wie folgt zu erkennen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache verpflichtet, es zu **unterlassen**, die Antragstellerin als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ einzuordnen, zu beobachten, zu behandeln, zu prüfen und/oder zu führen.
2. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache verpflichtet, es zu **unterlassen**, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz öffentlich bekanntzugeben, dass die Antragstellerin als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ eingeordnet, beobachtet, behandelt, geprüft und/oder geführt wird.
3. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu EUR 10.000,– angedroht.
4. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache verpflichtet, die am 02.05.2025 unter der URL <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/pressemitteilung-2025-05-02.html> auf der Website des Bundesamtes für Verfassungsschutzes getätigten Aussagen in Bezug auf die Antragstellerin zu **löschen** (soweit unterstrichen):

**„Bundesamt für Verfassungsschutz stuft die ‚Alternative für Deutschland‘ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stuft die ‚Alternative für Deutschland‘ (AfD) seit dem heutigen Tag aufgrund der die Menschenwürde missachtenden, extremistischen Prägung der Gesamtpartei als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein.

Das Verwaltungsgericht Köln und das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) haben mit Urteilen von März 2022 beziehungsweise von Mai 2024\* die Einstufung der Partei als Verdachtsfall bestätigt, weil zahlreiche Anhaltspunkte für von der AfD ausgehende Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorgelegen haben. Diese Anhaltspunkte haben sich bei der weiteren Bearbeitung bestätigt und in wesentlichen Teilen zur Gewissheit verdichtet.



H Ö C K E R

*Zu diesem Schluss kommt das BfV nach intensiver und umfassender gutachterlicher Prüfung. Dem gesetzlichen Auftrag folgend hatte das BfV das Agieren der Partei an den zentralen Grundprinzipien der Verfassung zu messen: Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip. Dabei wurden neben der Programmatik und den Verlautbarungen der Bundespartei insbesondere die Äußerungen und sonstigen Verhaltensweisen ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie ihre Verbindungen zu rechtsextremistischen Akteuren und Gruppierungen betrachtet.*

*Die Prüfung erstreckte sich auch auf Entwicklungen in der Partei, die sich an die Entscheidung des OVG NRW aus Mai 2024 anschlossen. Zu berücksichtigen waren dabei insbesondere die Aktivitäten der AfD im Wahlkampf zu den letzten drei Landtagswahlen, die zwischenzeitliche Neustrukturierung des Verhältnisses zwischen AfD und ihrer gesichert rechtsextremistischen Parteijugendorganisation ‚Junge Alternative‘ (JA) sowie der Wahlkampf zur vorgezogenen Bundestagswahl bis zur Bildung der AfD-Fraktion im 21. Deutschen Bundestag.*

*Nach alledem war Folgendes festzustellen:*

*Das in der Partei vorherrschende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis ist nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Es zielt darauf ab, bestimmte Bevölkerungsgruppen von einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe auszuschließen, sie einer nicht verfassungskonformen Ungleichbehandlung auszusetzen und ihnen damit einen rechtlich abgewerteten Status zuzuweisen. Konkret betrachtet die AfD zum Beispiel deutsche Staatsangehörige mit Migrationsgeschichte aus muslimisch geprägten Ländern nicht als gleichwertige Angehörige des durch die Partei ethnisch definierten deutschen Volkes.*

*Dieses ausgrenzende Volksverständnis ist Ausgangspunkt und ideologische Grundlage für eine kontinuierliche Agitation gegen bestimmte Personen oder Personengruppen, mit der diese pauschal diffamiert und verächtlich gemacht sowie irrationale Ängste und Ablehnung ihnen gegenüber geschürt werden. Dies zeigt sich in der Vielzahl fortlaufend getätigter fremden-, minderheiten- sowie islam- und muslimfeindlichen Äußerungen von führenden Funktionärinnen und Funktionären der Partei. Insbesondere die fortlaufende Agitation gegen Geflüchtete beziehungsweise Migrantinnen und Migranten befördert die Verbreitung und Vertiefung von Vorurteilen, Ressentiments und Ängsten gegenüber diesem Personenkreis. Die Abwertung der vorgenannten Personengruppen zeigt sich auch in der pauschalisierenden Verwendung von Begriffen wie ‚Messermigranten‘ oder in der generellen Zuschreibung einer ethnokulturell bedingten Neigung zu Gewalt durch führende Mitglieder der AfD.*



H Ö C K E R

*Vizepräsident Sinan Selen und Vizepräsidentin Dr. Silke Willems erklären hierzu: Wir sind zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei der Alternative für Deutschland um eine gesichert rechtsextremistische Bestrebung handelt. Dieser Befund fußt auf einer äußerst sorgfältigen gutachterlichen Prüfung, die einen Zeitraum von rund drei Jahren umfasst. Wir haben dabei eine Vielzahl von Aussagen und Positionen hochrangiger Parteivertreterinnen und -vertreter aus dem gesamten Bundesgebiet berücksichtigt und auch neueste organisatorische Entwicklungen mit in das Gutachten einbezogen. Maßgeblich für unsere Bewertung ist das die AfD prägende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis, das ganze Bevölkerungsgruppen in Deutschland abwertet und in ihrer Menschenwürde verletzt. Dieses Volksverständnis konkretisiert sich in einer insgesamt migranten- und muslimfeindlichen Haltung der Partei.*

*\* Urteile nicht rechtskräftig*

5. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache verpflichtet, die am 02.05.2025 unter der URL [https://www.verfassungsschutz.de/DE/home/home\\_node.html](https://www.verfassungsschutz.de/DE/home/home_node.html) auf der Website des Bundesamtes für Verfassungsschutzes getätigten Aussagen in Bezug auf die Antragstellerin zu **löschen** (soweit unterstrichen):

**Bundesamt für Verfassungsschutz stuft die „Alternative für Deutschland“ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stuft die „Alternative für Deutschland“ (AfD) seit dem heutigen Tag aufgrund der die Menschenwürde missachtenden, extremistischen Prägung der Gesamtpartei als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein.

6. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

**Angesichts der akut andauernden Rechtsverletzungen und dem damit verbundenen, nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Antragstellerin, aber auch für den bundesdeutschen demokratischen Willensbildungsprozess (v.a. angesichts der bevorstehenden Wahlen), wird zudem gemäß Art. 19 Abs. 4 GG beantragt, die Antragsgegnerin unverzüglich zur Abgabe einer Stillhalteusage aufzufordern, hilfsweise einen entsprechenden Hängebeschluss zu erlassen (s. unten, S. 182 ff.).**



<b>Kurzgliederung</b>	<b>Seite</b>
<b>A. Sachverhalt</b>	16
<b>I. Hintergrund</b>	16
<b>II. Meldung vom 02.05.2025</b>	16
<b>III. Zu den laufenden Gerichtsverfahren</b>	22
<b>IV. Außergerichtliches Anschreiben</b>	22
<b>V. Aufnahme der Mitteilungen in den Medien</b>	22
<b>VI. Zu den bevorstehenden Wahlen</b>	31
<b>VII. Politische Forderungen als Reaktion</b>	31
<b>VIII. Fachliche Bewertungen</b>	40
<b>IX. Internationale Kritik</b>	44
<b>X. Ergebnis</b>	47
<b>B. Zulässigkeit der Klage</b>	49
<b>C. Antragsfassung (Klage)</b>	52
<b>D. Begründetheit der Klage</b>	53
<b>I. Verfassungsrechtlicher Auftrag (Art. 21 GG)</b>	53
<b>II. Darlegungs- und Beweislast</b>	54
<b>III. Mangelnde Begründung</b>	54
<b>IV. Rechtswidrige Überschreitung des Prüfungszeitraums</b>	55
<b>V. Vorrang des Art. 21 GG</b>	57
1. Zur Rechtsprechung	57
2. Administratives Einschreiten	62
3. Veraltete, überholte Rechtsprechung	65
<b>VI. Zum Mangel einer Ermächtigungsgrundlage zur „Hochstufung“</b>	67
<b>VII. Keine (erforderliche) aktiv-kämpferische Haltung</b>	73
<b>VIII. Zur Meinungsfreiheit</b>	75
<b>IX. Zu den einzelnen Vorwürfen</b>	80
1. Zum Volksbegriff	80
a. Zur Zulässigkeit der Positionen	83
b. Zulässige deskriptive Benennung eines deutschen Volks	86



c. Widersprüchliches Verhalten der Beklagten („Türkische Extremisten“)	87
d. Zu (verfassungsfeindlichen) Forderungen anderer Parteien	88
e. Zum Begriff der Remigration	90
2. Zum Vorwurf der Ausländer-/Islamfeindlichkeit	91
a. Zur Kritik an (illegaler) Einwanderung u.a.	93
b. Rechtsprechung zur Kritik an Einwanderung	95
c. EGMR zur Religionskritik	96
3. Verbindungen zu anderen Organisationen/Personen	97
4. Zwischenergebnis	99
<b>X. Kritische Vorwahlzeit</b>	100
<b>XI. Grundsätze der (äußerungsrechtlichen) Verdachtsberichterstattung</b>	101
<b>XII. Fehlende Anhörung</b>	102
<b>XIII. Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebots</b>	104
<b>XIV. Verstoß gegen das staatliche Neutralitätsgebot</b>	106
<b>XV. Ermessensfehlerhaftigkeit</b>	106
1. Verweis auf bisherige Ausführungen	107
2. „Wunschbaum“ des BMI	107
3. Pressekonferenzen und mediale Bewertungen	108
<b>XVI. Rechtswidrige Bekanntgabe der Einstufung</b>	117
<b>XVII. (Unheilbare) Verstöße gegen europäisches Recht</b>	117
1. Vorgaben des Europarechts, v.a. der europäischen Grundrechte-Charta	120
2. Zur Europäischen Menschenrechtskonvention	123
3. Insbesondere: Geltung der Unionsgrundrechte für das Recht der politischen Parteien und Inhalt dieser Rechte	127
4. Fehlen einer hinreichenden, tatsächengestützten Begründung, die schon nach nationalem Recht nicht nachholbar ist	136
5. Nicht heilbare Verletzung der Rechte auf Anhörung und zureichende Begründung unmittelbar aus dem europarechtlichen Anspruch auf „gute Verwaltung“	140
a. Europarechtsunmittelbares Recht auf Anhörung	141
b. Europarechtsunmittelbares Recht auf hinreichende Begründung	147
6. Allgemeiner europäischer Rechtsgrundsatz der „guten Verwaltung“ fordert persönliche („subjektive“) und institutionelle Neutralität der Behörde	151
7. Europarechtlicher Schutz der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb fordert institutionelle Neutralität, Handlungsneutralität und sogar die Straf-	155



darstellung von Neutralitätsverstößen (Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK)	
<b>XVIII. Rechtsverletzungen</b>	158
<b>XIX. Ergebnis/Ansprüche</b>	162
<b>E. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung</b>	
<b>I. Voraussetzungen der einstweiligen Anordnung</b>	165
<b>II. Glaubhaftmachungslast</b>	166
<b>III. Verfassungswidrige Normen – Maßstab im Eilverfahren</b>	168
<b>IV. Vorliegendes Erfordernis der einstweiligen Anordnung</b>	169
<b>V. Ordnungsmittelandrohung</b>	181
<b>F. „Eil-Eil-Verfahren“ (Stillhaltezusage/Hängebeschluss)</b>	
	182
<b>G. Prozessuales</b>	
<b>I. Testate zur Staats- und Quellenfreiheit</b>	188
<b>II. Beziehung und Einsicht in die Verwaltungsvorgänge u.a.</b>	194
<b>III. Keine Übertragung auf den/die Einzelrichter/in, § 6 VwGO</b>	195

### B e g r ü n d u n g:

Klage und Eilantrag richten sich gegen die vom Bundesamt für Verfassungsschutz in Bezug auf den Bundesverband der politischen **Oppositionspartei** „Alternative für Deutschland“ (AfD) – mit derzeit mehr als **60.000 Mitgliedern** – getätigte sog. „Hochstufung“ vom Verdachtsfall zur sog. „*gesichert rechtsextremistischen Bestrebung*“, die am 02.05.2025 öffentlich bekanntgeben wurde.

Hierfür gibt es jedoch keinerlei tatsächliche Anknüpfungspunkte (s. unten); auch die rechtlichen Voraussetzungen des BVerfSchG sind offensichtlich nicht erfüllt. Erst recht besteht keine „*Gewissheit*“, dass „*verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen*“ den Charakter der AfD dergestalt „prägen“, dass sie „*von einer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnenden Grundtendenz beherrscht*“ wird (s. unten). Sämtliche Maßnahmen (von der Einstufung über die Bekanntgabe bis hin zu weiteren diesbezüglichen Äußerungen) erweisen sich daher als offensichtlich rechtswidrig.



H Ö C K E R

Zudem fordert das Bundesverfassungsgericht seit Mai 2022, dass das hier nun streitige Vorgehen nur dann möglich sein soll, wenn das Beobachtungsobjekt seine Ziele **aktiv-kämpferisch** verfolgt, was hinsichtlich der Klägerin/Antragstellerin selbst von der Beklagten/Antragsgegnerin nicht behauptet wird:

*„Dabei ist die Arbeit des Verfassungsschutzes an Sachlichkeit und weltanschaulich-politische Neutralität gebunden. Ein „bloßes Haben und Äußern“ als verfassungsfeindlich bewerteter Meinungen und Gesinnungen genügt für eine Nennung im Verfassungsschutzbericht nicht, **sondern es ist an eine aktiv-kämpferische Haltung anzuknüpfen** (vgl. BVerfGE 149, 160 = NVwZ 2018, 1788 Rn. 146 unter Verweis auf BVerfGE 124, 300 (331 ff., 335) = NJW 2010, 47 zu § 130 StGB). Werden Meinungsäußerungen berücksichtigt, müssen sich darin tatsächliche Bestrebungen manifestieren, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen (vgl. BVerfGE 113, 63 (81 f.) = NJW 2005, 2912; zum Parteiverbot BVerfGE 144, 20 = NJW 2017, 611 Rn. 571 und für Vereinsverbote BVerfGE 149, 160 Rn. 107 f. = NVwZ 2018, 1788; im Übrigen dazu der Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom heutigen Tage (NJW 2022, 3627 Rn. 16 (unter Nr. 2 in diesem Heft)).“*

*BVerfG, Beschl. v. 31.05.2022, Az.: 1 BvR 564/19 = NJW 2022, 3629, 3630 (Rdnr. 18)*

Tatsächlich sind für ein derart „kämpferisch-aggressives“ Vorgehen auch **keine** Anhaltspunkte ersichtlich. In ihren **Verwaltungsvorgängen** (zum „Verdachtsfall“/OVG NRW), konkret im Leit-Ordner „Verwaltungsvorgänge, Stand: Oktober 2023, Seite 1 - 763“, dort auf den S. 571-573 in einem „Vermerk“ vom 08.09.2023 führte die Beklagte/Antragsgegnerin insofern aus:

#### *„2.2 Gefährdungseinschätzung*

*Die AfD zielt mir ihrer Programmatik **nicht** auf die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele ab. Insgesamt schätzt das BfV die von der AfD ausgehende Gefährdung im Hinblick auf Straf- und Gewalttaten als gering ein. [Schwärzungen]*

*Auch wenn von der AfD somit **kein** unmittelbar physisches Gefährdungspotential ausgeht, ist sie aufgrund ihrer gesellschaftlichen Reichweite und Wirkmacht als Multiplikator von großer Relevanz. (...) Obgleich die AfD durch das BfV als **nicht** gewaltorientiertes Beobachtungsobjekt eingestuft wird (vgl. Punkt 2.2),... Insofern sind die [Schwärzungen] Voraussetzungen für die intensive Aufklärung **nicht** gewaltorientierter Beobachtungsobjekte unter Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln erfüllt. [Schwärzungen]“*

Demnach erweist sich das streitige Vorgehen allein deshalb offensichtlich als rechtswidrig.

Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass die dem Gericht bekannte Einstufung als sog. Verdachtsfall (VG Köln, Az.: 13 K 326/21) bislang **nicht rechtskräftig abgeschlossen** ist.



H Ö C K E R

Nachdem das OVG NRW die Revision nicht zugelassen hatte (Az.: 5 A 1218/22), hat die Klägerin Beschwerde zum BVerwG eingereicht (Az.: BVerwG 6 B 23.24) und diese fristgerecht begründet, was anwaltlich versichert wird. Das vorliegende Vorgehen der Beklagten/Antragsgegnerin lässt insofern jedweden **Respekt** vor einer unbeeinflussten Entscheidung des BVerwG missen.

Die mit der Einstufung und Bekanntgabe als

*gesichert (!) rechtsextremistische (!) Bestrebung*

verbundene **negative Abschreckungswirkung** hat dabei eine – offenkundige – ganz erhebliche negative Auswirkung auf die Klägerin/Antragstellerin, aber auch auf den demokratischen Willensbildungsprozess selbst.

- ➔ Durch das vermeintlich neutrale Siegel einer staatlichen Stelle – immerhin eines Geheimdienstes – droht nicht nur ein enormer, nicht mehr wiedergutzumachender Schaden bei **Wählern**, worauf die bekannte Journalistin Nicole Diekmann noch am 02.05.2025 auf X (vormals: Twitter) wie folgt (und insofern als neutrale und sachkundige Beobachterin) hinwies:



- ➔ Insbesondere auch **Spender, Interessenten und Mitglieder**, v.a. Beamte, Soldaten und Richter, dürften sich nun von der Klägerin/Antragstellerin abwenden, zumal politische Mitbewerber bereits nicht nur (wegen der hier streitigen Handlungen der Beklagten/Antragsgegnerin) die Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens, sondern auch bundesweite dienstrechtliche Maßnahmen gegen alle verbeamteten Mitglieder der Klägerin/Antragstellerin fordern:



H Ö C K E R

Quelle: <https://gruene-saar.de/2025/05/nach-verfassungsschutz-bestaetigung-jetzt-konsequent-handeln-afd-verbotsverfahren-einleiten/> (02.05.2025)

Die Handlungen der Beklagten/Antragsgegnerin bedrohen die Klägerin/Antragstellerin daher bereits jetzt unmittelbar (siehe dazu auch unten).

Da die Beklagte/Antragsgegnerin auf ein **außergerichtliches Anschreiben** vom 02.05.2025 unter Fristsetzung bis zum 05.05.2025 nicht wie gefordert reagierte, ist nunmehr insbesondere einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren – zumal dieser unmittelbar stattfindende staatliche Eingriff in den demokratischen Wettbewerb auch auf die in diesem Jahr (und zu Beginn des Jahres 2026) anstehenden **Kommunal- und Landtagswahlen** einwirkt.

Gerade auch im Rahmen einer Folgenabwägung überwiegt hier – in der vom Bundesverfassungsgericht so bezeichneten „**Vorwahlzeit**“ – das Interesse an einem ungestörten demokratischen Ablauf der Wahlen:

*„a) Die Grenze, die das Grundgesetz zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Wahlwerbung zieht, kann in der Vorwahlzeit auch dort überschritten sein, wo regierungsamtliche Veröffentlichungen sich auf eine sachliche Information des Bürgers beschränken, sich also weder durch ihren Inhalt noch durch ihre Aufmachung als Werbemaßnahmen zugunsten eigener Machterhaltung oder für eine politische Partei zu erkennen geben. Derartige Informationen stehen nicht frei im politischen Raum; sie können nur im Rahmen des Zusammenhanges sachgerecht gewürdigt werden. (...) Hingegen kann die Regierung ihre Pflicht, die Wahlentscheidung des Bürgers nicht zugunsten einer Partei oder im Interesse ihrer eigenen Machterhaltung zu beeinflussen, verletzen, wenn sie im nahen Vorfeld der Wahl ihrem Inhalt und ihrer Aufmachung nach nicht zu beanstandende Veröffentlichungen, insbesondere in Form von sogenannten Arbeits-, Leistungs-*



H Ö C K E R

oder Erfolgsberichten, mit beträchtlichem Aufwand und in erheblicher Menge veröffentlicht (...).

*Wann diese Grenze überschritten ist, der voraussichtliche Einfluß solcher Veröffentlichungen auf die politische Meinungsbildung des Wählers also verfassungsrechtlich nicht mehr gerechtfertigt ist, läßt sich nicht allgemeingültig festlegen; dies hängt vor allem von Zahl und Umfang solcher Maßnahmen, der Nähe des Wahlzeitpunktes und der Intensität des Wahlkampfes ab. Je näher die Veröffentlichungen an den Beginn der „heißen Phase“ des Wahlkampfes heranrücken, desto weniger können ihre Auswirkungen auf das Wahlergebnis ausgeschlossen werden. Deshalb tritt hier die Aufgabe und Kompetenz der Regierung, den Bürger auch über zurückliegende politische Tatbestände, Vorgänge und Leistungen sachlich zu informieren, zunehmend hinter das Gebot zurück, die Willensbildung des Volkes vor den Wahlen nach Möglichkeit von staatlicher Einflußnahme freizuhalten. Aus der Verpflichtung der Bundesregierung, sich jeder parteiergreifenden Einwirkung auf die Wahl zu enthalten, folgt schließlich das Gebot äußerster Zurückhaltung und das Verbot jeglicher mit Haushaltsmitteln betriebenen Öffentlichkeitsarbeit in Form von sogenannten Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichten. Denn in der „heißen Phase des Wahlkampfes“ gewinnen solche Veröffentlichungen in aller Regel den Charakter parteiischer Werbemittel in der Wahlauseinandersetzung, in die einzugreifen der Regierung verfassungskräftig versagt ist.“*

*BVerfG, Urt. v. 02.03.1977, Az.: 2 BvE 1/76 = NJW 1977, 751, 754*

Hierzu im Einzelnen:



H Ö C K E R

## A. Sachverhalt

Zum Sachverhalt gilt:

### I. Hintergrund

Die Beteiligten sind der Kammer bekannt.

Es ist der Kammer etwa aus dem Eilverfahren „13 L 202/19“ bekannt, dass die Beklagte/Antragsgegnerin die Klägerin /Antragstellerin seit dem 15.01.2019 als sog. „Prüffall“ behandelte und dies auch – rechtswidrig – bekanntgab.

Mit Urteil vom 08.03.2022 hat die Kammer die Einstufung und Bekanntgabe der Klägerin/Antragstellerin als sog. „Verdachtsfall“ für rechtmäßig erachtet (Az.: 13 K 326/21). Die hiergegen gerichtete (von der Kammer zugelassene) Berufung entschied das OVG NRW unter dem Aktenzeichen „5 A 1218/22“ abschlägig (s. unten). Die Revision ließ das OVG NRW nicht zu. Eine dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde ist derzeit am BVerwG anhängig (Az.: BVerwG 6 B 23.24).

### II. Meldung vom 02.05.2025

Mit Pressemitteilung vom 02.05.2025, abrufbar unter der amtlichen URL

<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/pressemitteilung-2025-05-02.html> (**Anlage K1**)

berichtete die Beklagte/Antragsgegnerin wie folgt:

***Bundesamt für Verfassungsschutz stuft die „Alternative für Deutschland“ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein***

*Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stuft die „Alternative für Deutschland“ (AfD) seit dem heutigen Tag aufgrund der die Menschenwürde missachtenden, extremistischen Prägung der Gesamtpartei als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein.*

*Das Verwaltungsgericht Köln und das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) haben mit Urteilen von März 2022 beziehungsweise von Mai 2024\* die Einstufung der Partei als Verdachtsfall bestätigt, weil zahlreiche Anhaltspunkte für von der AfD ausgehende Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorgelegen haben. Diese Anhaltspunkte haben sich bei der weiteren Bearbeitung bestätigt und in wesentlichen Teilen zur Gewissheit verdichtet.*



H Ö C K E R

*Zu diesem Schluss kommt das BfV nach intensiver und umfassender gutachterlicher Prüfung. Dem gesetzlichen Auftrag folgend hatte das BfV das Agieren der Partei an den zentralen Grundprinzipien der Verfassung zu messen: Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip. Dabei wurden neben der Programmatik und den Verlautbarungen der Bundespartei insbesondere die Äußerungen und sonstigen Verhaltensweisen ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie ihre Verbindungen zu rechtsextremistischen Akteuren und Gruppierungen betrachtet.*

*Die Prüfung erstreckte sich auch auf Entwicklungen in der Partei, die sich an die Entscheidung des OVG NRW aus Mai 2024 anschlossen. Zu berücksichtigen waren dabei insbesondere die Aktivitäten der AfD im Wahlkampf zu den letzten drei Landtagswahlen, die zwischenzeitliche Neustrukturierung des Verhältnisses zwischen AfD und ihrer gesichert rechtsextremistischen Parteijugendorganisation „Junge Alternative“ (JA) sowie der Wahlkampf zur vorgezogenen Bundestagswahl bis zur Bildung der AfD-Fraktion im 21. Deutschen Bundestag.*

*Nach alledem war Folgendes festzustellen:*

*Das in der Partei vorherrschende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis ist nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Es zielt darauf ab, bestimmte Bevölkerungsgruppen von einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe auszuschließen, sie einer nicht verfassungskonformen Ungleichbehandlung auszusetzen und ihnen damit einen rechtlich abgewerteten Status zuzuweisen. Konkret betrachtet die AfD zum Beispiel deutsche Staatsangehörige mit Migrationsgeschichte aus muslimisch geprägten Ländern nicht als gleichwertige Angehörige des durch die Partei ethnisch definierten deutschen Volkes.*

*Dieses ausgrenzende Volksverständnis ist Ausgangspunkt und ideologische Grundlage für eine kontinuierliche Agitation gegen bestimmte Personen oder Personengruppen, mit der diese pauschal diffamiert und verächtlich gemacht sowie irrationale Ängste und Ablehnung ihnen gegenüber geschürt werden. Dies zeigt sich in der Vielzahl fortlaufend getätigter fremden-, minderheiten- sowie islam- und muslimfeindlichen Äußerungen von führenden Funktionärinnen und Funktionären der Partei. Insbesondere die fortlaufende Agitation gegen Geflüchtete beziehungsweise Migrantinnen und Migranten befördert die Verbreitung und Vertiefung von Vorurteilen, Ressentiments und Ängsten gegenüber diesem Personenkreis. Die Abwertung der vorgenannten Personengruppen zeigt sich auch in der pauschalisierenden Verwendung von Begriffen wie „Messermigranten“ oder in der generellen Zuschreibung einer ethnokulturell bedingten Neigung zu Gewalt durch führende Mitglieder der AfD.*

*Vizepräsident Sinan Selen und Vizepräsidentin Dr. Silke Willems erklären hierzu: „Wir sind zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei der Alternative für Deutschland*



H Ö C K E R

*um eine gesichert rechtsextremistische Bestrebung handelt. Dieser Befund fußt auf einer äußerst sorgfältigen gutachterlichen Prüfung, die einen Zeitraum von rund drei Jahren umfasst. Wir haben dabei eine Vielzahl von Aussagen und Positionen hochrangiger Parteivertreterinnen und -vertreter aus dem gesamten Bundesgebiet berücksichtigt und auch neueste organisatorische Entwicklungen mit in das Gutachten einbezogen. Maßgeblich für unsere Bewertung ist das die AfD prägende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis, das ganze Bevölkerungsgruppen in Deutschland abwertet und in ihrer Menschenwürde verletzt. Dieses Volksverständnis konkretisiert sich in einer insgesamt migranten- und muslimfeindlichen Haltung der Partei.“*

*\* Urteile nicht rechtskräftig*

Auf der Website [https://www.verfassungsschutz.de/DE/home/home\\_node.html](https://www.verfassungsschutz.de/DE/home/home_node.html) (Anlage K2) heißt es hierzu zudem (nur):



**Bundesamt für  
Verfassungsschutz stuft die  
„Alternative für  
Deutschland“ als gesichert  
rechtsextremistische  
Bestrebung ein**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stuft die „Alternative für Deutschland“ (AfD) seit dem heutigen Tag aufgrund der die Menschenwürde missachtenden, extremistischen Prägung der Gesamtpartei als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein.

MEHR ZUM THEMA

Hier führt die Beklagte/Antragsgegnerin zur Klägerin/Antragstellerin aus, dass diese nun eine gesichert extremistische Bestrebung sei. Denn eine Prüfung „der Programmatik und den Ver-



H Ö C K E R

lautbarungen der Bundespartei insbesondere die Äußerungen und sonstigen Verhaltensweisen ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie ihre Verbindungen zu rechtsextremistischen Akteuren und Gruppierungen“ habe ergeben, dass diese **mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar** seien.

- Diese Behauptung steht bereits im **Widerspruch** zu den Bekundungen des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) in der mündlichen Verhandlung am OVG Münster zur Einstufung zum sog. „Verdachtsfall“. Dort teilten die Vertreter des BfV selbst mit, dass man in der Programmatik der AfD keine verfassungsfeindlichen Positionen erkenne. Die nunmehr erfolgte Hochstufung und Bekanntgabe steht daher im Widerspruch zu den eigenen Erklärungen der Behörde in der mündlichen Verhandlung.
- So heißt es folgerichtig in dem Urteil des OVG Münster hierzu auch:

*Weder in dem Parteiprogramm noch in sonstigen Veröffentlichungen oder Äußerungen der Kl. oder ihr zurechenbarer Anhänger finden sich eindeutige Forderungen nach einer rechtlichen Diskriminierung deutscher Staatsangehöriger mit Migrationshintergrund.*

OVG Münster Ur. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1218/22 = NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 132

Auch dazu setzt sich die Beklagte/Antragsgegnerin in Widerspruch.

- Darüber hinaus bewertete auch der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Christian Waldhoff die Programmatik nebst sonstiger Schriften der Klägerin/Antragstellerin in einem ZEIT-Interview vom 17.10.2024 unlängst wie folgt:

**ZEIT ONLINE:** *Wann verstößt eine Partei gegen die Menschenwürde?*

**Waldhoff:** *Etwa, wenn sie allein von einem ethnischen Volksbegriff ausgeht, das Volk also ausschließlich als Abstammungsgemeinschaft versteht und das zum Ausgangspunkt für rechtliche Diskriminierung macht. Das war bei der NPD klar der Fall. Das stand so in ihrem Programm, in Pressemitteilungen, ihre Funktionäre haben das in Reden propagiert. Ein gewaltiger Unterschied zum AfD-Programm: Hier finden wir Vergleichbares nicht. Im Gegenteil: Streckenweise liest sich das Programm wie ein Bekenntnis zum Grundgesetz.*

Vgl. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-10/afd-verbot-verfahren-marco-wanderwitz-bundestag-christian-waldhoff>

[Anlage K3]



H Ö C K E R

Demnach sei eine rechtliche Diskriminierung bzw. ein ethnischer Volksbegriff nicht zu erkennen. Die Programmatik lese sich sogar explizit als „Bekenntnis zum Grundgesetz“. Insofern überzeugen die Maßnahmen der Beklagten/Antragsgegnerin gleich mehrfach nicht.

Die Beklagte/Antragsgegnerin führt weiter aus, diese Maßnahme beruhe vor allem „*aufgrund der die Menschenwürde missachtenden, extremistischen Prägung der Gesamtpartei*“. Die AfD würde „*kontinuierlich*“, „*fortlaufend*“ Agitation gegen bestimmte Personen oder Personengruppen betreiben, mit der „*diese pauschal diffamiert und verächtlich gemacht sowie irrationale Ängste und Ablehnung ihnen gegenüber geschürt werden*“ würden.

Sodann betont die Beklagte/Antragsgegnerin konkret, dass sich die Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zur Gewissheit verdichtet hätten.

Dies ergebe sich aus einer Bestätigung von Anhaltspunkten, die die „Verdachtsfall“-Einstufung begründet hätten, sowie einer Verdichtung „*in wesentlichen Teilen zur Gewissheit*“. Eine Prüfung der Partei „*an den zentralen Grundprinzipien der Verfassung (...): Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip*“ habe ergeben:

- Das in der Partei vorherrschende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis zielen darauf ab, bestimmte Bevölkerungsgruppen von einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe auszuschließen, sie einer nicht verfassungskonformen Ungleichbehandlung auszusetzen und ihnen damit einen rechtlich abgewerteten Status zuzuweisen. Konkret betrachte die AfD zum Beispiel deutsche Staatsangehörige mit Migrationsgeschichte aus muslimisch geprägten Ländern nicht als gleichwertige Angehörige des durch die Partei ethnisch definierten deutschen Volkes.
- Weiterhin sei dieses ausgrenzende Volksverständnis Ausgangspunkt und ideologische Grundlage für eine kontinuierliche Agitation und pauschale Diffamierung gegen bestimmte Personen oder Personengruppe. Dies zeige sich einer Vielzahl fortlaufend getätigter fremden-, minderheiten- sowie islam- und muslimfeindlichen Äußerungen.
- Dies befördere die Verbreitung und Vertiefung von Vorurteilen, Ressentiments und Ängsten gegenüber diesem Personenkreis. Die Abwertung der vorgenannten Personengruppen zeige sich auch in der „*pauschalisierenden*“ Verwendung von Begriffen wie „*Mes-sermigranten*“ oder in einer generellen Zuschreibung einer ethnokulturell bedingten Neigung zu Gewalt durch führende Mitglieder der AfD.

Diese (tatsächlich **nicht zutreffenden**) Ausführungen lassen jedwede konkrete Auseinandersetzung mit dem relevanten Sachverhalt missen.



H Ö C K E R

Das Grundgesetz selbst differenziert etwa in **Art. 116 Abs. 1 GG** zwischen „deutschen Staatsangehörigen“ und „deutschen Volkszugehörigen“. Nach **§ 6 Abs. 1 BVFG** ist „Deutscher Volkszugehöriger“ insofern etwa, „wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird“. Abermals ignoriert die Beklagte/Antragsgegnerin diese geltenden (!) Regelungen – die mit dem Merkmal der „Abstammung“ im Übrigen selbst „biologistisch“ sein dürften. Die AfD widerspricht insofern nicht dem „Volksverständnis des Grundgesetzes“, sondern stimmt mit diesem überein. Dass die AfD keinen deutschen Staatsangehörigen wegen dessen „Ethnie“ o.ä. benachteiligen will, sei vorsorglich abermals betont.

Auch kann keine ausländer- bzw. islamfeindliche Agitation festgestellt werden. Die Beklagte/Antragsgegnerin rügt allein kritische – teils polemisch überspitzte – Beiträge als verfassungsschutzrelevant und missachtet dadurch die Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit.

- ➔ Selbst wenn es ggf. auch einzelne Mitglieder der AfD geben würde, auf die einzelne der von der Beklagten/Antragsgegnerin behaupteten Vorwürfe zutreffen könnten, mangelte es aber an der (rechtlich) **erforderlichen „Prägung“ bzw. „Beherrschung“ des Gesamtcharakters** der AfD.

Hierzu trägt die Beklagte/Antragsgegnerin auch selbst nichts vor, sondern behauptet dies lediglich.

- ➔ Erneut: Sowohl Vertreter des BfV als auch das OVG Münster sowie der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Waldhoff bescheinigen der Klägerin/Antragstellerin eine unverfängliche Programmatik, Schriften u.a., sodass die Vorwürfe allesamt fernliegend sind (s. oben).

Unabhängig dieser weiteren rechtlichen Fragestellungen erweisen sich v.a. **konkrete** Aussagen wie etwa

- die AfD würde „*kontinuierlich*“ menschenwürdewidrig gegen bestimmte Personen oder Personengruppen agitieren,
- „*fortlaufend*“ fremden-, minderheiten- sowie islam- und muslimfeindlichen Äußerungen verbreiten oder
- deutsche Staatsangehörige mit Migrationsgeschichte nicht als gleichwertige Angehörige des durch die Partei ethnisch definierten deutschen Volkes anerkennen,

als offensichtlich rechtswidrig, da **unwahr** und damit unsachlich.



### **III. Zu den laufenden Gerichtsverfahren**

Vorab sei erneut der Hinweis auf die bekannten laufenden gerichtlichen Verfahren und insbesondere die drei aktuellen Revisionsnichtzulassungsbeschwerden vor dem Bundesverwaltungsgericht erlaubt.

Im dortigen Verfahren zum Bundesverband (Az.: **BVerwG 6 B 23.24**) sind mehrere Tatsachen- und Rechtsfragen zwischen der Beklagten/Antragsgegnerin und der Klägerin/Antragstellerin **streitig** (etwa zur Unanwendbarkeit des BVerfSchG auf politische Parteien wegen des Vorrangs des Art. 21 GG, zur Frage der Anhörungspflicht, zum sog. „Volksbegriff“ etc.). Wir übersenden die entsprechende Nichtzulassungsbeschwerde vom 29.08.2024 als **Anlage K4** und verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen und machen diese auch zum Gegenstand des hiesigen Vortrags.

- Die Klägerin/Antragstellerin hält insofern an ihren dort geäußerten Rechtsauffassungen weiterhin fest, so dass schon danach jede „Hochstufung“ oder Bekanntgabe **rechtswidrig** ist.

### **IV. Außergerichtliches Anschreiben**

Nach Bekanntwerden der „Hochstufung“ am 02.05.2025 mahnte die Klägerin/Antragstellerin das Bundesamt für Verfassungsschutz unverzüglich – noch am gleichen Tag – ab (**Anlage K5**).

Die Beklagte/Antragsgegnerin, die die Abmahnung vom 02.05.2025 gegen 15:35 Uhr per beA/beBPo erhielt, reagierte (bislang) trotz Fristsetzung jedoch nicht. Eine etwaige Antwort werden wir dem Gericht als ggf. künftige **Anlage K6** nachreichen. Es ist daher nun gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um die bereits andauernden staatlichen Rechtsverletzungen zu beenden.

### **V. Aufnahme der Mitteilungen in den Medien**

Bereits am 14.10.2024 kündigte die Beklagte/Antragsgegnerin öffentlich im Bundestag an, dass ihre Behörde bis Ende des Jahres (2024) ein neues Gutachten vorlegen würde. Im Rahmen dieser Kundgabe – so berichtet die „WELT“ im Artikel v. 15.10.2024 (vgl. **Anlage K7**) – teilte der damalige Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz bereits (vorverurteilend) mit, dass

*Das Gutachten könne zu drei Ergebnissen kommen. Denkbar sei eine Ausstufung als Verdachtsfall. Er halte dies aber „für sehr unwahrscheinlich“, sagte Haldenwang. Als zweite Möglichkeit könnte die Einstufung als „Verdachtsfall“ bestätigt werden. Die dritte Möglichkeit sei eine Bewertung als gesichert extremistisch und verfassungsfeindlich.*

*„In dieser Prüfung befinden wir uns auch unter Berücksichtigung aktuellster politischer Entwicklungen“, sagte Haldenwang unter Verweis auf die unter Führung des AfD-Alterspräsidenten eskalierte Sitzung zur Konstituierung des Thüringer Landtages.*



H Ö C K E R

(...)

Durch die Art und Weise dieser Rede griff die Beklagte/Antragsgegnerin unzulässig der gutachterlichen Prüfung vor, indem ein vermeintlich naheliegendes – und nunmehr auch erfolgtes – Ergebnis dieser Prüfung kolportiert wurde.

Herr Haldenwang wurde sodann aufgrund seiner angekündigten Bundestagskandidatur für die CDU – was bundesweit als Beleg für seine politische Motivation und dieselbe seiner Behörde angesehen wurde – Mitte November 2024 beurlaubt.

The screenshot shows a news article from tagesschau.de. The URL in the browser bar is <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/haldenwang-bundestag-100.html>. The article title is "Haldenwang kein Verfassungsschutzpräsident mehr". The sub-headline is "Kandidatur für den Bundestag". The text of the article states: "Da er beabsichtigt, für die CDU für den Bundestag zu kandidieren, ist für Thomas Haldenwang an der Spitze des Verfassungsschutzes Schluss. Ob noch vor der Bundestagswahl ein Nachfolger bestimmt wird, ist offen." It further mentions that Thomas Haldenwang is no longer working as President of the Federal Office for the Protection of the Constitution (BfV) and that the Federal Minister of the Interior, Nancy Faeser, has informed members of the Internal Committee that he will no longer take on the duties of the President of the BfV. It also notes that the Federal Security Service will be led by his two vice-presidents, Sinan Selen and Silke Willems, and that the current office of the BfV President is to be vacated by the time of the Bundestag election, according to a spokesman.

Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/haldenwang-bundestag-100.html>  
(02.05.2025)

Die streitigen Mitteilungen über die nunmehr erfolgte Hochstufung nur **wenige Tage** vor dem Regierungswechsel beendet offenbar diese Vorgänge, die zudem jedweden rechtsstaatlichen Respekt vor der noch ausstehenden Entscheidung des **Bundesverwaltungsgerichts** missen lassen (s. oben).

Die hier nun streitigen Vorgänge wurden auch bundesweit von den Medien aufgegriffen. Über die Meldung vom 02.05.2025 berichteten etwa die Tagesschau (**Anlage K8**), der SPIEGEL (**An-**



H Ö C K E R

**lage K9)** oder die Süddeutsche Zeitung (**Anlage K10**). Eine solche breite mediale Aufmerksamkeit war von der Beklagten/Antragsgegnerin auch erwartet und beabsichtigt und belegt die damit verbundene stigmatisierende Wirkung ihrer Einmischung in den politischen Meinungskampf.

Abermals bemerkenswert ist dabei zudem, dass Meldung und Gutachten wohl erneut **„durchgestochen“** wurden, was das VG Köln – die hier erkennende Kammer – schon im März 2021 mit deutlichen Worten kritisiert hatte:

*„Aufgrund der – auch gerichtsbekanntenen – Berichterstattung in allen Medien vom 3.3.2021, wie sie die Ast. in ihrem erneuten Antrag auf Erlass einer Zwischenentscheidung vom 4.3.2021 im Einzelnen dargelegt hat, steht für das Gericht fest, dass in dem Bundesamt zurechenbarer Weise der Umstand der Einstufung der Ast. als Verdachtsfall in die Entscheidungskompetenz des beschließenden Gerichts und die aufgezeigten Vorgaben des OVG Münster missachtender Weise „durchgestochen“ worden ist. In gleicher Weise gilt dies für die 262-seitige Antragserwiderung der Prozessbevollmächtigten der Ast. vom 1.3.2021, die ebenfalls an die Presse durchgestochen wurde und „WDR, NDR und SZ“ vorliegt;...“*

VG Köln, Beschl. v. 05.03.2021, Az.: 13 L 105/21 = NVwZ-RR 2021, 626 (Rdnr. 5)

So wusste etwa der SPIEGEL (s. oben) schon am 02.05.2025 gegen 10:00 Uhr von internen Details um **Entstehung** und **Umfang**:

*„Nach SPIEGEL-Informationen hat die Behörde die Neubewertung der von Alice Weidel und Tino Chrupalla geführten Partei in dieser Woche fertiggestellt und dem Bundesinnenministerium vorgelegt. Das Gutachten soll mehr als 1100 Seiten umfassen und zahlreiche Belege enthalten, die den verfassungsfeindlichen Charakter der Partei untermauern.“*

Die SPIEGEL-Reporterin und stellvertretende Chefredakteurin Melanie Amann räumte insofern im ARD Presseclub am 04.05.2025 ebenso lachend wie freimütig ein, **dass das vollständige Gutachten dem SPIEGEL bzw. dem SPIEGEL-Journalisten Wolf Wiedmann-Schmidt vorliege!** Konkret sagte sie (was anwaltlich versichert wird):

*„...und, äh, mein Kollege Wolf Wiedmann-Schmidt hat das Gutachten ja offensichtlich irgendwie zu sehen bekommen...“*

Hierüber berichteten zudem mehrere Nutzer von X (vormals Twitter) etwa wie folgt:



H Ö C K E R

Entdecken

- Mitteilungen
- Nachrichten
- Grok
- Premium
- Communities
- Profil
- Mehr

Posten

**horizont\_** @hori\_zont · 56 Min.  
Unfassbar >>>

Melanie **Amann** (DER SPIEGEL):  
.....mein Kollege Wolf Wiedmann-Schmidt hat das Gutachten ja offensichtlich irgendwie zu sehen bekommen..."

phoenix  
Melanie Amann  
DER SPIEGEL  
Quelle: YouTube/phenix

13 90 314 11.103

Quelle: [https://x.com/hori\\_zont/status/1918987731759227090](https://x.com/hori_zont/status/1918987731759227090); Screenshot des Unterzeichners vom 04.05.2025, 14:12 Uhr

Weitere Tweets bzw. Meldungen auf X (vormals: Twitter) bestätigten dies etwa wie folgt:



H Ö C K E R

**Gr@ntler** @oida\_grantler · 1 Std.  
Ui. Im ARD Presseclub plaudert Melanie **Amann** darüber, dass dem SPIEGEL das Gutachten vom Verfassungsschutz zur AfD vorliegt. Der betroffenen Partei und vielen Medien dagegen "gesichert" nicht.

99 170 857 8.206

**Dr. Dr. Rainer Zitelmann** @RZitelmann · 1 Std.  
Melanie **Amann** vom SPIEGEL informiert eben im ARD-Presseclub, dass dem SPIEGEL das Gutachten des Verfassungsschutzes zur AfD vorliegt. Der AfD jedoch nicht. Und auch anderen Journalisten nicht.

167 337 1.810 43.837

**Livia Clauss** @LiviaClauss · 1 Std.  
Melanie **Amann** sagt, dass dem Spiegel das Gutachten vorliegt #presseclub

65 46 322 15.091

Damit hat der SPIEGEL selbst eingeräumt, dass Gutachten zu besitzen – sodass zugleich unwiderruflich feststeht, dass die Beklagte/Antragsgegnerin abermals das Gutachten **durchgestochen** hat, um Medien, Öffentlichkeit und Politik im eigenen Interesse zu manipulieren. Dass damit zugleich ein Verstoß (u.a.) gegen § 353b StGB gegeben sein dürfte, sei insofern nur vorsorglich betont – selbstverständlich wie die Beklagte/Antragsgegnerin aber auch keine Anzeige gegen (angeblich) unbekannte Täter im eigenen Haus erstatten.



H Ö C K E R

Auch das Online-Magazin **LTO** teilte insofern unmittelbare Inhalte mit:

**LTO**      Aktuelles    Kanzleien & Unternehmen    Anwaltsberuf    Justiz    Studium & Referendariat    Stellenmarkt

... die gegenüber ihrer eigenen Organisation vorgegriffen hätten die ursprünglichen Verdachtsmomente nicht nur bestätigt, sondern in wesentlichen Punkten zur Gewissheit verdichtet. Maßgeblich sei, dass die Partei ein Menschenbild vertrete, das auf rassistischer Ausgrenzung basiere.

**Was bedeutet "gesichert rechtsextremistisch"?**

Die Einstufung als gesichert rechtsextremistisch bedeutet, dass das BfV nicht mehr bloß Anhaltspunkte, sondern belastbare Erkenntnisse für verfassungsfeindliche Bestrebungen sieht. Vor der Entscheidung hat das BfV ein rund 1.110 Seiten starkes Gutachten zu der Partei erstellt. Das Gutachten ist nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt. Es listet unter anderem Äußerungen auf, die der Verfassungsschutz als "fortlaufende Agitation" gegen Geflüchtete und Migranten wertet. Entsprechende Äußerungen von AfD-Politikern finden sich nicht nur in der internen Kommunikation, sondern auch in Reden und sozialen Medien. Sie reichen von Slogans wie "Abschieben schafft Wohnraum!" bis zu Sätzen wie "Jeder Fremde mehr in diesem Land ist einer zu viel."

Quelle: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/afd-einstufung-rechtsextremistisch-bfv-verfassungsschutz> (02.05.2025)

Auch der **BILD** lag offenbar das Gutachten der Beklagten/Antragsgegnerin vor, da sie am 02.05.2025 gegen 19:41 Uhr berichtete:

BILD > Politik > Inland > AfD: Wegen dieser Beispiele gilt die Partei als rechtsextrem

**Geheim-Gutachten**

# Wegen dieser Beispiele gilt die AfD als rechtsextrem

Quelle: <https://www.bild.de/politik/inland/afd-wegen-dieser-beispiele-gilt-die-partei-als-rechtsextrem-6814cc8612ee6b68d1b826a9> (02.05.2025)

Damit steht fest:

Obwohl das Gerichtsverfahren um die Einstufung als „Verdachtsfall“ noch nicht abgeschlossen ist (und somit die anzuwendenden Grundsätze nicht geklärt sind – schon das VG Köln und das OVG NRW waren sich etwa beim „Volksbegriff“ nicht einig), teilt die Beklagte/Antragsgegnerin kurz vor einem Regierungswechsel an einem sog. Brückentag die Hochstufung einer Oppositionspartei mit, die bereits als Verdachtsfall behandelt wird. Dieser Vorgang und entsprechende



H Ö C K E R

interne Unterlagen liegen zudem (wie auch in der Vergangenheit) der Presse vor, die detailliert auf die amtliche mediale Erstmeldung aufspringt, um einen größtmöglichen Schaden zulasten der Klägerin/Antragstellerin zu erzielen. All das ist erkennbar nicht mit den Vorgaben des BVerfSchG, dem GG und/oder der EMRK vereinbar.

Bemerkenswert ist dabei zudem, dass das BMI noch Anfang April 2025 mitteilte, dass das Gutachten **noch gar nicht fertig sei**:

☰ Menü zdfheute ☆ Merkliste

### Innenministerium: "Gutachten noch nicht fertig"

Heute, ein halbes Jahr später, ist Haldenwang nicht mehr Präsident des Verfassungsschutzes - und die Entscheidung über die AfD-Einstufung steht noch aus. Das Bundesinnenministerium schreibt auf Anfrage von ZDF Frontal:

**Das Gutachten war und ist noch nicht fertig gestellt.**

Sprecherin Bundesinnenministerium

Das Gutachten zur AfD ist eines der wohl politisch heikelsten Schriftstücke. Da Haldenwang schon 2024 entscheiden wollte und offenbar eine Grundlage da ist: Wo bleibt dann die Entscheidung?

Aus Behördenkreisen heißt es gegenüber ZDF frontal: "So ein Gutachten wird fertig, wenn das Bundesinnenministerium will, dass es fertig ist." Grundsätzlich prüft das Innenministerium das Gutachten nur fachlich, zur inhaltlichen Entscheidung kommt der Verfassungsschutz selbständig.

Quelle: Artikel vom 03.04.2025, abrufbar unter <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/afd-gutachten-verfassungsschutz-einstufung-100.html>

Trotz dieser offiziellen amtlichen Mitteilung (s.o., „Sprecherin Bundesinnenministerium“) soll das Gutachten am 25.04.2025 – also **rund drei Wochen später** – nun doch finalisiert worden sein – obwohl das BfV zu diesem Zeitpunkt über keine verantwortliche Amtsspitze verfügte.

Laut einem Artikel der BILD vom 03.05.2025 (<https://www.bild.de/politik/inland/gesichert-rechtsextremistisch-faerer-hat-afd-bericht-fachlich-nicht-geprueft-6816378a12ee6b68d1b86f2a>) soll dabei das zuständige BMI (angeblich) jede fachliche Prüfung pflichtwidrig unterlassen haben – wohl, um noch vor dem anstehenden Regierungswechsel eine politisch beeinflussende Meldung präsentieren zu können:



H Ö C K E R



STARTSEITE NEWS POLITIK REGIO UNTERHALTUNG SPORT FUSSBALL LIFESTYLE RATGEBER GESUNDHEIT SEX & LIEBE AUTO SPIELE DEALS

### Heißt aber auch: Faeser hat die nach Ansicht vieler Experten gebotene fachliche Prüfung durch ihr Ministerium unterlassen.

#### BILD weiß: So war der Ablauf:

- ▶ Statt Ende 2024 stempelt das BfV seinen AfD-Bericht erst am Freitag, dem 25. April, als abgeschlossen ab.
- ▶ Am Montag darauf geht das 1100-Seiten-Papier bei der Abteilung „Öffentliche Sicherheit“ im Ministerium ein.
- ▶ Am Dienstag wird Faeser nach Aussagen aus dem Ministerium erstmals informiert: Das AfD-Gutachten ist da!
- ▶ Am Mittwoch erreicht sie der Bericht per Ministeriumsvorlage (Pappmappe). Sie entscheidet: keine Prüfung, keine Veränderung wie in früheren Fällen – etwa im NPD-Verbotsverfahren (2013–2017) unter CSU-Innenminister Horst Seehofer (75). Ziel angeblich: dem Vorwurf der politischen Einflussnahme auf den Bericht entgegenwirken. Doch in der Union unken sie: Faeser und die Spitze des BfV wollten Veränderungen verhindern.



STARTSEITE NEWS POLITIK REGIO UNTERHALTUNG SPORT FUSSBALL LIFESTYLE RATGEBER GESUNDHEIT SEX & LIEBE AUTO SPIELE DEALS

- ▶ Noch am Mittwoch erfährt die BfV-Spitze „auf dem Dienstweg“ vom Veröffentlichungstermin.
- ▶ Am Donnerstag, dem 1. Mai: In Köln, beim BfV und im Ministerium in Berlin werden Presseerklärungen vorbereitet, Hintergrund-Unterlagen mit Beispiel-Zitaten von AfD-Politikern aus dem Bericht zusammengestellt.



ANZEIGE

- ▶ Freitag, Faeser hat noch zwei Wochentage als Ministerin auf der Arbeitsuhr: Noch-Kanzler Scholz, SPD-Chef Klingbeil, Merz und Dobrindt werden von ihr erst am Morgen informiert.

Dabei musste die Bundesinnenministerin Faeser sogar **vorherige amtliche Ankündigungen brechen**, um das offenbar „gewünschte Ziel“ rasch zu erreichen, wie ein weiterer Artikel der BILD vom 04.05.2025 mitteilt (vgl. <https://www.bild.de/politik/inland/brisante-zitate-enthueilt-faeser-brach-eigene-afd-zusage-6817209b12ee6b68d1b882a2>):



H Ö C K E R

**Bild** STARTSEITE NEWS POLITIK REGIO UNTERHALTUNG SPORT FUSSBALL LIFESTYLE RATGEBER GESUNDHEIT SEX & LIEBE AUTO SPIELE DEALS

**Erst sagte sie die Prüfung des AfD-Gutachtens zu – 14 Tage später brach sie dieses Versprechen: Noch-Innenministerin Nancy Faeser (54, SPD) am Freitag bei der Vorstellung des Papiers in Wiesbaden**  
Foto: Andreas Arnold/dpa

TEILEN POSTEN SENDEN

Peter Tiede Burkhard Uhlenbroich  
04.05.2025 - 12:26 Uhr

Weiter heißt es dort:

*„(...) Faesers Umfeld verweist darauf, sie habe stets angekündigt, das AfD-Gutachten zu veröffentlichen, „sobald es vorliegt“ – „ohne politische Einflussnahme“. Das habe sie getan.*

*Nur: Stimmt das auch?*

*Fakt ist, dass Faeser bis zur Blitz-Veröffentlichung der Verfassungsschutz-Entscheidung stets das komplette Gegenteil erklären ließ.*

*Beispiel: Am 16. April wurde ihr Ministerium (BMI) in der Regierungspressekonferenz explizit nach dem ausstehenden AfD-Gutachten, das eigentlich schon am Jahresende 2024 vorliegen sollte, gefragt.*

► *Antwort einer Faeser-Sprecherin damals: „Wir werden als BMI das Gutachten prüfen, sobald es uns vorliegt.“*

► *Auch auf nochmalige Nachfrage heißt es von der Faeser-Sprecherin explizit: „Sobald uns das Gutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorliegt, werden wir es fachlich prüfen.“*

*Und dann entscheidet die Ministerin exakt 14 Tage später das genaue Gegenteil? Lässt den wohl wichtigsten Bericht ihrer Amtszeit eben nicht fachlich prüfen, obwohl ihr Ministerium die Fachaufsicht hat?*

*Fest steht: Faeser ist nur noch bis Dienstag Innenministerin, danach übernimmt CSU-Politiker Alexander Dobrindt (54). Eine fachliche Überprüfung hätte womöglich dafür sorgen können, dass sie die Entscheidung des Verfassungsschutzes nicht hätte publik machen können.“*



H Ö C K E R

Auch damit ist abermals belegt, dass die Beklagte/Antragsgegnerin allein aus politischen Motiven agierte, um das am 03.04.2025 unstreitig nicht fertige Gutachten sodann (erneut: ohne Amtsleitung im BfV und nur mittels kommissarischer Innenministerin) im Schnelldurchlauf zu veröffentlichen.

## **VI. Zu den bevorstehenden Wahlen**

Wir erlauben uns zudem den Hinweis, dass die Maßnahmen einen unzulässigen Eingriff in Wahlen darstellen, so dass sich auch aus diesem Grund jede weitere Stellungnahme zur Klägerin/Antragstellerin durch das BfV verbietet.

Wir verweisen insofern insbesondere auf die **Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen** im September 2025, vgl.:

14. September	Nordrhein-Westfalen	Kreistage, Stadträte, Gemeinderäte, Bezirksvertretungen, Ruhrparlament (Regionalverband Ruhr)
---------------	---------------------	---

sowie der zu Beginn des Jahres 2026 stattfindenden **Kommunalwahlen in Bayern**, der **Landtagswahlen in Baden-Württemberg** und **Rheinland-Pfalz**, der **Kommunalwahlen in Hessen** im Frühjahr 2026 sowie der **Landtagswahl in Sachsen-Anhalt**, vgl.:

8. März 2026	Bayern	Kreistage, Stadträte, Gemeinderäte
<b>8. März 2026</b>	<b>Baden-Württemberg</b>	<b>Landtag</b>
<b>22. März 2026</b>	<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>Landtag</b>
Frühjahr	Hessen	Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen, Ortsbeiräte
<b>Sommer</b>	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>Landtag</b>

- Auch hiernach erweist sich das Vorgehen in der gegebenen Vorwahlzeit als offensichtlich **rechtswidrig**, da die Rechtsprechung hier jede staatliche Einflussnahme auf den demokratischen Willensbildungsprozess untersagt.

## **VII. Politische Forderungen als Reaktion**

Wie bereits dargelegt, nutzen v.a. politische Konkurrenten der Klägerin/Antragstellerin das Vorgehen der Beklagten/Antragsgegnerin, um **weitreichende(re) Maßnahmen** zulasten der **AfD** (v.a. Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und Verbotsverfahren) und ihrer **Mitglieder** zu fordern und um so die Rechtsverletzungen zu perpetuieren und zu vertiefen:

*„(...) Welche Konsequenzen aus der Einstufung der AfD als rechtsextremistisch ziehen soll, dazu verschärft sich nun die politische Debatte.*



H Ö C K E R

*Im Fokus: die Aufnahme eines Parteiverbotsverfahrens. Ein Verbot dürfen Bundesregierung, Bundestag oder Bundesrat beantragen. Die Entscheidung über einen Antrag fällt das Bundesverfassungsgericht. Die Ansichten zum Für und Wider sind auch innerhalb der Parteien kontrovers.*

*Verbot zum Schutz der Demokratie*

*Aus der künftigen Regierungspartei CDU meldete sich Schleswig-Holsteins Ministerpräsident **Daniel Günther** mit klarer Position zu Wort: "Der Bund muss jetzt zügig ein Verbotsverfahren einleiten, um unsere Demokratie zu schützen", sagte er dem Spiegel.*

*Auch die **CDU-Arbeitnehmerschaft** sprach sich dafür aus. "Das Urteil des Verfassungsschutzes liefert die notwendige Grundlage für ein Verbotsverfahren", hieß es in einer Stellungnahme des geschäftsführenden Vorstands der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA), über die zuerst das Magazin Stern berichtet hatte. Allein mit besserer Politik werde es extrem schwer, dagegegnzuhalten. (...) Die Vorsitzende der Linksfraktion im Bundestag, **Heidi Reichinnek**, sagte: "Das Verbotsverfahren gegen die AfD muss endlich auf den Weg gebracht werden." Man dürfe nicht akzeptieren, dass eine rechtsextremistische Partei die Demokratie "von innen bekämpft und zerstört".“*

Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/reaktion-einstufung-afd-rechtsextrem-102.html>

 tagesschau Sendung verpasst? ▶ ☰

12:38 Uhr

### Lang sieht Moment für AfD-Verbotsverfahren

Nach der Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung durch den Verfassungsschutz plädiert die frühere Grünen-Vorsitzende Ricarda Lang dafür, ein AfD-Verbotsverfahren auf den Weg zu bringen. "Wann wäre der Moment, wenn nicht jetzt", sagte Lang beim Kirchentag in Hannover. Sie wäre dafür, dass der Bundestag solch ein Verfahren beschließt, ergänzte die Bundestagsabgeordnete und warb für entsprechende Gespräche der demokratischen Fraktionen.

Lang betonte, das Bundesamt für Verfassungsschutz habe bei der Einstufung auf die völkische Ideologie der AfD verwiesen. Für die Partei sei ein Deutscher muslimischen Glaubens "weniger deutsch" als beispielsweise sie selbst, sagte Lang. Das widerspreche der Verfassung im Grundsatz "und ist damit auch gefährlich".

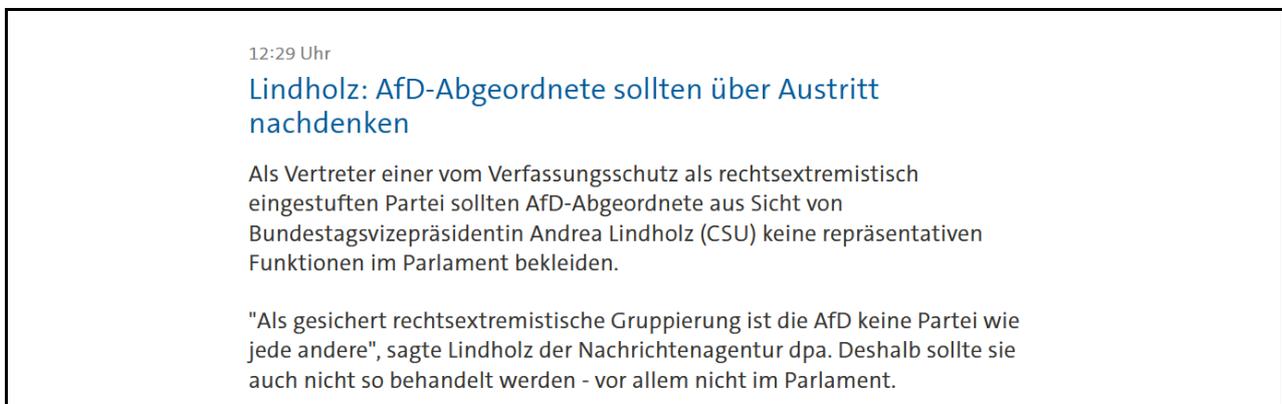


H Ö C K E R

**Jens Spahn** twitterte hierzu am 04.05.2025 zudem wie folgt und betonte damit, dass die streitigen Handlungen der Beklagten/Antragsgegnerin nunmehr auch unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit im Deutschen Bundestag haben werden:



Auch demokratisch legitimierte **Abgeordnete** wurden direkt mit Warnungen adressiert:



Ferner heißt es etwa aus Rheinland-Pfalz:



H Ö C K E R

https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-afd-verfassungsschutz-100.html

tagesschau Sendung verpasst? ▶

15:38 Uhr

### Schweitzer will Beobachtung der AfD ausweiten

Die rheinland-pfälzische Landesregierung will die Aktivitäten der Partei intensiver überwachen lassen. Auf der Grundlage einer "sehr klaren fachlichen und rechtsstaatlichen Prüfung" könnten nun auch nachrichtendienstliche Methoden stärker zum Einsatz kommen, erklärte Ministerpräsident Alexander Schweitzer (SPD). Das Gutachten des Verfassungsschutzes mache in "frappierender Weise" deutlich, dass die AfD eine "grundsätzlich andere Vorstellung von Menschenwürde" vertrete als andere Parteien.

Zu einem möglichen AfD-Verbotsverfahren äußerte sich der Regierungschef zurückhaltend. Mit dem Gutachten sei eine "nächste Stufe" erreicht, die zuständigen Behörden müssten das weitere Vorgehen gründlich prüfen. Schweitzer machte zugleich deutlich, dass für ihn ein Verbotsverfahren nicht das zentrale Mittel ist, um den wachsenden Einfluss der Partei zu begrenzen. "Die Auseinandersetzung muss auf einer politisch-parlamentarischen Ebene laufen", sagte er.

Nach der vorstehenden Meldung wollen sich also nicht nur politische Mitbewerber, sondern auch die **Landesämter für Verfassungsschutz** auf die streitigen Handlungen der Beklagten/Antragsgegnerin stützen, so dass abermals verdeutlicht ist, dass das Gericht diese Handlungen zeitnah stoppen muss, vgl. auch:

tagesschau Sendung verpasst? ▶

15:12 Uhr

### Schwesig: Länder müssen Gutachten zu AfD einsehen können

Mecklenburg-Vorpommerns Ministerpräsidentin Manuela Schwesig (SPD) fordert Einsicht in das Gutachten, mit dem der Bundesverfassungsschutz seine Einstufung der AfD auf Bundesebene als gesichert rechtsextremistisch begründet. "Für uns Länder ist wichtig, dass wir das Gutachtens des Verfassungsschutzes einsehen und prüfen können", erklärte Schwesig am Freitag auf Anfrage der Nachrichtenagentur Reuters. "Das ist die Voraussetzung, um die Erfolgsaussichten eines Verbotsverfahrens einschätzen zu können."

Es sei aber gut, dass es jetzt Klarheit gebe. "Ab heute kann sich keiner mehr herausreden." Die AfD sei keine demokratische Partei und auch keine Partei wie jede andere. "Deshalb darf es keine Zusammenarbeit mit der AfD geben."

Wie bereits oben dargelegt, werden auch konkrete Forderungen zulasten von **Mitgliedern** der Klägerin/Antragstellerin erhoben:



H Ö C K E R

 tagesschau Sendung verpasst?  

15:03 Uhr

### Experte fordert Konsequenzen aus AfD-Einstufung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hält praktische Konsequenzen aus der Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistisch für nötig. "Aus der Einstufung der AfD sollte etwa folgen, dass der Staat disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen Beamte ergreift, die für die Partei eintreten. Zudem sind AfD-Mitgliedern nach dem Waffengesetz ihre Waffen zu entziehen", erklärte der DIMR-Experte Hendrik Cremer in Berlin.

Er forderte, auch Journalisten sollten ihre Vorgehensweise mit der Partei überdenken. "Nicht zuletzt müssen große Teile der Medien ihren Umgang mit der AfD und ihre Berichterstattung grundsätzlich hinterfragen. Die Gefahr, die von der AfD ausgeht, muss viel deutlicher werden", so Cremer.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution. Es wird vom Bundestag finanziert. Das Institut setzt sich nach eigenen Angaben unter anderem dafür ein, dass Deutschland die Menschenrechte im In- und Ausland einhält und fördert.

Am 03.05.2025 berichtete die BILD-Zeitung zudem, dass nun Hessen als erstes Bundesland alle **Polizisten** überprüfen will:

<https://www.bild.de/politik/inland/verfassungsschutz-urteil-1-land-will-afd-check-fuer-beamte-und-polizei-6814a407de873d21037e893a>

 STARTSEITE NEWS POLITIK REGIO UNTERHALTUNG SPORT FUSSBALL LIFESTYLE RATGEBER GESUNDHEIT SEX & LIEBE AUTO SPIELE DEALS

ANZEIGE

### Dürfen Polizisten nach der Entscheidung des Verfassungsschutzes noch Mitglied bei der AfD sein? Hessens Innenminister Roman Poseck (CDU) will das prüfen.

Am Freitagvormittag hat das Bundesamt für Verfassungsschutz die Einstufung der AfD geändert. Die Bundespartei gilt jetzt als gesichert rechtsextremistisch – bislang wurde sie nur als rechtsextremistischer „Verdachtsfall“ geführt.

Auch das Bundesland Bayern unterstützt demnach dieses Vorgehen:



H Ö C K E R

https://www.bild.de/politik/inland/verfassungsschutz-urteil-1-land-will-afd-check-fuer-beamte-und-polizei-6814a407de873d21037e893a

**BILD** STARTSEITE NEWS POLITIK REGIO UNTERHALTUNG SPORT FUSSBALL LIFESTYLE RATGEBER GESUNDHEIT SEX & LIEBE AUTO SPIELE DEALS

## Bayern unterstützt den Hessen-Plan

Bayern steht zu dem Vorstoß von Poseck. Ministerpräsident Markus Söder (58, CSU) hatte schon vor einem Jahr Zweifel daran geäußert, dass AfD-Mitglieder im Staatsdienst tragbar seien. Innenminister Joachim Herrmann (68, CSU) sagt jetzt zu BILD: „Wir müssen auch prüfen, welche Konsequenzen diese Einstufung für die Tätigkeit von AfD-Mitgliedern im öffentlichen Dienst haben muss.“

In Hessen werden wegen der Streitgegenständlichen Maßnahmen der Beklagten/Antragsgegnerin Abgeordnete der AfD nicht mehr zu **Auslandsreisen** mitgenommen:

**FOCUS** online

Suche...

Politik Finanzen Perspektiven Earth Wissen Gesundheit Unterhaltung Panorama Sport Reisen Auto Immobilien Video Gutscheine

Nachrichten > Politik > Deutschland > Hessens Europa-Minister greift durch und streicht AfD-Politiker von Staatsreisen

**Nach Beurteilung vom Verfassungsschutz**

## Hessens Europa-Minister greift durch und verbietet AfD-Politiker von Staatsreisen

Quelle: Artikel vom 04.05.2025, abrufbar unter [https://www.focus.de/politik/deutschland/hessens-europa-minister-greift-durch-und-streicht-afd-politiker-von-staatsreisen\\_d382cc3d-d39b-4029-91c0-ffd9f057e464.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/hessens-europa-minister-greift-durch-und-streicht-afd-politiker-von-staatsreisen_d382cc3d-d39b-4029-91c0-ffd9f057e464.html)

Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass die hier streitigen Maßnahmen der Beklagten/Antragsgegnerin **bereits jetzt** die Klägerin/Antragstellerin **maximal** in ihren Rechten beeinträchtigen.

Dabei sind es nicht nur politische Mitbewerber, die zulasten der Klägerin/Antragstellerin und ihren Mitgliedern weitergehende Maßnahmen wie sogar ein Parteiverbotsverfahren einfordern. Selbst **Journalisten** und **Medien** (siehe hierzu auch soeben) fordern nun dazu auf, nicht mehr über die Klägerin/Antragstellerin zu berichten und diese so medial (durch Perpetuierung der unwahren Vorwürfe der Beklagten/Antragsgegnerin) weiter zu schädigen:



H Ö C K E R

https://x.com/georgrestle/status/1918227759865970995

**Post**

**Georg Restle** @georgrestle

AfD jetzt „gesichert rechtsextremistisch“. Eine Entscheidung, die Folgen haben muss, auch für den ÖRR. Eine „Gleichbehandlung“ von Rechtsextremisten verstößt gegen den Programmauftrag. Verfassungsfeinden darf keine Bühne gegeben werden. Nicht in Talks, nicht in der Tagesschau.

10:55 vorm. · 2. Mai 2025 · 430.734 Mal angezeigt

1.218 1.533 7.132 153

**Relevante Personen**

**Georg Restle** @georgrestle **Folge ich**

Journalist über den Tag hinaus. Redaktionsleiter Monitor (ARD). Ex-Moskau-Korrespondent. Spricht hier für sich.

**Live auf X**

https://x.com/thodenk/status/1918256622637363509

**Post**

**Thorsten Denker** @thodenk

Würde mich freuen, wenn wir Medien nicht mehr versuchen würden, mit Vertretern einer gesichert rechtsextremen Partei irgendwelche Sachdebatten zu führen. Wir sollten über sie berichten, wie einst über die NPd berichtet wurde.

12:49 nachm. · 2. Mai 2025 · 39.143 Mal angezeigt

220 208 969 14

**Relevante Personen**

**Thorsten Denker** @thodenk **Folge ich**

Head of Bildung.Table. Former political correspondent Berlin / NYC @sz, thepioneer. Views are private. Check @thodenk.bsky.social

**Was gibt's Neues?**

https://x.com/FritzKuhn1/status/1918312744584957966

**Post**

**Fritz Kuhn** @FritzKuhn1

#Ard und #Zdf müssen sich ernsthaft überlegen, ob es statthaft ist, die Vertreter einer gesichert rechtsextremistischen Partei, #AFD, immer wieder ins Fernsehen einzuladen.

4:32 nachm. · 2. Mai 2025 · 45.745 Mal angezeigt

360 225 1.482 10

**Relevante Personen**

**Fritz Kuhn** @FritzKuhn1 **Folge ich**

Linguist. Grüner Politiker, Gründungsmitglied, Fraktionsvorsitzender Landtag und Bundestag. Bundesvorsitzender. Oberbürgermeister Stuttgart (bis 2021).

https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-afd-verfassungsschutz-100.html

**tagesschau** Sendung verpasst?

16:39 Uhr

### Journalistenverband fordert anderen Medienumgang mit der AfD

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) hat Medien dazu aufgefordert, ihre Berichterstattung über die AfD zu ändern. "Selbstverständlich müssen wir auch weiter über die AfD berichten", sagte DJV-Bundesvorsitzender Mika Beuster laut Mitteilung: "Doch sie ist keine normale Partei aus dem demokratischen Spektrum, daher erfordert sie einen angepassten Umgang in der Berichterstattung. Wir Journalisten müssen die völkischen, rassistischen und rechtsextremen Absichten dieser Partei deutlicher hervorheben."



H Ö C K E R

Gegenüber dem Nachrichtenportal T-Online betonte die ARD zudem am 03.05.2025, von nun in **jedem Bericht, in jeder Sendung und in jedem Programm der ARD** zulasten der Klägerin/Antragstellerin die hier streitgegenständliche Bezeichnung zu nutzen:

ARD passt Formulierungen an

Die ARD benötigte etwas mehr Zeit für die Antwort, schickte allerdings auch einen umfassenderen Text. Man werde künftig, "darauf hinweisen, dass es sich bei der AfD um eine Partei handelt, die als gesichert rechtsextremistisch eingestuft ist", schrieb eine Sendersprecherin zunächst mit Blick auf die Formulierungen in Sendungen und Programmen.

Was kosten Solaranlagen mit Speicher?

Zum Preis-Check >>

**OTTO**

Raus in den Garten: Tolle Angebote & alles für den Frühling!

jetzt entdecken bei OTTO

Zudem kündigten sich wegen der hier streitigen Einstufung und Berichterstattung bereits mehrere **bundesweite Demonstrationen** gegen die Klägerin/Antragstellerin an, worüber etwa am 03.05.2025 der SPIEGEL berichtete – Ziel sei auch hier (siehe schon zuvor) politischer Druck, um nun – wegen der streitgegenständlichen Hochstufung (!) – ein Verbotsverfahren zu initiieren:

Reaktion auf Einstufung durch Verfassungsschutz

## Bündnisse planen Demonstrationen für AfD-Verbot

Der Verfassungsschutz stuft die gesamte AfD als rechtsextreme Partei ein. Mehrere Bündnisse wollen darauf nun mit Kundgebungen reagieren. Sie haben eine eindeutige Forderung.

04.05.2025, 11.21 Uhr

Quelle: <https://www.spiegel.de/panorama/afd-buendnisse-planen-bundesweite-demonstrationen-fuer-ein-verbot-der-partei-a-5dbaac75-b487-46c5-83d0-077d3695ed61>

Dem schloss sich etwa auch – erneut nur wegen der hier streitigen Maßnahmen der Beklagten/Antragsgegnerin (!) – der „Deutsche Evangelische Kirchentag“ wie folgt an:



H Ö C K E R



Deutscher Evangelischer Kirchentag  
Hannover 30. April – 4. Mai 2025

*Titel:* AfD-Verbot - Jetzt

*Adressaten:* Kirchenleitungen und Bundestag

*Antragsstellende:* Antifaschistische Kirchen

*Veranstaltung:* **Beziehungsstatus Religion und Migration. Kirchen in einer plural-religiösen Gesellschaft. Samstag, 03. Mai 2025**

*Text:* Die Teilnehmenden des Kirchentags möchten beschließen: Aus der Einstufung der AfD als gesichert rechtsextrem durch das Bundesamt für Verfassungsschutz muss jetzt der nächste Schritt folgen: Wir fordern den Bundestag, Bundesrat und die Bundesregierung auf, das Bundesverfassungsgericht mit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der AfD zu beauftragen. Unsere Kirchenleitungen bitten wir dringend darum, diese Forderung mit all ihren Mitteln zu unterstützen und in eigene Beschlüsse zu überführen.

*Begründung:*

Unzählige Christ\*innen, Gemeinden und Engagierte setzen sich täglich für Nächstenliebe, Vielfalt und Demokratie ein. Sie bieten oft unter persönlichem Risiko der extremen Rechten die Stirn. Die AfD ist eine Bedrohung für unsere Geschwister in und außerhalb der Kirche, die durch die von der AfD geschürte Gewalt betroffen sind. Rassismus, Sexismus, und Homophobie (besser: Queerfeindlichkeit!!!) widersprechen den Grundfesten unseres Glaubens. Als Kirche und demokratische Zivilgesellschaft halten wir zusammen und sagen ganz klar:

„Die AfD ist gesichert rechtsextrem und gehört verboten. Punkt!“

Die hier streitigen Maßnahmen müssen also gleich aus mehreren Gründen **unmittelbar gestoppt** werden (s. unten), um weitreichende Schäden zulasten der Klägerin/Antragstellerin, der bundesdeutschen Demokratie und der bundesdeutschen Medienlandschaft zu vermeiden – denn nun will man der Klägerin/Antragstellerin

**„die Existenzgrundlage“**

**entziehen**, so dass auch ein jahrelanges Eilverfahren nicht zugewartet werden kann:



H Ö C K E R

 tagesschau Sendung verpasst? ▶ ☰

13:34 Uhr

### Ministerpräsident Wüst nennt AfD "Hauptgegner" der demokratischen Parteien

Der Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, Hendrik Wüst, hat die AfD gegenüber dem Magazin Spiegel als als Hauptgegner aller demokratischen Parteien bezeichnet. Die Einstufung sei "eine sehr deutliche fachliche Bewertung, mit der alle demokratischen Kräfte umgehen müssen": "Für alle demokratischen Parteien in Deutschland muss deshalb klar sein, dass die AfD der politische Hauptgegner ist".

Wüst sagte weiter: "Der AfD die Existenzgrundlage zu entziehen, ist zentrale Aufgabe aller Demokraten. Das gelingt am besten dadurch, indem die Probleme der Menschen gelöst werden - sachlich, fundiert und wirkungsvoll." Er sei überzeugt, dass die neue Bundesregierung diese Aufgabe beherzt annehmen werde.

## VIII. Fachliche Bewertungen

Anders als die politischen Konkurrenten der Klägerin/Antragstellerin halten Rechtsexperten das Vorgehen der Beklagten/Antragsgegnerin für rechtswidrig:

▶ Video  

### „Schlag gegen die Opposition“ – Prof. Volker Boehme-Neßler in der Blitzanalyse

Die ganze AfD wird jetzt vom Verfassungsschutz als „gesichert rechtsextrem“ eingestuft: Nancy Faeser schließt ein Verbotsverfahren nicht mehr aus. Der Verfassungsrechtler Prof. Volker Boehme-Neßler analysiert bei Apollo News die Folgen der Entscheidung – er hält die Entscheidung für verheerend und undemokratisch.

Quelle: <https://apollo-news.net/schlag-gegen-die-opposition-prof-volker-boehme-analysiert-die-neue-afd-einstufung/>

VERFASSUNGSSCHUTZ

### „Vorwurf ist falsch“ – Staatsrechtler Murswiek übt scharfe Kritik an neuer AfD-Einstufung als „rechtsextrem“

Der Bundesverfassungsschutz stuft die AfD nun als „gesichert rechtsextrem“ ein und begründet dies u.a. mit einer „Missachtung der Menschenwürde“ durch ein „ethnisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis“. Laut Staatsrechtler Dietrich Murswiek ist dieser Vorwurf „nicht neu, aber falsch“.



H Ö C K E R

Quelle: <https://apollo-news.net/vorwurf-ist-falsch-staatsrechtler-murswieck-kritisiert-afd-einstufung-als-gesichert-rechtsextrem/>

„Ein Geheimdienst mischt sich in den politischen Wettbewerb der Parteien ein, indem er eine Partei stigmatisiert. Das kennt man aus Diktaturen. In einer rechtsstaatlichen Demokratie ist das skandalös.“

Volker Boehme-Neßler, Cicero-Autor

**Cicero**  
MAGAZIN FÜR POLITISCHE KULTUR

Quelle: [https://x.com/cicero\\_online/status/1918363583085203456](https://x.com/cicero_online/status/1918363583085203456)  
<https://www.cicero.de/innenpolitik/nancy-faesser-einstufung-afd-verfassungsschutz-rechtsextremistisch>

bzw.

**WELT** Ticker Suche Meine Welt ABONNEMENT

HOME > POLITIK > DEUTSCHLAND > Steinhöfel zur AfD-Einstufung: „Ernsthafte Sorgen, über unsere Demokratie – Nicht wegen der AfD, sondern wegen Faeser“

VIDEO STEINHÖFEL ZUR AFD-EINSTUFUNG

**„Ernsthafte Sorgen, über unsere Demokratie – Nicht wegen der AfD, sondern wegen Faeser“**

Stand: 02.05.2025 | Dauer: 4 Minuten



H Ö C K E R

Quelle: <https://www.welt.de/politik/deutschland/video256056488/Steinhoefel-zur-AfD-Einstufung-Ernsthafte-Sorgen-ueber-unsere-Demokratie-Nicht-wegen-der-AfD-sondern-wegen-Faeser.html>

**MEINUNG: "Eine politische Entscheidung!" Verfassungsschutz stuft AfD als gesichert rechtsextrem ein!**

**WELT** Nachrichtensender **Abonnieren**  
2,17 Mio. Abonnenten 9665 Teilen Speichern

142.038 Aufrufe 02.05.2025 **AXEL SPRINGER NEUBAU**  
MEINUNG: "Eine politische Entscheidung!" Verfassungsschutz stuft AfD als gesichert rechtsextrem ein!

Die Journalistin Beatrice Achterberg äußert sich kritisch zur Einstufung der AfD durch den Verfassungsschutz. Sie spricht von einer politisch motivierten Entscheidung und warnt vor den Folgen: Die Stigmatisierung könnte die Partei eher stärken als schwächen. Ist das der Anfang eines möglichen Verbotsverfahrens – oder ein gefährlicher Schritt für die Meinungsfreiheit?

[#weltnachrichtensender](#) [#meinung](#) [#afd](#) [#rechtsextremismus](#)

Abonniere den WELT YouTube Channel / weltvideotv

Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=Q4PxQxsydvl>

Ferner heißt es etwa:

*„(...) Noch immer weiß jedoch niemand außerhalb der Regierungskreise, was in dem Gutachten überhaupt drinsteht. „Dass das Gutachten zur AfD im Geheimen bleibt, die Einschätzung selbst aber herausposaunt wird, ist in einem echten Rechtsstaat ein no go“, bemerkt hierzu der Verfassungsschutzer **Josef Franz Lindner**. (...) Dieser Vorwurf ist der zentrale Punkt. Seit geraumer Zeit behauptet der Verfassungsschutz, dass die Nutzung eines ethnisch-kulturellen Volksbegriffs verfassungsfeindlich sei. Der Staatsrechtler **Dietrich Murswiek**, emeritierter Professor der Universität Freiburg, spricht von einer „völlig unbegründeten, unsinnigen Unterstellung“. Ein auf die empirische Wirklichkeit verweisender Begriff könne gar nicht verfassungsfeindlich sein, verfassungswidrig könnten nur Verhaltensweisen sein. Richtig sei: „Das Volk als Subjekt der Demokratie ist das Staatsvolk, nicht das Volk im ethnischen Sinne.“ Aber das schließe nicht aus, dass es ein deutsches Volk im ethnischen Sinne gebe. (...) Genau das behauptet jedoch der Verfassungsschutz. „Die propagierte Vorstellung, dass es ein deutsches Volk jenseits des im Grundgesetz als der Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen definierten Staatsvolkes gebe, impliziert eine Herabsetzung von eingebürgerten Staatsangehörigen zu Deutschen zweiter Klasse“, heißt es in den Erläuterungen des Inlandsgeheimdienstes.*

**Der Verfassungsschutz hat damit verlernt, sauber nach Ethnos und Demos zu trennen.** Denn auch Artikel 116 des Grundgesetzes widerspricht der Einschätzung des Geheimdienstes. Dieser rechnet dem deutschen Staatsvolk neben den Staatsangehörigen auch Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit zu. Damit ist genau jene ethnisch-kulturelle Zugehörigkeit gemeint, die nicht durch den Pass ausgedrückt wird. Auch die Verfassung des Freistaates Sachsen nutzt den ethnisch-kulturellen Volksbegriff. Dort heißt es: „Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an.“



H Ö C K E R

*Besonders seltsam: Selbst der deutsche Inlandsgeheimdienst greift auf einen ethnisch-kulturellen Volksbegriff zurück, wenn er die Anhänger der „Grauen Wölfe“ als „türkische Rechtsextremisten“ bezeichnet. Denn zahlreiche ihrer Mitglieder besitzen ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft. Sie haben keinen türkischen Pass, sondern sind lediglich ethnische Türken.*

Quelle: <https://www.nius.de/politik/news/verfassungsschutz-afd-rechtsextremistisch-pressemitteilung/a5ea0f6d-b940-42ee-af60-1e1b09c5d53d>

Und sogar politische Konkurrenten kritisierten die Maßnahmen der Beklagten, u.a. wie folgt:

*„Kritik an der Entscheidung des Inlandsgeheimdiensts übte auch **Sahra Wagenknecht**. „Die Neubewertung der AfD durch den Verfassungsschutz ist in der Sache fraglich und politisch kontraproduktiv“, sagte die BSW-Gründerin der Welt.“*

Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/reaktion-einstufung-afd-rechtsextrem-102.html>

**Boris Palmer** (parteilos, zuvor Bündnis 90/Die Grünen) wurde zudem am 04.05.2025 in der BILD wie folgt zitiert:

*„Tübingens Oberbürgermeister Boris Palmer (parteilos, früher Grüne) übt deutliche Kritik an der Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistisch durch den Verfassungsschutz.“*

*Auf Facebook schrieb der Politiker, „nur stramm rechts zu sein und migrationsfeindlich“, sei nicht verboten. Der Verfassungsschutz sitze „dem verbreiteten Irrtum auf, dass alles Rassismus sei, was Unterschiede im Verhalten mit der Herkunft in Verbindung bringt“. Palmer argumentiert, dass es diese Unterschiede aber gebe. „Sie sind nur sozialisationsbedingt und nicht genetisch.“ (...)*

*Ein Beispiel, das Palmer anbringt: Der Begriff „Messermänner“, der von AfD-Politikern immer wieder für gewalttätige Ausländer verwendet wird, sei eine „politische Zuspitzung, aber kein Beleg für Rassismus“. (...) Palmer schreibt dazu, „die Diagnose, dass wir Migranten aus ‚gewaltbereiten Kulturen‘ im Land haben“, sei in der Kriminalstatistik ablesbar. Die Gewalt in ihren Heimatländern sei ja ein Grund dafür, dass ihnen Asyl gewährt werde. (...)“*

Quelle: <https://www.bild.de/politik/inland/afd-wegen-gutachten-boris-palmer-kritisiert-verfassungsschutz-scharf-681705c510132913ef60d41b>



H Ö C K E R

## IX. Internationale Kritik

Die rechtswidrigen Handlungen der Beklagten/Antragsgegnerin wurden auch weltweit wahrgenommen – und führten etwa zu einer Reaktion des **US-amerikanischen Außenministers** Marco Rubio bei X (vormals: Twitter):

https://x.com/SecRubio/status/1918344238468649055

**Post**

**Secretary Marco Rubio** @SecRubio

Germany just gave its spy agency new powers to surveil the opposition. That's not democracy—it's tyranny in disguise.

What is truly extremist is not the popular AfD—which took second in the recent election—but rather the establishment's deadly open border immigration policies that the AfD opposes.

Germany should reverse course.

Original (Englisch) übersetzt von Google

Deutschland hat seinem Geheimdienst neue Befugnisse zur Überwachung der Opposition erteilt. Das ist keine Demokratie – es ist verkappte Tyrannei.

Der wahre Extremismus liegt nicht in der populären AfD, die bei der jüngsten Wahl den zweiten Platz belegte, sondern in der tödlichen Einwanderungspolitik des Establishments, die die AfD ablehnt und auf offene Grenzen setzt.

Deutschland sollte seinen Kurs ändern.

War diese Übersetzung korrekt? Gib uns Feedback zur Verbesserung:

**Relevante Personen**

**Secretary Marco ...** @SecRubio **Folgen**

72nd Secretary of State serving under the leadership of @POTUS Trump.

**Live auf X**

**Bernie Sanders** hostet

**LIVE: Fighting Oligarchy Tour in Harrisburg, PA** +10.652

**Vadim Derksen** spricht

**AFD & VS = Kommt bald das Verbotsverfahren?** +185

**Was gibt's Neues?**

Trend in Deutschland

Hierüber berichteten u.a. auch deutsche Medien:

https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-afd-verfassungsschutz-100.html

**tagesschau** Sendung verpasst?

19:20 Uhr

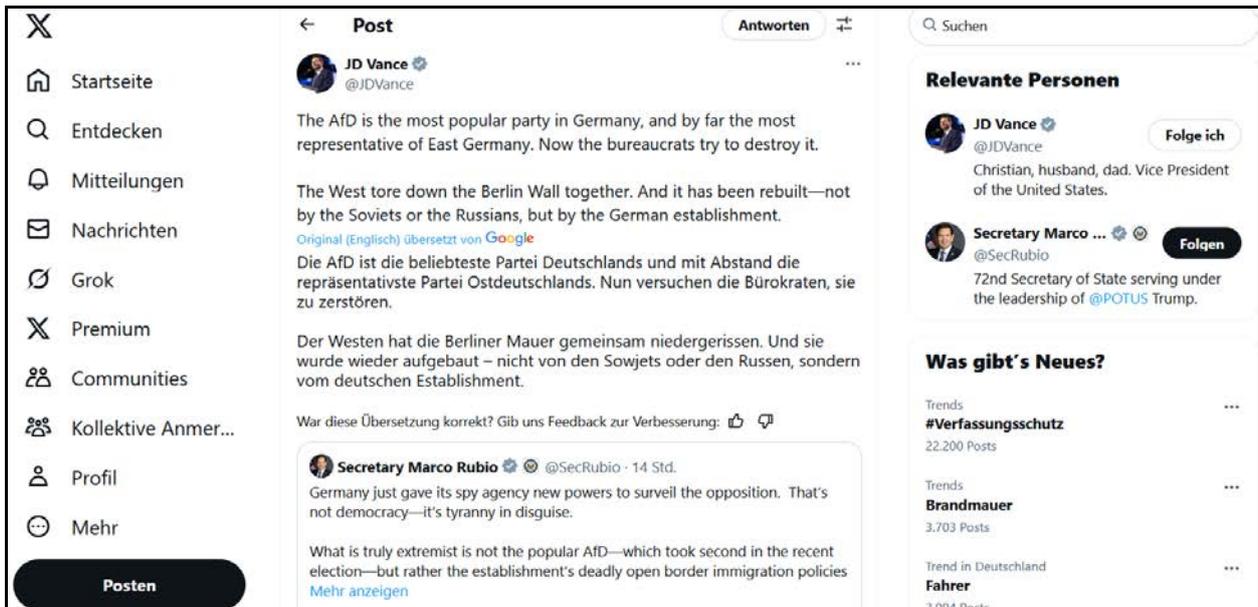
### US-Außenminister Rubio kritisiert Einstufung der AfD

US-Außenminister Rubio hat Deutschland nach der Einstufung der AfD als "gesichert rechtsextremistisch" zu einem Kurswechsel aufgefordert. "Deutschland sollte seinen Kurs ändern", schrieb Rubio auf X und bezeichnete den Schritt als "verkleidete Tyrannei". Extremistisch sei nicht die Partei, sondern die "tödliche Einwanderungspolitik des Establishments mit offenen Grenzen, die die AfD ablehnt", so Rubio.



H Ö C K E R

Auch der **US-amerikanische Vizepräsident** verurteilte im Anschluss hieran die Handlungen der Beklagten/Antragsgegnerin:



Die hier streitigen Aktionen der Beklagten/Antragsgegnerin **gefährden** insofern nicht nur die bundesdeutsche demokratische Willensbildung, sondern auch die **Beziehungen zu unserem wichtigsten NATO-Bündnispartner** – ein Umstand, der vom Gericht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls im Rahmen seiner rechtlichen Bewertung zu berücksichtigen ist:

*„Der Begriff der „Pflege der auswärtigen Beziehungen“ ist dabei weit zu verstehen und erfasst auch informelle, nicht-rechtsförmliche Verhaltensweisen, sofern diese geeignet sind, der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet zu werden (vgl. Kempen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 32 Rn. 33 ff., 68; Wollenschläger, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 32 Rn. 22; vgl. auch – für eine Einschätzungsprärogative des Bundes – Menzel, Internationales Öffentliches Recht, 2011, S. 477 ff., 480 f.). Er bezeichnet die Funktion des Staates, die die Ordnung und Gestaltung der Beziehungen nach außen zum Gegenstand hat (vgl. Nettesheim, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 32 Rn. 11 <Juli 2021>).“*

*BVerfG, Urt. v. 15.06.2022, Az.: 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20 („Merkel“)*

Auch der ungarische Ministerpräsident **Viktor Orbán** reagierte auf die streitgegenständlichen Maßnahmen der Beklagten/Antragsgegnerin:



H Ö C K E R

https://x.com/PM\_ViktorOrban/status/1918711381479575731

Post

Orbán Viktor  
@PM\_ViktorOrban

What the hell is going on in Germany?  
You can count on us, @Alice\_Weidel!

Post übersetzen

Alice Weidel

Zuletzt bearbeitet 6:56 nachm. · 3. Mai 2025 · 1,2 Mio. Mal angezeigt

Suchen

Relevante Personen

Orbán Viktor  
@PM\_ViktorOrban  
Freedom fighter, Husband, Father, Grandfather, Prime Minister of Hungary

Alice Weidel  
@Alice\_Weidel  
Afd Kanzlerkandidatin 2025 | Fraktionsvorsitzende der @AfdImBundestag | Afd-Bundessprecherin

Live auf X

Andre Kramer hostet  
Notspace. Ein Unterschlupf für Spacelose.

Was gibt's Neues?

Und auch der russische **Ex-Präsident Dmitri Medwedew** kritisierte laut Tagesschau die Handlungen der Beklagten/Antragsgegnerin:

https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-afd-verfassungsschutz-100.html

tagesschau

Sendung verpasst?

16:18 Uhr

### Russlands Ex-Präsident Medwedew kritisiert Einstufung

Der frühere russische Präsident Dmitri Medwedew hat die Einstufung der Alternative für Deutschland (AfD) als gesichert rechtsextremistisch kritisiert. Das seien "starke Worte" gegen eine Partei, die in Parlamenten vertreten sei, schrieb er auf Englisch im sozialen Netzwerk X. "Anscheinend halten CDU/CSU, die SPD und andere deutsche Kleinparteien alles für extremistisch, was bessere Umfragewerte hat als sie", schrieb der jetzige Vizechef des russischen Sicherheitsrates.

Russland pflegt seit mehreren Jahren Verbindungen zur AfD und anderen rechtsgerichteten Parteien in Europa. Die AfD vertritt ihrerseits immer wieder russlandfreundliche Positionen.

Auch international werden die hier streitigen Handlungen der Beklagten/Antragsgegnerin daher als Angriff auf die Demokratie angesehen.



H Ö C K E R

## X. Ergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Beklagte/Antragsgegnerin die **denkbar schwerwiegendste Einstufung nach dem BVerfSchG** vorgenommen und weltweit öffentlich bekanntgemacht hat.

Damit ist unstrittig ein maximaler Eingriff in die Rechte der Klägerin/Antragstellerin verbunden – und das (abermals) kurz vor mehreren Wahlen und zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Klägerin in einem (gerichtsbekannten) sog. „**Umfragehoch**“ befindet und mitunter als stärkste politische Kraft in Deutschland bewertet wird:



Quelle: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article255990754/CDU-verliert-in-Umfrage-Mehrheit-glaubt-die-AfD-wird-staerkste-Kraft.html>



Quelle: <https://www.tagesspiegel.de/politik/erstmal-auf-platz-eins-afd-in-umfragen-vor-union-bei-25-prozent-13512151.html>

Angesichts der gerichtsbekannten mehrfachen rechtswidrigen Maßnahmen der Beklagten/Antragsgegnerin seit 2019 drängt sich abermals der Verdacht einer gezielten politischen Einflussnahme auf, was nunmehr auch „neutrale“ Medien wie die „Fuldaer Zeitung“ erkennen:



H Ö C K E R



## Gefährliche Geheimstufung

Die Einstufung der AfD als „gesichert rechtsextrem“ kommentiert Manfred Schermer

**E**in als gesichert schwäbisch eingestufter Mensch könnte jetzt sagen: Es hat schon ein Geschmäcke, wenn der Bundesverfassungsschutz die AfD als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ einstuft – am vorletzten Arbeitstag der Bundesinnenministerin, kurz vor dem Regierungswechsel – und ohne echte Belege vorzulegen. Denn das 1100 Seiten starke Gutachten dazu bleibt geheim und damit ein Rätsel.

Es wird lediglich mitgeteilt, das „ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis“ der AfD stelle eine Gefahr für die Demokratie dar. Doch ist das wirklich so? Der Staatsrechtler Dietrich Murswiek stellt klar: „Die Verwendung eines ethnisch-kulturellen Volksbegriffs ist per se nicht verfassungsfeindlich und verletzt insbesondere nicht die Menschenwürde.“

Man würde auch gerne Beweise sehen für die vom Inlandsgeheimdienst aufgestellte Behauptung, das Volksverständnis der AfD zielen darauf ab, bestimmten Bevölkerungsgruppen „einen rechtlich abgewerteten Status zuzuweisen“. Gibt es entsprechende Stellen im Wahlprogramm? Oder Zitate?

Die Kollegen der „Welt“ bekamen immerhin eine Handvoll Beispiele, in denen sich AfD-Politiker polemisch über die Migrationspolitik äußerten – „rabiät zugespitzt“, so ihr Urteil, aber legitim. Den Be-

griff „Messermigranten“ zum Beispiel mag man geschmacklos finden, er wird aber von zahllosen Täufern untermauert – und von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Oder sollte der Schritt des Verfassungsschutzes etwa dazu dienen, den Meinungskorridor weiter zu verengen? Soll suggeriert werden, dass Kritik an Gruppenvergewaltigungen oder importiertem Antisemitismus nicht mehr auf dem Boden der Verfassung steht? Dann hätten die Beschützer von Verfassung und Demokratie denselben einen Bärendienst erwiesen.

Es ist an der Zeit, die „Einheitsfront“ gegen „Rechts“ daran zu erinnern, dass man die AfD einmal inhaltlich stellen wollte. Doch statt einer Politik des gesunden Menschenverstandes gab es einen absurden Mix aus Identitätspolitik, Gendergaga und anderem ideologiegetriebenen Unsinn – in voller Blüte gerade auf dem Evangelischen Kirchentag zu erleben.

Die Folge: Die Gesellschaft ist gespalten, Sicherheit und Wirtschaft sind marode – und die AfD gedeiht. Wenn den Anderen als einzige Gegenmaßnahme wirklich nur ein Verbot der größten Oppositionspartei einfällt, dann sollten sie sich unbedingt fragen, ob sie wirklich die Demokratie schützen, wie sie vorgeben, oder ob sie nicht gedanklich gesichert autoritär eingestuft Figuren wie Erdogan näher sind, als uns allen lieb sein kann.

Dieses Vorgehen der Beklagten/Antragsgegnerin ist naturgemäß **verfassungswidrig**.



H Ö C K E R

## B.

### Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig: Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

Vorliegend ist eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben; streitentscheidende Normen sind solche des öffentlichen Rechts, insbesondere des BVerfSchG. Das angerufene Gericht ist gemäß §§ 45, 52 VwGO zuständig. Die Parteien sind gemäß §§ 61, 62 VwGO beteiligten- und prozessfähig. Gemäß § 78 Abs. 1 VwGO analog war die Klage gegen die hiesige Beklagte zu erheben.

Die Klage ist hinsichtlich der Kombination der Leistungs- (Unterlassung/Folgenbeseitigung) und Feststellungsklage auch statthaft, da sich diese auf unterschiedliche rechtliche Aspekte richtet. Mit der Leistungsklage (Anträge zu 1.-2. und zu 6.-7.) wird das künftige Unterlassen konkreter Handlungen bzw. die Beseitigung von Folgen begehrt, während mit der Feststellungsklage (Anträge zu 4.-5. und zu 8.-9.) die Feststellung konkreter Vorgänge am 02.05.2025 begehrt wird. Insofern ist die Klage daher auch als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO statthaft.

Die Subsidiaritätsklausel des § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO steht dem Begehrt der Klägerin nicht entgegen. Dabei kann dahinstehen, ob die Klägerin ihr Begehrt im Rahmen einer allgemeinen Leistungsklage (mittels eines öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs) geltend machen könnte. Denn die Rechtsprechung macht im Wege einer teleologischen Reduktion gleich zwei Ausnahmen von der grundsätzlich angeordneten Subsidiarität, sofern es um Klagen gegen Hoheitsträger geht bzw. sofern es um die Frage der Austauschbarkeit von allgemeiner Leistungs- und Feststellungsklage geht.

*BVerwG, Urt. v. 27.10.1970, Az.: VI C 8/69 = NJW 1971, 1284*

*Möstl, in: Posser/Wolff, VwGO, BeckOK VwGO, Ed. 41 (01.04.2017), § 43 Rdnr. 15*

Vorliegend greifen beide Ausnahmen.

Sowohl das **Feststellungsinteresse** (§ 43 Abs. 1 VwGO) als auch das sog. **besondere Feststellungsinteresse** sind zudem gegeben:

*„Ein solches Feststellungsinteresse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein. Die gerichtliche Entscheidung muss geeignet sein, die Rechtsposition des Klägers zu verbessern. Liegt das feststellungsfähige Rechtsverhältnis in der Vergangenheit, ist ein berechtigtes Interesse nach Art. 19 Abs. 4 GG zu bejahen, wenn ohne die Möglichkeit einer Feststellungsklage kein wirksamer Rechtsschutz zu erlangen wäre. Effektiver Rechtsschutz verlangt, dass der Betroffene ihn belastende Eingriffsmaßnahmen in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren überprüfen lassen kann. Stehen hoheitliche Maß-*



H Ö C K E R

*nahmen im Streit, die sich typischerweise so kurzfristig erledigen, dass sie ohne die Annahme eines Feststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnten, ist das Feststellungsinteresse auch für ein vergangenes Rechtsverhältnis zu bejahen.“*

*VG Münster, Urt. v. 08.02.2019, Az.: 1 K 3306/17 = BeckRS 2017, 4736*

Der Klägerin steht ein schützenswertes Interesse zu, das Verhalten der Beklagten gerichtlich überprüfen zu lassen, zumal sich die Beklagte vorprozessual geweigert hat, das rechtswidrige Verhalten einzugestehen. Die Weigerung, eine Unterlassungserklärung abzugeben, begründet auch eine entsprechende Wiederholungsgefahr, zumal diese durch die bereits einmal eingetretene Rechtsverletzung indiziert wird. Die Klägerin kann sich offenkundig auch auf ein Rehabilitationsinteresse berufen, da die ehrabträgliche Äußerung der Beklagten breitenwirksam vernommen werden und wurden sowie entsprechend verbreitet wurden – bis heute. Entsprechende Berichte sind bis heute abrufbar und perpetuieren diese Rechtsverletzung. Die offizielle Handlung der Beklagten ist unbestreitbar geeignet, die Klägerin in der Achtung der Öffentlichkeit herabzusetzen. Die eingetretenen Verletzungen v.a. der Art. 3, 21 GG und v.a. Art. 11 EMRK sind äußerst schwerwiegend, da die gezielte Einflussnahme zulasten von politischen Parteien einen massiven Eingriff in die grundgesetzliche Konzeption des Art. 21 GG darstellt und Grundpfeiler des demokratischen, parlamentarischen Rechtsstaates in Frage stellt. Im Übrigen stand der Klägerin während der „Bekanntgabe“ der Beklagten keine sonstige Rechtsschutzmöglichkeit offen, so dass die Verneinung des (besonderen) Rechtsschutzbedürfnisses eine Verweigerung des nach Art. 19 Abs. 4 GG geschützten grundrechtsgleichen Rechts auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes bedeuten würde.

*Vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 04.11.2016, Az.: 15 A 2293/15 = BeckRS 2016, 55264 (Rz. 24-27, 28-37)*

Zudem greift hier auch der Fall der sog. „*typischerweise kurzfristigen Erledigung eines schwerwiegenden Grundrechtseingriffs*“. Die streitgegenständlichen amtlichen Handlungen und Bekanntgaben greifen in die Parteienfreiheit und Chancengleichheit sowie in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Aufgrund dieser Rechte ist die Klägerin auch vor Äußerungen geschützt, die geeignet sind, sich - wie die Mitteilung über die verfassungsschutzrechtliche Einstufung bzw. Beobachtung - abträglich auf ihr Ansehen auszuwirken. Dies beinhaltet auch den Schutz vor der Veröffentlichung von unwahren Tatsachenbehauptungen.

*Vgl. BVerfG, Urt. v. 27.2.2018, Az.: 2 BvE 1/16 = NJW 2018, 928*

Die Klägerin hat auch ein im Sinn von § 43 Abs. 1 VwGO berechtigtes Interesse an der auf bestimmte Zeitpunkte oder Zeiträume in der Vergangenheit bezogenen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Einstufung und Beobachtung. Die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre



H Ö C K E R

durch Art. 21 GG geschützte Betätigung begründen ein beachtliches Rehabilitationsinteresse, das nicht bereits durch die zugleich erhobene Unterlassungsklage abgedeckt ist, weil bei der Prüfung der Begründetheit der Unterlassungsanträge (allein) die aktuelle Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen ist.

*OVG Münster, Urt. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1218/22 = NVwZ-Beilage 2024, 94*

Insofern ist die Klägerin auch klagebefugt analog § 42 Abs. 2 VwGO, da die erfolgte „Hochstufung“ und deren Bekanntgabe unmittelbar in ihre Rechte eingreift. Hierdurch ist die Klägerin u.a. in ihren Rechten aus Art. 2, 3, 5, 8, 14, 19 Abs. 3, 20 Abs. 3, 21 Abs. 1 GG sowie aus Art. 6, 11, 14 EMRK verletzt (s. unten). Die Maßnahmen sind zudem mit unzumutbaren Nachteilen verbunden, wie beispielweise dem Verlust von Mitgliedern, insbesondere solchen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, einer abschreckenden Wirkung auf potentielle neue Mitglieder, veränderte Berichterstattung, Rückgang der Wählerstimmen sowie Rückgang der finanziellen Mittel aus Beiträgen, Spenden und staatlicher Parteienfinanzierung. Die Klägerin hat daher auch ein berechtigtes Feststellungsinteresse. Sie ist schutzwürdig in ihrem Interesse, nicht in ihrer Stellung als politische Partei verletzt zu werden.

Insbesondere der Einordnung, Beobachtung, Behandlung, Prüfung und Führung als „Beobachtungsobjekt“ mangelt es auch nicht an der erforderlichen Außenwirkung, was das VG Köln (Urt. v. 08.03.2022, Az.: 13 K 326/21) richtigerweise wie folgt bestätigt hat (S. 27-28):

*„Dies gilt hier nicht nur für die Bekanntgabe der Einordnung als Verdachtsfall, sondern auch für die (isolierte) Einordnung als Verdachtsfall. Auch die bloße Einordnung durch das Bundesamt stellt einen Eingriff in die Rechte des betroffenen Beobachtungsobjekts und damit in die Rechte der Klägerin dar. (...) Anders als dort ist die Einstufung einer Partei als Verdachtsfall aber unmittelbar (und untrennbar) mit der Einstufung als Beobachtungsobjekt verbunden, sodass die Partei planmäßig (und erforderlichenfalls - allerdings bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen - auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel) beobachtet werden darf, um die betreffenden Bestrebungen weiter aufzuklären,*

*Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG § 4 Rn. 100; Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, S. 524,*

*sodass die Einstufung einer Partei als Verdachtsfall der Steuerung der Intensität der Beobachtung dieser Partei dient und sich daher - anders als in dem vom VG München entschiedenen Fall - unmittelbar gegen die Partei selbst richtet.“*

Dies gilt hier umso mehr, als die Beklagte diese Einordnung etc. selbst öffentlich kundgetan hat.



H Ö C K E R

Aufgrund der andauernden Rechtsverletzungen und der damit eingetretenen Folgen ist auch die Kombination der Unterlassungs- und Korrekturanträgen (durch öffentliche Mitteilung) erforderlich, um alle Folgen der rechtswidrigen staatlichen Handlungen ebenso öffentlichkeitwirksam und ebenso reichweitenstark wie die Erstmeldungen und Ersthandlungen beseitigen zu können.

*Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 03.03.2021, Az.: 7 B 190/21*

Die Maßnahmen sind zudem mit unzumutbaren Nachteilen verbunden, wie beispielweise dem Verlust von Wählern und der Einschränkung der Abgeordnetentätigkeiten. Die Maßnahmen haben eine abschreckende Wirkung auf potentielle neue Wähler, veränderte Berichterstattung, Rückgang der Wählerstimmen oder auch Rückgang der finanziellen Mittel aus Spenden.

### **C.**

#### **Antragsfassung (Klage)**

Aufgrund vergangener Verfahren ist zu erwarten, dass die Beklagte die Zulässigkeit der Klageanträge monieren wird, da diese angeblich „uferlos“ in die Zukunft wirken sollen.

Proaktiv ist insofern (abermals) anzumerken, dass diese Gefahr hier nicht besteht. Richtig ist an diesem Argument zwar, dass weder Gericht noch Parteien voraussehen können, welche Entwicklungen in 5 oder 10 Jahren eintreten werden. Die Beklagte übersieht hier aber einerseits die ihr grundsätzlich obliegende Darlegungs- und Beweislast für grundrechtseingreifende Maßnahmen, so dass grundsätzlich (und auch künftig) von der Unzulässigkeit der begehrten Maßnahmen auszugehen ist. Zum anderen übersieht die Beklagte, dass ihr prozessual durch eine analoge Anwendung des § 80 Abs. 7 VwGO bzw. des § 323 ZPO Maßnahmen zur Verfügung stehen, etwaige tatsächliche Änderungen selbst in abgeschlossene Verfahren einzubringen. Sämtliche Anträge erweisen sich vor diesem Hintergrund als zulässig, v.a. als hinreichend bestimmt und mit Rechtsschutzbedürfnis versehen.

Sollte das Gericht dies anders sehen, wird höflich um entsprechenden Hinweis gebeten.



H Ö C K E R

## D.

### Begründetheit der Klage

Die Klage ist auch begründet.

Angesichts der vorstehenden sowie der nachfolgenden Ausführungen ist es nicht im Ansatz nachvollziehbar, dass die Klägerin insgesamt (!) eine „gesicherte rechtsextremistische Bestrebung“ sein soll; die Voraussetzungen des BVerfSchG liegen ersichtlich nicht vor – **zumal das BVerfSchG diese genutzte Bezeichnung gar nicht kennt** (Verstoß gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes). Sowohl die Hochstufung als auch die entsprechende (abstrakte) Bekanntgabe erweisen sich daher als offensichtlich rechtswidrig, da die entsprechenden Vorgaben des BVerfSchG (v.a. der §§ 3, 4, 16 BVerfSchG) offensichtlich nicht erfüllt sind. Die konkrete Art der Bekanntgabe verstößt zudem ersichtlich gegen das staatliche Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot.

Sowohl die Behandlung bzw. Prüfung als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ als auch deren Bekanntgabe verletzen die Klägerin daher in ihren Rechten, insbesondere aus Art. 2, 3, 5, 8, 14, 19 Abs. 3, 20 Abs. 3, 21 Abs. 1 GG sowie aus Art. 6, 10, 11, 13, 14 EMRK. Zudem verletzen die Handlungen der Beklagten das Persönlichkeitsrecht der Klägerin aus Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG.

### I. Verfassungsrechtlicher Auftrag (Art. 21 GG)

Die Stellung und Aufgabe der Klägerin ist durch die Verfassung festgelegt. Art. 21 Abs. 1 GG bestimmt, dass Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. § 1 Abs. 1 PartG bestimmt, dass Parteien ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind, die mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe erfüllen.

Dabei wirken die Parteien an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen (§ 1 Abs. 2 PartG).



H Ö C K E R

Der grundrechtsgebundene Staat hat sich kraft Verfassungsauftrags maximal zurückzuhalten, wenn er politische Parteien öffentlichkeitswirksam ausforschen und diskreditieren und dadurch in den politischen Wettbewerb eingreifen will.

Das gilt erst recht hier bei der stärksten Oppositionspartei mit mehr als 60.000 Mitgliedern, die im Bundestag, dem Europäischen Parlament und nahezu allen Landesparlamenten vertreten ist.

## **II. Darlegungs- und Beweislast**

Vorsorglich ist erneut anzumerken, dass die **Darlegungs- und Beweislast** ausschließlich bei der Beklagten liegt:

*„Beansprucht der Staat das Recht, in einen durch ein negatorisches Grundrecht geschützten Freiheitsbereich einzugreifen, trägt er die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Eingriffs nach Maßgabe der Grundsätze über die Beweislast im Anfechtungsrechtsstreit (Dawin, Rdnr. 105).*

*Denn in der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes bedarf der hoheitliche Eingriff in ein Grundrecht der Rechtfertigung; nicht ist umgekehrt die Ausübung von Grundrechten rechtfertigungsbedürftig (vgl. BVerfG, NJW 2007, 2167 [2169] = NVwZ 2008, 193 L). Der Unterlassungsanspruch des Kl. stützt sich auf sein grundrechtlich geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I, 1 I, 19 III GG). Der Bekl. trägt demnach die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen des Eingriffs in das kl. Recht.“*

*BVerwG, Urt. v. 21.05.2008, Az.: 6 C 13/07 = NVwZ 2008, 1371, 1375*

Dies gelingt der Beklagten jedoch offensichtlich nicht.

## **III. Mangelnde Begründung**

Wie unten noch vertieft anzumerken sein wird (s. unten), erweist sich das Vorgehen der Beklagten/Antragsgegnerin schon deshalb als rechtswidrig, weil es diesem an jedweder tragfähigen inhaltlichen Begründung mangelt – und diese aber erforderliche ist:

*„(...) Das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht kennt zwar keine Begründungspflicht für Realakte. Eine solche ist auch im Landesverfassungsschutzgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen (vgl. zur Rechtslage im Land Berlin: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.04.2006 - OVG 3 B 3.99 -, juris Rn. 53). Nach Auffassung des Senats folgt eine Begründungspflicht aber aus der Funktion des Verfassungsschutzberichts, denn nur eine gut unterrichtete Öffentlichkeit ist in der Lage, die geistig-politische Auseinandersetzung mit extremistischen Bestrebungen zu führen (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 25.08.2010 - 3 M 18/10 -, juris Rn. 8). „Gut unterrichtet“ ist die Öffentlichkeit nur, wenn*



H Ö C K E R

*der Verfassungsschutzbericht auch über die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Einstufung einer Organisation als extremistisch informiert. (...)*

OVG Greifswald, Beschl. v. 06.06.2013, Az.: 2 M 110/13 = BeckRS 2013, 54396

Die wenigen Aspekte in der Pressemitteilung vom 02.05.2025 genügen diesen Vorgaben ersichtlich nicht, so dass Einstufung und Bekanntgabe rechtswidrig sind.

#### **IV. Rechtswidrige Überschreitung des Prüfzeitraums**

Vorab ist zudem anzumerken, dass das Vorgehen der Beklagten schon deshalb rechtswidrig ist, da sie den „Prüfzeitraum“ (hier offenbar Prüf-Fall seit 2019, Verdachtsfalleinstufung aber seit 02/2021, Hochstufung zur „gesichert extremistischen Bestrebung“ erst im Jahr 2025) extensiv und damit unverhältnismäßig überdehnt – wohl um die Klägerin einer geheimdienstlichen „Dauerüberwachung“ unterziehen zu können. Das ist aus **Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten** aber unzulässig, da

*„der Verfassungsschutz kein Instrument der Verdachtsschöpfung ist“*

so Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, V § 1 Rdnr. 19a (S. 530)

Dieser allgemeine, auf dem Rechtsstaatsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz basierende Grundsatz, der etwa in § 8 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes oder in § 7 Abs. 2 S. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin explizit normiert wurde, wird von der Beklagten in voller Kenntnis der Rechtslage **offenkundig missachtet**. Damit erweist sich ihr Vorhaben als unverhältnismäßig und allein damit als rechtswidrigen Eingriff in Art. 21 Abs. 1 GG.

Auch in der **Literatur** heißt es hierzu:

*„Eine Organisation, die nachweislich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt, darf zeitlich uneingeschränkt beobachtet werden, solange sie ihre verfassungsfeindliche Zielsetzung nicht aufgibt. Wird aber eine Organisation aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen als Verdachtsfall beobachtet, ist eine zeitlich unbegrenzte Beobachtung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unvereinbar. Der Verfassungsschutz muß sich innerhalb angemessener Zeit Klarheit darüber verschaffen, ob das Beobachtungsobjekt verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder nicht. Wenn es in angemessener Zeit nicht gelingt, den Nachweis verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu führen, muß die Beobachtung eingestellt werden. Die Verfassungsschutzbehörde muß sich also nach einiger Zeit entscheiden, ob die Anhaltspunkte sich so verdichtet haben, daß sie das Beobachtungsobjekt vom Verdachtsfall zum Fall erwiesener Verfas-*



H Ö C K E R

sungsfeindlichkeit hochstufen kann, oder ob sie die Beobachtung beendet. Entsprechendes gilt für die Prüfphase (oben III.4.); auch sie muß beendet werden, wenn innerhalb angemessener Zeit nicht hinreichende Anhaltspunkte festgestellt worden sind, die es erlauben, den Prüffall zum Verdachtsfall hochzustufen.

*In Niedersachsen ist die Verdachtsphase auf zwei Jahre begrenzt und kann einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden, § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NVerfSchG. Die Prüfphase ist in Niedersachsen auf ein Jahr begrenzt, § 8 Abs. 2 Satz 1 NVerfSchG. Wo eine gesetzliche Regelung fehlt, muß die Angemessenheit der Beobachtungsdauer unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände fallbezogen konkretisiert werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat gesagt, eine Dauerbeobachtung sei mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht mehr vereinbar, wenn sich nach umfassender Aufklärung durch eine mehrjährige Beobachtung der Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht bestätigt hat und die für die Beobachtung maßgeblichen tatsächlichen Umstände im wesentlichen unverändert geblieben sind.“*

*Murswiek, Verfassungsschutz und Demokratie, 2020, S. 64*

*„Abgesehen davon begrenzt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz schon die Beobachtung von Verdachtsfällen auch in zeitlicher Hinsicht. Der schwerer wiegende Eingriff der Berichterstattung bedarf erst recht der zeitlichen Begrenzung, wenn der Verdacht sich nicht zur Gewißheit verdichtet.“*

*Murswiek, Verfassungsschutz und Demokratie, 2020, S. 113*

Auch das bestätigt das rechtswidrige Vorgehen der Beklagten. Auch die **Rechtsprechung** verneint im Übrigen die Verhältnismäßigkeit einer solchen „Dauerbeobachtung“:

*„Auf der anderen Seite könnte es mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar sein, wenn einmal gegebene Verdachtsmomente zu einer „Dauerbeobachtung“ mit nachrichtendienstlichen Mitteln führten, obwohl sich nach umfassender Aufklärung durch eine mehrjährige Beobachtung der Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht bestätigt hat und die für die Beobachtung maßgeblichen tatsächlichen Umstände im Wesentlichen unverändert geblieben sind.“*

*BVerwG, Urt. v. 07.12.1999, Az.: 1 C 30/97 = NJW 2000, 824, 827*

Ferner heißt es:

*„Eine Dauerbeobachtung, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit **nicht** vereinbar sein kann, liegt vor, wenn sich nach umfassender Aufklärung durch eine mehrjährige*



H Ö C K E R

*Beobachtung der Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht bestätigt hat und die für die Beobachtung maßgeblichen tatsächlichen Umstände im Wesentlichen unverändert geblieben sind (BVerwGE 110, 126 [137 f.] = NJW 2000, 824 = NVwZ 2000, 433 L).“*

*BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, Az.: 6 C 22/09 = NVwZ 2011, 161, 172 f.*

Auch danach erweist sich die hiesige „Dauerbeobachtung“ als offensichtlich unverhältnismäßig, zumal die nun erfolgte Hochstufung ersichtlich nur geschah, um sich (scheinbar) diesem Argument der Dauerprüfung als „Verdachtsfall“ zu entziehen. Dass die Klägerin aber weder ein Verdachtsfall noch eine gesichert extremistische Bestrebung ist, weiß die Beklagte selbst.

## **V. Vorrang des Art. 21 GG**

Zudem ist – erneut – anzumerken, dass die Regelungen des BVerfSchG wegen des Vorrangs des Art. 21 Abs. 1 GG generell nicht auf politische Parteien anzuwenden ist, denn Art. 21 GG normiert die Behandlung politischer Parteien **abschließend**.

### **1. Zur Rechtsprechung**

Der chancengleiche politische Wettbewerb zwischen politischen Parteien ist der Zentralmechanismus jeder freiheitlichen Demokratie. Dieser chancengleiche politische Wettbewerb zwischen politischen Parteien darf aus offenkundigen Gründen nicht durch eine Regierung verfälscht, behindert, unterhöhlt oder gar abgeschafft werden, die getragen wird durch Fraktionen und Parteien, die selbst gerade in diesem Wettbewerb stehen. Ganz besonders gilt das selbstverständlich im konkreten politischen Wettbewerbsverhältnis zu einer kritischen Oppositionspartei. Aus diesem Grund ist die außerordentliche Gefahr, oppositionelle Bürger und ihre Anliegen durch die Information der Öffentlichkeit verfälschend darzustellen, auszugrenzen und als unwählbar zu brandmarken, zu einer außerordentlichen Gefahr geworden.

Aus diesem Zusammenhang heraus erscheint es unmöglich, die allgemeinen Ermächtigungsgrundlagen für die Einstufung, Behandlung und Bekanntgabe der Verfassungsschutzbehörden auch auf politische Parteien anzuwenden, die typischerweise im unmittelbaren politischen Wettbewerb zu den Regierungsparteien stehen.

**Daher fordert traditionell ein beachtlicher Teil der staatsrechtlichen Lehre – völlig zu Recht – eine besondere, ausdrücklich auf politische Parteien bezogene Rechtsgrundlage.**

*Murswiek, NVwZ 2004, 769*

**Tatsächlich ist es sogar so, dass es diese Rechtsgrundlage bereits gibt, sie aber der Exekutive aus gutem Grunde nur Antragsbefugnisse einräumt, Art. 21 Abs. 2 und Abs. 3 GG.**



H Ö C K E R

Die Befugnis, eine der Partei nachteilige Entscheidung zu treffen, liegt aber alleine bei der Judikative, hier speziell dem Bundesverfassungsgericht. Art. 21 GG enthält insofern eine klare **verfassungsunmittelbare Zuständigkeitszuweisung** – zumal es in der heutigen Medienlandschaft **faktisch keinen Unterschied macht, ob eine Partei vom Staat als „verfassungsfeindlich“ oder „verfassungswidrig“ bezeichnet wird.**

vgl. Ipsen/Koch, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 150.

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus:

*„2. Art. 21 GG stattet die politischen Parteien wegen ihrer Sonderstellung im Verfassungsleben mit einer erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie (dem sogen. „Parteienprivileg“) aus. Diese findet vor allem ihren Ausdruck darin, daß die politischen Parteien im Gegensatz zu anderen politischen Vereinigungen nur durch das BVerfG für verfassungswidrig erklärt werden können. Daraus folgt, daß bis zur Entscheidung des BVerfG niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen kann. Insofern kommt der Entscheidung des BVerfG konstitutive Bedeutung zu.*

*3. Im KPD-Urteil ist ausgeführt worden, das nach dem GG bestehende Entscheidungsmonopol des BVerfG für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei schließe ein „administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei schlechthin aus, mag sie sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gegenüber noch so feindlich verhalten“ (BVerfGE 5, 85 [140] = NJW 56, 1393).*

*Die Auffassung, das in erster Linie die Parteiorganisation schützende Privileg des Art. 21 Abs. 2 GG (BVerfGE 9, 162 [165] = NJW 59, 571) erstrecke sich auch auf die mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitende partei-offizielle Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger einer Partei, ist folgerichtig.*

*Könnte die nicht gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßende Tätigkeit ihrer Gründer oder Funktionäre, die sich im Gründen der Partei und im Fördern der Parteiziele erschöpft, als strafbares Unrecht verfolgt werden, so würde der den Parteien durch Art. 21 Abs. 2 GG gewährte Schutz ausgehöhlt werden; denn eine Partei ist ohne die Tätigkeit der Funktionäre handlungsunfähig. Auf diese Weise könnte eine Partei unter Umgehung des in Art. 21 Abs. 2 GG vorgesehenen Verfahrens vor dem BVerfG ausgeschaltet werden. Das aber wäre **verfassungswidrig.**“*

BVerfG, Urte. v. 21.03.1961, Az.: 2 BvR 27/60 = NJW 1961, 723

Art. 21 GG beschränkt sich daher nicht auf die Begrenzung der Parteienfreiheit, sondern entfaltet eine **Schutzwirkung** auch für die politischen Parteien, die solange als verfassungsmäßig zu



H Ö C K E R

behandeln sind, wie das BVerfG ihre Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt hat. Die einerseits im Hinblick auf den Staat, andererseits für die Parteien selbst eintretende doppelte Schutzwirkung bildet das Spezifikum des Art. 21 GG.

*Ipsen/Koch, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 152.*

Diese Lehre von der „doppelten Schutzwirkung“ des Art. 21 Abs. 2 GG besagt, dass einerseits die unverzichtbaren Kernelemente des Grundgesetzes, andererseits aber auch die politischen Parteien und damit der politische Wettbewerb geschützt werden. Bemerkenswerterweise werden Parteien wegen ihrer Stellung im Funktionszusammenhang der Demokratie ausdrücklich auch dann und solange geschützt, wie sie zwar verfassungswidrig sind, ihre Verfassungswidrigkeit aber verfassungsgerichtlich noch nicht festgestellt worden ist. Diesem sehr weittragenden Schutzzweck dient die von Art. 21 GG ausgehende Sperrwirkung.

*Ipsen/Koch, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 152;  
Klein, in: Maunz/Dürig, GG, 90. EL Februar 2020, Art. 21 Rn. 571*

Diese Sperrwirkung garantiert der Partei, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und aufgelöst worden ist, eine **uneingeschränkte Bestandsgarantie** und gewährleistet ihr das Recht zu freier Betätigung. Das Bundesverfassungsgericht spricht von einer „erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie“, die ihren Ausdruck findet in dem Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts und der daraus zu ziehenden Folgerung, „dass bis zur Entscheidung des BVerfG niemand die Verfassungswidrigkeit der Partei rechtlich geltend machen kann“.

*BVerfG, Urt. v. 21.03.1961, Az.: 2 BvR 27/60 = NJW 1961, 723*

Bis dahin „darf die Partei in ihrer politischen Tätigkeit nicht behindert werden.“

*BVerfG, Beschl. v. 17.01.1978, Az.: 2 BvR 487/76 = NJW 1978, 1047  
Klein, in: Maunz/Dürig, GG, 90. EL Februar 2020, Art. 21 Rn. 571.*

Genau dies macht die Beklagte aber – ohne verfassungskonforme Rechtsgrundlage. **Die AfD wird durch die öffentlich bekanntgewordene Einstufung „in ihrer politischen Arbeit behindert“. Das ist unzulässig, da verfassungswidrig.**

Ein insofern allzu leicht durchschaubarer Umgehungsversuch gegenüber dieser verfassungsrechtlichen Festlegung liegt dabei insbesondere darin, dass von den Verfassungsschutzbehörden extra constitutionem - oder vielleicht treffender: contra constitutionem - ein Begriff der „Verfassungsfeindlichkeit“ entwickelt wurde.



H Ö C K E R

*Vgl. Kriele ZRP 1975, 201*

*Wiese DVBl 1976, 317*

*Ipsen/Koch, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 202*

**Dieser extrakonstitutionelle Begriff wurde so erfolgreich etabliert, dass vielen nunmehr die „verfassungsfeindliche Partei“ als eine selbständige rechtliche Kategorie neben der „verfassungswidrigen“ Partei im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG erscheint.**

*Ipsen/Koch, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2018, Art. 21 Rn. 202*

Dies mit der Folge, dass Behörden der Exekutive, insbesondere die Verfassungsschutzbehörden, sich nun - trotz der klaren Zuständigkeitszuweisung in Art. 21 GG - ohne großen Widerstand der Kompetenz berühren, über das Vorhandensein dieser Eigenschaft der „Verfassungsfeindlichkeit“ bei einer politischen Partei (der Opposition) befinden zu dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar den Antragsberechtigten hinsichtlich der Antragstellung nach Art. 21 GG i.V.m. § 43 BVerfGG ein Ermessen eingeräumt und es ihnen deshalb überlassen, zunächst zu versuchen, eine Partei, die sie für verfassungswidrig halten, durch eine politische Auseinandersetzung in die Schranken zu weisen.

*BVerfG, Beschl. v. 29.10.1975, Az.: 2 BvE 1/75 = NJW 1976, 38*

Diese Formulierung des Gerichts wird für die Zeit, in der „gerichtsfestes“ Beweismaterial gegen die Partei noch nicht zur Verfügung steht, zum Teil als Rechtfertigung eines Tätigwerdens der Exekutive in Form von Öffentlichkeitsarbeit gewertet.

*Klein, in: Maunz/Dürig, GG, 90. EL Februar 2020, Art. 21 Rn. 576.*

**Zu Recht wird demgegenüber darauf hingewiesen, dass durch einen Verzicht auf Parteiverbotsverfahren bei gleichzeitiger sog. politischer Bekämpfung „verfassungsfeindlicher“ Parteien die Schutzwirkung des Art. 21 Abs. 2 S. 2 GG in beiden Richtungen ausgehebelt wird.**

*Dabei wird „die Schutzwirkung für die Parteien ... unterlaufen, indem deren vorgebliche Verfassungsfeindlichkeit zur Grundlage exekutivischer Maßnahmen gemacht“ wird. Es wäre dies der Zustand, der durch Art. 21 II verhindert werden sollte.“*

*Ipsen/Koch, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 208, 150 ff.*

Will man die verfassungssystematischen Vorgaben einhalten, darf die politische Auseinandersetzung, die das Bundesverfassungsgericht erwähnt, mithin nicht unter - für den Bereich der po-



H Ö C K E R

litischen Parteien gerade kompetenzwidriger - Inanspruchnahme hoheitlicher Mittel wie der Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht mit seiner aus Sicht einer breiten Öffentlichkeit amtlichen Authentizitätsvermutung für den Berichtsinhalt erfolgen.

*Gusy, NvWZ 2014, 233*

**Um den chancengleichen politischen Wettbewerb einhalten zu können, muss das antragsberechtigte Organ die politische Auseinandersetzung vielmehr mittelbar suchen, also von Partei zu Partei, von gleich zu gleich.** Die durch Regierungsinstitutionen öffentlich geäußerte Warnung hingegen, eine Partei betreibe eine gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ gerichtete Politik und sei daher „gesichert extremistisch“, **macht politische Wettbewerber „mit offiziellem Brief und Siegel“ in der öffentlichen Meinung verächtlich.** Es schreckt potenzielle Wähler ab, beeinträchtigt massiv die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb und führt die staatliche Neutralitätspflicht *ad absurdum*.

Hierin liegt wohl nicht nur der am stärksten nachwirkende, sondern auch jeweils aktuell der gravierendste Eingriff in diese Chancengleichheit im politischen Wettbewerb. Die Relevanz hinsichtlich der Schutzgarantie des Art. 21 GG ist offenkundig: Diese löst gerade gegenüber der Exekutive eine **Sperrwirkung** aus, die alles umfasst, was Art. 21 Abs. 1 GG als die Aufgabe der Parteien umschreibt. Das schließt das der Partei in ihrem Aufgabenbereich dienende Tätigwerden ihrer Funktionsträger, Mitglieder und Anhänger ein, soweit sie mit allgemein erlaubten Mitteln arbeiten.

*BVerfG, Urt. v. 21.03.1961, Az.. 2 BvR 27/60) = NJW 1961, 723*

Gerade die Wirkungsweise der Berichterstattung durch Verfassungsschutzbehörden setzt neben der unmittelbaren Beeinflussung des Wählerverhaltens auch auf die vielfältigen **mittelbaren Diskriminierungen** durch öffentliche Stellen und durch Private, die sich nach einer öffentlichen Bekanntgabe oder einer Erwähnung im Verfassungsschutzbericht erwartungsgemäß in vorhersehbarer Weise anschließen. Gerade diese erweisen sich in dem Falle, dass sich der Gefahrenverdacht nicht bestätigt, als **unumkehrbare** schwere Eingriffe in Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch nachwirkende Beeinträchtigung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb.

Eine Partei ist wie jede Organisation nur durch Menschen handlungsfähig. Somit wird der den Parteien durch Art. 21 GG gewährte Schutz ausgehöhlt und das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts **umgangen, wenn die Regierung das Engagement für eine Partei unterbinden und auf diesem Wege die Partei ausschalten dürfte.**



H Ö C K E R

Gegen Derartiges hat sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Ramelow-Entscheidung in aller Deutlichkeit gewandt und zugleich die Gefahren eines solchen behördlichen Vorgehens für die freiheitliche demokratische Grundordnung aufgezeigt:

*„Das Urteil des BVerwG verkennt insoweit, dass nach der Wertung von Art. 21 GG – der den Parteien eine wesentliche Rolle für die politische Willensbildung des Volkes in der demokratischen Verfassungsordnung des Grundgesetzes zuweist (vgl. BVerfGE 1, 208 [225]; BVerfGE 11, 239 [243] = NJW 1960, 1660; BVerfGE 12, 276 [280] = NJW 1961, 867; BVerfGE 13, 54 [82] = NJW 1961, 1453; BVerfGE 18, 34 [37]; BVerfGE 20, 56 [101] = NJW 1966, 1499; BVerfGE 107, 339 [358] = NJW 2003, 1577 = NVwZ 2003, 1248 L; st. Rspr.) – ein parteipolitisches Engagement, das seinerseits auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht, diese stärkt. Dies gilt auch und gerade dann, wenn es in einer Partei stattfindet, in der unterschiedliche Kräfte und Strömungen miteinander um Einfluss ringen.“*

*BVerfG, Beschl. v. 17.09.2013, Az.: 2 BvE 6/08 = NVwZ 2013, 1468*

Das BVerfSchG ist daher auf politische Parteien generell nicht anwendbar.

## 2. Administratives Einschreiten

Lediglich vorgreifend gilt: Die Maßnahmen der Hochstufung und Bekanntgabe etc. sind auch „**administrativ**“ gegen den Bestand der Klägerin/Antragstellerin gerichtet. Denn die Maßnahmen wirken unmittelbar und öffentlich in erheblicher Art und Weise zum Nachteil der Klägerin/Antragstellerin. **Ruf und Ansehen einer politischen Partei sind insofern der „Kern“ des Bestands einer politischen Partei – stellen sich Parteien doch immer dem politischen Wettbewerb.** Gleichsam wirkt dies auch auf den (qualitativen) Bestand der Klägerin/Antragstellerin ein. Insofern sind diese einschreitenden Maßnahmen auch „*administrativ*“, vgl.:

*„Die Ast. wird zwar durch die Äußerung des Bundesamtes nicht daran gehindert, weiter am politischen Willensbildungsprozess und an Wahlen teilzunehmen. Ihre Wirkungsmöglichkeiten werden jedoch durch die Äußerung des Bundesamtes nachteilig beeinflusst. Potenzielle Wähler können davon abgehalten werden, die Ast. zu wählen oder ihre Mitteilungen und Äußerungen zu lesen. Es ist jedenfalls nicht unwahrscheinlich, dass potenzielle Wähler die Äußerung des Bundesamtes zum Anlass nehmen, sich von der Ast. abzuwenden. Eine solche mittelbare Wirkung der Äußerung kommt einem Eingriff in die Rechte der Ast. gleich.“*

*VG Köln, Beschl. v. 26.02.2019, Az.: 13 L 202/19 = NVwZ 2019, 1060, 1062 (Rn. 33)*



H Ö C K E R

Das ist auch nur folgerichtig. Andernfalls könnte die Exekutive durch erhöhten (Anpassungs-) Druck den politischen Wettbewerb entgegen Art. 21 GG erheblich beeinflussen und beeinträchtigen. Die Schutzwirkung des Art. 21 GG liefe leer.

**Es sind insofern solche Maßnahmen unzulässig, die die**

***Verfassungswidrigkeit einer Partei***

**geltend machen.**

*BVerfG, Beschl. v. 18.03.2003, Az.: 2 BvB 1/01 u.a. = NJW 2003, 1577*

Die Beobachtung (und Bekanntgabe) zulasten der Klägerin/Antragstellerin stützt sich gerade auf eine (angenommene) Verfassungswidrigkeit und ist daher als (gezielter) Eingriff in das Parteienprivileg unzulässig.

Insofern kommt der Entscheidung des BVerfG konstitutive Bedeutung zu. Das Entscheidungsmonopol des BVerfG schließt ein administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei schlechthin aus, mag sie sich gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung noch so feindlich verhalten.

*BVerfG, Beschl. v. 18.03.2003, Az.: 2 BvB 1/01 u.a. = NJW 2003, 1577*

Die Partei kann zwar politisch bekämpft werden, sie soll aber in ihrer politischen Aktivität von jeder Behinderung frei sein.

*BVerfG, Beschl. v. 18.03.2003, Az.: 2 BvB 1/01 u.a. = NJW 2003, 1577  
v. Mangoldt/Klein/Starck/Streinz, 7. Aufl. 2018, GG Art. 21 Rn. 216*

Konkretisierend hat das Bundesverfassungsgericht frühzeitig bereits festgehalten, dass das Grundgesetz die Gefahr, die in der Gründung oder Tätigkeit einer (möglicherweise) verfassungsfeindlichen Partei bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit besteht, um der politischen Freiheit willen in Kauf nimmt.

Denn Parteien sind verfassungsrechtlich relevante Integrationsfaktoren, weshalb das Grundgesetz die Möglichkeit ausschließt (!), dass eine Partei **dem Zugriff der Exekutive oder des Gesetzgebers ausgesetzt wird**.

*BVerfG, Urt. v. 21.03.1961, Az.: 2 BvR 27/60 = NJW 1961, 723*



H Ö C K E R

Durch die Beobachtung und Bekanntgabe findet ein insoweit unzulässiger Eingriff der Exekutive in das Parteienprivileg statt. Die Tätigkeit der Parteien darf nicht (durch den Staat) behindert werden. Der „Kampf“ gegen eine „Partei kann zwar politisch“ geführt werden.

*BVerfG, Urt. v. 21.03.1961, Az.: 2 BvR 27/60 = NJW 1961, 723*

Darüber hinaus darf der Staat sich nicht in den politischen Wettbewerb einmischen und Parteien der Verfassungswidrigkeit bezichtigen, die das Bundesverfassungsgericht nicht festgestellt hat (Art. 21 Abs. 4 GG).

Denn eine Partei handelt, sogar wenn sie verfassungsfeindliche Ziele propagiert (hier nicht), im Rahmen einer verfassungsmäßig verbürgten Toleranz.

*BVerfG, Beschl. v. 14.02.1978, Az.: 2 BvR 523/75, 958, 977/76 = NJW 1978, 1043*

Eine Beschneidung des Parteienprivilegs verbietet sich daher.

Somit ist eine Beobachtung und Bekanntgabe im Hinblick auf Parteien unzulässig. Die Maßnahmen dienen der gezielten Bekämpfung der Partei; sind also gegen den Bestand einer Partei gerichtet. In der Literatur heißt es insofern:

*Sie haben faktisch erhebliche Folgen für die politische Arbeit einer Partei. Nicht zuletzt werden ihre Wahlchancen gemindert. Die Verfassungsschutzämter sind keine unabhängigen Behörden. Sie sind in die Behördenhierarchie eingebunden und gegenüber den Innenministerien weisungsgebunden. Sie sind ein Instrument der Regierungen. Das Missbrauchsrisiko liegt also auf der Hand. Regierungen können durch den Einsatz des Verfassungsschutzes politisch effektiv gegen konkurrierende Parteien vorgehen, sparen sich dabei aber die Mühen und Risiken eines offiziellen Verbotsverfahrens vor dem BVerfG. Das ist geradezu eine Einladung, das Entscheidungsmonopols des BVerfG zu umgehen.*

*Prof. Dr. Dr. Boehme-Neßler, in: Beobachtung der AfD – Scheitern am Paradox der wehrhaften Demokratie = NVwZ-Beilage 2024, 89*

Zudem hat die Rechtsprechung festgestellt, dass die (beabsichtigte!) Folge der Bezeichnung einer Organisation als „extremistisch“ bzw. „verfassungsfeindlich“

*die politische und gesellschaftliche Isolierung der als extremistisch bezeichneten Gruppierung (vgl. Murswiek, NVwZ 2004, 769 [771 f.]*

ist.



H Ö C K E R

VGH München, Beschl. v. 23.09.2010, Az.: 10 CE 10.1830 = NVwZ-RR 2011, 62

**Eine derartige Isolierung ist ein (beabsichtigter) Eingriff in den Bestand der Partei.**

Folgerichtig hat das Bundesverfassungsgericht unlängst nochmals wie nachfolgend bekräftigt:

Außerdem ist bis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG ein administratives Einschreiten gegen den Bestand der politischen Partei **schlechthin ausgeschlossen**. Das Grundgesetz nimmt die Gefahr, die in der Tätigkeit einer Partei bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit liegt, um der politischen Freiheit willen in Kauf (vgl. BVerfGE 12, 296 (306) = NJW 1961, 723; BVerfGE 47, 198 (228) = NJW 1978, 1043; BVerfGE 107, 339 (362) = NJW 2003, 1577 = NVwZ 2003, 1248 Ls.; BVerfGE 144, 20 Rn. 526 = NVwZ-Beil. 2017, 46). Eine Modifizierung dieses in Art. 21 GG festgeschriebenen Regelungskonzepts, etwa hinsichtlich der Schaffung von Möglichkeiten besonderer Sanktionierung im Falle der Erfüllung einzelner Tatbestandsmerkmale des Art. 21 II GG unterhalb der Schwelle des Parteiverbots, ist daher dem verfassungsändernden Gesetzgeber vorbehalten (vgl. BVerfGE 144, 20 Rn. 527 = NVwZ-Beil. 2017, 46).

BVerfG, Urt. v. 23.01.2024, Az.: 2 BvB 1/19 = NVwZ-Beilage 2024, 64

Der einfache Gesetzgeber (wie die Exekutive, s. oben) kann das grundgesetzlich garantierte Parteienprivileg nicht – wie in Form des BVerfSchG – beschränken.

### **3. Veraltete, überholte Rechtsprechung**

Die Beklagte/Antragsgegnerin stützt sich zudem auf eine **veraltete, längst überholte Rechtsprechung, die damals – 1975 – noch mit einem völlig anderen Eingriffsbegriff operiert hat, und die das BVerfG im „Junge-Freiheit-Urteil“ aufgegeben hat:**

*„Der Schutz vor inhaltsbezogenen Einwirkungen betrifft nicht allein Eingriffe im traditionellen Sinne (zum herkömmlichen Eingriffsbegriff s. BVerfGE 105, 279 [300] = NJW 2002, 2626), sondern kann auch bei mittelbaren Einwirkungen auf die Presse (vgl. BVerfGE 52, 283 [296] = NJW 1980, 1093) ausgelöst werden, wenn sie in der Zielsetzung und ihren Wirkungen Eingriffen gleichkommen (vgl. BVerfGE 105, 252 [273] = NJW 2002, 2621). Art. 5 I 2 GG gewährt den Trägern der Pressefreiheit daher ein subjektives Abwehrrecht auch gegen Beeinträchtigungen, die mittelbar über eine Einflussnahme des Staates auf Dritte eintreten, etwa dadurch, dass das Verhalten dieser Dritten die publizistischen Wirkungsmöglichkeiten oder die finanziellen Erträge des Presseorgans in einer Weise nachteilig beeinflusst, die einem Eingriff gleichkommt. Dass über faktische Nachteile des Informationshandelns hinaus rechtliche Auswirkungen an die staatliche Maßnahme geknüpft sein müssen - wie der Zweite Senat im Jahre 1975 für den Bereich des Art. 21 GG angenommen hat (BVerfGE 40, 287 [293] = NJW 1976, 38) - ist demgegen-*



über nicht Voraussetzung dafür, dass die Kommunikationsfreiheit beeinträchtigt sein kann.

*BVerfG, Beschl. v. 24.05.2005, Az.: 1 BvR 1072/01 = NJW 2005, 2912, 2913*

Die Beklagte/Antragsgegnerin sich hier also auf veraltete Entscheidungen, in denen damals festgehalten wurde, dass das Parteienprivileg des Art. 21 GG nur finale Eingriffe in Rechte des Art. 21 GG verbiete – und es daher „daneben“ weitere staatliche Handlungen geben könne (wie die Beobachtung durch einen Geheimdienst oder eine entsprechende Bekanntgabe), die somit aber keine relevanten Rechtsverletzungen darstellen und somit auch nicht gegen Art. 21 GG verstoßen sollen.

Diese Rechtsprechung hinsichtlich des Eingriffsbegriffs **hat das BVerfG aber 2005 aufgegeben (siehe zuvor)** – seitdem sind alle staatlichen Beeinträchtigungen zulasten einer Partei durch Art. 21 GG final normiert und verboten, sofern sie nicht durch das BVerfG in den genannten Verfahren erfolgen.

Die Sperrwirkung des Art. 21 GG umfasst also **jegliche** staatliche/exekutive Maßnahme, die eine politische Partei aufgrund ihrer konkreten parteipolitischen Tätigkeit treffen soll; nicht umfasst sind demnach exekutive Maßnahmen, die nur ein „allgemeines Verhalten“ rügen, also ein solches, das jedermann erfahren könnte (z.B. Verstoß gg. das Versammlungsgesetz, Strafgesetze u.a.).

**Bestätigend** betont das BVerfG, dass eine politische Partei „von jeder rechtlichen Behinderung frei sein soll, soweit sie mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitet“.

Daher ist festzuhalten:

- Das BVerfSchG ist daher auf politische Parteien generell nicht anwendbar.
- Zumindest gilt dies hinsichtlich der Vorschrift des § 16 BVerfSchG.
- Und selbst wenn man das anders sehen wollen würde, wären die Vorgaben des BVerfSchG in Bezug auf politische Parteien **verfassungskonform dahingehend auszulegen**, dass nur dann ein Vorgehen nach dem BVerfSchG erlaubt ist, wenn die Vorgaben der Art. 21 Abs. 2, Abs. 3 GG gegeben sind – und dann auch nur durch die in § 43 Abs. 1 BVerfGG genannten Verfassungsorgane.



## **VI. Zum Mangel einer Ermächtigungsgrundlage zur „Hochstufung“**

Die Klägerin/Antragstellerin (als unter dem Schutz des Art. 21 Abs. 1 GG stehende politische Partei) erfüllt offensichtlich **nicht** die Voraussetzungen des BVerfSchG, die eine Einstufung und/oder Benennung als „extremistische Bestrebung“ erlauben würde.

Eine Eingriffsermächtigung zur Einstufung u.a. als „gesichert extremistische Bestrebung“ sieht das BVerfSchG nicht vor. Die erforderlichen „*tatsächlichen Anhaltspunkte*“ i.S.d. §§ 3, 4, 8 BVerfSchG erlauben dem Bundesamt für Verfassungsschutz, bei einem Verdacht tätig zu werden. Ein Verdacht, welcher auf Grundlage „*tatsächlicher Anhaltspunkte*“ ergeht, ist nicht mit einer angeblich „*gesichert extremistischen Bestrebung*“ vergleichbar.

Bloße Anhaltspunkte können nicht für die Prüfung, Einstufung, Beobachtung u.a. als „*gesichert extremistische Bestrebung*“ ausreichend sein. Die „*gesicherte Bestrebung*“ erfordert offensichtlich ein „*Mehr*“ als der bloße Verdacht.

1.

**Unter Beachtung der Vorgaben des BVerfSchG verweisen wir darauf, dass eine „Hochstufung“ bzw. die Einstufung als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ dort gar nicht normiert ist.**

Dies verbietet insbesondere eine entsprechende Bekanntgabe nach § 16 BVerfSchG, was die erkennende Kammer in ihrem Urteil v. 08.03.2022 (Az.: 13 K 207/20) wie folgt bemerkte:

S. 84

„*Ausdrücklich ist dort nicht die Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung geregelt.*“

S. 85

„*Das Bundesverfassungsschutzgesetz selbst gibt keine Voraussetzungen vor, unter denen ein Personenzusammenschluss als erwiesen extremistische Bestrebung eingeordnet werden darf, denn es regelt explizit nur den Verdachtsfall.*“

S. 97

„*Im BVerfSchG ist nur der Verdachtsfall geregelt.*“

Damit hat das Verwaltungsgericht eingeräumt, dass hier gleich mehrere Verfassungsgrundsätze (v.a. Vorbehalt des Gesetzes, Wesentlichkeitstheorie, Bestimmtheitsgrundsatz) elementar verletzt wurden:

„*Der Vorbehalt des Gesetzes hat durch den Wechsel von der Monarchie zur Demokratie eine demokratische Komponente erhalten, indem er um den Wesentlichkeitsgrundsatz*



H Ö C K E R

*ergänzt wurde. Danach müssen alle wesentlichen Fragen (und nicht nur Eingriffe in Freiheit und Eigentum) durch Gesetz geregelt werden. Diese Ausdehnung kann mit Art. 20 Abs. 3 GG alleine nicht begründet werden, sondern bedarf des Rückgriffs auf den Demokratiegrundsatz und weitere Normen im GG. Dabei wird die Maßgeblichkeit der fraglichen Sachbereiche und der Intensität der Regelungen besonders betont“*

*Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, § 15 Das rechtsstaatliche Prinzip Rdnr. 125*

- **Wenn das Gesetz aber keine Vorgaben hierzu macht, v.a. aber auch keine tatbestandlichen Voraussetzungen benennt, dann kann hierauf auch keine derart schwerwiegende (!) staatliche Eingriffshandlung gestützt werden!**
- **Zudem gilt: Etwas derart „Wesentliches“ muss vom Gesetzgeber detailliert normiert werden – und kann nicht dem Belieben einer Behörde ausgeliefert sein („Wesentlichkeitstheorie“).**

Es ist offensichtlich, dass der grundrechtsintensive Vorgang wie die offizielle staatliche Bewertung einer politischen Partei nicht im Belieben einer der „politischen Konkurrenz“ unterstehenden Behörde sein kann – zumal das Verwaltungsgericht hier eingeräumt (!) hat, dass das Gesetz keinerlei tatbestandliche Voraussetzungen normiert.

**Unter Beachtung der Wortlautgrenze des § 16 Abs. 1 BVerfSchG ist daher jede Äußerung zu einer etwaigen „Hochstufung“ bzw. zu einer „Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung“ offensichtlich rechtswidrig.**

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden formulierte zur fehlenden Ermächtigungsgrundlage in Hessen richtigerweise Folgendes:

*„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei einem Verfassungsschutzbericht um kein beliebiges Erzeugnis staatlicher Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht geht über die bloße Teilhabe staatlicher Funktionsträger an öffentlichen Auseinandersetzungen oder an der Schaffung einer hinreichenden Informationsgrundlage für eine eigenständige Entscheidungsbildung der Bürger hinaus, weil sie eine an die verbreiteten Kommunikationsinhalte anknüpfende, mittelbar belastende negative Sanktion entfaltet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.05.2005 – 1 BvR 1072/01 –, juris, Rn. 54). (...)*

*Infolgedessen bedarf die öffentliche Mitteilung, die Antragstellerin werde, weil es Hinweise auf verfassungsfeindliche Betätigungen gäbe, nun beobachtet, einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.*



H Ö C K E R

*Eine solche Ermächtigungsgrundlage ist nicht ersichtlich.*

(...)

*Eine Ermächtigungsgrundlage zur Bekanntgabe der verfassungsschutzrechtlichen Einordnung eines bestimmten Beobachtungsobjektes ergibt sich hieraus nicht*

(...)

Wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Notwendigkeit, zu öffentlichen Äußerungen über verfassungsfeindliche oder -widrige Bestrebungen spezialgesetzlich ermächtigt zu sein, ist ein Analogieschluss zu den §§ 2 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 HVSG ebenso wenig wie ein Rückgriff auf die allgemeine behördliche Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit zulässig.

VG Wiesbaden, Beschl. v. 14.11.2023, Az.: 6 L 1166/22.WI = BeckRS 2023, 42367

Es bedarf einer konkreten Regelung, die zu einer bestimmten Befugnis ermächtigt. Daran fehlt es vorliegend in Bezug auf eine „gesichert extremistische Bestrebung“.

## 2.

Dass die §§ 3, 4 ff., § 16 BVerfSchG neben dem „Verdachtsfall“ keine Ermächtigung für eine Einstufung, Bekanntgabe etc. einer „gesichert extremistischen Bestrebung“ bietet, ergibt sich auch aus nachfolgenden Erwägungen:

Für die Sammlung und Auswertung etc. von Informationen verlangt das BVerfSchG *tatsächliche Anhaltspunkte*, §§ 3, 4, 8 BVerfSchG. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Einstufung zum „Beobachtungsobjekt“ als sog. „Verdachtsfall“ zulässig. Diese Beobachtung dient „gerade der Klärung der derzeitigen Ausrichtung und Entwicklung“ bzw. eines „Richtungsstreits“ verdächtiger Organisationen, weil „nur so festzustellen ist, in welche Richtung sich der Personenzusammenschluss bewegt“.

VGH Bad.-Württ., Urt. v. 31.05.2023, Az.: 1 S 3351/21 = NVwZ-RR 2024, 33

VG Stuttgart, Beschl. v. 06.11.2023, Az.: 1 K 167/23 = BeckRS 2023, 31551

BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, Az.: 6 C 22.09 = NVwZ 2011, 161

Die Einstufung als „gesichert extremistische Bestrebung“ erfordert eine Gewissheit verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, Az.: 13 K 207/20 = BeckRS 2022, 3818



H Ö C K E R

VG Ansbach, Urt. v. 25.04.2019, Az.: AN 16 K 17.01038 = BeckRS 2019, 12368

Demnach behauptet eine derartige Einstufung die (gerichts- und beweisfeste) Feststellung einer einseitigen, verfassungsfeindlichen Ausrichtung, die keinem Richtungsstreit mehr unterliegt.

- Erstere Einstufung ist ein aufzuklärender Verdacht, letztere Einstufung ist eine Tatsachen(ähnliche) – Feststellung.

Die Bezeichnung „*Verdachtsfall*“ ist daher etwas erheblich anderes als die Bezeichnung „*gesichert extremistisch*“. Letzteres ist in inhaltlicher Hinsicht eine weitaus **krassere** Bezeichnung, weil es nicht nur einen ggf. diffusen Teil einer Organisation betrifft, sondern die **ganze** Organisation.

Auch der objektive Rezipient versteht unter einer (staatlich) „*gesichert extremistischen Bestrebung*“ – im Vergleich zum losen Verdacht – etwas erheblich bedrohlicheres und „schlimmeres“. Eine „*gesichert extremistischen Bestrebung*“ nimmt der unbefangene Rezipient als verfassungswidrige Organisation wahr.

- Der Staat „verurteilt“ also eine Organisation als „**Verfassungsfeind**“ – dies auf Grundlage nicht strafbarer, zulässiger Äußerungen und Handlungen.

Für diese divergierenden beiden Eingriffsszenarien definiert §§ 3, 4, 8 BVerfSchG keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage. Geregelt ist allein der „Verdachtsfall“, für den es tatsächlicher Anhaltspunkte bedarf. Dass auf dieser Grundlage keine Ein-/Hochstufung zu einer gesichert-extremistischen Bestrebung gestattet ist, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der bloßen „Anhaltspunkte“. Denn Anhaltspunkte sind nur Indizien bzw. Hinweise, vgl.

The screenshot shows the Duden website interface. At the top, there is a navigation bar with the Duden logo and links for 'Wörterbuch', 'Textprüfung', 'Digitale Angebote', 'Produkte', 'Sprachwissen', 'Über uns', and 'Shop'. Below the navigation bar is a search bar containing the text 'Anhaltspunkt'. To the right of the search bar are buttons for 'Wörterbuch', 'Synonyme', 'Grammatik', and 'Sprachwissen'. Below the search bar, there is a banner for 'Der neue Duden 2024 – ab jetzt erhältlich!'. The main content area shows the search results for 'Anhaltspunkt', with the word 'Anhaltspunkt' highlighted in yellow. Below the word, there are sections for 'Rechtschreibung', 'Bedeutung', and 'Synonyme'. The 'Bedeutung' section shows the definition: 'Stütze für eine Annahme; Hinweis'.

Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Anhaltspunkt>



Anhaltspunkte können also auf den Verdacht einer extremistischen Vereinigung hinweisen, indes können diese Anhaltspunkte auch „in einer Sackgasse enden“, wenn die Hinweise sich nicht bestätigen. Jedenfalls können diese Hinweise dem Wortlaut nach schon keine „Gewissheit“ darstellen.

Dass die Regelungen zudem nicht jede Einstufung (Prüffall, „Verdachtsfall“, „gesichert extremistische Bestrebung“) umfassen kann, zeigt sich auch an der Gesetzessystematik der Norm, da ein derartiges **Stufenverhältnis gerade keinen Niederschlag** gefunden hat.

Der gegenteiligen Ansicht steht die **Wesentlichkeitstheorie** entgegen. Die o.g. krassen Unterschieden zwischen der Einstufung als „Verdachtsfall“ oder „gesichert extremistische Bestrebung“ erfordern eine **bestimmte** Ermächtigung, die konkret diese Eingriffe bestimmt. Das ist – zumindest für die hier maßgebliche „gesichert extremistische Bestrebung“ – nicht erfolgt. Es obliegt insofern nicht dem Gesetzesanwender, sich beliebige Stufen und Bezeichnungen zu erdenken, die keinen Niederschlag im Gesetz gefunden haben.

- Die Einstufung und Bekanntgabe einer „gesichert extremistischen Bestrebung“ kolportiert einen (i.V. zum „Verdachtsfall“) erheblich stärkeren Unwert.
- Insofern sind die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen, vgl.

Tatbestand	Rechtsfolge
Tatsächliche Anhaltspunkte	„Verdachtsfall“
Gewissheit	„gesichert extremistische Bestrebung“

Die Annahme, dass die Rechtsgrundlagen des BVerfSchG, die vom Wortlaut her „tatsächliche Anhaltspunkte“ verlangen, auch die eine „Gewissheit“ erfordernde „gesichert extremistische Bestrebung“ umfasst, ist nach alledem fernliegend.

Das gilt zudem erst recht für eine **öffentliche Bekanntgabe** dieser Einstufung, da die Betitelung als (staatlich) „gesichert extremistische Bestrebung“ eine massiv eingriffsintensivere Maßnahme ist, als jene des „Verdachtsfalls“. Sie behauptet eine verfassungswidrige Grundeinstellung und rückt eine Organisation in die Nähe der Verfassungswidrigkeit und insinuiert, dass die Vereinigung verboten gehöre bzw. verfassungswidrig sei (Art. 21 Abs. 2 GG: „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.“).

- Diese staatliche Warnung bzw. Herabwürdigung ist von § 16 BVerfSchG, der bloß „hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte“ fordert, nicht gedeckt.



H Ö C K E R

Nach alledem existiert keine Rechtsgrundlage für die Einstufung, Beobachtung und Bekanntgabe als „gesicherte extremistische Bestrebung“.

### 3.

Unbeschadet dessen betonte das VG Köln hierzu in seinem Urteil vom 08.03.2022 im Verfahren „13 K 207/20“ zudem (S. 96 f.):

*„Nach den oben dargelegten Maßstäben ist bei der Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung hinsichtlich des Verdachtsgrades eine Verdichtung von Verdachtsmomenten zur Gewissheit erforderlich, vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25. April 2019 - AN 16 K 17.01038 -, Rn. 38, juris.*

*Weiterhin ist zu beachten, dass sich der Verdachtsfall und eine erwiesene extremistische Bestrebung vor allem in dem Verdichtungsgrad der vorliegenden tatsächlichen Verdachtsumstände unterscheiden und nicht vordergründig im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung, ob die mutmaßliche Bestrebung extremistisch ist oder nicht, Warg, a.a.O., S. 532 f. Tatsächliche Anhaltspunkte, die einen Verdachtsfall auslösen, reichen also nicht mehr aus. Die Verdachtsphase muss überschritten werden. Aus der Beobachtung des Flügel während der Verdachtsphase muss hervorgehen, dass sich die tatsächlichen Anhaltspunkte dergestalt verdichtet haben, dass die Überzeugung besteht, dass es sich tatsächlich um extremistische Bestrebungen handelt.*

*Im Rahmen der Beurteilung einer politischen Partei als erwiesene verfassungsfeindlich kommt es überdies auf inhaltlicher Ebene auf das Gesamtbild an, wobei die verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen den Charakter einer Partei prägen müssen. Das ist dann der Fall, wenn sie von einer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnenden Grundtendenz beherrscht wird, BVerwG, Urteil vom 18. Mai 2001 - 2 WD 42.00, 2 WD 43.00 -, BVerwGE 114, 258 = juris Rn. 14, 32; BVerfG, Urteil vom 17. August 1956 - 1 BvB 2/51 -, BVerfGE 5, 85 = juris Rn. 226.“*

Es ist offensichtlich, dass diese Voraussetzungen hier in Bezug auf die AfD **nicht** erfüllt sind (s. oben; s. unten). Weder prägen „verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen“ den Charakter der AfD, noch wird sie „von einer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnenden Grundtendenz beherrscht“. Eine Gewissheit kann die Beklagte/Antragsgegnerin nicht belegen.

Daran vermögen auch die oben beschriebenen Ausführungen nichts zu ändern, zumal die Beklagte/Antragsgegnerin bekanntermaßen (mindestens) bis zum 13.05.2024 (dem Tag der Urteilsverkündung des OVG Münster, Az.: 5 A 1218/22) selbst nicht von einer gesicherten extremistischen Bestrebung ausgegangen sind.



H Ö C K E R

**Daher müsste die Beklagte/Antragsgegnerin schon nach ihrem eigenen Vortrag bzw. Verhalten Anhaltspunkte vorlegen, die eine „Hochstufung“ mit Tatsachen seit dem seit dem 13.05.2024 bis zum 02.05.2025 begründen. Das wird ihr nicht gelingen.**

### **VII. Keine (erforderliche) aktiv-kämpferische Haltung**

Zudem verkennt die Beklagte/Antragsgegnerin den rechtlichen Maßstab einer „Bestrebung“ i.S.d. BVerfSchG. Im Rahmen der Anknüpfung an **Meinungsäußerungen** ist zu beachten, dass ein „bloßes Haben und Äußern“ von Meinungen grundsätzlich verfassungsschutzrechtlich irrelevant ist. Bei der Anknüpfung an Meinungen und Gesinnungen ist vielmehr eine „**aktiv-kämpferische Haltung**“ erforderlich. Das BVerfG bezeichnet dieses Merkmal im Rahmen der Prüfung der Bestrebung i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 lit. c BVerfSchG explizit als erforderlich. In einer Entscheidung aus Mai 2022 heißt es hierzu nämlich:

*„(2) In der Sache stößt dies nicht auf durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. zur Vorgängerregelung BVerfGE 113, 63 (80 ff.) = NJW 2005, 2912). Mit Blick auf Art. 5 I GG handelt es sich bei dem der Nennung des Bf. im Verfassungsschutzbericht 2013 zugrunde liegenden § 5 VII NRWVerfSchG ebenso wie bei der weitgehend inhaltsgleichen Vorgängervorschrift um ein allgemeines Gesetz, auf das nach Art. 5 II GG (vgl. BVerfGE 113, 63 (78 f.) = NJW 2005, 2912) eine Beschränkung gestützt werden kann. Für eine Nennung im Verfassungsschutzbericht müssen sodann hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, um einer Vereinigung verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten zuschreiben zu können (vgl. BVerfGE 113, 63 (80 ff.) = NJW 2005, 2912).*

*Dabei ist die Arbeit des Verfassungsschutzes an Sachlichkeit und weltanschaulich-politische Neutralität gebunden. Ein „bloßes Haben und Äußern“ als verfassungsfeindlich bewerteter Meinungen und Gesinnungen genügt für eine Nennung im Verfassungsschutzbericht nicht, **sondern es ist an eine aktiv-kämpferische Haltung anzuknüpfen** (vgl. BVerfGE 149, 160 = NVwZ 2018, 1788 Rn. 146 unter Verweis auf BVerfGE 124, 300 (331 ff., 335) = NJW 2010, 47 zu § 130 StGB). Werden Meinungsäußerungen berücksichtigt, müssen sich darin tatsächliche Bestrebungen manifestieren, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen (vgl. BVerfGE 113, 63 (81 f.) = NJW 2005, 2912; zum Parteiverbot BVerfGE 144, 20 = NJW 2017, 611 Rn. 571 und für Vereinsverbote BVerfGE 149, 160 Rn. 107 f. = NVwZ 2018, 1788; im Übrigen dazu der Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom heutigen Tage (NJW 2022, 3627 Rn. 16 (unter Nr. 2 in diesem Heft)). Es ist nicht erkennbar, dass die Fachgerichte dies hier verkannt hätten.“*

BVerfG, Beschl. v. 31.05.2022, Az.: 1 BvR 564/19 = NJW 2022, 3629, 3630 (Rdnr. 18)



H Ö C K E R

Inhaltlich knüpfte das BVerfG hier also im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der §§ 5 Abs. 7, 3 Abs. 1, Abs. 3 NRWVerfSchG an die strenge Rechtsprechung zu Vereinsverboten an, wobei es insofern in der hier zitierten Entscheidung vom 13.07.2018 (Az.: 1 BvR 1474/12, 1 BvR 670/13, 1 BvR 57/14 = NVwZ 2018, 1788, 1796 Rdnr. 146) heißt:

*„(c) Ein Verbot, das an solche Äußerungen anknüpft, ist auch hinsichtlich Art. 5 I GG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt (vgl. BVerfGE 124, 300 [331 ff.] = NJW 2010, 47, 335). Insbesondere orientiert sich das ergangene vereinsrechtliche Verbot nicht an dem „bloßen Haben und Äußern“ als rechtsextremistisch bewerteter Meinungen und Gesinnungen, **sondern knüpft an eine aktiv-kämpferische Haltung an.**“*

Eine Bestrebung i.S.d. § 4 BVerfSchG liegt demnach lediglich nur dann vor, wenn der Personenzusammenschluss **aktiv-kämpferisch** seine Ziele verwirklicht und sich diese aktiv-kämpferische Haltung **manifestiert** hat.

Dieses Erfordernis hat die Beklagte/Antragsgegnerin an keiner Stelle geprüft, weshalb die Maßnahmen unter einem **krassen Grundfehler** leiden.

Tatsächlich sind für ein derart „kämpferisch-aggressives“ Vorgehen auch **keine** Anhaltspunkte ersichtlich. In ihren **Verwaltungsvorgängen**, konkret im Leitz-Ordner „Verwaltungsvorgänge, Stand: Oktober 2023, Seite 1 - 763“, dort auf den S. 571-573 in einem „Vermerk“ vom 08.09.2023 führte die Beklagte/Antragsgegnerin insofern aus:

#### *„2.2 Gefährdungseinschätzung*

*Die AfD zielt mit ihrer Programmatik **nicht** auf die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele ab. Insgesamt schätzt das BfV die von der AfD ausgehende Gefährdung im Hinblick auf Straf- und Gewalttaten als gering ein. [Schwärzungen]*

*Auch wenn von der AfD somit **kein** unmittelbar physisches Gefährdungspotential ausgeht, ist sie aufgrund ihrer gesellschaftlichen Reichweite und Wirkmacht als Multiplikator von großer Relevanz. (...)*

*Obgleich die AfD durch das BfV als **nicht** gewaltorientiertes Beobachtungsobjekt eingestuft wird (vgl. Punkt 2.2),...*

*Insofern sind die [Schwärzungen] Voraussetzungen für die intensive Aufklärung **nicht** gewaltorientierter Beobachtungsobjekte unter Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln erfüllt. [Schwärzungen]“*

Demnach erweist sich das Vorgehen offensichtlich als rechtswidrig. Die Vorwürfe tragen die Maßnahmen nicht (s. unten).



### VIII. Zur Meinungsfreiheit

Darüber hinaus beschränken die Maßnahmen die Meinungsfreiheit des Art. 5 GG in rechtswidriger Weise.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist stets zu beachten, wenn Meinungsäußerungen als Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bewertet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt:

*»Knüpft die Sanktion an Meinungsäußerungen oder Presseveröffentlichungen an, muss ergänzend berücksichtigt werden, dass die Meinungs- und die Pressefreiheit ihrerseits konstituierend für die Demokratie sind, die auch eine kritische Auseinandersetzung mit Verfassungsgrundsätzen und -werten zulässt. Der Schutzgehalt der Kommunikationsgrundrechte kann Auswirkungen sowohl auf die Anforderungen an die Feststellung von Bestrebungen oder eines entsprechenden Verdachts als auch auf die rechtliche Bewertung der ergriffenen Maßnahme haben, insbesondere im Hinblick auf ihre Angemessenheit.«*

*BVerfG, Beschl. v. 24.5.2005 – 1 BvR 1072/01 = BVerfGE 113, 63 (82) – JF.*

Voraussetzung für die Verwendung einer Meinungsäußerung als Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen ist daher zunächst, dass die Äußerung tatsächlich auf die Beseitigung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist oder inhaltlich mit einem Element der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar ist. Wenn dies nicht der Fall ist, wird eine verfassungskonforme Äußerung als angeblich verfassungsfeindlich **diskreditiert**. Dies lässt sich grundrechtlich nicht rechtfertigen.

*Vgl. Murswiek, Verfassungsschutz und Demokratie, 2020, S. 115.*

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht zur Sanktionierung von Meinungsäußerungen folgendes entschieden:

*»Bei der Überprüfung zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Sanktionen geht das Bundesverfassungsgericht von dem Grundsatz aus, dass die Meinungsfreiheit verletzt wird, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher andere mögliche Deutungen, die nicht völlig fern liegen, mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43 [52]; 107, 275 [282]; 114, 339 [349 f.]; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 2002 - 1 BvR 232/97 -, NJW 2003, S. 660 [661]). Mit Art. 5 Abs. 1 GG wäre es nicht vereinbar, wenn Meinungsäußerungen mit dem Risiko verbunden wären, wegen ei-*



H Ö C K E R

ner nachfolgenden Deutung einer Äußerung durch die Strafgerichte verurteilt zu werden, die dem objektiven Sinn dieser Äußerung nicht entspricht.«

BVerfG, Beschl. v. 25.03.2008 – 1 BvR 1753/03, Rn. 33; in diesem Sinne auch BVerfG, Beschl. v. 04.02.2010 – 1 BvR 369/04 u.a., Rn. 28.

Eine Deutung von Äußerungen erfordert insoweit die Ermittlung des objektiven (!) Sinns, die Beachtung des Gesamtkontexts und der Begleitumstände und den Ausschluss sanktionsrechtlich irrelevanter Interpretationen. Dabei muss Berücksichtigung finden, ob und dass die Äußerungen als Debattenbeitrag zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen. Statt die Äußerungen engherzig auszulegen (und dadurch zu einer „Verfassungsfeindlichkeit“ von Aussagen zu gelangen), müssen Beiträge vielmehr im Zweifel für die Freiheit der Rede weit ausgelegt werden.

Erst kürzlich **bestätigte** das Bundesverwaltungsgericht (nochmals) diese Anforderungen. Insofern hat das Bundesverwaltungsgericht im Beschlussverfahren bzgl. der Verbotsverfügung ggü. dem „COMPACT-Magazin“ Folgendes ausgeführt:

Als Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung einer in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallenden Äußerung muss ihr Sinn zutreffend erfasst worden sein (BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 1996 - 1 BvR 262/91 - BVerfGE 94, 1 <9>). Da schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die rechtliche Zulässigkeit einer Äußerung fallen, ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur spezifische Anforderungen an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern bereits an die vorgelagerte Interpretation umstrittener Äußerungen (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 u. a. - BVerfGE 93, 266 <295>; BVerwG, Urteil vom 26. April 2023 – 6 C 8.21 - BVerwGE 178, 246 Rn. 29). Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 u. a. - BVerfGE 93, 266 <295> und Kammerbeschlüsse vom 25. März 2008 - 1 BvR 1753/03 - NJW 2008, 2907 <2908> sowie vom 24. September 2009 - 2 BvR 2179/09 - NJW 2009, 3503 Rn. 7). Der Wortlaut einer Äußerung legt ihren Sinn nicht abschließend fest, denn der objektive Sinn wird auch vom Kontext und den Begleitumständen einer Äußerung bestimmt, soweit diese für den Rezipienten erkennbar sind (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 u. a. - BVerfGE 93, 266 <295>). Die Notwendigkeit der Berücksichtigung begleitender Umstände ergibt sich in besonderer Weise dann, wenn die betreffende Formulierung ersichtlich ein Anliegen in nur schlagwortartiger Form zusammenfasst (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 1. Dezember 2007 - 1 BvR 3041/07 - BVerfGK 13, 1 <5>).



Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte **sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen wollen** (BVerfG, Beschlüsse vom 19. April 1990 - 1 BvR 40 und 42/86 - BVerfGE 82, 43 <52>, vom 9. Oktober 1991 - 1 BvR 1555/88 - BVerfGE 85, 1 <14>, vom 13. Februar 1996 - 1 BvR 262/91 - BVerfGE 94, 1 <9> und vom 25. Oktober 2005 - 1 BvR 1696/98 - BVerfGE 114, 339 <349>). Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin ist diese **Interpretationsmaxime bei der Auslegung von Äußerungen** auch im Rahmen der Überprüfung eines gegenüber einem Presse- und Medienunternehmen ausgesprochenen Vereinsverbots zugrunde zu legen. Denn andernfalls könnte - entgegen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben (BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 - 1 BvR 1474/12 u. a. - BVerfGE 149, 160 Rn. 93, 98 und 113) – der Schutz der Pressefreiheit durch ein Vereinigungsverbot unterlaufen werden. Deshalb ist bei mehrdeutigen Äußerungen diejenige Variante zugrunde zu legen, die noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist. Insoweit ist bei der Auslegung von Äußerungen, die einen **Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung** leisten, mit Blick auf das Gewicht des Grundrechts der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und die grundsätzliche Vermutung für die Freiheit der Rede in der liberalen Demokratie **nicht engherzig zu verfahren** (BVerwG, Urteil vom 30. November 2022 – 6 C 12.20 - BVerwGE 177, 190 Rn. 61).

BVerwG, Beschl. v. 14.08.2024, Az.: BVerwG 6 VR 1.24

Insbesondere die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung und dem im politischen Wettbewerb bestehenden geistigen Meinungskampf im Rahmen der die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen hat Berücksichtigung zu finden.

Dabei muss der tatsächliche Sinn einer Äußerung sowie der sprachliche Kontext erfasst und die Begleitumstände untersucht werden. Andere mögliche Deutungen sind mit überzeugender Begründung auszuschließen. Die Rechtsprechung fordert ausdrücklich, vgl.:

Handelt es sich um Eingriffe in die Meinungsfreiheit, kann das allerdings schon bei einer unzutreffenden Erfassung oder Würdigung der grundrechtlich geschützten Äußerung der Fall sein. **Der Einfluß des Grundrechts wird verkannt, wenn die Gerichte ihrer Beurteilung eine Äußerung zugrunde legen, die so nicht gefallen ist, wenn sie dieser einen Sinn geben, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat, oder wenn sie sich unter mehreren objektiv möglichen Deutungen für die zur Verurteilung führende entscheiden, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen** (vgl. BVerfGE 43, 130 (136 f.); BVerfG, NJW 1990, 1980).

BVerfG, Beschl. v. 26.06.1990, Az.: 1 BvR 1165/89 = NJW 1991, 95



und

*Bei Äußerungsdelikten kann eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts auch dadurch begründet sein, dass der Sinn der Äußerung nicht zutreffend erfasst worden ist (vgl. BVerfGE 93, 266 <295 f.>; 94, 1 <9>). Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Deutung einer Äußerung gehört, dass sie unter Einbeziehung ihres Kontextes ausgelegt und ihr kein Sinn zugemessen wird, den sie objektiv nicht haben kann. Bei mehrdeutigen Äußerungen müssen andere mögliche Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen werden, bevor man die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt (vgl. BVerfGE 93, 266 <295 f.>; 82, 43 <52>; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24. Januar 2018 – 1 BvR 2465/13 –, Rn. 19). Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist weder die subjektive Absicht der sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (vgl. BVerfGE 93, 266 <295>; 114, 339 <348>; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Dezember 2021 – 1 BvR 1073/20 –, Rn. 28). Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren (BVerfGE 93, 266 <295>).*

*BVerfG, Beschl. v. 04.04.2024, Az.: 1 BvR 820/24, BeckRS 2024, 6239*

Zudem muss berücksichtigt werden, dass Äußerungen als Beitrag der öffentlichen Meinungsbildung erfolgen. Hier fordert die Rechtsprechung einen besonderen Schutz der Meinungsfreiheit, vgl.:

*Bei Äußerungsdelikten können schon die tatsächlichen Feststellungen des erkennenden Gerichts eine solche Verletzung enthalten. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn der Inhalt einer schriftlichen Äußerung zu ermitteln ist und der Äußerung eine Deutung gegeben wird, die sich aus ihrem Wortlaut nicht oder nicht mit hinreichender Klarheit ergibt. Der Inhalt einer Äußerung muß durch Interpretation ermittelt werden. Hat die Äußerung eine Einflußnahme auf den Prozeß der Meinungsbildung zum Ziel, so müssen die Gesichtspunkte und Maßstäbe, die das Gericht bei der Interpretation heranzieht, mit Art. 5 I GG vereinbart sein. Insoweit stehen einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung der tatsächlichen Feststellung nicht diejenigen Umstände entgegen, die bei sonstigen Tatsachenfeststellungen regelmäßig zu einer Bindung an die Feststellungen der Fachgerichte führen (vgl. BVerfGE 43, 130, 137; st. Rspr.).*

(...)



Das gilt besonders dann, wenn es sich um einen Meinungsbeitrag in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt (vgl. BVerfGE 66, 116, 150 mwN). Dabei ist nicht allein darauf zu achten, daß dem Betroffenen keine Äußerungen zur Last gelegt werden, die er nicht getan hat (vgl. BVerfGE 43, 130, 136; 54, 148, 155; 208, 217). Es kommt vielmehr auch darauf an sicherzustellen, daß der Sinn einer Äußerung nicht in einer Weise ermittelt wird, die der Bedeutung der Meinungsäußerung für die Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen und **seine Teilnahme am politischen Leben wie auch für die freie Kommunikation in der Gesellschaft insgesamt widerspricht.**

(...)

BVerfG, Beschl. v. 19.04.1990, Az.: 1 BvR 40, 42/86 = NSTZ 1990, 383

Darüber hinaus konstatiert die ständige Rechtsprechung eine **Vermutung für die Zulässigkeit** einer Äußerung, um vor allem auch der Gefahr entgegenzuwirken, dass „die unerläßliche Freiheit der öffentlichen Erörterung gemeinschaftswichtiger Fragen“ ansonsten nicht mehr gewährleistet werden könne, vgl.:

Der BeschwerF befürchtet, daß durch Beschränkung der Redefreiheit einem einzelnen gegenüber die Gefahr heraufgeführt werden könnte, **der Bürger werde in der Möglichkeit, durch seine Meinung in der Öffentlichkeit zu wirken, allzusehr beengt und die unerläßliche Freiheit der öffentlichen Erörterung gemeinschaftswichtiger Fragen sei nicht mehr gewährleistet. Diese Gefahr besteht in der Tat** (vgl. dazu Ernst Helle, Der Schutz der persönlichen Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht, 1957, S. 65, 83-85, 153). Um ihr zu begegnen, ist es aber nicht erforderlich, das bürgerliche Recht aus der Reihe der allgemeinen Gesetze schlechthin auszuschneiden. Es muß nur auch hier der freiheitliche Gehalt des Grundrechts entschieden festgehalten werden. Es wird vor allem dort in die Waagschale fallen müssen, wo von dem Grundrecht nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzungen Gebrauch gemacht wird, **der Redende vielmehr in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen will**, so daß die etwaige Wirkung seiner Äußerung auf den privaten Rechtskreis eines anderen zwar eine unvermeidliche Folge, aber nicht das eigentliche Ziel der Äußerung darstellt. Gerade hier wird das Verhältnis von Zweck und Mittel bedeutsam. Der Schutz des privaten Rechtsguts kann und muß um so mehr zurücktreten, je mehr es sich nicht um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele, sondern um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten handelt; **hier spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede.**

BVerfG, Urt. v. 15.01.1958, Az.: 1 BvR 400/51 = GRUR 1958, 254



H Ö C K E R

Die Rechtsprechung legt zum Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit einen hohen Maßstab an, um die Ausübung dieses Grundrechts nicht zu behindern. Daher heißt es in der sog. „Republikaner“-Rechtsprechung zurecht:

**Da nach den zu Art. 5 I 1 GG dargelegten Grundsätzen auch nicht zu beanstanden ist, dass politische Vorstellungen und Positionen im öffentlichen Meinungskampf in populistischer oder dramatisierender, drastischer, plakativ-vereinfachender oder polemischer Weise vorgetragen werden, ist es der REP in den die Öffentlichkeit besonders berührenden Fragen einer erheblichen Einwanderung in Deutschland und der dadurch bedingten Phänomene nicht verwehrt, zum Beispiel einen „Verlust der nationalen Identität“ durch „Überfremdung“ und die Aushöhlung des „Abstammungsprinzips“ zu beklagen, die Art und Weise der Bewältigung der deutschen Vergangenheit nach dem zweiten Weltkrieg zu problematisieren sowie die Frage nach der Ausländern geschuldeten Solidarität anzusprechen.**

*BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, Az.: 2 WD 42/00, 43/00 = NJW 2002, 980*

Diese Erwägungen gelten allesamt auch – und insbesondere – hinsichtlich einer besonders geschützten politischen Partei (Art. 21 GG) und deren Mitglieder (Art. 5 GG). Eine hinreichende Auslegung und Deutung der herangezogenen „Belege“ unter Beachtung der Vorgaben der äußerungsrechtlichen Verfassungsrechtsprechung unterlässt die Beklagte/Antragsgegnerin bislang indes pflichtwidrig.

#### **IX. Zu den einzelnen Vorwürfen**

Die (wenigen, bislang aus der Pressemitteilung bekannten) Vorwürfe der Beklagten/Antragsgegnerin weisen keine – erst recht keine „gesicherte“ – Bestrebung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung nach.

Sofern die Beklagte/Antragsgegnerin insofern im Verfahren weitere Vorwürfe oder Belege vorlegen wird, wird die Klägerin/Antragstellerin hierauf selbstverständlich vertieft erwidern.

Insofern gilt derzeit:

#### **1. Zum Volksbegriff**

Der Vorwurf eines verfassungswidrigen Volksbegriffs ist völlig abwegig. Die Klägerin/Antragstellerin verfolgt allein den Volksbegriff des Art. 116 GG.

Das bekundet die AfD auch breitenwirksam auf ihrer Internetpräsenz. Auf ihrer Website <https://www.afd.de/staatsvolk/> findet sich hierzu bis heute folgende Erklärung vom 18.01.2021:



H Ö C K E R

*„Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität*

*Immer wieder wird seitens der Medien, des politischen Gegners und der von ihm instrumentalisierten Ämter für Verfassungsschutz unterstellt, die AfD vertrete einen Volksbegriff, der auf das Ethnisch-Kulturelle verengt sei und daher gegen die im Grundgesetz festgeschriebene Menschenwürdegarantie verstoße. Wer nicht dem ethnisch definierten Volk angehöre, so wird suggeriert, dem wolle die AfD staatsbürgerliche Rechte oder gar elementare Menschenrechte vorenthalten oder entziehen.*

*Aus dieser haltlosen Verdachtskonstruktion wird die Behauptung verfassungswidriger Bestrebungen unserer Partei abgeleitet und ihr das Prädikat „demokratisch“ abgesprochen. So ganz offen und regelmäßig von den anderen im Bundestag vertretenen Parteien, die sich selbst als Block die „demokratischen“ nennen und die AfD damit als „undemokratisch“ zu markieren versuchen.*

*Durch unser Grundsatzprogramm und unsere Wahlprogramme auf Bundes- und Landesebene sowie durch zahlreiche Reden und Verlautbarungen der maßgeblichen Exponenten unserer Partei sind diese haltlosen Diffamierungen viele Male widerlegt worden. Da sie gleichwohl aber in bewusster politischer Schädigungsabsicht hartnäckig weiter vorgebracht werden, sehen sich die Unterzeichner zu folgender Erklärung veranlasst:*

**I.**

*Als Rechtsstaatspartei bekennt sich die AfD vorbehaltlos zum deutschen Staatsvolk als der Summe aller Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Unabhängig davon, welchen ethnisch-kulturellen Hintergrund jemand hat, wie kurz oder lange seine Einbürgerung oder die seiner Vorfahren zurückliegt, er ist vor dem Gesetz genauso deutsch wie der Abkömmling einer seit Jahrhunderten in Deutschland lebenden Familie, genießt dieselben Rechte und hat dieselben Pflichten. Staatsbürger erster und zweiter Klasse gibt es für uns nicht.*

**II.**

*Gleichwohl ist es ein völlig legitimes politisches Ziel, welches sowohl dem Geist als auch den Buchstaben des Grundgesetzes entspricht, das deutsche Volk, seine Sprache und seine gewachsenen Traditionen langfristig erhalten zu wollen. Damit befinden wir uns im Einklang mit dem Bundesverwaltungsgericht, welches in einem Urteil ausdrücklich festgestellt hat, dass die Wahrung der geschichtlich gewachsenen nationalen Identität als politisches Ziel nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt.*

*Vielmehr sind Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nur dann in einem Gemeinwesen dauerhaft garantiert, wenn dieses durch ein einigendes kulturelles Band zusammengehalten*



H Ö C K E R

wird und nicht in Teilgesellschaften zerfällt, die einander fremd bis feindselig gegenüberstehen.

### III.

Gerade weil die Zugehörigkeit zum Staatsvolk von der ethnisch-kulturellen Identität der betreffenden Person rechtlich unabhängig ist, halten wir es für eminent wichtig, den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft und damit die Aufnahme in das deutsche Staatsvolk, die definitiven Charakter hat, an strenge Bedingungen zu knüpfen. Nur wer unsere Sprache spricht, unsere Werte teilt und unsere Lebensweise bejaht, soll Deutscher nach dem Gesetz werden können. Und nur wenn die Zahl der in Deutschland aufgenommenen und eingebürgerten Personen die Integrationskraft der deutschen Gesellschaft nicht übersteigt, bleibt das Staatsvolk auf lange Sicht auch Träger der deutschen Kultur und Identität.

### IV.

Im Sinne unseres politischen Ziels, dem deutschen Staatsvolk auch eine deutsche kulturelle Identität über den Wandel der Zeit zu erhalten, wollen wir die aktuelle Massenzuwanderung, die auf einem Missbrauch der Asylgesetzgebung beruht, beenden. Dem Grundgesetz gemäß soll nur wirklich politisch Verfolgten Asyl gewährt werden, eine Einreise Asylsuchender nach Deutschland über sichere Drittstaaten muss ausgeschlossen sein. Fehlanreize zur Einwanderung in die Sozialsysteme wollen wir beenden. Die Zuwanderung muss nach dem Bedarf des deutschen Staates in quantitativer und qualitativer Hinsicht gesteuert werden und findet ihre Grenze an der Aufnahmefähigkeit der deutschen Gesellschaft. Es gibt kein Menschenrecht auf Migration in das Land der eigenen Wahl. Sehr wohl aber gibt es das Recht „eines jeden Volkes, seine kulturelle Identität zu erhalten und zu schützen“, wie es die UN-Erklärung von Mexiko-City über Kulturpolitik 1982 eindeutig festgestellt hat.

Wir sind der Überzeugung, dass nur diese selbstbewusste Haltung positiver Identifikation mit der eigenen Sprache, Kultur und Nation ein attraktives Angebot an Einbürgerungswillige macht, das sie die Mühen der Integration mit Stolz und Freude auf sich nehmen lässt. Wir laden alle Deutschen – ohne wie auch mit Migrationshintergrund – ein, mit uns gemeinsam an einem friedlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen und selbstbewussten Deutschland zu bauen.“

Demnach soll niemandem (vor Ziffer I.) „staatsbürgerliche Rechte oder gar elementare Menschenrechte vorenthalten oder entziehen“ will.

Unter Ziffer I. bekennt sich die Klägerin/Antragstellerin durch den Text „vorbehaltslos zum deutschen Staatsvolk als der Summe aller Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Unabhängig davon, welchen ethnisch-kulturellen Hintergrund jemand hat, wie kurz oder lange



H Ö C K E R

*seine Einbürgerung oder die seiner Vorfahren zurückliegt, er ist vor dem Gesetz genauso deutsch wie der Abkömmling einer seit Jahrhunderten in Deutschland lebenden Familie, genießt dieselben Rechte und hat dieselben Pflichten. Staatsbürger erster und zweiter Klasse gibt es für uns nicht.*“ und steht damit zu allen Rechten aus Art. 1, Art. 3, Art. 116 GG. Danach gibt es insbesondere keine „Staatsbürger erster und zweiter Klasse“ und daher auch keine Ungleichbehandlung o.ä.

Unter Ziffer II. bezieht sich die Klägerin/Antragstellerin sodann auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (s. hierzu sogleich) und die dortigen Ausführungen, wonach der Erhalt der deutschen Sprache, Kultur etc. angestrebt werden soll.

#### **a. Zur Zulässigkeit der Positionen**

Die Forderung zum Erhalt der deutschen Sprache, Kultur und Traditionen oder des Erhalts des gesellschaftlichen *status quo* oder eine restriktivere Einwanderungspolitik sind jedenfalls verfassungsschutzrechtlich neutral.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte insofern fest:

*„Als programmatische Ziele der REP im Bereich der Ausländer- und Asylpolitik lassen sich aus einer Gesamtschau der Nachweise in Verbindung mit dem Parteiprogramm vom 26./27. 6. 1993 („Ausländerpolitik“ und „Asylrecht“) und mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Senats in der Berufungshauptverhandlung die Wahrung der geschichtlich gewachsenen nationalen Identität und der deutschen Interessen, die Verhinderung einer multi-ethnischen, multikulturellen Gesellschaft bzw. von „Überfremdung“ und von deren vermeintlichen negativen Begleiterscheinungen wie dem Verlust der demokratischen Selbstbestimmung infolge Mehrheitsverlusts, dem Verlust der nationalen Identität durch die europäische Integration, einer Werteverstärkung, von zunehmender Gewalt und Kriminalität, von zusätzlichen gesellschaftlichen Konflikten, finanziellen Belastungen des Staates und dem Verlust von Arbeitsplätzen und Wohnungen für die deutsche Bevölkerung ersehen.*

*Mittel zur Erreichung dieser Ziele werden in den Belegstellen nur vereinzelt genannt oder ergeben sich hieraus oft nur indirekt. So werden der Protest der Wähler in Wahlen, die Integration der legal in Deutschland lebenden Ausländer, insbesondere der Gastarbeiter, bei im Übrigen konsequenter Abschiebung, keine Erleichterungen bei der Einbürgerung, keine doppelte Staatsbürgerschaft, keine Einbürgerung ohne „vollständige Integration in Staat, Sprache und Kultur“, kein Wahlrecht für Ausländer und eine stärkere Vertretung deutscher Interessen gegenüber Repräsentanten ausländischer Staaten angeführt. Das Parteiprogramm nennt zusätzlich die Förderung der Rückkehr von Gastarbeitern durch Rückkehrhilfen, die verstärkte Grenzsicherung, die Beibehaltung des Anwerbestopps, die Begrenzung des Familiennachzugs, örtliche Zuzugssperren zur Vermeidung von Ghetto-*



H Ö C K E R

*bildungen und die Ausweisung straffälliger Ausländer, den Verlust des Aufenthaltsrechts bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe für mehr als ein Jahr sowie im Asylrecht eine Reform des Asylrechts mit dem Ziel, das Bleiberecht auf wirklich politisch Verfolgte zu beschränken. Im Einzelnen wird unter anderem die Abschaffung des subjektiv-öffentlichrechtlichen Asylanspruchs, die ausschließliche Gewährung von Sachleistungen für Asylbewerber, die Beschränkung des Asylverfahrens auf eine Rechtsmittelinstanz sowie die ständige Überprüfung des Wegfalls des Asylgrunds gefordert und Altfallregelungen abgelehnt. In den belegten Verlautbarungen werden überwiegend als solche wahrgenommene Missstände beschrieben oder angeprangert und nicht nachgewiesene Behauptungen zur Kausalität von Überfremdung/Multikulturalität und ihren Begleiterscheinungen aufgestellt. Daraus sind weder sachpolitische Konzepte ersichtlich noch wird die tatsächliche Erreichbarkeit der Ziele thematisiert.*

**So angreifbar sie in der Sache auch erscheinen mögen, weil sie auf entsprechende Ressentiments in der Bevölkerung zielen, verstoßen weder diese programmatischen Ziele noch die vorgesehenen Mittel gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (ebenso bei summarischer Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes VGH Mannheim, NVwZ 1994, 794).**

*Da für eine Begrenzung der Zuwanderung, die in unterschiedlicher Ausprägung von Parteien und Gruppen aus dem gesamten politischen Spektrum gefordert wird, sowie für die öffentlich heftig umstrittenen Voraussetzungen der Einbürgerung vielfältige politische, wirtschaftliche und soziale Gründe angeführt werden können, ist allein damit kein Nachweis erbracht, dass die Verfechter solcher Ansichten eine völkische Sicht vertreten. Allerdings würde die Ablehnung weiterer Zuwanderung dann eine verfassungsfeindliche Haltung offenbaren, wenn dem Ausländer auch die Menschenrechte abgesprochen und wohlerworbene Rechte rechtsstaatswidrig aberkannt werden sollen bzw. ihm mit rechtsstaatswidrigen Mitteln begegnet, er also ausgegrenzt oder gar vertrieben werden soll. Für derartige Vorstellungen und Zielsetzungen haben die dem Senat vorliegenden Belege in der Beweisaufnahme jedoch **keine Anhaltspunkte** ergeben.*

*Da nach den zu **Art. 5 I 1 GG** dargelegten Grundsätzen auch nicht zu beanstanden ist, dass politische Vorstellungen und Positionen im öffentlichen Meinungskampf in populistischer oder dramatisierender, drastischer, plakativ-vereinfachender oder polemischer Weise vorgetragen werden, ist es der REP in den die Öffentlichkeit besonders berührenden Fragen einer erheblichen Einwanderung in Deutschland und der dadurch bedingten Phänomene nicht verwehrt, zum Beispiel einen „Verlust der nationalen Identität“ durch „Überfremdung“ und die Aushöhlung des „Abstammungsprinzips“ zu beklagen, die Art und Weise der Bewältigung der deutschen Vergangenheit nach dem zweiten Weltkrieg zu problematisieren sowie die Frage nach der Ausländern geschuldeten Solidarität anzusprechen. Aus den dem Senat vorliegenden Belegen und dem Ergebnis der Beweisauf-*



H Ö C K E R

*nahme ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, aus übertriebenen oder unzutreffenden Zustandsbeschreibungen und der Anprangerung missliebiger Entwicklungen mit letzter Sicherheit darauf zu schließen, dass die REP dafür eintritt, die ausländische Bevölkerung mit rechtsstaats- und grundrechtswidrigen Maßnahmen zu überziehen. (...)“*

*BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, Az.: 2 WD 42/00, 43/00 = NJW 2002, 980*

Diese Ausführungen belegen, welche politischen Forderungen, die die Klägerin/Antragstellerin gerade nicht teilt, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts **zulässig wären** – und **nicht** gegen die „Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ verstoßen.

Wenn aber dieses „Mehr“ verfassungsschutzrechtlich unbedenklich ist, ist nicht ersichtlich, warum ein „Weniger“ (der Klägerin/Antragstellerin) zur Einstufung als „gesichert extremistische Bestrebung“ können soll.

Auch das Bundesverfassungsgericht führte insofern aus:

*„Es war die politische Grundentscheidung des Parlamentarischen Rates, nicht einen neuen (\"westdeutschen\") Staat zu errichten, sondern das Grundgesetz als Reorganisation eines Teilbereichs des deutschen Staates - seiner Staatsgewalt, seines Staatsgebiets, seines Staatsvolkes - zu begreifen. Dieses Verständnis der politischen und geschichtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland liegt dem Grundgesetz zugrunde. Das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 I, 16 I GG und damit an der bisherigen Identität des Staatsvolkes des deutschen Staates ist normativer Ausdruck dieses Verständnisses und dieser Grundentscheidung.“*

*c) Aus dem Währungsgebot folgt insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten. Diese Pflicht ist nicht statisch auf den Kreis derjenigen Personen begrenzt, die bei Inkrafttreten des Grundgesetzes deutsche Staatsangehörige waren, und auf jene, die später zufolge des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und noch erwerben werden. (...)*

*[Sondervotum]: 1. a) Mit dem Senat bin ich der Auffassung, daß sich aus dem in der Präambel des Grundgesetzes verankerten Wiedervereinigungsgebot auch die Verpflichtung ergibt, alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde (C I 3 a und b des Beschlusses). Auch die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu wahren (C I 3 c des Beschlusses), bejahe ich.“*



H Ö C K E R

BVerfG, Beschl. v. 21.10.1987, Az.: 2 BvR 373/83 = NJW 1988, 1313, 1314 (ohne Abdruck des Sondervotums)

Die Position, „die [politische und geschichtliche] *Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten*“, ist daher verfassungsschutzrechtlich nicht nur unerheblich, sondern ist geradezu eine aus dem Währungsgebot folgende verfassungsrechtliche **Pflicht des Staates**.

**b. Zulässige deskriptive Benennung eines deutschen Volks**

Verfassungsrelevant wäre allein, was die Klägerin/Antragstellerin indes explizit **ablehnt**, eine Anknüpfung rechtlicher Diskriminierungen an die Nichtzugehörigkeit zum ethnisch-kulturell verstandenen Volk.

Hingegen ist die bloß **deskriptive** Einordnung und Benennung der Existenz eines ethnisch-kulturellen Volks zweifelsfrei verfassungsschutzrechtlich **unerheblich**. Das OVG Münster führte hierzu (unter Korrektur der Ausführungen des VG Köln) aus:

*„Das schließt es nicht aus, auch bei deutschen Staatsangehörigen „ethnisch-kulturelle“ Gemeinsamkeiten oder Unterschiede in den Blick zu nehmen. Allerdings handelt es sich dabei nicht um rechtliche Kategorisierungen und ist die Zugehörigkeit zu einer „ethnisch-kulturellen“ Gruppe daher nicht objektiv bestimmbar, sondern hängt von dem jeweiligen Begriffsverständnis ab. Dementsprechend ist auch die deskriptive Verwendung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ im Rechtssinn weder richtig noch falsch, sondern eine von persönlichen Wertungen abhängige Zustandsbeschreibung, die zum Beispiel soziologische, ethnologische oder historische Differenzierungen einbeziehen kann. Verfassungswidrig und mit der Menschenwürde unvereinbar ist allerdings die Verknüpfung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ mit einer politischen Zielsetzung, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen in Frage gestellt wird.*

Vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 14. September 2023 – 10 CE 23.796 –, juris, Rn. 105; OVG Berlin-Bbg., Beschluss vom 19. Juni 2020 – OVG 1 S 55/20 –, NVwZ-RR 2021, 39, juris, Rn. 34 ff.

OVG Münster, Urt. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1217/22 = BeckRS 2024, 15329 Rn. 123

Auch **die Beklagte selbst (hier konkret das BMI!)** differenziert zwischen Staatsbürgerschaft und Volkszugehörigkeit („...*einige tausend usbekische Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit*“), etwa hier



H Ö C K E R



oder hier:



Eine verfassungsschutzrechtliche Herabwürdigung der Menschenwürde von Personen oder Personengruppen kann die Beklagte/Antragsgegnerin daher nicht belegen. Das OVG Münster stellte sogar fest:

*Abgesehen von der letztgenannten Aussage wird in **keiner** der oben genannten Äußerungen von den Vertretern der Kl. ausdrücklich die Forderung erhoben, deutschen Staatsangehörigen, die von ihr nicht als „ethnisch-kulturell deutsch“ angesehen werden, nur einen rechtlich abgewerteten Status zuzuerkennen.*

*OVG Münster, Urt. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1218/22 = NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 145*

Inwiefern aus diesen Feststellungen nunmehr eine „Gewissheit“ folgen soll, die die Gesamtpartei „prägt“, ist nicht nachvollziehbar.

### **c. Widersprüchliches Verhalten der Beklagten („Türkische Extremisten“)**

Dass die Beklagte politisch motiviert mit einseitigem Belastungseifer agiert, zeigt auch ihr eigenes (widersprüchliches) Verhalten. Denn sie selbst ist es, die den nun der Klägerin unterstellten



H Ö C K E R

„ethnisch-kulturellen“ Volksbegriff aktiv (staatlich!) nutzt – und sich somit (zumindest nach ihren eigenen Maßstäben) selbst beobachten müsste.

Hierzu berichtete die Presse etwa wie folgt:

*„Wer einen ethnisch-kulturellen Volksbegriff nutzt, ist Verfassungsfeind. So jedenfalls sieht es der Verfassungsschutz. Merkwürdig ist jedoch: Auch der deutsche Inlandsgeheimdienst greift auf einen ethnisch-kulturellen Volksbegriff zurück, wenn er die Anhänger der „Grauen Wölfe“ als „türkische Rechtsextremisten“ bezeichnet. Denn zahlreiche ihrer Mitglieder besitzen ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft. Sie haben keinen türkischen Pass. Muss sich der Verfassungsschutz nun selbst überwachen?“*

**Nius**  
DIE STIMME DER MEHRHEIT

NACHRICHTEN ^ SHOWS v CLIPS ABO APP NEU RADIO

All Nachrichten NIUS Live Politik Gesellschaft Nius Originals Wirtschaft Ausland Energie →

25.06.2024 - 09:13 Uhr

BJÖRN HARMS

**Wer einen ethnisch-kulturellen Volksbegriff nutzt, ist Verfassungsfeind. So jedenfalls sieht es der Verfassungsschutz. Merkwürdig ist jedoch: Auch der deutsche Inlandsgeheimdienst greift auf einen ethnisch-kulturellen Volksbegriff zurück, wenn er die Anhänger der „Grauen Wölfe“ als „türkische Rechtsextremisten“ bezeichnet. Denn zahlreiche ihrer Mitglieder besitzen ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft. Sie haben keinen türkischen Pass. Muss sich der Verfassungsschutz nun selbst überwachen?**

Seit Jahren schon vertritt der Verfassungsschutz die Meinung: Wer einen an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes nutzt, verstößt gegen das Grundgesetz. „Die propagierte Vorstellung, dass es ein deutsches Volk jenseits des im Grundgesetz als der Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen definierten Staatsvolkes gebe, impliziert eine Herabsetzung von eingebürgerten Staatsangehörigen zu Deutschen zweiter Klasse“, heißt es in den [Erläuterungen des Inlandsgeheimdienstes](#). Diese Vorstellung sei also verfassungsfeindlich.

Quelle: <https://www.nius.de/politik/news/geheimdienst-nutzt-ethnisch-kulturellen-volksbegriff-verfassungsschutz-bezeichnet-deutsche-als-tuerken/4e4ec519-c431-43bb-9eaa-7c90c3b74bc2>

Offenbar ist es allein die Beklagte, die den von ihr propagierten ethnisch-kulturellen Volksbegriff anwendet und deutsche Staatsbürger als Türken bezeichnet – und zwar in amtlichen Dokumenten. Abermals zeigt sich die „zielorientierte“ und bewusst einseitige Agitation der Beklagten fernab jedweder gesetzlicher (oder gar verfassungsrechtlicher) Maßstäbe.

#### **d. Zu (verfassungsfeindlichen) Forderungen anderer Parteien**

Der Vorwurf überzeugt auch nicht, wenn man die Aussagen und Positionen der Klägerin/Antragstellerin mit jenen anderer Parteien (und Regierungen!) vergleicht.

Hinsichtlich eines unzulässigen Volksbegriffs, welcher eine rechtliche Ungleichbehandlung fordert, weisen wir auf die **Protokollerklärungen** der Freistaaten Bayern und Sachsen in der Ministerpräsidentenkonferenz v. 06.03.2024 hin. Dort fordert der Freistaat höchstselbst, dass



H Ö C K E R

„Es müssen umgehend Maßnahmen gegen unbegrenzte irreguläre Migration ergriffen werden. (...) Deutschland muss die Grenzen besser schützen und aktiv steuern, wer unser Land betritt, wozu die Möglichkeit von Zurückweisungen an den Binnengrenzen unerlässlich ist. Um Asylverfahren zu beschleunigen und Rückführungen zu erleichtern, muss der Bund die Liste der sicheren Herkunftsstaaten erweitern und zentrale Bundesausreisезentren an den großen deutschen Flughäfen errichten. Zuzugsanreize und soziale Pull-Faktoren müssen konsequent beendet werden, weshalb beispielsweise Bürgergeld und Asylleistungen wieder zu entkoppeln sind.

(...)

Bayern und Sachsen fordern zudem, alle notwendigen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, damit antisemitische Straftäter und Feinde unserer Verfassung **ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren und konsequent abgeschoben werden können.**“

Vgl. <https://www.bayern.de/staatsregierung/ministerpraesidentenkonferenz/> bzw. <https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2024/03/PE-Fluechtlingspolitik-BY-SN.pdf>

[Anlage K11]

Hier wird eindeutig zwischen verschiedenen Bürgern innerhalb des deutschen Staatsvolks unterschieden und eine rechtliche Ungleichbehandlung (bis zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit und Ausweisung!) gefordert.

Unter Berücksichtigung dieser Forderungen mehrerer Landesregierungen (bestehend aus CSU, CDU, Freie Wähler, SPD und Die Grünen) verschiedener Bundesländer ist der hiesige Vorwurf gegenüber der Klägerin/Antragstellerin nicht verständlich.

Auch die SPD forderte schon im November vergangenen Jahres laut Bericht des „Tagesspiegel“ vom 15.11.2023 unter dem Titel „Bis zu zehn Jahre rückwirkend: SPD will Antisemiten deutschen Pass nachträglich entziehen“, vgl.:

Entpuppt sich jemand, der den **deutschen Pass bekommen** hat, später als Antisemit, soll ihm **nachträglich** der deutsche Pass **entzogen** werden können. Das fordert die SPD für das neue Staatsbürgergesetz.

Das fordert die SPD für das neue Staatsbürgergesetz.

Im Streit um die geplante Reform des Staatsbürgerschaftsrechts will die SPD Antisemiten auch **rückwirkend den deutschen Pass entziehen**. (...) In solchen Fällen solle die Einbürgerung „**bis zu zehn Jahre rückwirkend** entzogen werden“ sagte Wiese.



Abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/bis-zu-zehn-jahre-ruckwirkend-spd-will-antisemiten-deutschen-pass-nachtraglich-entziehen-10782103.html>

[Anlage K12]

Wenn andere Parteien und Personen (in Regierungsverantwortung!) derart verfassungsfeindliche Positionen postulieren, ist der Vorhalt zulasten der Klägerin/Antragstellerin schlechterdings unhaltbar und kann vor allem nicht zur Rechtmäßigkeit der Maßnahmen führen.

### e. Zum Begriff der Remigration

Lediglich vorsorglich wird angemerkt, dass die Klägerin/Antragstellerin keine verfassungsfeindlichen Rückkehr- bzw. Remigrationsforderungen verfolgt, die die rechtliche Gleichwertigkeit aller Staatsangehörigen in Frage stellt. Das Verständnis der AfD zum Begriff „Remigration“ – vgl.

Wie die AfD den Begriff „Remigration“ definiert:

**Remigration umfasst alle Maßnahmen und Anreize zu einer rechtsstaatlichen und gesetzeskonformen Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer in ihre Heimat.**

Die Politik der AfD wird maßgeblich in der demokratisch auf Parteitag beschlossen Programmatik bestimmt. Aus unseren beiden aktuellen Wahlprogrammen für die Bundestagswahl 2021 und die Europawahl 2024 lassen sich daher als Zusammenfassung einer Remigrationspolitik folgende sieben Forderungen ableiten:

- Gemäß Bundestagswahlprogramm 2021 werden wir entsprechend den gesetzlichen Regelungen die ca. 250.000 vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer konsequent abschieben. Während die Bundesregierung von einer „Rückführungsoffensive“ nur redet, werden wir eine solche Offensive im Rahmen einer Remigrationsagenda tatsächlich umsetzen. Geltendes Recht zu vollziehen ist eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit für die AfD.
- Weiterhin fordern wir in unserem Europawahlprogramm 2024 im Kapitel „Remigration statt Talentabwerbung“, dass ein humanitärer Aufenthalt nur so lange gewährt wird, wie tatsächlich ein Fluchtgrund besteht – da es sich grundsätzlich um ein Recht auf Zeit handelt, das keine Anwartschaft auf dauerhafte Einwanderung begründet. Betroffen hiervon wären insbesondere auch nicht persönlich verfolgte Bürgerkriegsflüchtlinge mit „subsidiären“ Schutz, sobald in deren Heimat wieder Frieden herrscht.
- In diesem Sinne wollen wir die seit 2015 rechtswidrig unter Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln der Dublin-Verordnung sowie gegen Artikel 16a Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (kein Asyl bei Einreise aus sicherem Drittstaat) und § 18 Asylgesetz (Pflicht zur Zurückweisung an der Grenze) erfolgte Massenzuwanderung umkehren. Insbesondere unter aus Syrien und Afghanistan stammenden Personen, in deren Herkunftsländern die Kampfhandlungen weitestgehend beendet sind, sehen wir daher ein großes „Remigrations“-Potential, das sogar von den Regierungen der jeweiligen Herkunftsländer ausdrücklich eingefordert wird.
- Ausländische Gefährder, Extremisten und schwere Straftäter wollen wir vorrangig zurückführen, entweder in ihre Herkunftsländer oder in aufnahmebereite Drittstaaten. In dieser Hinsicht dient rechtsstaatliche Remigration dem Schutz aller rechtstreu in Deutschland lebenden Menschen. Die Ausweisung bei Gewalt-, Drogen-, und Sexualdelikten, bei Clan-Kriminalen sowie bei organisierter Kriminalität wollen wir erleichtern.
- Auch der Import ausländischer Konflikte gefährdet zunehmend den inneren Frieden. Wer die Konflikte seiner Heimat unter Begehung von Straftaten nach Deutschland trägt, sollte sein Aufenthaltsrecht verlieren.
- Schließlich übersteigt die derzeitige Einwanderung in unser Sozialsystem bei weitem unsere finanziellen Möglichkeiten. Das Recht, sich langfristig in Deutschland aufzuhalten, wollen wir daher verstärkt davon abhängig machen, ob jemand seinen Lebensunterhalt für sich und seine Familie selbst verdient – sofern nicht tatsächliche Schutzgründe seinen Aufenthalt begründen.
- Eine vorausschauende Politik, die wir sie machen, lässt Remigration erst gar nicht nötig werden, indem sie mittels heimatnaher Zuflucht, wirksamen Grenzschutzes und dem Abbau der derzeit bestehenden Fehlanreize (Bürgergeld, Bleiberecht für Ausreisepflichtige, Turboeinbürgerung) illegale Zuwanderung von vornherein unterbindet.

Diese sieben Forderungen entsprechen der heutigen Rechtslage oder lassen sich jedenfalls mittels verfassungskonformer Gesetzesänderungen umsetzen.

- Die AfD unterscheidet nicht zwischen deutschen Staatsangehörigen mit und ohne Migrationshintergrund. Alle Deutschen sind ohne Ansehen von Herkunft, Abstammung, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit Teil unseres Staatsvolks.
- Die vielen gut integrierten Bürger mit Migrationshintergrund in Deutschland, welche die Chancen ergriffen haben, die unser Land bietet, leisten einen wichtigen Beitrag für unsere Wirtschaft und Gesellschaft. Sie sind uns ausdrücklich willkommen – die Politik der AfD vertritt auch ihre Interessen!
- Verfassungswidrige Forderungen wie eine willkürliche kollektive Abschiebung von Ausländern unabhängig von einem bestehenden individuellen Aufenthaltsrecht oder gar die Abschiebung deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund stoßen auf unsere entschiedene Ablehnung.

abrufbar unter: <https://www.afd.de/wp-content/uploads/2024/02/2024-01-31--AfD-Faltblatt--7-Punkte-zur-Remigration--web.pdf>

[Anlage K13]



H Ö C K E R

– ist verfassungsschutzrechtlich unerheblich; was zuletzt der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, in der mündlichen Verhandlung vor dem VG München (Az.: M 30 K 22.4912) wg. der Einstufung des Gesamtverbands durch das Landesamt proaktiv einräumte. Das wird anwaltlich versichert.

Zudem gibt es eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen oder Forderungen von Remigration (meint Rückführung, Rückwanderung, Rückkehrmigration), die verfassungsschutzrechtlich neutral sind. Beispielsweise am 25.10.2023 verbreitete die CDU/CSU per Pressemitteilung die Nachricht, dass

***Ampel übernimmt Rückführungspolitik von CDU/CSU – glaubwürdig ist das nicht***

*Erst jahrelang bekämpft, dann kopiert: Ampel legt ein „Rückführungsverbesserungsgesetz“ mit Forderungen von CDU und CSU vor (...)*

abrufbar unter: <https://www.cducusu.de/presse/pressemitteilungen/ampel-uebernimmt-rueckfuehrungspolitik-von-cducusu-glaubwuerdig-ist-das-nicht>

[Anlage K14]

und bekundete damit umfassende Remigrationsforderungen bzw. – maßnahmen, die sowohl die Bundesregierungsparteien als auch die CDU/CSU als größte Oppositionsparteien (gemeinsam) teilen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hält bekanntermaßen sogar eine eigene Plattform zur Rückkehr und Reintegration bereits (abrufbar unter: <https://www.returningfromgermany.de/de/>).

Es ist nach alledem nicht plausibel und nicht dargelegt, dass und weshalb der Klägerin/Antragstellerin – im Gegensatz zu o.g. Positionen anderer Politiker/der Bundesregierung – eine verfassungswidrige Position unterstellt wird, die als Anhaltspunkt i.S.d. BVerfSchG dienen könnte. Das ist verfehlt.

**2. Zum Vorwurf der Ausländer-/Islamfeindlichkeit**

Darüber hinaus wird der Vorwurf der Ausländer- oder Islamfeindlichkeit zurückgewiesen.

Eine methodische Fehlleistung besteht darin, dass die Beklagte/Antragsgegnerin kritische bzw. ablehnende Aussagen über den Islam grundsätzlich auf die Gesamtheit aller Muslime beziehen, um daraus sodann eine Verletzung des Menschenwürdekerns von Art. 1 GG zu konstruieren. Die Verletzung einzelner Schutzgüter wird nicht als Tatsache belegt, sondern nur als bloße Denkmöglichkeit behauptet. Dennoch werden diese Aussagen als tatsächlicher Anhaltspunkt gewertet. Dabei ist Kritik an einer irregulären Migration oder am dogmatischen Kern des Islam



H Ö C K E R

und seinen autoritativen Texten nicht als menschenwürdevidrige Herabwürdigung von Muslimen bzw. eine Bestrebung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verstehen.

Anderenfalls müsste die Beklagte ihren designierten neuen Chef, den künftigen **Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU)**, unmittelbar selbst (nebst der CSU) als gesichert extremistisch einordnen, angesichts der folgenden Aussagen (die die Beklagte natürlich nur bei der Klägerin als verfassungsschutzrelevant einordnen würde):

https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-03/alexander-dobrindt-islam-aeusserung-horst-seehofer-verteidigung

Menü ZEIT ONLINE

## "Der Islam gehört egal in welcher Form nicht zu Deutschland"

Alexander Dobrindt verteidigt seinen Parteivorsitzenden Seehofer: Ob und inwieweit der Islam zu Deutschland gehöre, müsse diskutiert werden dürfen.

Aktualisiert am 20. März 2018, 15:38 Uhr Quelle: ZEIT ONLINE, dpa, sk

1.118

CSU-Landesgruppenchef [Alexander Dobrindt](#) hat in der Islamdebatte die umstrittenen Äußerungen seines Parteichefs Horst Seehofer verteidigt. "Der Islam gehört egal in welcher Form nicht zu Deutschland", sagte Dobrindt. Das sehe laut Umfragen auch der überwiegende Teil der Bevölkerung so.

https://www.csu-landesgruppe.de/themen/innen-und-recht-verbraucherschutz-und-kommunalpolitik/dobrindt-deutschland-braucht-eine-rueckfuehrn.

CSU IM BUNDESTAG

Themen Bundestag Über uns Presse Newsletter Veranstaltungen

Startseite Themen Innen und Bau, Recht und Verbraucherschutz Dobrindt: "Deutschland braucht eine Rückführungskultur"

INTERVIEW | 31.03.2018

## Dobrindt: "Deutschland braucht eine Rückführungskultur"



H Ö C K E R

https://www.merkur.de/politik/csu-deutschland-kein-einwanderungsland-zr-960642.html

**Merkur.de** Ukraine-Krieg Politik Wirtschaft Deutschland Welt

CSU-Generalsekretär Alexander Dobrindt sagte am Mittwochabend in der ARD-Talksendung „hartaberfair“: „Die USA ist ein Einwanderungsland, Deutschland ist kein Einwanderungsland. **Wir haben eine gewachsene Kultur über Jahrhunderte.**“ Wirtschaftliche Probleme und Facharbeitermangel müsse man lösen, „ohne dass wir uns die Probleme der letzten Zuwanderungswellen wiederum reinholen, die wir heute noch nicht mal behoben haben“.

Hierzu:

**a. Zur Kritik an (illegaler) Einwanderung u.a.**

Die Forderungen der Klägerin/Antragstellerin, sich gegen illegale Zuwanderung auszusprechen oder gegen von Ausländern begangene Kriminalität vorzugehen, wird von der Beklagten/Antragsgegnerin wenig überzeugend als Ablehnung aller Migranten gedeutet.

Dabei ist die politische Forderung, sich gegen „kriminelle Migranten“ oder „illegale Zuwanderung“ o.ä. auszusprechen, keine pauschale Abwertung aller Migranten als „kriminell“ und bezeichnet auch nicht jede Art der Zuwanderung als angeblich „pauschal illegal“, sondern beschreibt wahrgenommene gesellschaftliche Phänomene, die seit mehreren Jahren Gegenstand einer gesellschaftlichen und politischen Debatte sind.

Auch wird jegliche Kritik am Islam(ismus) oder an Personen, die Muslime sind, von der Beklagten/Antragsgegnerin hierbei auf „*alle Muslime*“ bezogen. Das überzeugt **nicht**. Kritik am Islam, an extremistischen Ausformungen oder bezüglich Kriminalität muss zulässigerweise zu benennen sein – wie es i.Ü. auch bei anderen Religionen üblich ist.

- Die Klägerin/Antragstellerin bekennt sich zum Grundgesetz sowie zur Religionsfreiheit und wendet sich somit (nur) gegen jene Religionsausübung, die **nicht** mehr im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vollzogen wird.
- Erneut: Wer gewalttätige Migranten, Frauen oder Männer kritisiert, äußert diese Kritik **wegen der Gewaltbereitschaft** – und kritisiert damit nur diese gewaltbereiten Menschen, **nicht** aber alle (!) Migranten, Frauen oder Männer.

Dass die Gefahr von Straftaten durch Ausländer keine „Verschwörungstheorie der Rechten“ ist, sondern ein faktisches Problem, stellte auch der „Mediendienst Integration“ fest. Der Mediendienst ist ein Projekt des "Rats für Migration e.V.", einem bundesweiten Zusammenschluss von Migrationsforschern. In einem Beitrag vom Mai 2022 wird dort festgehalten:



H Ö C K E R

### **„Straftaten durch Ausländer**

2023 registrierten die Behörden in der Polizeilichen Kriminalstatistik insgesamt rund 2,2 Millionen Tatverdächtige. 41,1 Prozent waren "nichtdeutsche" Tatverdächtige (923.269). Sie sind damit in der Polizeilichen Kriminalstatistik **weit überproportional** vertreten: Der Anteil ausländischer Staatsbürger an der gesamten Wohnbevölkerung in Deutschland liegt nur bei 15 Prozent..“

Vgl. <https://mediendienst-integration.de/desintegration/kriminalitaet.html>

[Anlage K15]

Auch das **BKA** führte in diesem Jahr [Stand: 08.10.2024] in der Publikation „*Bundeslagebild Kriminalität im Kontext von Zuwanderung 2023*“ aus:

## 5.1 ALLGEMEINKRIMINALITÄT<sup>57</sup>

Im Vergleich zur Gesamtentwicklung der PKS im Jahr 2023 (Anstieg der aufgeklärten Straftaten um 5,7 %, Anstieg der registrierten Tatverdächtigen um 5,0 %) fielen die Anstiege im Bereich der Kriminalität im Kontext von Zuwanderung sowohl bei den Straftaten mit mindestens einer tatverdächtigen Zuwanderin/einem tatverdächtigen Zuwanderer (+26,8 %) als auch bei den ermittelten tatverdächtigen Zuwanderinnen/Zuwanderern (+25,1 %) höher aus. Auch die absolute Zahl der mehrfach-tatverdächtigen Zuwanderinnen/Zuwanderer ist um 23,0 % angestiegen und machte damit – wie in den Vorjahren – anteilig knapp ein Drittel (31,5 %) der Gesamtzahl der tatverdächtigen Zuwanderinnen/Zuwanderer aus. Vor dem Hintergrund der Beteiligung von Mehrfachtatverdächtigen an 77,1 % aller Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderinnen/Zuwanderern blieb diese Gruppe von großer Relevanz.

Vgl.

[https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung\\_2023.html?nn=62336](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_2023.html?nn=62336) (S. 29 f.)

[Anlage K16]

Demnach ist die Kriminalitätsrate von Ausländern objektiv erhöht:



H Ö C K E R

https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/auslaender-kriminalitaet-studie-ifo-polizeiliche-kriminalstatistik-100.html

**zdf**heute

☆ Merkliste 🔍 Suche

Sind Ausländer in Deutschland krimineller als Deutsche? Wenn man sich dazu die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) anschaut, lautet das Ergebnis auf den ersten Blick: Ja. Ausländer sind darin überrepräsentiert. 2023 lag der "Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen bei den Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße" bei 34,4 Prozent - dabei machen Ausländer insgesamt nur rund 16 Prozent der Gesamtbevölkerung aus.

Es ist weder unzulässig noch verfassungsschutzrechtlich relevant auf diese Entwicklungen hinzuweisen. Die Auseinandersetzung mit etwaigen Problemen in der Gesellschaft ist politisch geradezu gewünscht. Damit ist es auch zulässig und nicht falsch, wenn die Klägerin/Antragstellerin auf diese realen Probleme hinweist.

#### **b. Rechtsprechung zur Kritik an Einwanderung**

Insofern ist Kritik an der Einwanderungspolitik zulässig und verfassungsschutzrechtlich unerheblich. Die Rechtsprechung statuiert eindeutig:

*„Unter Rückgriff auf diese an sich unverfänglichen Begriffe lässt sich eine restriktive Einwanderungspolitik begründen, was für sich betrachtet für die Beurteilung der Verfassungsfeindlichkeit irrelevant wäre, und es bestehen offenkundig auch Schnittmengen mit Konstrukten wie etwa dem Begriff der Leitkultur. Wegen der Fokussierung darauf, dass der Volksbegriff im Wesentlichen ethnisch zu definieren sei, ist das Konzept des Ethnopluralismus aber ersichtlich auch einer Auslegung zugänglich, die mit der Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und damit dem wesentlichen Element der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar wäre, wenn dies als Begründung für eine Ausgrenzung und Rechtlosstellung von Ausländern oder ‚nicht ethnisch Deutschen‘ herangezogen würde, wie dies etwa bei der Programmatik der NPD der Fall ist. Deren Volksbegriff ist ebenfalls ethnisch-kulturell bestimmt und was das Verhältnis zu anderen Völkern angeht, argumentiert sie in der Sache auch ‚pluralistisch‘, da sie (anders als ihr historischer Vorläufer) anerkennt, dass Völkern ein angestammter Lebensraum zukomme, diese sich aber zur Wahrung ihrer Identität nach Möglichkeit nicht vermischen sollen (vgl. hierzu BVerfG, U.v. 17.1.2017 – 2 BvB 1/13 – juris insbes. Rn. 654 ff. und 690 ff.).*

VG München, Beschl. v. 27.7.2017, Az.: 22 E 17.1861, BeckRS 2017, 119732 Rn. 41

sowie zur sog. „Republikaner-Rechtsprechung“:

*„Allerdings verletzen Forderungen nach Zuzugs- und Einwanderungsbegrenzung, nach Verhinderung der doppelten Staatsbürgerschaft, nach konsequenter Abschiebung **krimineller und Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmender Ausländer** nicht deren*



H Ö C K E R

Menschenwürde; die letztgenannten Forderungen entsprechen vielmehr der damaligen wie auch der heutigen Rechtslage (vgl. §§ 49 I, 46 Nr. 6 AuslG; nunmehr §§ 58 I, 55 II Nr. 6 AufenthG).

*Ferner handelt es sich bei der Staatsangehörigkeit, wie das VG zutreffend erkannt hat, nicht um ein durch Art. 3 III GG verbotenes Differenzierungsmerkmal (BVerfGE 51, 1 [30] = NJW 1979, 2295; BVerfG, Rpfleger 1997, 320); bereits der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes unterscheidet zwischen den so genannten „Deutschenrechten“ (Art. 8 I, 9 I, 11 I, 12 I GG) und den jedermann zustehenden Grundrechten (Art. 1 I, 2 bis 6, 10 I, 13 I und 14 I GG).*

*Eine durchgängige Bezeichnung von Ausländern als Schmarotzer oder ihre Darstellung als Parasiten ist nicht festzustellen; dahin gehende Ausfälle sind vereinzelt geblieben und trotz aller sonstigen Schärfe nicht prägend für den Äußerungsstil. Auch die stereotyp wiederholte Gleichsetzung von multikulturell mit multikriminell lässt nicht den Schluss zu, der Kl.bzw. die Partei strebe zielgerichtet die Außerkraftsetzung oder Beseitigung der Menschenwürde der im Bundesgebiet lebenden Ausländer an.*

OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.04.2006, Az.: 3 B 3/99 = NVwZ 2006, 838

Soweit die Beklagte/Antragsgegnerin in der Kritik gegen eine Politik der ungesteuerten Einwanderung die Menschenwürde verletzt sehen will, überdehnt sie den Menschenwürdebegriff verfassungswidrig, um auf diese Weise zu vermeintlich relevanten Einzelaussagen zu kommen.

### **c. EGMR zur Religionskritik**

Erneut sei zudem der rechtliche Hinweis erlaubt, dass Kritik an Religion auch vom Schutz der Meinungsfreiheit gedeckt ist; keine Religion ist insofern im säkularen Rechtsstaat sakrosankt:

*„Pluralismus, Toleranz und offene Geisteshaltung kennzeichnen eine „demokratische Gesellschaft“ (EGMR, 1976, Serie A, Bd. 24, S. 23 Nr. 49 - Handyside/Vereinigtes Königreich), und die, welche die Freiheit ausüben, ihre Religion zu bekennen, ob sie nun zur religiösen Mehrheit oder zu einer religiösen Minderheit gehören, können vernünftigerweise nicht erwarten, das geschützt gegen jede Kritik zu tun. Sie müssen die Ablehnung ihrer religiösen Vorstellungen durch andere und selbst die Verkündung von Lehren tolerieren und hinnehmen, die ihren Glauben anfeinden (EGMR, 1994, Serie A, Bd. 295, S. 17-18 Nr. 47 = ÖstJZ 1995, OESTJZ Jahr 1995 Seite 154 - Otto-PremingerInstitut/Österreich).“*

EGMR (II. Sektion), Urt. v. 02.05.2006, Az.: 50692/99 Aydin Tatlav/Türkei = NVwZ 2007, 314



H Ö C K E R

Diese Rechtsprechung ignoriert die Beklagte/Antragsgegnerin. Die Klägerin/Antragstellerin vertritt weder eine pauschale Ablehnung des Islams noch fordert sie, alle Muslime aus Deutschland hinauszutreiben.

Insofern führt etwa auch die Konrad-Adenauer-Stiftung (vgl. <https://www.kas.de/de/web/die-politische-meinung/artikel/detail/-/content/islamophobie-und-islamkritik>) aus:

*„Da allerdings spätestens seit 2010 die Diskussion darüber anhält, ob „der“ Islam tatsächlich in seiner gesamten Vielfalt zu Deutschland gehört oder ob nicht vielmehr deutsche Staatsbürger muslimischen Glaubens zu Deutschland gehören, muss eine kritische Auseinandersetzung mit islamischen Schriften auch weiterhin möglich sein. Jede Form der Kritik am Islam als Islamfeindschaft abzutun, ist unangebracht. Eine mitunter schwierige Abwägung zwischen Begrifflichkeiten ist die Folge.“*

Diese Kritik muss sich auch die Beklagte gefallen lassen, die automatisch jede Kritik am Islam als menschenwürdewidrig einordnet – und nicht erkennt, dass sie damit selbst den Boden der Verfassung verlassen hat.

### **3. Verbindungen zu anderen Organisationen**

Lediglich vorsorglich gilt:

Der Vorwurf, die Klägerin/Antragstellerin pflege Verbindungen zu anderen (ggf. eingestuften) Organisationen oder Personen (vgl. Pressemitteilung: „sowie ihre Verbindungen zu rechtsextremistischen Akteuren und Gruppierungen“), moniert einerseits bloße Kontakte und andererseits bloße Teilnahmen an von anderen Vereinigungen organisierten Veranstaltungen.

Diese Kontakte und Teilnahme an Veranstaltungen sind jedoch verfassungsschutzrechtlich **neutral**. Die Rechtsprechung konstatiert ausdrücklich den Schutz der Meinungsfreiheit und des offenen Meinungsprozesses, vgl.:

*Bei der Bewertung schriftlicher Veröffentlichungen und gehaltener Reden ist letztlich von deren Inhalt, nicht von der politischen Ausrichtung des Publikationsorgans oder der politischen Einstellung der Veranstalter oder Zuhörer auszugehen (...)*

*Ebenso verhält es sich mit der Teilnahme von Mitgliedern der REP an Veranstaltungen, die vom Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestuft worden sind, bzw. mit sonstigen Kontakten dieser Art, bei denen sich der Teilnehmer nicht zu den dort vertretenen Thesen oder von seinem Ansprechpartner dort vertretenen Meinungen geäußert hat.*

**Ohne weitergehende Anhaltspunkte ist nicht auszuschließen, dass ein solcher Teilnehmer die ihm von Verfassungs wegen zustehenden Freiheiten auf Meinungsäußerung**



H Ö C K E R

und/oder Information wahrnimmt. Letztere ist nicht nach der Art der Information eingeschränkt (BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 1994 – BVerfGE 90, 27 [32] –), sondern erstreckt sich auch darauf, **sich unmittelbar an der Quelle einen eigenen Eindruck** von einem Ereignis zu verschaffen

BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, 2 WD 43.00 = NJW 2002, 980

Im Besonderen ignoriert das Vorgehen der Beklagten/Antragsgegnerin, dass nach dem Bundesverwaltungsgericht sogar eine Zusammenarbeit keine (pauschale) Zurechnung erlaubt, vgl.:

„Eine (...) Wahlabsprache (...), die in erster Linie dem eigenen Wahlerfolg durch Vermeidung politischer Konkurrenz dienen sollte, rechtfertigt nach Auffassung des Senats nicht ohne weiteres die Zurechnung verfassungsfeindlicher Zielsetzungen. Selbst wenn sich das von zwei Parteien erhoffte Wählerpotential am Rande eines politischen Spektrums überschneidet, besagt dies nur eingeschränkt etwas über die konkreten Ziele der Partei, insbesondere wenn sich deren Verfassungsfeindlichkeit nicht aus einer programmatischen Zielsetzung, sondern aus den von ihr nicht näher dargelegten, sondern von Beobachtern nur vermuteten politischen Einzelaktivitäten und Zwischenzielen ergibt.“

BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, Az.: 2 WD 43.00 = NJW 2002, 980

Eine „Wahlabsprache“ ist offensichtlich weitaus „mehr“ als ein bloßer Kontakt, eine Verbindung oder eine Teilnahme an einer Veranstaltung. Darin ist zudem nur eine Zusammenarbeit dergestalt zu sehen, „in erster Linie de[n] eigenen Wahlerfolg durch Vermeidung politischer Konkurrenz“ zu fördern. Ähnliche oder gemeinsame Positionen in einem ähnlichen politischen Spektrum und dadurch möglicherweise auch ähnliche Wählergruppen ist dem politischen Betrieb bekannt und zudem naheliegend. Es ist insofern legitim die eigenen politischen Ziele – nach dem BVerwG sogar in Absprache und Zusammenarbeit mit verfassungsschutzrelevanten Vereinigungen – mit anderen Organisationen voranzutreiben, um sich gegen „politische Gegner“ in der öffentlichen Wahrnehmung durchzusetzen.

Die Rechtsprechung betont ausdrücklich, dass eine „Unterstützung“ bzw. „Verbindung“ **nur dann** relevant ist, wenn sich diese gerade auf den verfassungsfeindlichen Teil bezieht.

OVG NRW, Urt. v. 13.03.2018, Az.: 16 A 906/11 = BeckRS 2018, 11464

BVerwG, Urt. v. 14.12.2020, Az.: 6 C 11/18 = NJW 2021, 2818

Die angerufenen Gerichte führten sogar aus, dass

*Allein die Aufforderung, mit Kommunisten zusammenzuarbeiten, bietet nach den oben dargelegten Maßstäben jedenfalls dann keinen hinreichenden Verdacht eigener verfas-*



H Ö C K E R

*sungsfeindlicher Bestrebungen bzw. für die Unterstützung entsprechender Bestrebungen, wenn sich diese Zusammenarbeit ausschließlich auf bestimmte verfassungskonforme Teilziele bezieht. (Vgl. Borgs, a. a. O., § 3 BVerfSchG, Rn. 69; vgl. zum Tatbestandsmerkmal des „Unterstützens“ einer terroristischen Vereinigung im Ausländerrecht ferner: BVerwG, Urteile vom 15.3.2005 - 1 C 26.03 -, a. a. O., Rn. 27, vom 30.7.2013 - 1 C 9.12 -, a. a. O., Rn. 15, und vom 17.7.2017 - 1 C 28.16 -, a. a. O., Rn. 21.)*

*Dieser für einzelne Unterstützer bzw. Sympathisanten verfassungsfeindlicher Organisationen entwickelte Grundsatz muss für kooperierende Personenzusammenschlüsse ebenso gelten. Der Beschluss der 11. Bundesdelegiertenkonferenz des SHB ist im Sinne der Aufforderung zu einer solchen begrenzten Zusammenarbeit zu verstehen (...).*

OVG Münster, Urt. v. 13.03.2018, Az.: 16 A 906/11 = BeckRS 2018, 11464 Rn. 69, 70

Wenn selbst sogar eine – hier nicht bestehende – bewusste Zusammenarbeit zulässig ist (wie dargelegt so auch BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, Az.: 2 WD 43.00 = NJW 2002, 980) dann können Handlungen unterhalb dieser Ebene – wie hier – nicht verfassungsschutzrechtlich relevant sein. Eine Unterstützung oder Sympathie ist grundsätzlich nicht relevant.

Daher greift auch dieser Vorhalt nicht. In diesen benannten Kontakten oder Veranstaltungsteilnahmen ist insofern kein zu berücksichtigender „Beleg“ i.S.d. BVerfSchG zu sehen.

#### **4. Zwischenergebnis**

Nach alledem kann die Beklagte/Antragsgegnerin **keine** tatsächlichen Anhaltspunkte benennen, die eine „Gewissheit“ belegen, dass „*verfassungsfeindliche Äußerungen und Verhaltensweisen*“ den Charakter der AfD prägen und sie „*von einer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnenden Grundtendenz beherrscht*“ wird. Erneut insofern (s. zu alledem oben):

- ➔ Einen verfassungsfeindlichen Volksbegriff verfolgt die Klägerin/Antragstellerin nicht. Sie bekennt sich vielmehr ausdrücklich zum Volksbegriff i.S.d. Art. 116 GG.
- ➔ Eine ausländer- oder islamfeindliche Agitation liegt nicht vor. Die Aussagen kritisieren in zulässiger Weise konkrete gesellschaftliche Phänomene (irreguläre Migration, Gewalt) und eine als unzureichend bewertete politische Reaktion auf diese Entwicklungen.
- ➔ Ferner sind Verbindungen zu anderen Organisationen irrelevant, solange – wie hier – im Einzelfall keine konkret verfassungsfeindlichen Handlungen oder Aussagen belegt werden können.



Erneut: Unbeschadet dessen ist erst recht keine (vom BVerfG explizit geforderte!) „**aktiv kämpferische Haltung**“ zu erkennen und keine „**Manifestation**“, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen; die Beklagte/Antragsgegnerin verhält sich hierzu bereits nicht.

## **X. Kritische Vorwahlzeit**

Das Vorstehende gilt umso mehr angesichts der benannten sog. „**Vorwahlzeit**“ befinden. Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht aus:

*„a) Die Grenze, die das Grundgesetz zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Wahlwerbung zieht, kann in der Vorwahlzeit auch dort überschritten sein, wo regierungsamtliche Veröffentlichungen sich auf eine sachliche Information des Bürgers beschränken, sich also weder durch ihren Inhalt noch durch ihre Aufmachung als Werbemaßnahmen zugunsten eigener Machterhaltung oder für eine politische Partei zu erkennen geben. Derartige Informationen stehen nicht frei im politischen Raum; sie können nur im Rahmen des Zusammenhanges sachgerecht gewürdigt werden. (...) Hingegen kann die Regierung ihre Pflicht, die Wahlentscheidung des Bürgers nicht zugunsten einer Partei oder im Interesse ihrer eigenen Machterhaltung zu beeinflussen, verletzen, wenn sie im nahen Vorfeld der Wahl ihrem Inhalt und ihrer Aufmachung nach nicht zu beanstandende Veröffentlichungen, insbesondere in Form von sogenannten Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichten, mit beträchtlichem Aufwand und in erheblicher Menge veröffentlicht (...).*

*Wann diese Grenze überschritten ist, der voraussichtliche Einfluß solcher Veröffentlichungen auf die politische Meinungsbildung des Wählers also verfassungsrechtlich nicht mehr gerechtfertigt ist, läßt sich nicht allgemeingültig festlegen; dies hängt vor allem von Zahl und Umfang solcher Maßnahmen, der Nähe des Wahlzeitpunktes und der Intensität des Wahlkampfes ab. Je näher die Veröffentlichungen an den Beginn der „heißen Phase“ des Wahlkampfes heranrücken, desto weniger können ihre Auswirkungen auf das Wahlergebnis ausgeschlossen werden. Deshalb tritt hier die Aufgabe und Kompetenz der Regierung, den Bürger auch über zurückliegende politische Tatbestände, Vorgänge und Leistungen sachlich zu informieren, zunehmend hinter das Gebot zurück, die Willensbildung des Volkes vor den Wahlen nach Möglichkeit von staatlicher Einflußnahme freizuhalten. Aus der Verpflichtung der Bundesregierung, sich jeder parteiergreifenden Einwirkung auf die Wahl zu enthalten, folgt schließlich das Gebot äußerster Zurückhaltung und das Verbot jeglicher mit Haushaltsmitteln betriebenen Öffentlichkeitsarbeit in Form von sogenannten Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichten. Denn in der „heißen Phase des Wahlkampfes“ gewinnen solche Veröffentlichungen in aller Regel den Charakter parteiischer Werbemittel in der Wahlauseinandersetzung, in die einzugreifen der Regierung verfassungs kräftig versagt ist.“*

BVerfG, Urt. v. 02.03.1977, Az.: 2 BvE 1/76 = NJW 1977, 751, 754



H Ö C K E R

Das Bundesamt für Verfassungsschutz untersteht unmittelbar dem Bundesinnenministerium, das von einem Mitglied der Bundesregierung geleitet wird. Die Veröffentlichungen erweisen sich daher als unmittelbare Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die zeitlich so nah an Wahlen absolut unzulässig ist.

### **XI. Grundsätze der (äußerungsrechtlichen) Verdachtsberichterstattung**

Erneut sei zudem betont, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW jede (!) staatliche Meldung, die – wie hier – in Rechte eines Dritten eingreift, die **Grundsätze der sog. (äußerungsrechtlichen) Verdachtsberichterstattung** einhalten muss, was insbesondere dann gilt, wenn die staatliche Meldung – ebenfalls wie hier – gegenüber der Presse abgegeben wird.

Dabei muss der Staat vor einer Meldung (wie von Ihnen bislang beständig ignoriert) nicht nur anhören – sondern er muss im Rahmen seiner Meldung sodann auch alle bekannten entlastenden Umstände mitteilen.

*OVG Münster, Beschl. v. 04.02.2021, Az.: 4 B 1380/20 = BeckRS 2021, 1073*

Entgegen der bisherigen Argumentation ist insofern nicht ersichtlich, warum diese Vorgaben für alle (!) staatlichen Informationen (inkl. denen der Strafverfolgungsbehörden) gelten, aber nur die Beklagte/Antragsgegnerin (als einzige Behörde der Bundesrepublik Deutschland) hieran nicht gebunden sein soll – gerade, wenn (wie hier) Eingriffe in den demokratischen Willensbildungsprozess relevant sind.

Unterschlägt die Behörde im Rahmen ihrer Meldung zudem bekannte entlastende Aspekte, liegt zudem eine „bewusst unvollständige“ Mitteilung vor, die wie eine unwahre Behauptung zu werten und daher ebenfalls rechtswidrig ist.

*BGH, Ur. v. 22.11.2005, Az.: VI ZR 204/04 = NJW 2006, 601, 603*

Hierin ist zugleich ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot zu sehen:

*„...gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen. Dieses erfordert, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden, Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen. Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit ihnen verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu den (Grund-) Rechtspositionen, in die eingegriffen wird, nicht unverhältnismäßig sein.“*

*VGH Kassel, Beschl. v. 11.07.2017, Az.: 8 B 1144/17, BeckRS 2017, 118944 (Rdnr. 28)*



H Ö C K E R

Auch gegen diese Grundsätze hat die Beklagte/Antragsgegnerin gleich mehrfach verstoßen, zumal gegenüber der Presse offenbar kein einziger entlastender Umstand (etwa bekannt aus den gerichtlichen Schriftsätzen vor dem VG Köln und dem OVG NRW) mitgeteilt wurde.

## **XII. Fehlende Anhörung**

Unabhängig vom Vorstehenden ist aber wegen der Schwere des mit dem Vorgehen der Beklagten verbundenen Eingriffs zu verlangen, dass sie zumindest vor einer entsprechenden Veröffentlichung ein ordnungsgemäßes **Anhörungsverfahren** hätten durchführen müssen. Selbst wenn man also aus dem BVerfSchG die Erlaubnis einer Meldung (also das „Ob“) ablesen wollen würde, wäre damit noch nicht die Frage des Verfahrens (also des „Wie“) geklärt:

*„Vor der Erteilung von in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers eingreifenden Auskünften über die Anklageerhebung unter Nennung des Namens des Angeschuldigten war eine Mitteilung an ihn geboten und sein Anspruch auf effektiven Rechtsschutz zu berücksichtigen. Hierfür genügte gerade nicht schon die Übermittlung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft oder die von dieser vor ihrer eigenen Pressemitteilung erfolgte Anhörung des Antragstellers.“*

OVG Münster, Beschl. v. 04.02.2021, Az.: 4 B 1380/20 = BeckRS 2021, 1073

Selbst wenn man die streitigen Äußerungen der Beklagten also äußerungsrechtlich lediglich als Verdachtsmomente einstufen wollen würde (sog. „presserechtliche Verdachtsberichterstattung“), wären diese rechtswidrig – da sie die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen nicht eingehalten hat (siehe zuvor). Dabei gelten diese Grundsätze unstreitig auch für staatliche Behörden, zumal diese als sog. „**privilegierte Quellen**“ behandelt werden und deren Erklärungen für die Presse wegen der unmittelbaren Grundrechtsbindung eine besondere Richtigkeitsgewähr gewährleisten:

*„Des Weiteren sind in der Rechtsprechung Voraussetzungen für die Verdachtsberichterstattung, das heißt eine Berichterstattung in der Presse über Fälle, in denen der bloße Verdacht eines Fehlverhaltens im Raume steht, entwickelt worden. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Berichterstattung ist zunächst das Vorliegen eines Mindestbestands an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Dies setzt voraus, dass der Verfasser der Berichterstattung eine hinreichend sorgfältige Recherche über den Wahrheitsgehalt angestellt hat, wobei die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen sind, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bereits über-*



H Ö C K E R

*führt. Dies beinhaltet, dass durch die Art der Darstellung dem Leser zumindest vermittelt wird, dass die Sachlage offen ist. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (BGHZ 143, 199 = NJW 2000, 1036; BGHZ 199, 237 = NJW 2014, 2029 – Sächsische Korruptionsaffäre; LG Hamburg, Urt. v. 26.5.2006 – 324 O 1004/05, BeckRS 2011, 13688). (...) Dabei ist der Kl. zunächst zuzustimmen, dass sich die StA bei Erklärungen gegenüber der Presse grundsätzlich auch an die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung zu halten hat. Da sich die Presse bei der Wiedergabe von Auskünften der StA grundsätzlich auf deren Richtigkeit verlassen kann und somit weitgehend von einer eigenen Pflicht zur Nachrecherche entbunden ist, muss die StA ihrerseits an die Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung gebunden sein, um den mit der Schaffung der Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung beabsichtigten Ausgleich zwischen den kollidierenden Grundrechten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Pressefreiheit zu gewährleisten.“*

*OLG Hamm, Urt. v. 14.11.2014, Az.: 11 U 129/13 = NJW-RR 2015, 936, 937 f. (Rdnrn. 36 / 41)*

Es mangelt hier jedoch bereits an dem erforderlichen Mindestbestand an Beweistatsachen. Dabei ist hier wegen der Schwere des Vorwurfs ein ganz besonders hoher Maßstab anzusetzen – den der Beklagte unstreitig nicht erfüllt hat. Die Berichterstattung ist zudem in höchstem Maße vorverurteilend. Eine Stellungnahme wurde zudem nicht eingeholt.

Hierzu heißt es auch in der Literatur:

*„Die Einstufung einer Organisation als extremistisch im Verfassungsschutzbericht ist nicht irgendein beliebiger Realakt. Er ist ein Grundrechtseingriff von besonderer Intensität. Und Grundlage dieses Eingriffs ist eine juristisch-wertende Entscheidung einer Behörde, die aufgrund langer und gründlicher aktenmäßiger Vorbereitung getroffen wird. Insofern hat das Verfahren, das zur Einstufung einer Organisation als extremistisch und zur entsprechenden Publikation im Verfassungsschutzbericht führt, große Ähnlichkeit mit typischen Verwaltungsverfahren, nur daß dieses Verfahren nicht auf den Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet ist. Mit der Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht entfaltet die zuvor getroffene Einstufung als erwiesenermaßen extremistisch oder als Verdachtsfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen Außenwirkung. Und diese Wirkung nach außen greift in die grundrechtlich geschützte Freiheit nicht minder ein als ein Verwaltungsakt. Mit dem Rechtsstaatsprinzip ist es nicht vereinbar, einen solchen Grundrechtseingriff vorzunehmen, ohne zuvor den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern nicht aus Gründen, wie sie in § 28 Abs. 2 und 3 VwVfG geregelt sind, das Unterbleiben der Anhörung gerechtfertigt ist. Die Effektivität des Grundrechtsschutzes beziehungsweise des Schutzes der Parteienfreiheit ge-“*



mäß Art. 21 Abs. 1 GG verlangt, daß vor dem Eingriff angehört wird, damit rechtsfehlerhafte Eingriffe möglichst vermieden werden; die Grundrechte haben eine die Effizienz des Schutzes steigernde verfahrensrechtliche Dimension. Deshalb wird in der Literatur eine analoge Anwendung von § 28 VwVfG – einschließlich der Ausnahmetatbestände in den Absätzen 2 und 3 – jedenfalls für Fälle bejaht, in denen in Grundrechtsgüter in schwerwiegender Weise eingegriffen wird. In der Tat gibt es keinen Grund, das nach allgemeiner Ansicht für schwerwiegende Grundrechtseingriffe rechtsstaatlich gebotene Anhörungsrecht nur deshalb zu versagen, weil der Eingriff nicht durch Verwaltungsakt erfolgt.

Wer eine Analogie zu § 28 VwVfG ablehnt, weil er die Regelungslücke, die hier besteht, für nicht planwidrig hält – der Gesetzgeber hat die Regelung ja bewußt auf Verwaltungsakte beschränkt –, kann wie folgt zu demselben Ergebnis kommen: Da das geltende einfache Gesetzesrecht die vorherige Anhörung nicht verbietet, steht es im Verfahrensermessen der Behörden, vor der Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts anzuhören. Auf dieses Ermessen wirken die Grundrechte ein. Wenn die einschlägigen Grundrechte beziehungsweise Statusrechte der politischen Parteien und das Rechtsstaatsprinzip eine vorherige Anhörung verlangen – und dies ist, wie gezeigt, der Fall –, dann reduziert sich dieses Ermessen auf Null. Die Verfassungsschutzbehörden beziehungsweise die Innenministerien als Herausgeber des Verfassungsschutzberichts sind zur vorherigen Anhörung ihrer Berichtsobjekte verpflichtet“

Murswiek, Verfassungsschutz und Demokratie, 2020, S. 119 f.

Danach hätte die Beklagte die Klägerin (zumindest vor der Bekanntgabe) vorab anhören müssen, was sie nicht getan hat. Allein aus diesem Grunde ist die Veröffentlichung bereits rechtswidrig.

### **XIII. Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot**

Durch das gesamte Verhalten der Beklagten/Antragsgegnerin, v.a. aber durch die unsachlichen Pressemitteilungen (s. oben) und deren **konkreten Wortlaut**, der ersichtlich über das für eine Mitteilung einer „Hochstufung“ Erforderliche hinausgeht, liegt auch ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot vor:

„Das Sachlichkeitsgebot erfordert im Einzelnen, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen, dass sie den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen. Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit der Äußerung verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu den Grundrechtspositionen, in die eingegriffen wird, nicht unverhältnismäßig sein. Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 12. Juli



H Ö C K E R

2005- 15 B 1099/05 -, juris Rn. 15, und vom 16. Dezember 2003 - 15 B 2455/03 -, juris Rn. 27; Bay. VGH, Beschluss vom 24. Mai 2006 - 4 CE 06.1217 -, juris Rn. 29; VG Berlin, Urteil vom 23. September 2013 - 1 K 280.12 -, juris Rn. 19; VG Stuttgart, Beschluss vom 13. April 2011- 7 K 602/11 -, juris Rn. 34; VG Gera, Beschluss vom 6. Juli 2010 - 2 E 465/10.Ge -, juris Rn. 36; zum Gebot der Richtigkeit und Sachlichkeit amtlicher Informationen siehe im Übrigen BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002 - 1 BvR 558/91, 1 BvR 1428/91 -, juris Rn. 71 ff.“

OVG Münster, Urt. v. 04.11.2016, Az.: 15 A 2293/15 = BeckRS 2016, 55264 (Rdnr. 61)

Es ist nicht ersichtlich, dass die oben benannten (unterstrichenen) Passagen der konkreten Pressemitteilungen allesamt in jedem Einzelfall sachlich und verhältnismäßig sind.

Dabei sei aber vorsorglich daran zu erinnern, dass die monierten Äußerungen rechtlich so zu bewerten sind, wie sie ein **verständiger „Durchschnittsbürger“** aufnimmt – und nicht, wie sie die Beklagte/Antragsgegnerin etwa gemeint haben wollte oder wie sie ein mit den Aufgaben und Befugnissen des Verfassungsschutzes betrauter Beamter verstehen sollte:

„[138] (1) Entscheidend dafür, wie die Äußerung eines Regierungsmitglieds inhaltlich zu verstehen ist, ist nicht die jeweilige Intention des Äußernden, sondern die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (vgl. für eine solche Auslegung BVerfGE 148, 11 <36 f. Rn. 71 ff.>; 154, 320 <345 f. Rn. 72 ff.>). Die Chancengleichheit der Parteien kann durch die Äußerung eines Regierungsmitglieds in amtlicher Eigenschaft unabhängig davon beeinträchtigt werden, ob sich der Äußernde bewusst und zweckgerichtet negativ zu einer bestimmten Partei verhält.“ (...)

[145] (1) Ob die Äußerung eines Regierungsmitglieds eine Verletzung des Neutralitätsgebots darstellt, ist danach zu bestimmen, ob sie sich im Einzelfall aus Sicht eines verständigen Bürgers als offene oder versteckte Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne im politischen Wettbewerb stehende Parteien darstellt (vgl. BVerfGE 138, 102 <117 ff. Rn. 53 ff.>; 148, 11 <34 f. Rn. 66>; 154, 320 <340 f. Rn. 58 ff.>). Eine solche Einflussnahme kann nicht nur durch direkte Wahl- oder Nichtwahlaufrufe, sondern auch durch die negative Qualifizierung des Handelns oder der Ziele einzelner Parteien erfolgen.

BVerfG, Urt. v. 15.06.2022, Az.: 2 BvE 5/20 = BeckRS 2022, 13335 Rn. 138

Auch das VG Berlin führt hierzu aus:

„Ziel der Auslegung einer Äußerung ist stets, deren objektiven Sinngehalt zu ermitteln. Dabei ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden maßgeblich noch das subjek-



H Ö C K E R

*tive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für die Leser, Hörer oder Zuschauer erkennbar sind. Unerheblich ist, ob die Äußerung offen und ausdrücklich oder lediglich „zwischen den Zeilen“ erfolgt, sofern der Äußernde sie dem Publikum als unabweisliche Schlussfolgerung nahelegt (...).“*

VG Berlin, Beschl. v. 22.02.2021, Az.: VG 1 L 127/21 = NJ 2021, 323, 324

#### **XIV. Verstoß gegen das staatliche Neutralitätsgebot**

Ferner verstößt die Einordnung etc. und Berichterstattung auch gegen das staatliche Neutralitätsgebot (Art. 21 GG), da die Beklagte/Antragsgegnerin hier ohne jede erkennbare Rechtfertigung unmittelbar eine politische Partei öffentlich diskreditiert und unter Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln ausspioniert.

Das Vorstehende gilt umso mehr angesichts der bereits beschriebenen Vorwahlzeit:

*„Je näher die Veröffentlichungen an den Beginn der „heißen Phase“ des Wahlkampfes heranrücken, desto weniger können ihre Auswirkungen auf das Wahlergebnis ausgeschlossen werden. Deshalb tritt hier die Aufgabe und Kompetenz der Regierung, den Bürger auch über zurückliegende politische Tatbestände, Vorgänge und Leistungen sachlich zu informieren, zunehmend hinter das Gebot zurück, die Willensbildung des Volkes vor den Wahlen nach Möglichkeit von staatlicher Einflußnahme freizuhalten. Aus der Verpflichtung der Bundesregierung, sich jeder parteiübergreifenden Einwirkung auf die Wahl zu enthalten, folgt schließlich das Gebot äußerster Zurückhaltung und das Verbot jeglicher mit Haushaltsmitteln betriebenen Öffentlichkeitsarbeit in Form von sogenannten Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichten. Denn in der „heißen Phase des Wahlkampfes“ gewinnen solche Veröffentlichungen in aller Regel den Charakter parteiischer Werbemittel in der Wahlauseinandersetzung, in die einzugreifen der Regierung verfassungskräftig versagt ist.“*

BVerfG, Urt. v. 02.03.1977, Az.: 2 BvE 1/76 = NJW 1977, 751, 754

So kurz vor Wahlen (s.o.) erweist sich daher das Vorgehen der Beklagten bereits aus zeitlicher Sicht als **absolut unzulässig**.

#### **XV. Ermessensfehlerhaftigkeit**

Darüber hinaus wird auf die nachfolgend nicht abschließend benannten **tatsächlichen Ereignisse** nebst entsprechender **Presseberichte** der jüngeren Zeit hingewiesen, die bestätigen, dass das Vorgehen der Beklagten/Antragsgegnerin nicht mehr rechtsstaatlichen Mindestanfor-



H Ö C K E R

derungen genügt, sondern das Ergebnis eines allein politisch motivierten und geplanten Vorgehens fernab der Vorgaben des BVerfSchG darstellt. Allein aus diesem Grund ist den o.g. Anträgen daher stattzugeben, da die Handlungen der Antragsgegnerin hiernach

*„...bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhen und den Anspruch der betroffenen Partei auf gleiche Wettbewerbschancen willkürlich beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 40, 287 (293) = NJW 1976, 38; BVerfGE 138, 102 (116) Rn. 47 = NVwZ 2015, 209).“*

*BVerfG, Urt. v. 15.06.2022, Az.: 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20 = NVwZ 2022, 1113, 1119 (Rdnr. 116)*

Insofern gilt:

### 1. Verweis auf bisherige Ausführungen

Insofern verweisen wir zunächst auf

- die Ausführungen im **Schriftsatz vom 29.12.2023** zum Verfahren am VG Köln (Az.: 13 L 1124/23) unter „*Weiterhin: Politische Motivation der Antragsgegnerin*“ (insb. S. 27 – 31). Wir beantragen die Beiziehung der Akte;
- auf die Ausführungen im **Eilantrag** vom 11.07.2023 (OVG Münster, Az.: 5 B 757/23) v.a. nebst der Ausführungen im dortigen **Schriftsatz** vom 09.08.2023, machen diese zum Gegenstand des hiesigen Vortrags und beantragen die Beiziehung dieser Akte,
- sowie auf die Ausführungen in den **Schriftsätzen vom 18.01.2024** zu den Verfahren Az.: 5 A 1216/22, 5 A 1217/22, 5 A 1218/22 und v.a. die dort übermittelte Klage an das VG Köln (6 K 254/24), machen diese zum Gegenstand des hiesigen Vortrags und beantragen die Beiziehung dieser Akte,

Daraus ergibt sich bereits das planvolle rechtswidrige Vorgehen v.a. der Beklagten/Antragsgegnerin, die sich medial proaktiv und aggressiv gegen die Antragstellerin positioniert und u.a. öffentlich einräumt, Wähler (Interview BPK vom 20.06.2023) bzw. die Umfragewerte (Interview im ZDF vom 20.06.2023) der Klägerin/Antragstellerin beeinflussen zu wollen und dazu u.a. in laufende Wahlversammlungen „live“ eingreift und v.a. die Klägerin/Antragstellerin rechtswidrig als „extremistische Bestrebung“ (vgl. Interview vom 07.08.2023) bezeichnet.

### 2. „Wunschbaum“ des BMI

Ferner verweisen wir auf den Artikel der **NZZ** vom 20.02.2024, der Bezug auf den sog.

„*BMI-Wunschbaum*“



H Ö C K E R

nimmt. In dem Bericht unter dem Titel „*Im deutschen Innenministerium wurde trotz Neutralitätspflicht vorgeschlagen, die AfD zu bekämpfen*“ (abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/international/afd-im-innenministerium-wurde-vorgeschlagen-die-rechte-partei-zu-bekaempfen-ld.1814867>, **Anlage K17**) wurde aufgedeckt, dass man sich im BMI auf höchster Ebene mittels „*BMI-Wunschbaums*“ wünscht, die AfD „*zu bekämpfen*“ (!). Dass diese amtliche Handlung keine Grundlage im BVerfSchG findet, eklatant gegen Art. 21 Abs. 1 GG verstößt und abermals die verfassungswidrige Motivation der Beklagten/Antragsgegnerin belegt, ist offensichtlich.

Danach steht fest, dass das BMI – dem das BfV nach § 2 Abs. 1 BVerfSchG – untersteht, fernab der Vorgaben des BVerfSchG (und der des Art. 21 GG) die Klägerin/Antragstellerin aktiv

„*bekämpft*“.

Das ist ohne jeden Zweifel nicht nur rechtlich unzulässig, sondern schlicht verfassungswidrig.

### **3. Pressekonferenzen und mediale Bewertungen**

Diese verfassungswidrige Motivation haben **BfV** und **BMI** zuletzt auf einer Pressekonferenz vom 13.02.2024 erneut bekräftigt und dabei ihre eigentliche, verfassungswidrige Motivation offenbart, die seitens der Beklagten/Antragsgegnerin bis hin zu staatlichen Überprüfungen von

„*mental Grenzüberschreitungen*“

reichen soll:



H Ö C K E R



Umso bedenkenswerter wird dies, wenn man bedenkt dass das BMI dies offenbar bereits bei bloßen

*„Verhöhnungen“*

des Staates machen will – so zumindest Ministerin Faeser vor Ort. Dass insofern bereits die Kategorie der *„Delegitimierung“* verfassungswidrig ist, sei erneut betont (s. oben).

Flankiert werden diese staatlichen Maßnahmen, die erschreckende Erinnerungen an das Buch „1984“ und die dortigen „Gedankenverbrechen“ hervorrufen, durch die damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend **Lisa Paus**, die in einer weiteren Pressekonferenz für den *„virtuellen Raum“* ankündigte, Hass im Netz auch

*„unterhalb der Strafbarkeitsgrenze“*

staatlich bekämpfen zu wollen:



H Ö C K E R



Denn die „Feinde der Demokratie“ wüssten ganz genau, was „gerade noch so unter die Meinungsfreiheit“ falle.

Daher steht nun fest, dass Bundesregierung, BMI und BfV nicht nur „Gedanken“, sondern auch zulässige Meinungsäußerungen der Bürger verfolgen wollen – und dies hier bei der Klägerin/Antragstellerin als „Musterfall“ bereits getan hat. Dass dies rechtsstaatlich nicht mit den Vorgaben der Verfassung zu vereinbaren ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

**Medial** wurden diese regierungsamtlich geäußerten Vorhaben u.a. wie folgt aufgenommen, hier konkret durch den Journalisten Brodkorb (SPD):

*„Mathias Brodkorb war für die SPD Bildungsminister in Mecklenburg-Vorpommern. In aktuellen Regierungshandeln sieht er verfassungswidrige Absichten. Ein Meinungsbeitrag.“*

*Was macht man eigentlich, wenn die Regierung Programme zur Rettung der Demokratie verkündet, dabei aber selbst die Axt an deren Fundament legt und verfassungswidrige Absichten hegt? Man steckt in einer Zwickmühle: Begehrt man dagegen nicht auf, verrät man die Idee des Rechtsstaates. Tut man es doch, setzt man sich möglicherweise selbst haltlosen Verdächtigungen aus.*

*Wie oft sich die deutsche Regierung inzwischen auf Kriegsfuß mit der Rechtsordnung befindet, muss beunruhigen. Dies betrifft nicht nur das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach dem der Zweite Nachtragshaushalt 2021 klar verfassungswidrig war. Allein in den letzten Wochen kam es zu folgenden Vorfällen:*

*Markus Söder (CSU) nutzte den Politischen Aschermittwoch, um die grüne Umweltministerin Steffi Lemke schwungvoll mit Margot Honecker zu vergleichen. Man hätte diesen*



H Ö C K E R

*bemühten Tritt gegen das Schienbein an einem Aschermittwoch einfach souverän an sich abperlen lassen können. Stattdessen holte das Ministerium im Internet offiziell zur Verteidigung der Ministerin aus. Da der Staat aber nicht das Eigentum der regierenden Parteien ist, handelt es sich um einen Missbrauch des Staates zu parteipolitischen Zwecken – und das ist rechtswidrig.*

*„Grob verfassungswidrig und völlig inakzeptabel“*

*Das bestätigt nicht nur Rechtsprofessor Arndt Diringen von der Hochschule Ludwigsburg. Ganz ähnlich entschied es schon einmal das Bundesverfassungsgericht im Falle von Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU), als sie durch ihre Einmischung in die Thüringen-Wahl ihre Neutralitätspflicht verletzte. Die Mitarbeiter der Pressestelle im Umweltministerium scheint das hingegen nicht zu stören.*

*Sodann stellte Bundesfamilienministerin **Lisa Paus** (Grüne) eine Studie über „Hass im Netz“ vor. Dabei gewährte sie vor laufenden Kameras einen tiefen Einblick in ihr Staats- und Demokratieverständnis.*

*In diesem Lande gäbe es nämlich tatsächlich Menschen mit unliebsamen Positionen, die „noch gerade so unter Meinungsfreiheit“ fielen. Dagegen müsse man mit einem „Demokratiefördergesetz“ vorgehen. Dieses solle „unterhalb der Strafbarkeitsgrenze“ wirksam werden. Der Staatsrechtler Arnd Diringen hält das für „grob verfassungswidrig und völlig inakzeptabel“.*

*Kein Ausrutscher in freier Rede*

*Es lohnt sich, bei diesem Fehltritt Paus' etwas länger zu verweilen. Er nährt die Befürchtung, der Staat könnte seiner moralischen Selbstauflösung entgegensteuern. Denn was die Bundesministerin vortrug, war ja kein Versehen, kein Ausrutscher in freier Rede. Das alles las sie vom Blatte ab. Jedes Wort war überlegt. Und alles war deshalb auch genau so gemeint, wie es gesagt wurde.*

*Bevor Minister ins Amt kommen, müssen sie einen Eid auf die Einhaltung der Gesetze und der Verfassung ablegen. Das hat auch Lisa Paus getan und das hielt sie trotzdem nicht davon ab, eine verfassungswidrige Absicht zu verkünden. Wie glaubwürdig aber kann die Demokratie eigentlich gegen ihre Feinde auftreten, wenn sie sich selbst verfassungsfeindlicher Methoden bedient?*

*Sagen wir es einfach, wie es ist: In einer Gesellschaft mit funktionierender medialer Öffentlichkeit wäre Paus binnen Stunden mindestens zu einer Entschuldigung gegenüber dem Souverän genötigt worden. Wenn nicht zu ihrem Rücktritt.*



H Ö C K E R

*In einer parlamentarischen Demokratie sind Abgeordnete und Minister keine absolutistischen Herrscher, die leider bloß per Wahl ins Amt kommen. Sie sind im Grunde die Angestellten des Volkes. Auch deshalb haben sie dessen Rechte nicht einzuschränken, sondern umgekehrt zu verteidigen.*

*Auch **Faeser** und **Haldenwang** greifen Grundrechte an*

*Paus' Vorhaben ist nichts anderes als ein direkter Angriff auf den obersten Verfassungswert. Das Grundgesetz gewährt jedermann die „freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“. Dies ist ohne Meinungsfreiheit schlicht undenkbar. Und das Recht auf „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ wiederum ist eine direkte Folge des obersten Verfassungsprinzips: der Menschenwürde. Wer daher die Meinungsfreiheit angreift, stellt letztlich auch die Menschenwürde infrage. Moralisch gesehen ist kaum ein gravierenderer Fall von Verfassungswidrigkeit denkbar.*

*Aber die Grenzüberschreitungen sind keine grüne Spezialität. Das bewiesen ebenfalls in der letzten Woche ausgerechnet Verfassungsministerin Nancy **Faeser** (SPD) und ihr Präsident des Verfassungsschutzes, Thomas **Haldenwang**. Eigentlich wäre es ihre vornehmste Amtspflicht, die Verfassung und damit die Freiheit zu verteidigen. Aber das Gegenteil scheint der Fall. Auf einer Pressekonferenz präsentierten sie, wie sie sich den „Kampf gegen rechts“ in Zukunft vorstellen. Wovon Lisa Paus bloß träumte, soll harte Realität werden.*

*Faeser will nämlich „rechtsextremistische Netzwerke“ genauso behandeln wie Gruppierungen der organisierten Kriminalität: „Diejenigen, die den Staat verhöhnen, müssen es mit einem starken Staat zu tun bekommen.“ Die kurzschlüssige Argumentation ist bedenklich: Unter Verdacht gerät bereits, wer den Staat verhöhnt, sich also über ihn und seine Repräsentanten lustig macht.*

*Jedem gelernten DDR-Bürger dürfte das bekannt vorkommen. Damals nannte sich das „staatsfeindliche Hetze“. Aber es ist schlicht das Recht aller Bürger, sich über die politische Obrigkeit lustig zu machen. Auch das ist in einer Demokratie durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Jedenfalls dann, wenn es nicht beleidigende Formen annimmt. Aber das ist im Strafgesetzbuch ohnehin alles längst geregelt.*

*Den Vogel abgeschossen haben die Innenministerin und ihr Verfassungschef aber mit einem weiteren Vorschlag. Faeser betonte, sie wolle verhindern, dass sich „menschenverachtende Ideologie“ weiter „in unsere Gesellschaft hineinfrisst“. Was eine „menschenverachtende Ideologie“ ist, bestimmt dabei natürlich der Verfassungsschutz. Wenn der*



H Ö C K E R

**Bereich des offiziell erlaubten Denkens verlassen wird, soll künftig der Staat zuschlagen.**

Faeser kündigte ganz ausdrücklich an, wie es laufen soll: Richtet jemand eine Veranstaltung aus, auf der nichts strafrechtlich Relevantes geschieht, die aber dem Verfassungsschutz inhaltlich nicht passt, soll dieser sich künftig in Bewegung setzen. Er soll die Gaststättenaufsicht informieren und diese im Staatsauftrag die unliebsame Veranstaltung unterbinden.

*Kampf gegen das Denken der Bürger*

Thomas **Haldenwang**, der Präsident des Verfassungsschutzes, bringt dabei den Ungeist seiner Ministerin noch viel besser auf den Punkt als diese selbst: Der demokratische Verfassungsstaat müsse sich nicht nur gegen Gewalthandlungen, sondern auch gegen „verbale und **mentale Grenzverschiebungen**“ richten. Und weiter: „Wir müssen aufpassen, dass sich entsprechende Denk- und Sprachmuster nicht in unsere Sprache einnisten.“ Denn auch ein Handeln unterhalb der Strafbarkeitsschwelle könne „staatswohlgefährdend“ sein.

Haldenwang beansprucht also gar nicht in erster Linie, die Demokratie zu schützen. Er will, dass der Staat auf das **Denken** seiner Bürger zugreift, indem dieser unliebsame „Denk- und Sprachmuster“ sanktioniert. Ein Staat allerdings, der nicht mehr auf die Kraft der Argumente vertraut, sondern auf Repressionen gegen unliebsame Meinungen, muss sich über schwindenden Rückhalt im Wahlvolk nicht wundern.

Wie dies rechtlich zu bewerten ist, wird im Artikel sodann wie folgt beschrieben:

*Fragt man Rechtsexperten, was sie von dem Auftritt Faesers und Haldenwangs halten, werden sie deutlich. Josef Lindner jedenfalls, Professor für Staatsrecht an der Universität Augsburg, empfindet das alles als eine „ungeheuerliche Amtsanmaßung“ und hält es für „grundrechtswidrig“. In einer Demokratie sei es das Recht der Bürger, zu denken und zu diskutieren, was immer sie wollen. Die einzig zulässige Grenze sei das Strafrecht: „Im Übrigen hat sich der Staat rauszuhalten.“ Setzte die Regierung ihre Pläne um, müsste künftig jeder kritische Bürger damit rechnen, „ins Visier des Geheimdienstes zu geraten“.*

*Man kann es aber auch noch etwas deutlicher formulieren: Das, womit wir konfrontiert sind, ist ein **offener Angriff der Regierung auf den Kern der Verfassung und damit auf die Demokratie**. Diese Entgleisung ist der Kollateralschaden eines außer Rand und Band geratenen Kampfes „gegen rechts“. So gut die dahinter stehenden Absichten auch sein mögen: In der rechtsstaatlichen Demokratie können auch die höchsten Zwecke*



H Ö C K E R

*niemals die falschen Mittel heiligen. Niemals! Ansonsten unterschiede man sich nicht von jenen, die man eigentlich aus gutem Grund bekämpfen will.*

*Rechtsprofessor Lindner hat an die Innenministerin daher noch einen Rat. Sie möge doch einmal in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Meinungsfreiheit blicken, sagt er. Die sei eine historische „Glanzleistung“. Tun wir es einfach an ihrer statt: „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist (...) eines der vornehmsten Menschenrechte (...). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt (...).“*

**Quelle:** Nordkurier-Beitrag vom 25.02.2024 (<https://www.nordkurier.de/politik/regierungs-attacken-auf-die-meinungsfreiheit-2288755>, Anlage K18)

Diesen Ausführungen ist vollumfänglich zuzustimmen. Auch hier verfolgt die Beklagte/Antragsgegnerin keine rechtsstaatlichen Motive, sondern versucht mittels Pervertierung der gesetzlichen Vorgaben Politik und staatliche Erziehung vorzunehmen. Das ist eines Rechtsstaates indes unwürdig – und führt nach der eingangs zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtswidrigkeit der hier monierten Maßnahmen.

Daher sei nur ergänzend auf folgende weitere mediale „Reaktionen“ verwiesen:

**Artikel der NZZ vom 23.02.2024:**

(<https://www.nzz.ch/international/deutscher-verfassungsschutz-auf-dem-weg-zur-gesinnungspolizei-ld.1815064>)

*Wann gerät ein deutscher Bürger ins Visier des Verfassungsschutzes? Die Antwort darauf ist beunruhigend vage*

*Die Bundesregierung setzt den Inlandgeheimdienst als Waffe im Kampf «gegen rechts» und als Richter über politische Meinungen ein. Das ist ein autoritärer Irrweg.*

(...)

*Aber wo ist die Grenze? Es ist erlaubt, die Demokratie des deutschen Grundgesetzes zu delegitimieren. Rechtsextreme Meinungen zu vertreten, ist ebenfalls erlaubt. Doch nach Faesers Plänen soll der Staat künftig eingreifen dürfen, ohne dass klar definiert ist, wo zulässiges «Rechts-Sein» endet und verfassungsfeindlicher Extremismus beginnt, allein auf Verdacht. Er soll Konten genauso einfrieren können wie legal besessene Waffen einziehen. Eine konkrete Handlung soll dafür nicht mehr nötig sein, ein «Gefährdungspotenzial» ausreichen.*

(...)



H Ö C K E R

Obwohl der Verfassungsschutz politisch neutral sein soll, lässt er sich offenkundig für politische Zwecke einspannen. Der amtierende Chef Thomas Haldenwang hat sich in dieser Hinsicht schon mehrere Male regelrecht verplappert: Es sei «nicht allein Aufgabe des Verfassungsschutzes, die Umfragewerte der AfD zu senken», sagte er bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2022. Nicht allein? Es ist überhaupt nicht dessen Aufgabe.

Der Verfassungsschutz soll kein Akteur im parteipolitischen Wettbewerb sein. Er hat – parteipolitisch neutral – Informationen über verfassungsfeindliche Umtriebe zu sammeln. Streng genommen müsste der Geheimdienst sich und seinen Präsidenten heute selbst ins Visier nehmen. Haldenwang etwa sagte im November 2023 bei einer Podiumsdiskussion in Berlin auf die Frage nach einer möglichen AfD-Beteiligung an der Bundesregierung: «Wir müssen jetzt tätig werden, um so etwas in sieben Jahren vielleicht zu verhindern.» Nein, sicher nicht. Die anderen Parteien und andere nichtstaatliche Akteure können sich das zur Aufgabe machen. Der Verfassungsschutz hat sich rauszuhalten.

Und in einem Artikel der WELT vom 27.02.2024 (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus250239794/Harald-Martenstein-Faeser-und-Paus-wollen-das-AfD-Problem-durch-staatliche-Repression-loesen.html>) heißt es:

„(...) Der autoritäre repressive Staat, das Feindbild vieler aus meiner Generation, kommt zurück. Das zeigen die Pläne der Ministerinnen **Faeser** und **Paus**. Denn: Statt die Ursachen des Erstarkens anzugehen, bekämpfen sie die AfD mit Unterdrückung. Dazu schaffen sie gerade die nötigen Instrumente.

Deutschland im Wandel der Zeiten! Seit dem Mai 2021 kümmert sich der Verfassungsschutz um ein neues Aufgabenfeld, es heißt „Delegitimierung des Staates“. Beobachtet werden jetzt auch Bürger, denen keine „extremistische Bestrebung“ nachgesagt werden kann, die aber die eine oder andere staatliche Maßnahme kritisch sehen.

Die Bundesinnenministerin will neuerdings auch gegen Personen vorgehen, die den Staat „verhöhnen“. Und ab April möchte Innenministerin Nancy Faeser „Verfassungsfeinde“ auch ohne „langwierige Disziplinarclageverfahren“ (Punkt sieben im 13-Punkte-Plan „Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen“ ihres Ministeriums) ruckzuck aus dem öffentlichen Dienst entfernen. Gilt das auch für Verhöhner und Delegitimierer? Wer weiß, ob Kurt Tucholsky heute noch Standesbeamter werden dürfte, im verrücktesten Deutschland, das es je gab.

Ein- und Ausreisen von „Rechtsextremen“ sollen verhindert werden, wobei der Begriff „rechtsextrem“ einer näheren Definition und einer Abgrenzung gegen „rechts“ oder „kon-



H Ö C K E R

*servativ“ weiterhin harrt. Die Reisefreiheit von Islamisten scheint aber nicht gemeint zu sein. Wer für Parteien „am rechten Rand“ spendet, muss künftig damit rechnen, dass sein Name veröffentlicht wird, eine Maßnahme, die legale Parteien wie die AfD betrifft, aber weder Islamismus noch Linksradikalismus. Letzterer soll im Gegenteil durch ein „Demokratieförderungsgesetz“ zugunsten regierungsnaher, zum Teil am linken Rand befindlicher Organisationen mit Staatsknete gepampert werden.*

*Ich hätte nie gedacht, dass der autoritäre, repressive Staat, das Feindbild vieler aus meiner Generation und auch mein Feindbild, in Deutschland noch einmal ein so glanzvolles Comeback erlebt. Er ist wieder da! In einer liberalen Demokratie ist das Verhältnis zwischen Staat und Bürgern bekanntlich ein völlig anderes als das, was der aktuellen Regierung vorschwebt. Der Staat ist dort für die Menschen da, nicht umgekehrt.*

*In einem freien Land sind es nicht die Bürger, die sich für „delegitimierende“ Gesinnung vor staatlichen Autoritäten zu rechtfertigen haben. Es ist die Regierung, die sich bei Wahlen um Legitimierung durch das Staatsvolk zu bemühen hat. Die Regierenden sind die Dienstleister. Nicht wir. Fragt sich: Warum das alles? Was bedeutet es?*

*Jeder weiß, warum die AfD erstarkt*

*Jeder weiß, warum die AfD immer stärker geworden ist. Die große Mehrheit der Bevölkerung will eine deutlich andere Migrationspolitik. Eine große Mehrheit möchte auch eine Klimapolitik, die unser Land, seine Wirtschaft und seine Menschen nicht auf den Hund bringt. Das sind legitime Wünsche. Sie haben nicht das Geringste mit Extremismus zu tun. Sobald sie erfüllt sind, backt die AfD dauerhaft kleinere Brötchen.*

*Kurze Zeit sah es für die Leute so aus, als wolle die Regierung umsteuern. Im Oktober noch stand zum Beispiel Olaf Scholz auf dem „Spiegel“-Titelbild mit dem Satz „Wir müssen endlich im großen Stil abschieben“. Dies blieb einer der vielen ziemlich folgenlosen Scholz-Sätze. Schreibt mal jemand eine Liste? Sie müsste beginnen mit „Wer bei mir Führung bestellt, bekommt sie auch“.*

*Seit sich zwei Dutzend Leute aus dem rechten Spektrum inklusive CDU in Potsdam getroffen hatten, um über Migration zu reden, wird auf Massendemonstrationen so getan, als stünde Adolf Hitler vor der Tür. Das Wort „Deportationen“ fehlt zwar in fast keinem Kommentar zu diesem Treffen, es fiel in Potsdam allerdings gar nicht, wie auch die Enthüller von „Correctiv“ zugeben. Was genau gesagt wurde, ist jetzt Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen.*

*Fest steht: Eine Begrenzung der Migration auf ein vernünftiges Maß, was ohne Abschiebungen unmöglich ist, hat nichts mit den Nazis zu tun. Sonst wäre Deutschland ja tat-*



H Ö C K E R

*sächlich das letzte nichtfaschistische Land auf Erden. Denn niedriger als in Deutschland sind die Einwandererzahlen inzwischen fast überall.*

*Die Ankündigungen der Ministerinnen **Faeser** und **Paus** lassen eigentlich nur einen Schluss zu: Sie und andere in der Regierung möchten das AfD-Problem mit den Mitteln staatlicher Repression lösen, um ungestört weitermachen zu können wie bisher.*

*In einer Demokratie kann sich allerdings auch mit noch so vielen Tricks niemand dauerhaft an der Macht halten, der nach Ansicht einer Bevölkerungsmehrheit nicht ihre Interessen vertritt. Das ist das Problem von Faeser und Paus: Sie repräsentieren in einem mehrheitlich gottlob liberalen und politisch inzwischen rechts der Mitte tickenden Land nur noch eine Minderheit. Dieses Problem lässt sich nur durch eine andere Politik lösen. Mit repressiven Staaten haben wir in Deutschland nämlich ganz schlechte Erfahrungen gemacht.“*

Auch diese Aussagen müssten BMI und BfV eigentlich zum Umdenken bringen – oder aber den Autor Harald Martenstein ins Visier der Behörden, da er hier wohl delegitimierend schreibt.

#### **XVI. Rechtswidrige Bekanntgabe der Einstufung**

Analog zur oben beschriebenen Nichtanwendbarkeit des BVerfSchG auf politische Parteien im Rahmen der Einstufung gilt dies naturgemäß auch für eine entsprechende Bekanntgabe (s. oben).

Zudem greift auch hier der Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes und die Wesentlichkeitstheorie, da weder eine „Hochstufung“ noch eine „gesichert extremistische Bestrebung“ im BVerfSchG normiert sind (s. oben).

Da die Klägerin/Antragstellerin zudem auch faktisch keine „gesichert extremistische Bestrebung“ ist, ist auch jede entsprechende Bekanntgabe rechtswidrig.

#### **XVII. (Unheilbare) Verstöße gegen europäisches Recht**

Darüber hinaus sind auch die europarechtlichen Rechtsgewährungen zu beachten. Die europarechtlichen Gewährleistungen gebieten insofern einen **weitreichenderen Schutz** politischer Parteien.

*vgl. nur EGMR, Urt. v. 26.09.1995, Az.: 17851/91 = BeckRS 1995, 124225 (Vogt)*

Hierzu ist nachfolgend vertiefend auszuführen, wobei vorsorglich angemerkt sei: Die nachfolgenden Ausführungen zur **EMRK** sind unstreitig zu berücksichtigen. Aber auch die Vorgaben der EU-GrCH sind zu berücksichtigen, da der erforderliche Bezug zu Europa hier deswegen gegeben ist, da die hiesigen Maßnahmen Auswirkungen auf eine Partei haben, die gegenwärtig



H Ö C K E R

Mitglied des **Europäischen Parlaments** ist und künftig auch für europäische Wahlen antritt/antreten will. Wenn die Beklagte/Antragsgegnerin hier also diese Partei in einem Mitgliedsstaat öffentlich diskreditiert, die Mitglied des europäischen Parlaments ist bzw. zu entsprechenden Wahlen antritt, muss sie auch Europäisches Recht, v.a. die EU-GrCh, berücksichtigen. Ferner wirken sich diese Maßnahmen auch auf die Tätigkeit und Zusammenarbeit der Parteimitglieder bzw. Abgeordneten im EU-Parlament aus.

**Unbeschadet einer unmittelbaren Anwendbarkeit entfaltet die EU-Grundrechtecharta jedenfalls auch außerhalb ihres Anwendungsbereichs Wirkung, vor allem soweit die Grundrechtecharta auch schon zur Auslegung der EMRK herangezogen wird.**

Vgl. Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 51 Rn. 35  
EGMR, Nr.28957/95 – Goodwin, 11.7.2002, Rn.100  
EGMR, Nr.30141/04 – Schalk, 24.6.10, Rn.60

**Die Vorgaben der EMRK werden unzweifelhaft auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von grundrechtlichen Gewährleistungen herangezogen.**

vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.02.2008, Az.: 1 BvR 1602/07 = NJW 2008, 1793  
LG Köln, Urt. v. 25.10.2023, Az.: 28 O 117/23

Besonders berücksichtigt werden muss insoweit, dass die Antragstellerin auch auf europäischer Ebene politisch aktiv ist.

Das Bundesverfassungsgericht führte hierzu zutreffend aus:

„Innerhalb der deutschen Rechtsordnung stehen die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle, soweit ihnen der Bundesgesetzgeber mit förmlichem Gesetz nach Art. 59 Abs. 2 GG zugestimmt hat, im Rang eines Bundesgesetzes (vgl. BVerfGE 74, 358 <370>; 82, 106 <120>; 111, 307 <317>). Diese Rangzuweisung führt dazu, dass deutsche Gerichte die Europäische Menschenrechtskonvention wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben. Die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle sind in der deutschen Rechtsordnung aufgrund dieses Ranges in der Normenhierarchie kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; § 90 Abs. 1 BVerfGG). Ein Beschwerdeführer kann insofern vor dem Bundesverfassungsgericht nicht unmittelbar die Verletzung eines in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Menschenrechts mit der Verfassungsbeschwerde rügen. Die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention beeinflussen jedoch die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatli-



chen Grundsätze des Grundgesetzes. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte können auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes dienen, sofern dies nicht zu einer - von der Europäischen Menschenrechtskonvention selbst nicht gewollten (vgl. Art. 53 EMRK) - Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt (vgl. BVerfGE 74, 358 <370>; 83, 119 <128>; 111, 307 <317>; BVerfGK 3, 4 <8>; 10, 66 <76 ff.>; 11, 153 <159 ff.>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 10. August 2007 - 2 BvR 535/06 -, NVwZ 2007, S. 1300 <1301>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 2. Juli 2008 - 1 BvR 3006/07 -, NJW 2008, S. 2978 <2981>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. Dezember 2008 - 1 BvR 2604/06 -, NJW 2009, S. 1133 <1134>).

dd) Hieraus folgt, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 2 EMRK hinsichtlich der vorliegenden Frage eines Anspruchs auf effektive Untersuchung von Todesfällen nach Maßgabe der Grundrechte des Grundgesetzes als Auslegungshilfe heranzuziehen ist. Heranziehung als Auslegungshilfe bedeutet dabei in dem hier in Rede stehenden Fall, bei der Auslegung des aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG resultierenden, für den Staat geltenden Gebots, sich schützend und fördernd vor das Leben zu stellen, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu berücksichtigen“

BVerfG, Beschl. v. 04.02.2010, Az.: 2 BvR 2307/06 = BeckRS 2010, 46477

Daher gilt besonders auch nachfolgende Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 und Art. 11 EMRK:

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs haben die politischen Parteien, denen die Rechte in Art. 11 und 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) garantiert sind, in einer demokratischen Gesellschaft sehr wichtige Aufgaben. Deswegen trifft jede Maßnahme gegen sie die Vereinigungsfreiheit und damit zugleich die Demokratie des Staates (s. EGMR, Urt. v. 12.4.2011 – 12976/07 Nr. 78, BeckRS 2011, 144849 [englisch] – Parti républicain de Russie/Russland).

Die Ausnahmen in Art. 11 II EMRK müssen bei politischen Parteien **eng ausgelegt** werden. Nur überzeugende und zwingende Gründe können eine Einschränkung ihrer Vereinigungsfreiheit rechtfertigen. Bei der Beurteilung, ob sie iSv Art. 11 II EMRK notwendig ist, haben die Konventionsstaaten nur einen **reduzierten Ermessensspielraum**, der von einer **strengen europäischen Überwachung** begleitet wird, die sich sowohl auf das Gesetz bezieht, als auch auf die Entscheidungen, die es anwenden, einschließlich der



H Ö C K E R

*Entscheidungen unabhängiger Gerichte (s. EGMR, Slg. 1998-I Nr. 46 – Parti communiste unifié de Turquie ua/Türkei).*

*Es muss aber geprüft werden, ob eine anscheinend neutrale Maßnahme, die politische Aktivitäten einer politischen Partei beschränkt, **sie in Wahrheit wegen von ihr vertretenen Meinungen oder ihrer Politik bestrafen will** (s. mutatis mutandis EGMR, Slg. 2007-II Nr. 33 aE – Parti nationaliste basque – Organisation régionale d’Iparralde/Frankreich).*

*EGMR, Ur. v. 05.05.2020, Az.: 78635/13 = NVwZ 2021, 705*

sowie:

*Neben ihrem Inhalt schützt Art. 10 EMRK auch die Form, in der Informationen und Ideen ihren Ausdruck finden (s. EGMR, 1991, Serie A, Bd. 204, S. 25 Nr. 57 - Oberschlick/Österreich [Nr. 1]). Zur (...) Freiheit gehört außerdem die Möglichkeit einer gewissen Übertreibung oder sogar Provokation (s. EGMR, 1995, Serie A, Bd. 313, S. 19 Nr. 38 - Prager u. Oberschlick/Österreich; Slg. 2001-III, Nrn. 45 u. 46 - Thoma/Luxembourg).*

*b) Das Adjektiv „notwendig“ i.S. des Art. 10 II EMRK bedeutet, dass ein „dringendes soziales Bedürfnis“ vorliegen muss. Die Konventionsstaaten haben einen gewissen Beurteilungsspielraum, ob ein solches Bedürfnis besteht, unterliegen aber europäischer Überwachung, die sich sowohl auf die Gesetzgebung bezieht als auch auf die Entscheidungen, die sie anwenden, selbst wenn die Entscheidung von einem unabhängigen Gericht getroffen wird. Der Gerichtshof entscheidet also abschließend, ob eine „Einschränkung“ mit der in Art. 10 EMRK garantierten Freiheit der Meinungsäußerung vereinbar ist (...)*

*EGMR, Ur. v. 06.05.2003, 48898/99 = NJW 2004, 2653*

Ferner ist auf das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK (Verbot der Diskriminierung wg. politischer Anschauung) hinzuweisen.

Die Beklagte/Antragsgegnerin ignoriert die europarechtlichen Vorgaben fortlaufend.

Hierzu gilt:

### **1. Vorgaben des Europarechts, v.a. der europäischen Grundrechte-Charta**

Jede deutsche Behörde und jedes inländische Gericht hat auch die Aufgabe des Vollzugs des Gemeinschaftsrechts einschließlich der gemeinschaftsrechtlichen Grundrechte (vgl. auch Art. 23 GG).



H Ö C K E R

Eine nationale Behörde hat sich der gemeinschaftsrechtlichen Grundrechte in deren Anwendungsbereich zu vergegenwärtigen. Stellt sich dabei heraus, dass der deutsche Gesetzgeber - der Gesetzgeber des Bundes oder eines deutschen Landes - gemeinschaftsrechtliche Grundrechte verletzt hat, darf die Behörde das nationale Gesetz nicht in dieser **europarechtswidrigen** Fassung anwenden. Das gilt auch für die Gerichte. Es ergibt sich aus der Kombination der unmittelbaren Wirkung und des **Anwendungsvorrangs** des Gemeinschaftsrechts, auch seiner Grundrechte, dass die nationalen Normen nicht angewendet werden dürfen, soweit ein solcher Verstoß vorliegt.

*Vgl. z.B. Zorn/Twardosz, DStR 2007, 2185, 2186.*

Bemerkenswerterweise fällt somit in diesem Bereich nun eine Aufgabe, die bisher den Verfassungsgerichten vorbehalten war, **jedem innerstaatlichen Gericht**, ja sogar schon der Behörde zu. Zwar verwirft oder „kassiert“ das Gericht oder die Behörde dabei die nationale Rechtsnorm nicht, sondern erkennt bloß auf die „Nichtanwendbarkeit“ des nationalen Rechts in den gemeinschaftsrechtsrelevanten Fällen.

*Zorn/Twardosz, DStR 2007, 2185, 2189. In Betracht kommt freilich auch eine „geltungserhaltende Reduktion“ unter „Hineinlesen“ der gemeinschaftsrechtlichen Erfordernisse in das nationale Recht, vgl. BFH v. 10.1.2007, I R 87/03, DStR 2007, 891; Gosch, DStR 2007, 1553, 1555; Zorn/Twardosz, DStR 2007, 2185, 2190.*

Aber die Unterscheidung zwischen Geltungs- und Anwendungsvorrang macht für den Rechtssuchenden im Ergebnis keinen Unterschied. Durch Lissabon ist es ganz bewusst und gewollt zugunsten des Gewaltunterworfenen im Verwaltungsprozess zu einer Ausweitung des Schutzes durch Grundrechte (Schlagwort von der „**Verdoppelung des Grundrechtsschutzes**“) gekommen.

*Zorn, ÖStZ 2001, 391.*

Damit hat das Verwaltungsgericht die Prüfung am Grundrecht der nationalen Verfassung mit Blick auf die bisher allein verbindliche Interpretation durch das BVerfG durchzuführen. Diese Prüfung wird bei entsprechender Überzeugung des Gerichts zu einer Richtervorlage an das Verfassungsgericht (konkrete Normenkontrolle) führen. Demgegenüber fällt die Prüfung, ob ein nationales Gesetz dem gemeinschaftsrechtlichen Grundrecht standhält, in die Zuständigkeit jedes zulässigerweise angerufenen innerstaatlichen Gerichts. Aufgrund der Unbestimmtheit der Grundrechte ist es jederzeit möglich, dass das nationale Gericht in seiner hier notwendig EuGH- bzw. EGMR-orientierten Sichtweise einem Unionsgrundrecht z.B. einen weiteren Schutzzumfang beilegt als es das BVerfG für das parallele nationale Grundrecht getan hat. Für den Gewaltunterworfenen beinhaltet dieses System ganz bewusst und gewollt **zusätzliche Chancen**,



H Ö C K E R

*siehe Zorn/Twardosz, DStR 2007, 2185, 2190.*

vor allem aber eröffnet die Wirkungsweise der Unionsgrundrechte dem Gewaltunterworfenen die Möglichkeit, auch in kurzer Zeit, schon vor dem erstinstanzlichen Verwaltungsgericht, an sein grundrechtlich verbürgtes gutes Recht zu kommen.

Zwar war ein geschriebener Grundrechtskatalog bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon (1.12.2009) noch nicht Bestandteil des vertraglichen Primärrechts der Union.

*Zur damaligen Rechtslage: Calliess/Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, München, 3. Aufl. 2007, Art. 6 EUV Rz. 31.*

Insbesondere war die auf der Regierungskonferenz von Nizza proklamierte Charta der Grundrechte

*ABl. 2000 Nr. C 364/1.*

vor dem Vertrag von Lissabon noch nicht in die Verträge aufgenommen worden und war daher noch „unverbindlich“.

*Calliess/Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, München, Art. 6 EUV Rz. 24, 31.*

Im Gegensatz zu den europäischen Grundfreiheiten, die schon in den Gründungsverträgen kodifiziert worden waren, war die Geltung, der Wirkungsbereich und die Wirkmacht europäischer Grundrechte daher bis zum Vertrag von Lissabon eher akademischen Diskussionen vorbehalten.

Hieran hat sich aber durch den Vertrag von Lissabon alles geändert. In der durch Lissabon erlangten **unmittelbaren Rechtsverbindlichkeit** der Charta kommt „die zentrale und prägende Bedeutung des Grundrechtsschutzes für die materielle Verfasstheit der EU angemessen zum Ausdruck“.

*Pache/Rösch, EuR 2009, 769, 787.*

Entscheidend ist der für die Praktikabilität nicht hoch genug zu schätzende Vorteil, dass der Rechtsanwender die Grundrechte nicht mehr aus der „gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten“ extrahieren muss, sondern sich auf einen unmittelbar **rechtsverbindlichen Grundrechtskatalog** stützen kann und diesen zugleich beachten muss.



H Ö C K E R

*Pache/Rösch, EuR 2009, 769, 775.*

Diese neu gefundene Praktikabilität brachte die europäischen Grundrechte mit Lissabon auf breiter Front in das Bewusstsein des Rechtsanwenders, auch in seiner täglichen Subsumtionsarbeit.

Viel deutlicher erkennbar als je zuvor sind nationale Behörden und Gerichte heute dazu verpflichtet, die Grundrechte des Europarechts in ihren **vom EuGH bemerkenswert weit gefassten unmittelbaren Geltungsbereichen zu respektieren und ihnen zur Durchsetzung zu verhelfen.**

**Nationale Behörden und Gerichte können und müssen nationales öffentliches Recht, das gegen die europäischen Freiheits- oder Gleichheitsgrundrechte verstößt, unangewendet lassen.** Es gibt keine Vorlageverpflichtung an das BVerfG und vor dem Verwaltungsgericht erster Instanz zwar keine Pflicht, sehr wohl aber die **Möglichkeit der Vorlage an den EuGH**. Es gibt auch keine Weitergeltungsanordnung wie im Verfahren vor dem BVerfG. Es kann stattdessen **unmittelbar schnelle und tatsächlich wirksame Abhilfe für den Gewaltunterworfenen erzielt werden**. Eine - wenn man so will - bewusste und gewollte Revolution des Rechtsschutzes.

- Es ist diese besondere Schneidigkeit des Europarechts einschließlich seiner Grundrechte, die es besonders signifikant macht, den vorliegenden Streitfall auch ausführlich unter die europäischen Grundrechte zu subsumieren.

## 2. Zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Schon der europäische Menschenrechtsschutz durch die EMRK ist im Bereich der politischen Chancengleichheit und der politischen Grundrechte **spürbar strenger und konsequenter** als die traditionell in Deutschland herrschenden Gewährleistungen. Insoweit bedarf es einer Berücksichtigung, inwieweit die EMRK auch unmittelbar auf das Recht der Parteien in Deutschland - hier insbesondere die rechtliche Situation um deren Herabsetzung durch regierungsgeführte Behörden (erneut: vgl. § 30 Abs. 1 BeamStG) - einwirkt.

Grundsätzlich überlässt es die EMRK den Vertragsstaaten, **wie** sie ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der EMRK folgen wollen. Sie sind dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr internes Recht mit der Konvention vereinbar ist,

*EGMR 17.2.2004 – 39748/98, Slg 04-I Rn. 47 – Maestri/Italien.*

so dass die Behörden und Gerichte die Konvention in der Auslegung des Gerichtshofs anwenden können. Das setzt nach ausdrücklicher Feststellung des EGMR voraus, dass die **Kenntnis der Rechtsprechung des EGMR in den Konventionsstaaten** erleichtert wird.



H Ö C K E R

*EGMR 10.6.2008 – 33729/06 Rn. 62, 65 – Martius Castro ua/Portugal.*

In der Bundesrepublik Deutschland gehört die Konvention nach heutiger Auffassung des BVerfG nicht zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gem. Art. 25 GG, die nach herrschender Auffassung im Rang zwischen Verfassung und Gesetz stehen. Die ganz überwiegende Auffassung geht im Anschluss an das Gericht heute davon aus, dass den Konventionsbestimmungen formaljuristisch nur der Rang eines **innerstaatlichen einfachen Bundesgesetzes** zukommt.

*Vgl. BVerfGE 128, 326 (367 ff.); kritisch etwa: E. Klein, JZ 2014, 2276; Breuer, NVwZ 2005, 412; Ruffert, EuGRZ 2007, 245.*

Sie sind Teil des geltenden einfachgesetzlichen Bundesrechts und damit unmittelbar anwendbar, ohne dass es einer (weiteren) Transformation bedürfte. Ihre Bestimmungen sind von Legislative, Gubernative, Verwaltung und Judikative ohne Weiteres einzuhalten

*BVerfGE 111, 307 (317, 329); Sauer, ZaöRV 2005, 35.*

Das Grundgesetz zwingt auch jenseits des Anwendungsbereichs des Art. 31 GG die deutschen Staatsorgane, das deutsche Recht - bis hin zum Verfassungsrecht - konventionsfreundlich auszulegen. Der Grundsatz der **völkerrechtsfreundlichen Auslegung** besagt, dass die Bestimmungen des deutschen Rechts soweit irgend möglich **so auszulegen und anzuwenden sind, dass das Ergebnis mit der Konvention im Einklang steht.**

*BVerfGE 111, 307 (315); BVerfGE 11, 153 (161); vgl. Klein, LKV 2003, 74.*

Auch bei der Bestimmung des Inhalts und der Reichweite von Grundrechten des Grundgesetzes ist die Rechtsprechung des EGMR zu beachten.

*BVerfG 74, 358 (370); schon früher BVerfG 15, 245 (251); Frowein, Festschrift 50 Jahre BVerfG S. 209, 218 (219); näher Art. 46 Rn. 17 ff.*

Grenzen bestehen insofern (erst) dann, wenn die Rechtsprechung des EGMR methodisch nicht haltbar ist oder mit grundgesetzlichen Vorgaben kollidiert.

*BVerfGE 128, 326 (366 ff.). Zum Ganzen Mayer in Karpenstein/Mayer, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 2. Auflage 2015, Einleitung, Rn. 72-76.*

Zwar stellt die EMRK in Deutschland **keinen direkten verfassungsrechtlichen Prüfungs-**



H Ö C K E R

**maßstab** dar; das BVerfG stellt jedoch die **übergeordnete Stellung der EMRK** mit einer Reihe von Mechanismen sicher (Berücksichtigungspflicht, Auslegungshilfe für das GG).

Das BVerfG spricht von einer „**Verpflichtung** aller an der Entscheidungsfindung beteiligten staatlichen Organe, die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Entscheidungen des Gerichtshofs im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung **zu berücksichtigen**“.

*BVerfGE 11, 153 (161), unter Verweis auf BVerfGE 111, 307 (315 u. 323).*

„Berücksichtigen“ meint hier, dass das befassende Gericht bzw. die Verwaltungsbehörde die jeweilige Konventionsbestimmung in ihrer Auslegung durch den EGMR zur **Kenntnis** nehmen sowie auf den Fall **anwenden** muss, d.h. die EMRK-Norm jedenfalls im Sinne einer gebührenden Auseinandersetzung mit ihr in die Entscheidungsfindung einbeziehen muss.

*BVerfGE 111, 307 (324 u. 329).*

- **Bemühungen in dieser Richtung liegen nicht vor, was die angegriffenen Maßnahmen bereits nur deshalb (!) rechtswidrig macht.**

Im Grundsatz folgt aus dieser Rechtsprechung des BVerfG, dass die Fachgerichte der Rechtsprechung des EGMR zu folgen haben, wenn nicht besondere Umstände vorliegen.

*BVerfGE 111, 307 (317 u. 329); BVerfGE 74, 358 (370); BVerfGE 12, 37 (40); BVerfGE 11, 153 (159); Sauer ZaöRV 2005, 35 (41 ff.).*

Dies verdeutlichen zahlreiche Beispiele in der Rechtsprechung des BVerfG.

*Z.B. BVerfGE 74, 358 (370); vgl. insbes. auch die Kammerbeschlüsse BVerfG 3. 9. 2008 – 2 BvR 1794/08, Rn. 2 (verfügbar unter [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20080903\\_2bvr179408.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20080903_2bvr179408.html)); BVerfGE 12, 37 (40 u. 42 f.); BVerfGE 11, 153 (159 ff.).*

Ferner schlägt sich die Pflicht zur Berücksichtigung der vom EGMR in Bezug genommenen Entscheidungsaspekte in der **Verhältnismäßigkeitsprüfung** durch die damit befassende deutsche Behörde oder das damit befassende deutsche Gericht nieder; auch muss sich dieses bei seiner Entscheidungsfindung mit dem **Abwägungsergebnis des EGMR auseinandersetzen**.

*BVerfGE 111, 307 (324); vgl. insbes. auch BVerfGE 11, 153 (162 f.); BVerfGE 3, 4 (8 f.); BVerfGE 128, 326 (374 f., 391, 393 f.) – Sicherungsverwahrung.*



H Ö C K E R

Der EMRK kommt nach der Rechtsprechung des BVerfG darüber hinaus die Funktion einer „**Auslegungshilfe**“ für das Grundgesetz zu.

*BVerfGE 111, 307 (317 u. 329); vgl. BVerfGE 74, 358 (370).*

Die Auslegung der EMRK durch den EGMR spielt vor allem auch dann eine wichtige Rolle, wenn es um die „**Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes**“ geht.

*BVerfGE 111, 307 (317); BVerfGE 3, 4 (8); s. bereits BVerfGE 74, 358 (370)) geht (vgl. von den Kammerbeschlüssen insbes. auch BVerfGE 11, 153 (159 ff.); vgl. auch BVerfG 3. 9. 2008 – 2 BvR 1794/08, Rn. 2 (verfügbar unter [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20080903\\_2bvr179408.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20080903_2bvr179408.html)) BVerfGE 12, 37 (40 u. 42 f.); Meyer-Ladewig, Einleitung Rn. 33, Art. 46 Rn. 19.*

Das staatliche Organ muss in seine Rechtsanwendung die **Auswirkungen** der EGMR-Entscheidung auf die nationale Rechtsordnung einschließlich insbesondere der Grundrechte mit einbeziehen,

*BVerfGE 111, 307 (327, vgl. auch 329), zugleich 2. Leitsatz des Beschlusses.*

wofür das **BVerfG gerade im Recht der Meinungsfreiheit und dem Recht zum Schutz der Persönlichkeit Anwendungsfälle fand.**

*BVerfGE 111, 307 (327); EGMR 24. 6. 2004 – 59320/00.*

Schließlich entspringt aus einer **konventionswidrigen innerstaatlichen Verwaltungspraxis** - wie derjenigen des Antragsgegners - eine **Änderungspflicht**, die durch **die deutschen Gerichte festgestellt** werden kann und muss.

*BVerfGE 111, 307 (325).*

**Daraus ergeben sich signifikante Unterschiede in der Dichte und Intensität des Schutzes des grundrechtsberechtigten Gewaltunterworfenen in Deutschland.**

Während es für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG grundsätzlich darauf ankommt, dass die in Frage stehende fachgerichtliche Auslegung und Anwendung einfachen Gesetzesrechts **willkürlich** erfolgt ist, Geltung und Umfang der grundrechtlichen Gewährleistungen **grundsätzlich verkannt** oder die judikativen **Funktionsgrenzen überschritten** wurden,



H Ö C K E R

*Meyer in v. Münch/Kunig GG Art. 93 Rn. 60.*

zeichnet sich in Bezug auf die - **schon innerstaatliche - Anwendung der EMRK ein weit-aus engerer Maßstab ab**: Wegen des besonders verankerten Schutzes des Kernbestands internationaler Menschenrechte in Art. 1 Abs. 2 GG stellt das BVerfG darauf ab, dass – grundsätzlich – einer konventionsgemäßen Auslegung der Vorrang zu geben ist, solange dabei die geltenden methodischen Standards gewahrt bleiben können.

*BVerfGE 111, 307 (328 f.); BVerfGE, 128, 326 (369) – Sicherungsverwahrung.*

Ein Rückzug der Behörde auf die Argumentation mit dem herkömmlichen „*judicial self-restraint*“ wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann daher insofern nicht reussieren.

*Zum Ganzen Mayer in Karpenstein/Mayer, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 2. Auflage 2015, Einleitung, Rn. 80 ff.*

### **3. Insbesondere: Geltung der Unionsgrundrechte für das Recht der politischen Parteien und Inhalt dieser Rechte**

Die in der Grundrechte-Charta verbürgten europäischen Grundrechte sind zuvörderst an die europäischen Einrichtungen und Organe gerichtet; jedoch hat der **EuGH in verschiedenen bedeutsamen Fallgruppen auf die Bindung auch der Mitgliedstaaten durch europäische Grundrechte erkannt.**

*F. C. Mayer, EuR 2009, Beiheft 1,87, 93.*

Hinsichtlich Maßnahmen gegen politische Parteien ist die **Grundrechtecharta schon seit dem Vertrag von Lissabon jedenfalls unmittelbar anwendbar auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die die Chancengleichheit von Parteien beeinträchtigen, die zum Europäischen Parlament kandidieren.**

Die Regelung des Art. 12 Abs. 2 GrCh betrifft die Tätigkeit der **politischen Parteien auf der Ebene der Union.**

*Knecht, SCH, Art.12 Rn.9; Rixen/Scharl, SS, Art.12 Rn.12; Bernsdorff, MH, Art.12 Rn.21; Thiele, PNH, Art.12 Rn.19.*

Das gilt für **alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten**, also zunächst für innerstaatliche Gesetze im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts,

*EuGH v. 29.5.1997, C-299/95, „Kremzow“.*



H Ö C K E R

aber nach der **EuGH-Rechtsprechung und der h.M. auch für den administrativen Vollzug**.

*EuGH v. 13.7.1989, Rs. 5/88, „Wachauf“, Slg. 1989, 2609, Rz. 19; Rs. C-2/92, „Bostock“, Slg. 1994, I-955, Rz. 16; Rs. C-63/93, „Duff u.a.“, Slg. 1996, I-569, Rz. 29; Rs. C-15/95, „Earl de Kerlast“, Slg. 1997, I-1961, Rz. 36; Jarass, EU- Grundrechte, München, 2005, § 4, Rz. 11 ff.; Brosius-Gersdorf, Bindung der Mitgliedstaaten an die Gemeinschaftsgrundrechte, Berlin, 2005, 17.*

**Die Klägerin/Antragstellerin ist eine politische Partei, die im Europäischen Parlament sitzt und regelmäßig dafür kandidiert – sowie zu den o.g. Wahlen u.a. in diesem Jahr und im kommenden Jahr antritt. Streitig sind hier Maßnahmen der Beklagten/Antragsgegnerin zulasten der Klägerin/Antragstellerin.**

Die Vereinigungsfreiheit der politischen Parteien folgt dabei bereits aus Art. 12 Abs. 1 GrCh, so wie das auch für Art. 11 EMRK anerkannt ist.

*EGMR, Nr.19392/92 – Communist Party, 30.1.1998, Rn.24 f; Bröhmer, DGM, Kap. 19 Rn.95.*

In Art. 12 Abs. 2 GrCh wird die Bedeutung der Vereinigungsfreiheit sowie der Versammlungsfreiheit für die Betätigung der politischen Parteien auf der Ebene der Union unterstrichen, weil sie zur **Umsetzung des politischen Willens der Unionsbürger** beitragen.

*Rixen/Scharl, SS, Art.12 Rn.1.*

Werden politische Parteien in diesen Grundrechten bei ihrer Betätigung auf europäischer Ebene behindert, sind die Vorgaben des Art.12 Abs. 2 GrCh zu beachten.

*Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 12 Rn. 5*

Art. 12 GrCh enthält ein **einklagbares Recht**, keinen bloßen Grundsatz i.S.d. Art. 52 Abs. 5 GrCh.

*Kalteis, HL, Art.12 Rn.7.*

**Das nationale Recht ist im Licht des Grundrechts auszulegen und anzuwenden, soweit es der Durchführung von Unionsrecht, wie bei Umsetzung der Voraussetzungen der Wahl zum Europäischen Parlament, dient.**

*EuGH, C-499/04 – Werhof, Slg.2006, I-2397 Rn.33; Augsberg, GSH, Art.12 Rn. 9.*



H Ö C K E R

Die EU-Grundrechte werden in hohem Maße durch die „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“, die **Europäische Menschenrechtskonvention** beeinflusst. **Die EMRK bildet die wichtigste Rechtserkenntnisquelle für die Grundrechte der vergleichsweise neuen Charta.** Sie kommt schon heute einer Rechtsquelle nahe, obgleich sie derzeit „nur“ eine Rechtserkenntnisquelle ist (erst nach einem Beitritt bildet die Konvention auch eine Rechtsquelle des Unionsrechts. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 EUV **verpflichtet** die Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention **beizutreten**. Das gilt auch für die Protokolle zur EMRK, jedenfalls soweit sie von den Mitgliedstaaten ratifiziert wurden).

*Grabenwarter/Pabel § 4 Rn. 14 f; Schubert, FGO, Art. 6 EUV Rn. 70.*

Über dieses Einfallstor wird auch die Rechtsprechung des EGMR zur EMRK höchst relevant für die GrCh, die für die **Behandlung zum europäischen Parlament kandidierender Parteien unmittelbar verbindlich** ist.

*Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 12 Rn. 20, 20a.*

Das bedeutet für den öffentlichen Meinungswettbewerb insbesondere, dass bei einer **Regelung von geringerem Bestimmtheitsgrad stets sichergestellt werden muss,**

„dass sie nicht ein Werkzeug zur Unterdrückung freier Rede wird und Tätigkeiten und Ideen sanktioniert, die von Art. 10 EMRK geschützt sind.“

*EGMR (IV. Sektion), Urt. v. 28.4.2020 – 61178/14.*

Aus der EMRK und der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR ergeben sich folgende weitere für den Streitfall höchst relevante grundsätzliche Aussagen:

- (1) Es bedarf nach Europarecht für **Maßnahmen gegenüber politischen Parteien mit signifikant wettbewerbsbeeinträchtigender Wirkung** materiell einer **konkreten** Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung (die hier konkret nicht ersichtlich ist, zumal der Antragsgegner bislang „nur“ einen Verdacht einer „Gefahr“ erkannt haben will [sog. Verdachtsfall])
- (2) Es bedarf für Maßnahmen gegenüber politischen Parteien mit signifikant wettbewerbsbeeinträchtigender Wirkung formell der Entscheidung eines **Verfassungsgerichts oder einer ähnlichen Einrichtung, deren Neutralität und Unabhängigkeit in ähnlicher Weise institutionell gesichert ist.**
- (3) Es dürfen vor einem - nur mit zwingenden Gründen zu rechtfertigenden - Verbot der Par-



H Ö C K E R

tei **keine** Maßnahmen ergriffen werden, die **für die Mitglieder der Partei nachteilig** sind.

- (4) **Staatliche Behörden** sind im Umgang mit politischen Parteien zu **striktter Neutralität** verpflichtet. **Verstöße dagegen sind unter Strafe zu stellen, d.h. die handelnden staatlichen Akteure sind im Falle der Zuwiderhandlung mit Kriminalstrafe zu belegen.**

Der mit Vorverständnis ausgestattete Leser erkennt sofort, dass **all diese zwingenden europarechtlichen Vorgaben in Deutschland nicht verwirklicht** sind.

Primär einschlägige Schutznorm für Parteien ist, wie schon gesehen, Art. 11 EMRK, in der Grundrechtecharta ist es der Art. 12.

*EGMR, 30. 1. 1998, Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei ./ TUR, Nr. 19392/92, Z. 24 ff.; EGMR, 8. 12. 1999, Partei der Freiheit und Demokratie (ÖZDEP) ./ TUR, Nr. 23885/94, Z. 27; EGMR, 9. 4. 2002, Yazar u. a. ./ TUR, Nr. 22723/93 u. a., Z. 30 ff.*

Neben der Gründung der Vereinigung erfasst der Schutzbereich der Vorschrift auch deren **Tätigkeiten im Rahmen ihres Zweckes.**

*Frowein/Peukert Art. 11 Rn. 9; EGMR 13. 8. 1981 – 760/76 ua Rn. 52 – Young, James and Webster = EuGRZ 1981, 559; s. a. Tomuschat in Macdonald/Matscher/ Petzold S. 493 (499 ff.).*

Als ein besonders gravierender **Eingriff** in die Vereinigungsfreiheit ist freilich die staatlich angeordnete **Parteiauflösung** oder die Versagung der Registrierung als Partei anzusehen.

*EGMR, 8. 12. 1999, Partei der Freiheit und Demokratie (ÖZDEP) ./ TUR, Nr. 23885/94, Z. 27; EGMR, 5. 10. 2004, Presidential Party of Mordovia ./ RUS, Nr. 65659/01, Z. 29; EGMR, 19. 1. 2006, United Macedonian Organisation Ilinden ./ BUL, Nr. 59491/00, Z. 53.*

**Ein Eingriff liegt aber schon dann vor, wenn an die Mitgliedschaft in einer bestimmten Vereinigung negative Folgen geknüpft werden!**

*EGMR, 25. 4. 1996, Gustafsson ./ SWE, Nr. 15573/89, Z. 45.*

Einschränkungen der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit müssen gem. Art. 11 Abs. 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft **notwendig** sein. Das setzt voraus, dass die Einschränkung *verhältnismäßig* ist. Dazu muss sie im Hinblick auf das verfolgte Ziel geeignet sein.



H Ö C K E R

Weiter muss sie im Hinblick auf den verfolgten Zweck auch **erforderlich** sein; es darf somit kein milderes Mittel zur Verfügung stehen, wie das auch Art. 52 Abs. 1 Satz 2 GrCh zu entnehmen ist. Schließlich muss die Grundrechtseinschränkung „*im angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten berechtigten Ziel stehen*“, wobei die „**gesellschaftliche Funktion**“ des grundrechtsverbürgten Freiheitsrechtes ausschlaggebend ist.

*Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 12 Rn. 24.*

Eingriffe in die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit können nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 gerechtfertigt werden. Die dort enthaltenen – wie der Gerichtshof sie nennt – **Ausnahmen sind abschließend und bedürften einer engen Auslegung.**

*EGMR 5.4.2007 – 18147/02, Rn. 86 – Kirche der Scientologen Moskau/Russland; HK-EMRK/Birgit Daiber, 4. Aufl. 2017, EMRK Art. 11 Rn. 22.*

Voraussetzung für eine Rechtfertigung sind dabei – kumulativ – das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und eines legitimen Zwecks sowie die **Notwendigkeit der Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft** zur Zweckerreichung. Wegen der **zentralen Bedeutung der geschützten Rechte und deren enger Verbindung zum Demokratieprinzip** könnten hierbei nur „überzeugende und zwingende“ Gründe herangezogen werden.

*EGMR 26.7.2007 – 10519/03, Rn. 25 – Barankevich/Russland; HK-EMRK/Birgit Daiber, 4. Aufl. 2017, EMRK Art. 11 Rn. 22.*

Im Bereich der **Vereinigungsfreiheit** wirkt es sich besonders **schutzsteigernd** aus, wenn die **Vereinigung hohe Bedeutung für das Funktionieren der Demokratie** hat.

Besonderes Gewicht haben insoweit die **politischen Parteien.**

*EGMR, Nr.44158/98 – Gorzelik, 17.2.2004, Rn.92; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 12 Rn. 26.*

Bei Maßnahmen gegenüber **politischen Parteien** ist hinsichtlich der Rechtfertigung des Eingriffs die Vorgabe des Art. 12 Abs. 2 GrCh zu beachten. Für ein Parteiverbot bedarf es zwingender, sehr gewichtiger Gründe; es kommt etwa beim Einsatz von Gewalt sowie bei der Verfolgung von Zielen in Betracht, die mit dem Schutz der Grundrechte und den fundamentalen Grundsätzen der Demokratie nicht vereinbar sind.

*EGMR, Nr.41340/98 – Refah, 13.2.2003, Rn.99 f.*

Letzteres ist beispielsweise etwa anerkannt für das **Ziel, die Scharia als allgemeines**



H Ö C K E R

## Rechtsregime einzuführen.

EGMR, Nr.41340/98 – Refah, 13.2.2003, Rn.120 ff.; EGMR 11.12.2006 – 13828/04 – Kalifatstaat/Deutschland. S. auch EGMR 14.3.2013 – 26261/05 ua, Rn. 111 – Kasymakhunov ua/Russland; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU- Grundrechte-Charta Art. 12 Rn. 29, 30.

Der Gerichtshof betont dabei die **Bedeutung politischer Parteien für das Funktionieren eines demokratischen Gemeinwesens**

EGMR, 30. 1. 1998, Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei ./ TUR, Nr. 19392/92, Z. 25 ff.

und **verstärkt so den Schutz der Parteien im Vergleich zu sonstigen Vereinigungen**, die sich auf Art. 11 berufen können.

EGMR, 9. 7. 2013 (GK), Vona ./ HUN, Nr. 35943/10, Z. 56 ff.

Wörtlich stellte er fest: „Die Ausnahmen in Art. 11 II EMRK **müssen bei politischen Parteien eng ausgelegt** werden. Nur überzeugende und zwingende Gründe können eine **Einschränkung** ihrer Vereinigungsfreiheit rechtfertigen.“

EGMR (IV. Sektion), Urt. v. 5.5.2020 – 78635/13 (Ignatencu u. Die Kommunistische Partei Rumäniens/Rumänien) NVwZ 2021, 705, Nr. 6.

Schon **jede** Einschränkung also - nicht nur das ultimative Verbot bedarf „**überzeugender und zwingender**“ Gründe!

- Die heute vorherrschende **deutsche Übung ist von diesen Anforderungen des europäischen Menschenrechtsschutzes meilenweit entfernt**, wenn sie alles vor dem Parteiverbot liegende in der Hand regierungsgeleiteter Inlandsdienste zutreffend verortet sieht.

Der in Art. 11 eingreifende Staat muss **hohe Hürden zur Rechtfertigung seiner Maßnahme gegenüber Oppositionsparteien überwinden und gleichzeitig nimmt der EGMR eine weitgehende, engmaschige Überprüfung** für sich in Anspruch. Dem Staat verbleibt nur ein beschränkter Bewertungsspielraum.

EGMR, 25. 5. 1998, Sozialistische Partei u. a. ./ TUR, Nr. 21237/93, Z. 50. So auch Klein, Parteiverbotsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, ZRP 2001, 400; vgl. auch Tomuschat, in: Macdonald/Matscher/ Petzold, S. 508 f.



H Ö C K E R

Inhaltlich zieht der Gerichtshof zur **Verstärkung des Art. 11 EMRK den Schutz der Meinungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK heran** und bindet seine Aussagen hinsichtlich der **Bedeutung dieses Grundrechts für die Verwirklichung der Demokratie** in die Bewertung von Maßnahmen gegen politische Parteien nach Art. 11 EMRK mit ein.

*EGMR, 30. 1. 1998, Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei ./ TUR, Nr. 19392/92, Z. 42 ff.; EGMR, 9. 4. 2002, Yazar u. a. ./ TUR, Nr. 22723/93 u. a., Z. 46; EGMR, 30. 6. 2009, Herri Batasuna und Batasuna ./ ESP, Nr. 25803/04 u. a., Z. 74.*

Auf diese Weise wird der **Zusammenhang zwischen politischer Meinungsbildung mittels der Parteien und ihrer Bedeutung für die Verwirklichung der Demokratie** auch im Rahmen des Art. 11 EMRK berücksichtigt.

Das ist nichts grundsätzlich Neues, denn schon nationalrechtlich galt aufgrund verbindlicher Verfassungsinterpretation durch das BVerfG: Will eine Behörde eine belastende Maßnahme an **Meinungsäußerungen** anknüpfen, muss **beachtet werden, dass die Meinungsfreiheit ihrerseits konstituierend für die Demokratie ist**. Der Schutzgehalt der Kommunikationsgrundrechte hat auf diese Weise schon nationalrechtlich Auswirkungen sowohl auf die Anforderungen an die Feststellung von Bestrebungen oder eines entsprechenden Verdachts als auch auf die rechtliche Bewertung der ergriffenen Maßnahme, insbesondere im Hinblick auf ihre Angemessenheit.

*BVerfG, Beschl. v. 24.05.2005, Az.: 1 BvR 1072/01 = NJW 2005, 2912, 2915.*

Die europäische Rechtsebene **verschärft, verstärkt und effektuiert** diesen Grundrechtsschutz in der bereits angesprochenen Weise.

Geschützt wird dabei nicht nur die Substanz einer geäußerten Meinung, sondern - gerade im politischen Geschäft von hoher Bedeutung - auch ihre **Form und Darstellung**, etwa der Rückgriff auf die **Stilmittel der Übertreibung und der Provokation**

*EGMR 6. 5. 2003 (GK) – 48898/99 Rn. 39 – Perna = NJW 2004, 2653; 7. 11. 2006 – 12697/03 Rn. 25 – Mamère); EGMR, 21.2.2012, Tusalp ./ TUR, Nr. 32131/08 u.a., Z. 48.*

**Die Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK soll in Form der darin enthaltenen Freiheit der Meinungsbildung gerade vor staatlicher Indoktrinierung schützen.**

*Frowein/Peukert, Art. 10 Rn. 3 f., Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschen-*



H Ö C K E R

*rechtskonvention, § 23 Rn. 4*

Die genannten Aspekte überprüft der EGMR aufgrund der vom Beschwerdeführer und dem beklagten Staat vorgetragenen Fakten und **kommt mitunter durchaus zu einer anderen Wertung als etwa das nationale Verfassungsgericht.**

*So etwa im Fall EGMR, 30. 1. 1998, Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei ./ TUR, Nr. 19392/92, Z. 51 ff. und EGMR, 9. 4. 2002, Yazar u. a. ./ TUR, Nr. 22723/93 u. a., Z. 52 ff. Vgl. zu den Kriterien des EGMR Sottiaux/ de Prins, La Cour européenne des droits de l'homme et les organisations antidémocratiques, RTDH 2002, 1008 (1019 ff.).*

Zu den Eingriffen in die Meinungsfreiheit des Art. 10 EMRK zählen auch **faktische Grundrechtsbeeinträchtigungen**, denen die Rechtsförmlichkeit fehlt, die aber gleichwohl vom Gebrauch der Rechte aus Art. 10 Abs. 1 abhalten.

*EGMR 28. 10. 1999 – 28396/95 Rn. 50 – Wille, „Liechtensteiner Beförderungssperre“; Grote/Wenzel in Dörr/Grote/Marauhn Kap. 18 Rn. 64; Hoffmeister EuGRZ 2000, 358 (359)).*

Auch in die **Vereinigungsfreiheit** wird nicht nur dadurch **eingegriffen**, dass ein Grundrechtsverpflichteter das geschützte Verhalten in belastender Weise regelt, sondern auch schon wenn er **mittelbar bzw. faktisch das geschützte Verhalten erheblich behindert**,

*Mann/Szczekalla, HN, § 32 Rn.21.*

Das ist auch dann der Fall, wenn **Maßnahmen getroffen werden, vermittelt derer mit der Mitgliedschaft in einer Vereinigung Nachteile** verknüpft werden.

*EGMR, Nr.15573/89 – Gutavsson, 25.4.1996, Rn.45; Schubert, FGO, Art. 12 Rn.24; Ruffert, CR, Art.12 Rn.7.*

Im Fall **Vogt** wurde **Deutschland wegen der Entlassung einer Lehrerin aus dem hessischen Landesdienst wegen Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei verurteilt.**

*EGMR, 26. 9. 1995 (GK), Vogt ./ GER, Nr. 17851/91 = EuGRZ 1995, 590, Z. 58 ff.*

Der EGMR erkannte die Entlassung der Lehrerin wegen ihrer Mitgliedschaft in der Deutschen Kommunistischen Partei als Verletzung von Art. 11 an, unter anderem deswegen, weil die **Partei nicht verboten** worden war.



H Ö C K E R

*EGMR, 26. 9. 1995, Vogt ./ GER, Nr. 17851/91 = NJW 1996, 375, Z. 60, 66 ff.; HK-EMRK/Birgit Daiber, 4. Aufl. 2017, EMRK Art. 11 Rn. 48-53*

Hier hat der **EGMR die Rechtsprechung des BVerfG beanstandet und die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, Art. 10 und Art. 11 EMRK anders als dieses als verletzt angesehen.**

**Das BVerfG hatte Berufsverbote wegen der Mitgliedschaft in nicht verbotenen politischen Parteien grundsätzlich unter Berufung auf die besondere Treuepflicht von Beamten für zulässig erklärt.** Es ist in seinem *Extremisten*-Beschluss davon ausgegangen, seine Rechtsprechung zum Parteienprivileg, nach der die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen, aber nicht vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei **nicht zu Rechtsnachteilen führen darf, erstrecke sich nicht auf das Beamtenverhältnis.**

*BVerfGE 39, 334 (358 ff.)*

Dabei verwies die Mehrheit der Großen Kammer des EGMR unter anderem darauf, dass der Beschwerdeführerin allein ihre aktive Mitgliedschaft in der DKP, ihre **Ämter in dieser Partei** sowie ihre **Kandidatur in Wahlen** zum Landesparlament vorgehalten worden seien. Es gebe **keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Schuldienst oder außerhalb tatsächlich verfassungsfeindliche Äußerungen getätigt oder sich persönlich eine verfassungsfeindliche Haltung zu eigen gemacht habe.**

*EGMR, 26. 9. 1995, Vogt ./ GER, Nr. 17851/91 = NJW 1996, 375, Z. 60, 66 ff.*

Unbeeindruckt von dieser Verurteilung greifen in Deutschland noch heute die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht und nachfolgende diskriminierende Maßnahmen **sogar schon gegen einfache Mitglieder, die anders als Frau Vogt noch nicht einmal für die Antragstellerin kandidieren oder sonst öffentlich in Erscheinung treten**, Hand in Hand. Schon jetzt wird das berufliche Fortkommen zahlreicher rechtstreuer Polizisten und Soldaten etc. auf diesem Wege beeinträchtigt und es werden die Waffenscheine der der Jägerschaft angehörenden Mitglieder massenhaft eingezogen. **Solche Methoden gegenüber der unbequemen Opposition sind der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unwürdig. Europarechtlich sind sie klar verboten!**

Von erheblicher Bedeutung ist zudem das **Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK**, dessen Anwendungsbereich durch die Vereinigungsfreiheit der Parteien eröffnet wird.

*Karpenstein/Mayer/Arndt/Engels, 2. Aufl. 2015, EMRK Art. 11 Rn. 33 f.*



Dabei wird zu Recht auf die Gefahr hingewiesen, dass **nicht-neutrale, gleichheitswidrige Maßnahmen gegen politische Parteien zur Bekämpfung eines politischen Gegners eingesetzt** werden.

*Siehe speziell Kugelman, S. 260 m.w.N.*

Der **Schutzstatus für politische Parteien durch den EGMR hat sich daher bereits an einigen zentralen Punkten als signifikant höher herausgestellt, als es nach der traditionellen nationalrechtlichen Auffassung in Deutschland bisher der Fall war.** Anders als das BVerfG, welches ein Parteiverbot bisher als Präventivmaßnahme einordnete (BVerfG 17. 08. 1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5, 85 (141 f.) **verlangt der EGMR eine unmittelbar drohende Gefahr für das demokratische Regierungssystem.**

*EGMR 13. 2. 2003 (GK) – 41340/98 ua Rn. 100, 102, 107 – Refah Partisi = EuGRZ 2003, 206; Theuerkauf S. 258; Kumpf DVBl. 2012, 1344 (1345); Morlok Jura 2013, 317 (323); Emek/Meier Recht und Politik 2013, 74 (77)). Karpenstein/Mayer/Arndt/Engels, 2. Aufl. 2015, EMRK Art. 11 Rn. 42-49b*

Diese ist hier offensichtlich nicht gegeben und wird auch von der Beklagten/Antragsgegnerin nicht behauptet.

#### **4. Fehlen einer hinreichenden, tatsächengestützten Begründung, die schon nach nationalem Recht nicht nachholbar ist**

Jede staatliche „Warnung“, wie die hier streitgegenständlichen Äußerungen, hat anerkanntermaßen Eingriffscharakter. Zu Recht wird daher schon von der nationalen Rechtsprechung die Frage, ob für die Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme eine **tatsachengestützte Begründung gegenüber dem Eingriffsbelasteten erforderlich** ist, bejaht (s. oben).

Die Begründung wird - unabhängig davon, dass diese sich an die Öffentlichkeit richten und nicht an den Eingriffsbelasteten – etwa in Verfassungsschutzveröffentlichungen regelmäßig nur sehr defizitär erbracht. Daher führte das OVG Berlin-Brandenburg zu Recht aus:

*„Darüber hinaus lässt sich dem Bericht nicht entnehmen, auf welche Umstände der Bekl. seine Einschätzung stützt, im Falle des Kl. lägen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung vor. Der Verfassungsschutzbericht dient der „Unterrichtung“ der Öffentlichkeit. Es liegt nahe, diesen Begriff dahin zu verstehen, dass über die Mitteilung der Einschätzung eines Berichtsbeklagten aus der Sicht des Verfassungsschutzes hinaus auch die Gründe für diese Einschätzung jedenfalls in einem gewissen Umfang darzustellen sind. Daran fehlt es dem Verfassungsschutzbericht 1997. ... Der Senat lässt offen, ob der **Verfassungsschutzbericht 1997 bereits mangels Begründung rechtswidrig ist.** Dem Bekl. ist zuzugeben, dass*



H Ö C K E R

*jedenfalls das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht eine Begründungspflicht für Realakte nicht kennt. Eine Begründungspflicht für die Benennung einzelner Organisationen im Verfassungsschutzbericht sah das Berliner Verfassungsschutzgesetz zumindest nicht ausdrücklich vor. **Dies bedarf keiner abschließenden Entscheidung, weil sich die Rechtswidrigkeit des Berichts aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt.***

*OVG Berlin-Brandenburg: Aufnahme der Partei „Die Republikaner“ in den Verfassungsschutzbericht Berlin 1997, NVwZ 2006, 838, 841, Hervorhebungen hinzugefügt.*

Ließ das OVG Berlin-Brandenburg die Frage mangels Entscheidungserheblichkeit noch offen, entschied das **OVG Greifswald** die Frage aus als zwingend erscheinenden Gründen positiv:

**„Das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht kennt zwar keine Begründungspflicht für Realakte. Eine solche ist auch im Landesverfassungsschutzgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen (vgl. zur Rechtslage im Land Berlin: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.04.2006 - OVG 3 B 3.99 -, juris Rn. 53).**

*Nach Auffassung des Senats folgt eine **Begründungspflicht aber aus der Funktion des Verfassungsschutzberichts, denn nur eine gut unterrichtete Öffentlichkeit ist in der Lage, die geistig-politische Auseinandersetzung mit extremistischen Bestrebungen zu führen (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 25.08.2010 - 3 M 18/10 -, juris Rn. 8). „Gut unterrichtet“ ist die Öffentlichkeit nur, wenn der Verfassungsschutzbericht auch über die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Einstufung einer Organisation als extremistisch informiert.***

*OVG Greifswald (Senat), Beschluss vom 06.06.2013 - 2 M 110/13, BeckRS 2013, 54396, 2.a), Hervorhebungen hinzugefügt.*

Dem ist zuzustimmen. Schon aus der Diskussion um Begründungspflichten für Rechtsverordnungen ist bekannt, dass bei hoheitlichem Handeln aus unterschiedlichen **verfassungsrechtlichen Gründen heraus - Selbstkontrolle des hoheitlich Handelnden, Kontrolle durch die Öffentlichkeit sowie insbesondere die Rechtsschutzmöglichkeiten** des nachteilig Betroffenen - **verfassungsunmittelbare Begründungspflichten** wirksam werden können.

*Vgl. Brenner in v. Mangoldt/Klein/Starck Grundgesetz Art. 80 Rn. 45, v. Danwitz, Gestaltungsfreiheit, 138 ff.; Ossenbühl NJW 1986, 2805 (2809 f.); Mann in Sachs Grundgesetz Art. 80 Rn. 32; Sannwald in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauß Grundgesetz Art. 80 Rn. 84. Differenzierend Ossenbühl in Handbuch des Staatsrechts V, § 103 Rn.*



H Ö C K E R

74; Nierhaus in *Bonner Kommentar Art. 80 Rn. 404*; Kischel, *Begründung*, 307 ff.; Ramsauer in *Alternativkommentar zum Grundgesetz Art. 80 Rn. 74 b*. Dagegen zB Bauer in *Dreier Grundgesetz Art. 80 Rn. 46*; Uhle in *Epping/Hillgruber Grundgesetz Art. 80 Rn. 32*; ders. in *Kluth/Krings Gesetzgebung, § 24 Rn. 73*. Über die Diskussion dieser Frage beim 8. Deutschen Verwaltungsrichtertag 1986 berichtet Schefzik DVBl. 1986, 601 (606 f.); Mann, in *Sachs, GG, Art. 80 Rn. 32*; Lücke, *Begründungszwang und Verfassung*, 1987, S. 37 ff.; Ossenbühl, *HStR V3, § 103 Rn. 72 ff.*; Brenner, in: *v. Mangoldt/Klein/ Starck II, Art. 80 Rn. 45, 64–67*; Uhle, *Parlament und Rechtsverordnung*, S. 206 ff., 480; *v. Danwitz, Die Gestaltungsfreiheit des Verordnungsgebers*, 1989, S. 138 ff.; Kischel, *Die Begründung*, 2003, S. 304 ff.; a. A. Nierhaus *BK, Art. 80 (1998) Rn. 403 f.*

Selbst nach der differenzierenden Auffassung wäre vorliegend eine solche Begründungspflicht anzunehmen, da das streitgegenständliche Hoheitshandeln **tief in die Rechte auf Chancengleichheit und freie Betätigung der Antragstellerin aus Art. 21 GG** eingreift, sich dabei aber auf eine Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage stützt, die weder von den tatbestandlichen Voraussetzungen her noch hinsichtlich der Rechtsfolgenanordnung das Tätigwerden des Antragsgegners im besonders wesentlichkeitskritischen Bereich der politischen Parteien und des Verhältnisses zwischen Regierung und Opposition klar vorgeordnet hätte.

- **Im Besonderen** gilt dies hier, da die streitgegenständliche öffentliche Bekanntgabe allein in einer Pressemitteilung erfolgte. Naturgemäß entbehrt eine Pressemitteilung noch viel mehr einer Begründungsmöglichkeit, als diese in einem Verfassungsschutzbericht denkbar wäre.
  
- **Eine Begründung erfolgte hier nicht ansatzweise.**

Das Bundesverfassungsgericht geht in seinem ein formelles Gesetz betreffenden Urteil vom 9. Februar 2010

*1 BvL 1/09 - u. a., BVerfGE 125, 175.*

daher auch von einer **verfassungsunmittelbaren Obliegenheit** des Gesetzgebers aus, von ihm getroffene Wertungen und Entscheidungen „nachvollziehbar zu begründen“,

*1 BvL 1/09 - u. a., BVerfGE 125, 175 (238).*

damit eine entsprechende (verfassungs-)gerichtliche Kontrolle möglich ist.

Da hier von der Beklagten/Antragsgegnerin nun einmal die Öffentlichkeit in die sog. „Gefah-



H Ö C K E R

renabwehr im Vorfeld“ einbezogen wird, muss sie dann auch die Karten auf den Tisch legen.

Es kann nicht sein, dass die Abwehrwirkung gegenüber einer Oppositionspartei erzielt wird auf der Grundlage von Informationen an die Öffentlichkeit, die nichts darstellen als eine **nicht auf Tatsachen, sondern lediglich auf eigenen Wertungen des regierungsgeführten Verfassungsschutzes gestützte Bewertung** und die für die **Öffentlichkeit, die hier gerade zum Instrument der Gefahrenabwehr gemacht werden soll, nicht nachvollziehbar und nicht prüfbar sind**. Wenn der Antragsgegner die Öffentlichkeit als „Abwehrinstrument“ wählt, kann er die Tatsachen auch dieser gegenüber nicht zurückhalten. Ansonsten wäre ein rechtsstaatswidriges „Hase- und Igel-Spiel“ eröffnet, das die gewaltunterworfenen Oppositionspartei als Wahlbewerberin niemals gewinnen kann.

Zwar hat das Gericht grundsätzlich die verfahrensrechtliche Pflicht, die Sache spruchreif zu machen. Nach diesem Grundsatz wären alle Tatsachen zu ermitteln, die nach der Rechtsauffassung des Gerichts für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Maßnahme erheblich sind. Besteht allerdings deswegen noch Aufklärungsbedarf, weil die **Behörden für die Vornahme einer Entscheidung erheblichen Sachverhalt unzureichend ermittelt hat (Ermittlungsdefizit)**, so liegt schon deswegen eine **in Gänze fehlerhafte Verwaltungsentscheidung** vor mit der Folge, dass **der Klage gegen diese fehlerhafte Verwaltungsentscheidung schon aus diesem Grunde stattzugeben ist**. Das Gericht ist in diesen Fällen auch gar nicht befugt, die fehlenden Ermittlungen der Verwaltung nachzuholen.

*BVerwG - 7 C 4/85 -, BVerwGE 78, 177.*

Schon aufgrund des **Ermittlungsdefizits liegt also - schon nationalrechtlich - die Rechtsfolge der Rechtswidrigkeit fest.**

Der hier aufgezeigte Grundsatz, dass die Behörde erst einmal die ihr obliegende Ermittlungsarbeit vollständig zu erbringen hat, spiegelt sich auch im gerichtlichen Verfahrensrecht wider. Schon der Grundsatz der Verfahrensfairness bzw. des fairen Verfahrens

*BVerfGE 39, 238 (242 f.); 41, 246 (249); 57, 250 (274 f.); 122, 248 (272); 130, 1 (30); 133, 168 (203).*

sowie gerade hier die **verfassungssichernde Funktion des Prozessrechts**

*BVerfGE 70, 35 (51); vgl. auch Eckart Klein, AöR Bd. 108 (1983), S. 561 ff.; BVerfGE 106, 210 (213 ff.); Bethge in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Werkstand: 60. EL Juli 2020, Vor § 17 Rn. 14.*

gebieten es, die Darlegungs-, Begründungs- und Beweislast bei der Behörde und nicht beim



Gewaltunterworfenen zu verorten. Diese Erfüllung dieser Darlegungsobliegenheiten ist hier im Prozess indes nicht mehr nachholbar.

**5. Nicht heilbare Verletzung der Rechte auf Anhörung und zureichende Begründung unmittelbar aus dem europarechtlichen Anspruch auf „gute Verwaltung“**

Der Befund der Rechtswidrigkeit schon aufgrund nicht nachholbarer Verfahrens- und Formmängel wird hier bestätigt durch Missachtung zweier wesentlicher **Forderungen der Europäischen Grundrechte-Charta, die aus dem Grundrecht auf „gute Verwaltung“ folgen und die jedenfalls im Hinblick auf die Eigenschaft der Antragstellerin als einer Partei, die bundesweit kandidiert, auch in nationalen Verwaltungsverfahren Geltung beanspruchen:**

Verletzt sind das

- nach der GrCh **nicht nachholbare Recht auf Anhörung vor einer belastenden Verwaltungsentscheidung unabhängig von deren Rechtsnatur** sowie
- die hier ebenfalls **nicht nachholbare Begründungspflicht** hinsichtlich solcher belastender Maßnahmen.

Diese Ausflüsse des Grundrechts auf gute Verwaltung gelten bei **politischen Parteien, die wie die Antragstellerin zu Parlamentswahlen antreten, auch unmittelbar gegenüber Maßnahmen der nationalen mitgliedstaatlichen Behörden, die ihre Wahlchancen beeinträchtigen können.**

Zwar sind die europäischen Grundrechte zuvörderst an die europäischen Einrichtungen und Organe gerichtet; jedoch hat der EuGH in verschiedenen bedeutsamen Fallgruppen auf die Bindung auch der Mitgliedstaaten durch europäische Grundrechte erkannt, was im Folgenden noch grundlegend herzuleiten ist.

*F. C. Mayer, EuR 2009, Beiheft 1,87, 93.*

Hinsichtlich Maßnahmen gegen politische Parteien ist die **Grundrechtecharta schon seit dem Vertrag von Lissabon jedenfalls unmittelbar anwendbar auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die die Chancengleichheit von Parteien beeinträchtigen, die zum Europäischen Parlament kandidieren.** Die Regelung des Art.12 Abs. 2 GrCh schützt diese Tätigkeit der **politischen Parteien auf der Ebene der Union.**

*Knecht, SCH, Art.12 Rn.9; Rixen/Scharl, SS, Art.12 Rn.12; Bernsdorff, MH, Art.12 Rn.21; Thiele, PNH, Art.12 Rn.19.*

Das gilt für **alle belastenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten**, also zunächst für die inner-



H Ö C K E R

staatliche Gesetzgebung im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts,

*EuGH v. 29.5.1997, C-299/95, „Kremzow“.*

aber nach der EuGH-Rechtsprechung und der h.M. **auch für den administrativen Vollzug.**

*EuGH v. 13.7.1989, Rs. 5/88, „Wachauf“, Slg. 1989, 2609, Rz. 19; Rs. C-2/92, „Bostock“, Slg. 1994, I-955, Rz. 16; Rs. C-63/93, „Duff u.a.“, Slg. 1996, I-569, Rz. 29; Rs. C-15/95, „Earl de Kerlast“, Slg. 1997, I-1961, Rz. 36; Jarass, EU- Grundrechte, München, 2005, § 4, Rz. 11 ff.; Brosius-Gersdorf, Bindung der Mitgliedstaaten an die Gemeinschaftsgrundrechte, Berlin, 2005, 17.*

#### **a. Europarechtsunmittelbares Recht auf Anhörung**

Es lässt sich schon nationalrechtlich argumentieren, dass eine Anhörungspflicht, die sich für Realakte nationalrechtlich nicht aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz ergibt, für die extrem **grundrechtssensibel und jedenfalls teilweise unumkehrbare Veröffentlichungstätigkeit** der Verfassungsschutzbehörden verfassungsunmittelbar besteht:

Bevor die Behörde mit irreversiblen Folgen an die Öffentlichkeit tritt, muss sie der oppositionellen politischen Partei und ihren Akteuren Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Materiell wird etwas an die Öffentlichkeit gegeben, was auch durch nachfolgende Gerichtsurteile effektiv nie mehr vollständig wegzuschaffen ist.

Ausdrücklich gewährt wird dieses Recht aber durch **Art. 41** der Europäischen GrCh - **Recht auf eine gute Verwaltung:**

*(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.*

*(2) Dieses Recht umfasst insbesondere*

*a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,*

*b) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,*

*c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.*



H Ö C K E R

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Grundsätzlich werden Verfahren der Mitgliedstaaten von Art. 41 GrCh zwar **nicht unmittelbar erfasst**. Nach dem Wortlaut richtet sich Art. 41 GrCh an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“.

*EuGH, C-419/14 – WebMindLicenses, 17.12.2015 Rn.83; C-141/15 – Doux, 9.3.2017 Rn.60; C-358/16 – UBS Europe, 13.9.2018 Rn.28; C-496/18 – Sixense Soldata, 26.3.2020 Rn.63; Grzeszick/Galetta, SS, Art.41 Rn.17; Magiera, MH, Art. 41 Rn.9; a.A. Klatt, GSH, Art.41 Rn.6; Terhechte, PNH, Art.41 Rn.16.*

Für Verfahren der Mitgliedstaaten, in denen Unionsrecht umzusetzen ist, ist aber anerkannt, dass Art. 41 GrCh „einen **allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts widerspiegelt**“ und gerade auch für Verfahren vor nationalen Behörden gilt, soweit Unionsrecht ausgeführt wird.

*EuGH, C-604/12 – H.N., 8.5.2014 Rn.49 ff; C-277/11 – M.M., 22.11.2012 Rn.83 ff; C-419/14 – WebMindLicenses, 17.12.2015 Rn.84; Hucke, EuZW 2016, 132; Magiera, MH, Art.41 Rn.9; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 11.*

Auch wenn und soweit Art. 41 GrCh nicht unmittelbar zum Tragen kommt, ist sein **sachlicher Gehalt** auch in mitgliedstaatlichen Verfahren als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts bei der Durchführung von Unionsrecht **zu beachten, wobei auch Maßnahmen gegen Parteien hiervon erfasst sind**.

*EuGH, C-85/87 – H.N., 8.5.2014 Rn.50 f; Nowak, HN, § 57 Rn.19; Knecht, SCH, Art.12 Rn.9; Rixen/Scharl, SS, Art.12 Rn.12; Bernsdorff, MH, Art.12 Rn.21; Thiele, PNH, Art.12 Rn.19; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 12 Rn. 20, 20a.*

So folgt aus dem Rechtsgrundsatz der guten Verwaltung ein Recht auf Gehör in **Verwaltungsverfahren, die zu nachteiligen Entscheidungen führen können** - wie in Art. 41 Abs. 2 lit. a. GrCh.



H Ö C K E R

*EuGH, C-277/11 – M.M., 22.11.2012 Rn.81 f; C-276/12 – Sabou, 22.10.2013 Rn. 38; C-166/13 – Mukarubega, 5.11.2014 Rn.43.*

Ergänzend enthält der Rechtsgrundsatz, wie Art. 41 Abs. 2 lit. b GrCh, ein Recht auf Akteneinsicht zu den Einzelnen betreffenden Akten.

*EuGH, C-141/12 – Y. S., 14.7.2014 Rn.66, 68.*

Der vom **EuGH als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts entwickelte (und bislang noch neben Art. 41 GrCh stehende) Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung** weist deutliche Parallelen zur nunmehr **korrespondierenden grundrechtlichen Kodifizierung** in der GrCh auf.

*EuGH, C-531/12 – Millau, 19.6.2014 Rn.97; C-625/15 – Schniga, 8.6.2017 Rn.47; C-625/16 – Spliethoff, 28.6.2018 Rn.68; Terhechte, PNH, Art. 41 Rn.14; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 16.*

Nach diesem sind **alle relevanten Umstände sorgfältig zu untersuchen,**

*EuGH, C-691/15 – Bilbaína de Alquitranes, 22.11.2017 Rn.35; C-541/18 – Deutsches Patent- und Markenamt, 12.9.2019 Rn.28; Schütz/Bruha/König 522 ff; Frenz, Handbuch, Rn. 4591; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 16.*

was ebenfalls **notwendig ist, um überhaupt Neutralität üben zu können.** In der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens **ohne ausreichende Anhaltspunkte** beispielsweise erkannte der EuG die Verletzung dieser Pflicht zur sorgfältigen Untersuchung **aller** relevanten Umstände.

*EuG ÖD, F-30/08 – Nanopoulos, 11.5.2010 Rn.230; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 16.*

Das damit in engem Zusammenhangs stehende in Art. 41 Abs. 2 lit. a GrCh aufgeführte Recht, vorher **gehört zu werden** („to be heard“/„être entendue“), das als Anspruch auf **rechtliches Gehör** oder als **Recht auf Gehör** bezeichnet wird,

*Sander, HL, Art.41 Rn.23f; Grzeszick/Galetta, SS, Art.41 Rn.62.*

bildet eine wesentliche Ausprägung des Anspruchs auf rechtliches Gehör i.w.S. bei Verwaltungsentscheidungen, das zudem das Recht auf Akteneinsicht umfasst. Das Recht dient zum einen „*einer möglichst genauen und zutreffenden Ermittlung des Sachverhalts und ermöglicht es zum anderen, einen wirksamen Schutz der betroffenen Person zu gewährleisten*“.



H Ö C K E R

*EuGH, C-187/19 – EAD, 4.6.2020 Rn.69.*

Es ist, wenn - wie hier - die Voraussetzungen gegeben sind, unmittelbar anwendbar, setzt also keine konkretisierende Regelung durch den Mitgliedstaat in seinem geschriebenen Recht voraus.

*EuGH, C-277/11 – M.M., 22.11.2012 Rn.86; Heselhaus, HN, § 61 Rn.52.*

Aus europarechtlicher Sicht spielt es somit **keine Rolle, ob die Anhörung in den nach nationalem Recht anwendbaren Regelungen vorgesehen ist; die Beachtungspflicht und die Rechtsfolge der Nichtigkeit ergeben sich unmittelbar aus Europarecht.**

*EuGH, C-277/11 – M.M., 22.11.2012 Rn. 86.*

Das Recht gem. Art. 41 Abs. 2 lit. a GrCh kommt zum Tragen, wenn gegenüber dem Grundrechtsträger eine nachteilige individuelle Maßnahme getroffen werden soll. Auch Realakte qualifizieren als derartige Maßnahmen.

*Heselhaus, HN, § 61 Rn.35; Kanska, ELJ 2004, 316; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 19.*

Die Maßnahme muss nachteilig sein für denjenigen, der das Recht aus Art.41 GrCh oder Äquivalent geltend macht. Die Maßnahme muss die finanziellen oder sonstigen Interessen dieser Person spürbar nachteilig berühren.

*EuG, T-611/16 – Trautmann, 14.12.2017 Rn.32; Sander, HL, Art.41 Rn.24; Kanska, ELJ 2004, 316.*

Der Nachteil kann dabei rechtlicher oder faktischer Natur sein,

*Ruffert, CR, Art.41 Rn.14; Heselhaus, HN, § 61 Rn.33; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 20 f.*

muss aber „spürbar“ sein.

*EuGH, C-32/95 – Lisrestal, Slg.1996, I-5373 Rn.21; Magiera, MH, Art.41 Rn.12.*

**An der Erfüllung dieser Merkmale kann vorliegend kein Zweifel bestehen, wenn die Beklagte/Antragsgegnerin eine Partei öffentlich anprangert und diskreditiert.**



H Ö C K E R

Der hiernach im Streitfall begründete Anspruch auf rechtliches Gehör wird **beeinträchtigt**, wenn eine der folgenden Vorgaben nicht gewahrt ist:

**(1)** Zunächst ist eine **Unterrichtung** des Betroffenen durch die Verwaltungsbehörde über die belastenden Tatsachen und über die geplante Maßnahme geboten.

*EuGH, C-462/98 – Mediocurso, Slg.2000, I-7183 Rn.35, 43 f.; EuG, T-305/94 – Maatschappij, Slg.1999, II-931 Rn.263; Zellenberg, GPR, 109.*

Die Unterrichtung muss **hinreichend genau** sein,

*EuG, T-170/06 – Alrosa, Slg.2007, II-2601 Rn.188, 196 ff.*

d.h. im tatsächlichen Bereich beispielsweise zumindest eine **Zusammenfassung der Beweismittel, z.B. von gegenläufigen Zeugenaussagen**, enthalten.

*EuGH, C-558/17 – OZ, 4.4.2019 Rn.59; C-14/19 – KF, 25.6.2020 Rn.121.*

Das ist hier unstrittig nicht erfolgt – Presse und Öffentlichkeit wurden vor der Klägerin/Antragstellerin informiert.

**(2)** Weiter ist der Betroffene berechtigt - d.h. es muß ihm Gelegenheit hierzu gegeben werden -, eine **Stellungnahme** „zum Vorliegen und zur Erheblichkeit“ der von der Behörde angeführten Tatsachen und Umständen abzugeben - wohlgemerkt **vor** der Behördenentscheidung und erst recht weiteren irreversiblen Behördenmaßnahmen wie einer rufbeeinträchtigenden Veröffentlichung.

*EuGH, C-588/15 – LG Electronics, 14.9.2017 Rn.43; C-348/16 – Sacko, 26.7.2017 Rn.34; C-187/19 – EAD, 4.6.2020 Rn. 73.*

Das gilt insbesondere für vorgelegte Beweismittel.

*Vgl. EuGH, C-276/01 – Steffensen, Slg.2003, I-3735 Rn.77.*

Der Betroffene muss die Möglichkeit haben, „im *Verwaltungsverfahren sachdienlich und wirksam seinen Standpunkt vorzutragen, bevor ihm gegenüber eine für seine Interessen möglicherweise nachteilige Entscheidung erlassen wird*“.

*EuGH, C-558/17 – OZ, 4.4.2019 Rn.53; C-831/18 – RQ, 18.6.2020 Rn.67; C-14/19 – KF, 25.6.2020 Rn.117.*



H Ö C K E R

Auch dies ist **vorliegend nicht geschehen**.

**(3)** Schließlich hat der Betroffene ein Recht auf **Berücksichtigung** seiner Stellungnahme bei der zu treffenden Entscheidung.

*EuGH, C-315/99 – Ismeri, Slg.2001, I-5281 Rn.31 f; Terhechte, PNH, Art.41 Rn. 17.*

Seine Stellungnahme muss „**mit aller Sorgfalt**“ zur **Kenntnis** genommen werden.

*EuGH, C-277/11 – M.M., 22.11.2012 Rn.88.; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 22; vgl. auch BVerwG, 8 B 16/16 v. 18.1.2017 Rn. 4; Kröll, HL, Art.47 Rn.88.*

All das ist vorliegend gänzlich ausgefallen.

Zwar sind auch Einschränkungen des Rechts auf Anhörung grundsätzlich möglich.

*Lais, ZEuS 2002, 465.*

Die Grundlage dafür findet sich in Art. 52 Abs. 1 GrCh.

*EuGH, C-280/12 – Rat/Großbritannien, 28.11.2013 Rn.60, 62; C-348/12 – Kala Naft, 28.11.2013 Rn.67, 69; EuG ÖD, F-137/14 – GV, 5.2.2016 Rn.80; vorsichtig Klatt, GSH, Art.41 Rn.9.*

Voraussetzung dafür ist aber nach der Rechtsprechung des EuGH zunächst gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GrCh eine **gesetzliche Grundlage**,

*EuGH, C-831/18 – RQ, 18.6.2020 Rn.71.*

die den **Wesensgehalt** des Art. 41 GrCh nicht verletzen darf.

*EuGH, C-348/12 – Kala Naft, 28.11.2013 Rn.67, 69; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 23.*

Diese **fehlt hier von vornherein**, da das BVerfSchG keine Anhörung der Betroffenen vor einer Veröffentlichung vorsieht und daher **auch keine Ausnahme** regeln kann und auch § 28 VwVfG die Anhörung nach nationalem Recht **nur für belastende Verwaltungsakte** vorsieht.

Weiter müssten die Beschränkungen gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 GrCh von der Union aner-



H Ö C K E R

kannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen. Schließlich darf die Beeinträchtigung „nicht einen im Hinblick auf die verfolgten Zwecke unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen“.

*EuGH, C-28/05 – Dokter, Slg. 2006, I-5431 Rn.75; C-348/12 – Kala Naft, 28.11.2013 Rn.67, 69; Kadelbach, EHL, § 26 Rn.76; Terhechte, PNH, Art.41 Rn. 17; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 23.*

So kann auf eine Anhörung vor einer Maßnahme verzichtet werden, wenn dadurch der Zweck der Maßnahme vereitelt würde

*EuGH, C-27/09 – Mojahedin, Slg.2011, I-13494 Rn.67.*

oder im Interesse der nationalen Sicherheit, zum Schutze von Zeugen oder von geheimen Ermittlern der Polizei.

*Vgl. Frenz, Handbuch, Rn.5043; vgl. Rn.23 zu Art.41; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 47 Rn. 45.*

Behördeninterne Probleme rechtfertigen dagegen keinen Verzicht auf die Anhörung.

*EuG ÖD, F-137/14 – GV, 5.2.2016 Rn.76.; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 23.*

**Auch diese materiellen Ausnahmen liegen hier ersichtlich nicht vor; sie könnten ja bereits aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage nicht zum Tragen kommen.**

Bei einem **wesentlichen Verstoß** ist die das Verfahren abschließende Entscheidung **rechtswidrig**, sofern der Verstoß sich auf deren Inhalt ausgewirkt haben konnte.

*EuGH, C-301/87 – FrankreichKommission, Slg.1990, I-307 Rn.31; C-288/96 – DeutschlandKommission, Slg.2000, I-8237 Rn.101; Magiera, MH, Art.41 Rn.12; Sander, HL, Art.41 Rn.27; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 19.*

Das ist hier der Fall.

#### **b. Europarechtsunmittelbares Recht auf hinreichende Begründung**

Das Recht auf Begründung („reasons“/„motiver“) gem. Art.41 Abs.2 lit. c GrCh entspricht dem Recht auf Begründung nach Art. 296 Abs. 2 AEUV, worauf die Charta-Erläuterungen hinweisen. Zudem zählt das **Recht auf Begründung** (auch im Bereich der Verwaltung) zu den



H Ö C K E R

durch einen **allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts geschützten Verteidigungsrechten**.

*EuGH, C-419/14 – WebMindLicenses, 17.12.2015 Rn.83; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 30.*

Die Begründung hat den Hauptzweck, den **Betroffenen in den Stand** zu versetzen, zu erkennen, ob der Rechtsakt mit einem Mangel behaftet ist und **dem Richter die Prüfung der Rechtmäßigkeit ermöglichen**.

*EuGH, C-417/11 – Bamba, 15.11.2012 Rn.49; C-176/13 – Bank Mellat, 18.2.2016 Rn.74; C-200/13 – Saderat, 21.4.2016 Rn.70; C-564/14 – EUIPO, 28.6.2018 Rn. 64; Magiera, MH, Art.41 Rn.15; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 30.*

Bei einer Entscheidung, die eine individuelle Betroffenheit begründet, muss das Gericht in die Lage versetzt werden, sich zu vergewissern, dass die Entscheidung „auf einer **hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage** beruht“.

*EuGH, C-630/13 – Anboubou, 21.4.2015 Rn.46; C-535/14 – Ipatau, 18.6.2015, Rn. 42; EuG, T-331/14 – Azarov, 28.1.2016 Rn.43; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 47 Rn. 47.*

Besonders wichtig - und dem sehr viel „laxeren“ nationalrechtlichen Umgang entgegen stehend - ist, dass ein **Verstoß gegen diese europarechtlich geforderte Begründungspflicht im gerichtlichen Verfahren nicht geheilt werden kann**.

*EuGH, C-137/92 – BASF, Slg.1994, I-2555 Rn.67 f; C-189/02 – Rørindustri, Slg. 2005, I-5425 Rn.463; EuG, T-199/08 – Ziegler, Slg.2011, II-3507 Rn.121; T-221/08 – Strack, 26.4.2016 Rn.101; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 30.*

Das Recht auf Begründung gilt nach Art. 41 Abs. 2 lit. c GrCh für Entscheidungen der *Verwaltung*, also für **Akte, die den Grundrechtsträger unmittelbar und individuell berühren**,

*Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 8, 31; Sander, HL, Art.41 Rn.31; weitergehend Heselhaus, HN, § 57 Rn.57.*

unabhängig von der Rechtsförmlichkeit des Vorgehens, also wie bei der Anhörungspflicht auch für **Realakte**. Erfasst werden hier belastende und begünstigende Entscheidungen.



H Ö C K E R

*GA Kokott, C-413/06 – Bertelsmann, 13.12.2007 Nr.98; oben Rn.13.; EuGH, C-186/04 – Housieaux, Slg.2005, I-3299 Rn.36.*

Die Regelung gilt unmittelbar nur für Entscheidungen der Union; für die Mitgliedstaaten gilt aber, wie schon gezeigt wurde, **Entsprechendes über den allgemeinen Rechtsgrundsatz der guten Verwaltung** sowie durch Vorwirkung aus Art. 47 GrCh auf das Verwaltungsverfahren.

*Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 30.*

**Wie im Falle des nicht nachholbaren Rechts auf Anhörung besteht im vorliegenden Streitfall also auch ein - ebenfalls nicht nachholbares - Recht der Klägerin/Antragstellerin auf hinreichende Begründung aus der Grundrechte-Charta.**

Das Grundrecht wird beeinträchtigt, wenn **keine oder nur eine unzureichende Begründung** gegeben wird. Die **Begründung muss in der Entscheidung selbst enthalten** sein; ein **Nachschieben ist jedenfalls im gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.**

*Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 30, 32.*

Der **Inhalt** der Begründung muss die der Entscheidung zugrunde liegenden Überlegungen in einer so klaren Weise zum Ausdruck bringen, dass der **Betroffene die tragenden Gründe erkennen** kann, auch im **Hinblick auf seine Stellungnahme**, die er **zwingend vor der Entscheidung muss abgeben dürfen.**

*EuGH, C-521/09 – Elf Aquitaine, Slg. 2011, I-8947 Rn.147; C-277/11 – M.M., 22.11.2012 Rn.88; Sander, HL, Art.41 Rn.35; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 30, 33.*

Die **Gerichte müssen durch die Begründung in die Lage versetzt werden, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu überprüfen.**

*EuGH, C-228/99 – Martini, Slg. 2001, I-8401 Rn.27; C-41/00 – Interporc, Slg. 2003, I-2125 Rn.55; Gundel, EHL, § 27 Rn.11; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 30, 33.*

Grundsätzlich sind **alle** einschlägigen **Tatsachen und rechtlichen Erwägungen** in der Begründung aufzuführen.

*EuGH, C-260/91 – Diversinté, Slg.1993, I-1885 Rn.12 f; Gellermann, STR, Art.296 AEUV Rn.11; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 33.*



H Ö C K E R

Andererseits beschränkt sich die Begründungspflicht auf die *tragenden* Gründe, umfasst aber auch **alle tragenden Gründe**.

*EuGH, C-122/94 – Kommission/Rat, Slg.1996, I-881 Rn.29; EuG, T-5/93 – Tremblay, Slg.1995, II-185 Rn.29; T-206/99 – Métropole télévision, Slg.2001, II-1057 Rn.44.*

Die Anforderungen an die **Detailliertheit** fallen unterschiedlich aus. **Hoch sind die Anforderungen bei (wie hier) schwerwiegenden Folgen einer Entscheidung für den Betroffenen.**

*EuG, T-450/93 – Kalanke, Slg.1994, II-1177 Rn. 52; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 34; vgl. auch EuGH, C-402/05 – Kadi, Slg. 2008, I-6351 Rn.336; C-300/11 – ZZ, 4.7.2013 Rn.53; C-230/18 – PI, 8.5.2019 Rn. 78; EuG, T-284/08 – Mojahedin, Slg.2008, II-3487 Rn.76 ff.; Streinz, STR, Art.47 Rn.6; Alber, SS, Art.47 Rn.63; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 47 Rn. 61.*

Hinzu kommt, dass die Anforderungen hoch sind bei Ermessensentscheidungen und bei Entscheidungen mit begrenzter gerichtlicher Kontrolldichte. Entsprechendes gilt bei **Abwägungsentscheidungen wie im vorliegenden Fall, in die gerade die Tatsachenlage vollständig einfließen muss.**

*Heselhaus, HN, § 61 Rn.76; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 1.*

Gegenüber solcherart europarechtlich rechtswidrigen Handlungen von Stellen der Mitgliedstaaten muss das Rechtsschutzsystem im jeweiligen Mitgliedstaat zum Tragen kommen. Dabei **müssen die Mitgliedstaaten für einen effektiven Rechtsschutz** hinsichtlich dieser europarechtlichen Grundrechte sorgen.

*EuGH, C-74/14 – Eturas 21.1.2016 Rn.32; C-3/16 – Aquino, 15.3.2017 Rn.48; C-403/16 – El Hassani, 13.12.2017 Rn.26.*

Diese Anforderung wird effektuiert durch **Art. 13 GrCh**, dem Recht auf wirksame Beschwerde:

*„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer **innerstaatlichen Instanz** eine **wirksame** Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“* (Hervorhebungen hinzugefügt).

Der **mitgliedstaatliche Rechtsschutz hat insbesondere den Effektivitätsgrundsatz und den Äquivalenzgrundsatz** zu beachten.



H Ö C K E R

*Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 47 Rn. 21.*

Auch das *Vorabentscheidungsverfahren* gem. Art. 267 AEUV wird von Art. 47 GrCh erfasst. Daher darf dessen Anwendungsbereich nicht eng bestimmt werden.

*EuGH, C-355/04 – Segi, Slg.2007, I-1657 Rn.53; C-432/05 – Unibet, Slg.2007, I-2271 Rn.53.*

Im Gegensatz zu diesen eindeutigen europarechtlichen Anforderungen liegt der europäische Menschenrechtsschutz in Deutschland noch immer gänzlich darnieder.

#### **6. Allgemeiner europäischer Rechtsgrundsatz der „guten Verwaltung“ fordert persönliche („subjektive“) und institutionelle Neutralität der Behörde**

Vorliegend kommen auch die Vorgaben des Art. 41 Abs. 1 GrCh im Rahmen des Rechtsgrundsatzes der guten Verwaltung zum Tragen. So folgt aus dem allgemeinen Grundsatz der guten Verwaltung wie bei Art. 41 Abs. 1 GrCh ein **Recht auf unparteiische Behandlung**.

*EuGH, C-521/15 – Spanien/Rat, 20.12.2017 Rn.91.*

**Darüber hinaus ergeben sich aus Art. 47 GrCh Anforderungen für Ausgestaltung und Praxis des Verwaltungsverfahrens der Mitgliedstaaten.**

*Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 11; Art. 47 Rn. 60 f.*

Das Recht auf gute Verwaltung wird somit schon beeinträchtigt, wenn die Behandlung der Angelegenheit nicht „unparteiisch“ erfolgt.

Geboten ist zum einen die „**subjektive Unparteilichkeit**“, an der es fehlt, wenn ein Mitglied des mit der Sache befassten Organs „**Voreingenommenheit oder persönliche Vorurteile an den Tag**“ legt. Auch darf **kein Mitglied des Entscheidungsgremiums** ein **finanzielles** oder anderes **persönliches Interesse** an der Entscheidung haben (Befangenheit).

*EuGH, C-439/11 – Ziegler, 11.7.2013 Rn.155; Kanska, ELJ 2004, 312 f.*

Es genügt, dass für einen vernünftig Denkenden **Zweifel an der Objektivität** bestehen, wobei bereits der **äußere Anschein** genügt.

*EGMR, Nr.34130/96 – Morel, 6.6.2000, Rn.42; Grabenwarter/Pabel, DGM, Kap.14 Rn.58.*



H Ö C K E R

Die bekannte starke Einmischung der Regierungen des Mitgliedstaats Deutschland in Bund und Ländern in die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden auch in Form des Austauschs von Personal sorgt dafür, dass die finanziellen und persönlichen Interessen in diesem Sinne der Entscheidungsträger gerade an einer Inkriminierung der Antragstellerin als Oppositionspartei durchaus sehr deutlich hervortreten.

Weiter ist die „**objektive Unparteilichkeit**“ erforderlich, an der es fehlt, wenn das betreffende **Organ keine hinreichenden institutionellen Garantien** bietet, um berechtigte Zweifel auszuschließen,

*EuGH, C-439/11 – Ziegler, 11.7.2013 Rn.155; C-604/12 – H.N., 8.5.2014 Rn.52; Jarass GrCh, 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta Art. 41 Rn. 14 und Rn. 28 zu Art.47.*

was für **jede** am Verfahren beteiligte Stelle gilt.

*EuGH, C-680/16 – Wolff, 27.3.2019 Rn.28.*

Weder diese „subjektive“ noch diese „objektive“ Unparteilichkeit im Sinne des Europarechts können nach dem **wiederholten regierungsseitigen Austausch von Verfassungsschutzchefs, die nicht „hart“ genug gegen die Antragstellerin vorgingen, vom heutigen Verfassungsschutzverbund in Deutschland in seiner jetzigen Struktur wieder hergestellt** werden. Viel zu deutlich ist für alle Mitarbeiter das regierungsseitig an sie ausgesandte Signal. Die Verfassungsschutzbehörden in den Ländern sowie im Bund haben zweifelndfrei ihre Ansicht zulasten des AfD-Bundesverbands nebst der Antragstellerin kundgetan.

#### **Vertiefung zur mangelnden institutionelle Neutralität des deutschen Verfassungsschutzverbundes“**

Die Indizienlast für die politische Instrumentalisierung des deutschen Verfassungsschutzverbundes ist erdrückend, wie z.B. das Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND) berichtete: „*Die Verfassungsschützer drängten in einem Antwortschreiben vom 10. Dezember 2019 darauf, JA und "Flügel" zu nennen. Die Begründung lässt tief blicken: Sonst würde das auf "Unverständnis bei Politik, Medien und Öffentlichkeit stoßen*".

Bericht des Redaktionsnetzwerks Deutschland (RND),  
<https://www.rnd.de/politik/verfassungsschutz-bericht-seehofer-ministerium-wollte-keine-afd-nennung-HPKOSPLCHJCQBDOWIX45E2L5AE.html>

In einem weiteren Bericht des RND heißt es unter Berufung auf einen nicht namentlich genannten Landesinnenminister (!): „(. ..) *Ein Landesinnenminister sagte dem RND:*



H Ö C K E R

*„Die Entscheidung fällt in der kommenden Woche.“ Über ihren Ausgang herrsche „große Einigkeit“. Dabei sei die Entschlossenheit in der Union noch einmal größer als in der SPD. Und Seehofer sei „mit im Boot“. ( . . . )“*

<https://www.rnd.de/politik/entscheidung-nachste-woche-afd-wird-zum-verfassungsschutz-verdachtsfall-TPHE7RZ6XVBMTI2VHOZ5OUJBSU.html>

Die größere politische „*Entschlossenheit in der Union*“ als „*in der SPD*“ und dass der Bundesinnenminister „*mit im Boot*“ sei, zeigt eindeutig die hier zur Anwendung gekommene unzulässige politische Betrachtung.

Über weitere starke Hinweise auf politische Einflussnahmen berichtete zudem die Presse noch unter dem 20.1.2021 (vgl. <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2021/berliner-verfassungsschutz-persilschein-fuer-die-afd/>):

*„Angeblich steht eine Einstufung der AfD als Verdachtsfall durch den Verfassungsschutz kurz bevor. In den verschiedenen Landesämtern herrsche darüber weitgehend Einigkeit, heißt es. Doch möglicherweise gibt es auch Ausnahmen. Ein mutmaßlich internes Gutachten des Berliner Verfassungsschutzes warnt vor einer solchen Entscheidung. (...)*

*„Im Vorfeld von Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus sowie zum Deutschen Bundestag im September 2021 sollte eine Einschätzung zur Frage, ob es sich bei der AfD Berlin um einen extremistischen Verdachtsfall handelt, besonders sensibel angegangen werden. Denn eine unzutreffende Etikettierung als ‘extremistisch’ könnte zu einer nachhaltigen Wettbewerbsverzerrung führen.“*

*Senat weist Anschuldigungen der AfD zurück*

*Am Mittwoch äußerte sich auch die Berliner AfD zu dem Vorgang. Der Fraktionschef im Berliner Abgeordnetenhaus, Georg Pazderski, machte dem Innensenat in einer Mitteilung schwere Vorwürfe. So habe dieser nach Erhalt des Gutachtes Druck auf die dafür zuständigen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes ausgeübt, zu einem anderen Prüfergebnis zu kommen. Es sei sogar von „*persönlichen Konsequenzen*“ die Rede gewesen. Dies sei ein „*Skandal*“, sagte Pazderski und forderte den Rücktritt von Innensenator Andreas Geisel (SPD). (...)*

Als insofern bekannt wurde, dass der Verfassungsschutz in Berlin die dortige AfD nicht „wie gewünscht“ bewerten würde, tauschten die dort Verantwortlichen die „Prüfer“ kurzerhand aus, um zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen, was in einer Pressemittei-



H Ö C K E R

lung der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 20.1.2021 wie folgt eingeräumt wurde:

*„Stellungnahme Senatsverwaltung für Inneres und Sport Pressemitteilung vom 20.01.2021*

*Zu Veröffentlichungen über einen Prüffall- Zwischenbericht des Berliner Verfassungsschutzes über den Berliner Landesverband der Alternative für Deutschland (AfD) stellen wir fest: Es wird durch die AfD öffentlich der Eindruck erweckt, als sei der Berliner Verfassungsschutz bereits zu einem abschließenden Ergebnis gekommen. Dem ist nicht so. Es handelt sich mitnichten um einen finalisierten Zwischenbericht, auch nicht um einen Abschlussbericht, sondern vielmehr um einen noch laufenden, ergebnisoffenen Vorgang.*

*Im Zuge der Erarbeitung des Zwischenberichtsentswurfs wurden innerhalb der Abteilung II (Verfassungsschutz) methodische Mängel festgestellt, so dass **andere** Organisationseinheiten der Abteilung II noch beteiligt werden mussten.*

*Die vorhandenen Erkenntnisse sind nicht nach den für den Verfassungsschutz geltenden Standards angemessen bewertet worden. So sind zum Beispiel entscheidende Gesichtspunkte nach Auffassung des Grundsatzreferats der Abteilung II nicht hinreichend berücksichtigt worden. Für eine abschließende Bewertung wäre es ohnehin zu früh, da noch die Prüfung des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Gesamtpartei abgewartet werden muss. (...)*

Auch das VG Köln monierte in einer Entscheidung vom 05.03.2021 (13 L 105/21) explizit ein „Durchstechen“ von Informationen seitens der dortigen Antragsgegnerin an die Presse. Auch das spricht offensichtlich gegen einen neutralen Gegner. Gleiches gilt für die Entscheidung der 13. Kammer des VG Köln vom 26.02.2019 (Az.: 13 L 202/19), die das völlig unvertretbare öffentliche Bekanntgeben eines „Prüffalls“ untersagte.

**Infolge dieses gezielten Missbrauchs ist bereits festzustellen, dass der heutige Verfassungsschutzverbund in Deutschland aus Sicht des europäischen Menschenrechtsschutzes keine geeignete Einrichtung mehr sein kann, die „subjektiv“ und „objektiv“ die notwendige Neutralität im Umgang mit Oppositionsparteien aufweisen könnte.**



**7. Europarechtlicher Schutz der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb fordert institutionelle Neutralität, Handlungsneutralität und sogar die Strafbarstellung von Neutralitätsverstößen (Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK)**

Das strikte Gebot zu staatlicher Neutralität gegenüber politischen Parteien wird auch durch Art. 3 des **1. Zusatzprotokolls zur EMRK** abgesichert, der dies als ein Kernprinzip des Wahlrechts gewährleistet. Darin heißt es:

*Artikel 3 – Recht auf freie Wahlen*

*Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten.*

Der EGMR hat selbst den in Deutschland als so selbstverständlich empfundenen automatischen Verlust der Parlamentsmandate als Folge eines Parteiverbots als einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf freie Wahlen aus Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (ZP I) angesehen, da die persönliche politische Betätigung der betroffenen Abgeordneten unter diesen Voraussetzungen nicht in die Entscheidung einfließen kann. Auch die Möglichkeit, dem Verlust des Mandats durch Austritt aus der Partei vor Urteilsverkündung zu entgehen, reichte nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 ZP I zu vermeiden.

*EGMR 11. 6. 2002 – 25144/94 Rn. 37 ff. – Sedim Sadak ua.; Karpenstein/ Mayer/Arndt/Engels, 2. Aufl. 2015, EMRK Art. 11 Rn. 42-49b.*

Hier wird abermals erkennbar, dass der anhand von **Problemen aus der Türkei, Russland, Moldawien, Ungarn etc. ausgeformte europarechtliche Schutz der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb in einiger Hinsicht signifikant wirksamer ist als der überkommene nationalrechtliche Schutz in Deutschland.**

Das strikte Gebot zu staatlicher Neutralität gegenüber politischen Parteien wird durch Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK als ein **Kernprinzip** des Wahlrechts gewährleistet. Politische Parteien fallen in den persönlichen Schutzbereich dieser Garantie, soweit sie sich auf das passive Wahlrecht bezieht.

*EKMR, 8. 10. 1976, X., Nr. 7140/75, DR 7, 95 (96); EKMR, 12. 12. 1985, Fryske Nasjonale Partij, Nr. 11100/84, DR 45, 240 (242); s. auch Grabenwarter, Commentary, P 1– 3 Rn. 2., Grabenwarter/Pabel § 23, Rn. 112, S. 485.*

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls selbst bezieht sich zunächst und gleich in zweifacher Weise auf den Grundsatz der freien Wahl:



H Ö C K E R

„Art. 3 - Recht auf freie Wahlen.

*Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten.“*

Damit soll zunächst eine **freie Bildung des Wählerwillens geschützt werden, insbesondere gegenüber Indoktrinationsversuchen der Regierung oder sonstiger wirkmächtiger politischer Kräfte.**

*Grabenwarter/Pabel § 23, Rn. 112, S.485.*

Der **Gerichtshof prüft besonders genau jede Maßnahme, die sich alleine oder generell zum Nachteil der Opposition auswirkt, vor allem dann, wenn sie ihrer Natur nach so ist, dass sie die Aussichten der Oppositionsparteien, überhaupt in der Zukunft an die Macht zu kommen, nachteilig beeinflusst.**

*EGMR, 27. 4. 2010 (GK), Tănase ./ MDA, Nr. 7/08, Z. 179.*

Die wichtigste Rechtserkenntnisquelle ist in diesem Zusammenhang der „**Code of Good Practice in Electoral Matters**“ der Venedig-Kommission des Europarats.

*Code of Good Practice in Electoral Matters,*  
[https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2002\)023rev2-cor-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2002)023rev2-cor-e)

Die Venedig-Kommission des Europarats betont hier die **Pflicht staatlicher Stellen zur Neutralität mit Blick auf Wahlen.**

*Karpenstein/Mayer/Arndt, 2. Aufl. 2015, ZP I Art. 3 Rn. 42-44.*

Die wichtigsten einschlägigen Inhalte seien im Folgenden zitiert (2.3. Equality of opportunity ff.):

*„EUROPÄISCHE KOMMISSION FÜR DEMOKRATIE DURCH RECHT (VENEDIG-KOMMISSION), VERHALTENSKODEX FÜR WAHLEN, LEITLINIEN UND ERLÄUTERNDER BERICHT, angenommen von der Venedig-Kommission auf ihrer 52. Plenarsitzung (Venedig, 18. – 19. Oktober 2002)*

*„2.3. Chancengleichheit*

*a. Unter den Parteien und den Kandidaten muss die Gleichheit der Chancen sichergestellt sein. Sie beinhaltet die **Neutralität der Behörden** insbesondere im Hinblick auf*



H Ö C K E R

- i. den Wahlkampf;
- ii. die Berichterstattung durch die Medien, insbesondere der öffentlichen Medien;
- iii. die öffentliche Finanzierung der Parteien und des Wahlkampfs. ...

### 3. Das freie Wahlrecht

#### 3.1. Die freie Willensbildung des Wählers

a. Die Behörden haben eine Neutralitätsaufgabe. Sie bezieht sich insbesondere auf

- i. die Medien;
- ii. die Plakatwerbung;
- iii. das Recht auf Demonstrationen in der Öffentlichkeit;
- iv. die Finanzierung der Parteien und der Kandidaten.“ ...

c. **Verletzungen der Neutralitätsaufgabe und des Rechts auf die freie Willensbildung des Wählers sind unter Strafe zu stellen. ...**

In den nachfolgenden Ausführungen und Erläuterungen heißt es hierzu sodann noch konkreter:

#### 2.3. Chancengleichheit

**Zwischen den Parteien** und den Kandidaten muss eine **Gleichheit der Chancen** gewährleistet sein, was **für den Staat bedeutet, dass er sich ihnen gegenüber unparteiisch verhält** und auf sie das **gleiche Recht in gleicher Weise** anwendet.

...

#### 3. Das freie Wahlrecht

Das freie Wahlrecht ist durch zwei Aspekte gekennzeichnet, die **freie Bildung des Wählerwillens** und die freie Äußerung dieses Willens, also durch den freien Charakter des Wahlverfahrens und die Echtheit der verkündeten Ergebnisse.

#### 3.1. Die freie Bildung des Wählerwillens

a. Die **freie Bildung des Wählerwillens überschneidet sich zum einen mit der Chancengleichheit**. Sie bedeutet, dass der **Staat und die Behörden im Allgemeinen ihre Neutralitätsaufgabe** insbesondere in Bezug auf die Nutzung der Massenmedien, die Plakatwerbung, das Demonstrationsrecht oder die Finanzierung der Parteien und der Kandidaten achten. ..

c. Damit die **Regeln zur freien Willensbildung des Wählers Wirkung erzielen, müssen Verletzungen der vorher genannten Regeln bestraft** werden....

#### II. Bedingungen für die Umsetzung der Grundsätze

Die Grundsätze des europäischen Wahlerbes können nur garantiert werden, wenn bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind.



H Ö C K E R

### 1. Die Wahrung der Grundrechte

*Die Durchführung von demokratischen Wahlen und daher das Vorhandensein der Demokratie selbst sind nicht möglich ohne die Wahrung der Menschenrechte und insbesondere der **Meinungs- und Pressefreiheit** sowie der **Versammlungs- und Vereinsfreiheit zu politischen Zwecken**, auch durch die Gründung von politischen Parteien. Die Wahrung dieser Freiheiten ist insbesondere während des Wahlkampfs unerlässlich. Einschränkungen dieser Grundrechte müssen der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen und allgemein die Voraussetzung einer gesetzlichen Grundlage, des öffentlichen Interesses und der Verhältnismäßigkeit erfüllen.*

*Die nationalen Gesetzgebungen enthalten häufig Normen, die die Meinungsfreiheit einschränken und die bei restriktiver Auslegung strenggenommen zulässig sein könnten, doch in den Staaten ohne eine liberale und demokratische Tradition besteht die Gefahr, dass sie zu Missbrauch führen. **Diese Normen zielen angeblich darauf ab, dem Missbrauch der Meinungsfreiheit zuvorzukommen und z. B. die Ehre der Kandidaten und der Behörden oder sogar die Verfassung zu schützen. In Wirklichkeit können sie dazu führen, dass kritische Äußerungen gegenüber den Behörden oder Äußerungen, die auf eine Verfassungsänderung abzielen, zensiert werden, während gerade dies den Kern der demokratischen Debatte selbst darstellt.***

Das konventionsrechtliche Neutralitätsgebot als unmittelbar anwendbares Europarecht bedeutet, dass die Behörden des „Inlandsgeheimdienstes“ **ohne Ansehen der Person** die politischen Akteure in **unterschiedsloser Strenge** nach Vorgabe eines **vorhersehbaren gesetzlichen Rahmens** und vermittels einer **fachmännischen Subsumtion** auf ihre Konformität mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung überprüfen müssten. Die Aufstellung dieses Satzes - auch und gerade wenn er als naiv und lächerlich empfunden wird - soll hier der **Bewusstmachung dienen, wie weit sich die Praxis des deutschen Verfassungsschutzes gerade im so kritischen Bereich der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb von den europäischen Standards entfernt** hat. Schon allein aus diesem Grund kann das Vorgehen der hiesigen Beklagten/Antragsgegnerin nicht rechtmäßig sein, da es **elementaren europarechtlichen Grundsätzen nicht genügt**.

### XVIII. Rechtsverletzungen

Nach den vorstehenden Ausführungen erweisen sich alle streitgegenständlichen staatlichen Handlungen als offensichtlich rechtswidrig. Die Handlungen geschahen insbesondere ohne taugliche Ermächtigungsgrundlage (s. oben), haben bestehende gesetzliche Befugnisse überschritten (s. oben) und basieren nicht auf wahren Tatsachen (s. oben).



H Ö C K E R

Die streitgegenständlichen Handlungen verletzen die Klägerin daher **u.a.** in ihren Rechten aus Art. 21 Abs. 1 GG, Art. 3 GG, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG sowie in den Rechten aus Art. 10, 11 EMRK. Hierzu führt der VGH Kassel in einer Entscheidung vom 03.03.2021 aus:

„23. Als subjektive Rechte der Antragstellerin sind hier das Recht der Partei auf Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG und das ihr als Personenmehrheit zustehende allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG durch die streitgegenständliche Berichterstattung berührt. Durch die nicht vollumfänglich von der Ermächtigungsgrundlage des § 2 Abs. 1 Satz 4 HVSG gedeckte Berichterstattung greift der Antragsgegner zu Unrecht in das Recht der Antragstellerin ein, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, und verletzt überdies - im Hinblick auf die Eignung der Berichterstattung, das Ansehen der Antragstellerin in der Öffentlichkeit herabzusetzen - auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin. Demgemäß steht der Antragstellerin insoweit der geltend gemachte Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch zu. (...)

32. Nach alledem hat die Antragsgegnerseite durch die rechtswidrige Berichterstattung einen rechtswidrigen Zustand geschaffen und die Grundrechte der Antragstellerin insbesondere aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG verletzt. Da der Zustand noch fort dauert bzw. die Gefahr einer Wiederholung droht, kann die Antragstellerin verlangen, die weitere Verbreitung der Berichterstattung - in welcher Form auch immer - nur mit der Maßgabe vorzunehmen, dass zuvor die aus dem Tenor ersichtlichen Passagen gelöscht werden. Da die gegenüber der Antragstellerin begangene Rechtsverletzung damit hinsichtlich ihrer - in der Vergangenheit bereits eingetretenen Folgen - allerdings noch nicht vollständig beseitigt wird, hat der Antragsgegner darüber hinaus - im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehenden Kommunalwahlen - binnen dreier Werktagen nach Zugang des Beschlusses durch eine Pressemitteilung richtigzustellen, dass die Berichterstattung in dem aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlichem Umfang rechtswidrig war (vgl. zum Anspruch auf Berichterstattung: BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2013 - BVerwG 6 C 4/12 -, juris, Rdnr. 26).“

VGH Kassel, Beschl. v. 03.03.2021, Az.: 7 B 190/21 = BeckRS 2021, 3341 (Rdnr. 23 / 35)

Unter dem 11.07.2017 (Az.: 8 B 1144/17) führte der VGH Kassel zudem richtig – und auch hier geltend – aus:

„a) Als subjektive Rechte der Antragstellerin sind das Recht der Partei auf Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG und das ihr als Personenmehrheit zustehende allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG durch die streitgegenständliche Äußerung des Oberbürgermeisters berührt.



H Ö C K E R

*Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG vermittelt den Parteien das Recht, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen. Dieses Recht wird berührt, wenn Staatsorgane im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den politischen Meinungskampf und -wettbewerb eingreifen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. November 2016 - 15 A 2293/15 - juris Rdnr. 82f.).*

*Darüber hinaus tangiert die streitgegenständliche Äußerung auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin ( Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG). Denn in seinem Aufruf hat sich der Oberbürgermeister negativ über die Antragstellerin geäußert und damit eine Erklärung abgegeben, die geeignet sein kann, deren Ansehen in der Öffentlichkeit herabzusetzen.“*

*VGH Kassel, Beschl. v. 11.07.2017, Az.: 8 B 1144/17 = BeckRS 2017, 118944 (Rdnrn. 18-20)*

Dort wie hier lag durch die rechtswidrigen staatlichen Äußerungen zudem auch ein Verstoß gegen das **staatliche Sachlichkeits- und Neutralitätsgebot** vor.

*Vgl. Conrad, in: Conrad/Grünwald/Kalscheuer/Milker, Handbuch Öffentlich-rechtliches Äußerungsrecht, Beck 2022, § 3 Rdnrn. 88 ff. (S. 58 ff.)*

Der VGH Kassel führt hierzu richtigerweise aus:

*„c) Durch die streitgegenständliche Äußerung hat der Oberbürgermeister einen rechtswidrigen Zustand geschaffen. Denn mit seiner Erklärung hat er sowohl gegen das Amtsträgern auferlegte Neutralitätsgebot (aa) als auch gegen das Sachlichkeitsgebot (bb) verstoßen.*

*(aa) Grundsätzlich ist staatlichen Stellen Öffentlichkeitsarbeit nicht verwehrt. Sie ist nicht nur zulässig, sondern auch notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten. In den Rahmen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit fällt es danach, die Politik der Regierung, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie künftig zu lösende Fragen darzulegen und zu erläutern. Insbesondere wenn unpopuläre Maßnahmen im Gesamtinteresse geboten erscheinen, muss es der verantwortlichen Leitungsebene („Regierung“) erlaubt sein, die Zusammenhänge mit Hilfe staatlicher Öffentlichkeitsarbeit offenzulegen und zu erläutern, wobei sie sich - ausgehend vom Zweck der Öffentlichkeitsarbeit - im Rahmen des dem Amtsträger zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs halten muss (BVerfG, Urteil vom 2. März 1977 - BvE 1/76 -, juris Rdnr. 68f.). Zulässige Öffentlichkeitsarbeit findet jedoch zunächst dort ihre Grenze, wo die Wahlwerbung beginnt. Die Rücksicht auf einen freien und offenen Prozess der Meinungsbildung sowie auf die Chancengleichheit der Parteien und Wahlbewerber verbietet*



es Amtsträgern, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen ( BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1983 - 2 BvR 1765/82 -, juris Rdnr. 53f.). Davon ausgehend wird das Recht politischer Parteien, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, jedenfalls verletzt, wenn Amtsträger parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlkampf eingreifen. Das gilt indes nicht nur im Wahlkampf selbst, sondern darüber hinaus auch für den politischen Meinungskampf und Wettbewerb im Allgemeinen. Soweit der Inhaber eines Amtes am politischen Meinungskampf teilnimmt, muss sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Amt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt. Nimmt ein Amtsträger für sein Handeln die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch, ist er dem Neutralitätsgebot unterworfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2015 - 2 BvQ 39/15 -, juris Rdnr. 9 m.w.N.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. November 2016 - 15 A 2293/15 -, juris Rdnr. 82f.). Bei amtlichen Äußerungen unterliegt daher auch ein (Ober-) Bürgermeister gegenüber politischen Parteien i.S.d. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG einem strikten Neutralitätsgebot, ohne dass es darauf ankommt, ob die streitgegenständliche Erklärung geeignet ist, unmittelbar bevorstehende Wahlen zu beeinflussen (vgl. Barczak, NVwZ 2015, 1014 [1019]).

(...)

bb) Zugleich hat der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin mit der streitgegenständlichen Äußerung gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen. Dieses erfordert, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden, Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen. Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit ihnen verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu den (Grund-) Rechtspositionen, in die eingegriffen wird, nicht unverhältnismäßig sein. Ausgehend von diesen Maßstäben überschreitet die streitgegenständlichen Äußerung den Rahmen des sachlich Gebotenen.“

VGH Kassel, Beschl. v. 11.07.2017, Az.: 8 B 1144/17 = BeckRS 2017, 118944 (Rdnrn. 25-26, 28)

Zuletzt liegt insbesondere auch ein Verstoß gegen die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit des Art. 11 EMRK vor. Gemäß **Art. 11 Abs. 2 EMRK** darf die Ausübung dieser Rechte nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen (bereits hieran mangelt es, s. oben) und in einer demokratischen Gesellschaft **notwendig** sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum



H Ö C K E R

Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dass die hier streitigen Handlungen aber diesem **absoluten Notwendigkeitsbegriff** unterfallen, ist weder dargetan noch ersichtlich – was umso mehr gilt, als der Bundesverband „AfD“ ohnehin bereits als „Verdachtsfall“ eingestuft war.

### **XIX. Ergebnis/Ansprüche**

Nach dem Vorstehenden ergeben sich angesichts der zahlreichen Rechtsverletzungen die hier behaupteten Ansprüche, insbesondere gerichtet auf Löschung der rechtswidrigen Meldungen und deren künftige Unterlassung:

*22. Soweit die Antragstellerin die Löschung der gerügten Berichterstattung begehrt, ist Rechtsgrundlage der - gewohnheitsrechtlich anerkannte - öffentlichrechtliche Folgenbeseitigungsanspruch. Er verpflichtet zur Herstellung des früheren Zustands und setzt voraus, dass durch hoheitlichen Eingriff in ein subjektivöffentliches Recht aus einfachgesetzlichen Vorschriften oder Grundrechten ein rechtswidriger Zustand geschaffen wurde, der fort dauert. Soweit die Antragstellerin ferner begehrt, die weitere Veröffentlichung der angegriffenen Berichterstattung zu unterlassen, stellt der gleichfalls gewohnheitsrechtlich anerkannte öffentlichrechtliche Abwehr- und Unterlassungsanspruch die Rechtsgrundlage dar. Dieser setzt neben einer Rechtsverletzung durch eine rechtswidrige Beeinträchtigung (grund-)rechtlich geschützter Positionen des Betroffenen zusätzlich voraus, dass die Gefahr einer Wiederholung des rechtswidrigen Eingriffs droht. Auch diese Voraussetzungen liegen jeweils vor.*

*23. Als subjektive Rechte der Antragstellerin sind hier das Recht der Partei auf Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG und das ihr als Personennmehrheit zustehende allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG durch die streitgegenständliche Berichterstattung berührt. Durch die nicht vollumfänglich von der Ermächtigungsgrundlage des § 2 Abs. 1 Satz 4 HVSG gedeckte Berichterstattung greift der Antragsgegner zu Unrecht in das Recht der Antragstellerin ein, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, und verletzt überdies - im Hinblick auf die Eignung der Berichterstattung, das Ansehen der Antragstellerin in der Öffentlichkeit herabzusetzen - auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin. Demgemäß steht der Antragstellerin insoweit der geltend gemachte Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch zu.*

*VGH Kassel, Beschl. v. 03.03.2021, Az.: 7 B 190/21 = BeckRS 2021, 3341 Rn. 22, 23*

Die streitigen Meldungen, v.a. die ohne taugliche Ermächtigungsgrundlage und zudem auch noch inhaltlich rechtswidrige Pressemitteilung auf der Website des BfV (s. oben), verletzen die Klägerin aktuell und andauernd in deren Rechten. Dieser rechtswidrige Zustand ist zu beseitigen; die aufgrund der bundesweit aufgenommenen Medienrezeption entstandenen Folgen sind



H Ö C K E R

ebenfalls zu beseitigen. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist angesichts der aktuell sogar noch andauernden (!) und sich somit in „jeder juristischen Sekunde“ wiederholenden Rechtsverletzungen ebenfalls gegeben – was umso mehr gilt, als die Beklagte/Antragsgegnerin ihre Handlungen trotz außergerichtlichem Schreiben fortgesetzt hat.

Daneben besteht aber auch ein Anspruch auf **Folgenbeseitigung** durch Veröffentlichung einer öffentlichen Korrekturmeldung:

*4. Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Richtigstellung der o.g. Aussagen (Klageanträge zu 4. und 5.).*

*Rechtsgrundlage ist der - gewohnheitsrechtlich anerkannte - öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch. Er verpflichtet zur Herstellung des früheren Zustands und setzt voraus, dass durch hoheitlichen Eingriff in ein subjektiv-öffentliches Recht aus einfach-gesetzlichen Vorschriften oder Grundrechten ein rechtswidriger Zustand geschaffen wurde, der fort dauert,*

*vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 3. März 2021 - 7 B 190/21 -, juris Rn. 22.*

*Die Voraussetzungen liegen nach dem oben Gesagten vor. Da die gegenüber der Klägerin begangene Rechtsverletzung hinsichtlich ihrer in der Vergangenheit bereits eingetretenen Folgen durch Unterlassung noch nicht vollständig beseitigt wird, hat die Beklagte durch eine Pressemitteilung richtigzustellen, dass die Berichterstattung in dem aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlichem Umfang rechtswidrig war,*

*vgl. zum Anspruch auf Berichtigung: BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2013 - 6 C 4.12 -, juris Rn. 26.; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 3. März 2021 - 7 B 190/21 -, juris Rn. 32.*

*VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 325/21 = BeckRS 2022, 3816 Rdnrn. 127-129*

Denn die Streitgegenständlichen Äußerungen wurden und werden medial breit aufgenommen und wiederholt. Da die bloße Unterlassung daher nicht ausreichend wäre, um bereits eingetretene Schäden bzw. negative Auswirkungen zu beseitigen, hat auch die geforderte Richtigstellung zu erfolgen.

*vgl. BVerwG, Urt. v. 26.06.2013, Az.: 6 C 4.12 = NVwZ 2014, 233, 235 (Rdnr. 26)*

Dieser Anspruch kann ausweislich der genannten Entscheidung des Hessischen VGH auch im Eilverfahren geltend gemacht werden (s. unten).



H Ö C K E R

Hinsichtlich der in den Klageanträgen enthaltenen **Ordnungsmittelandrohung** zu den jeweils vorstehenden Unterlassungsanträgen ist zudem auf § 167 VwGO i.V.m. § 890 ZPO zu verweisen. § 172 VwGO ist hier nicht anwendbar.

*VGH Kassel, Beschl. v. 03.03.2021, Az.: 7 B 190/21 = BeckRS 2021, 3341 Rdnr. 38*



H Ö C K E R

## E.

### Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Die hiesige Klage ist nach den vorstehenden tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen offensichtlich zulässig und begründet; zur Vermeidung von Wiederholungen ist hierauf zu verweisen (s. oben).

Die Antragstellerin wurde und wird **aktuell** – gleichsam in jeder „juristischen Sekunde“ – in ihren Rechten u.a. aus Art. 21 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, aus Art. 10, 11 EMRK und in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 GG verletzt.

Vor diesem Hintergrund (und der bekannten **Dauer** verwaltungsgerichtlicher Klageverfahren, auch angesichts der schon in wenigen Monaten anstehenden Wahlen) ist die Antragsgegnerin zur Wahrung der Rechte der Antragstellerin und nach dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (**Art. 19 Abs. 4 GG**) vorläufig zu verpflichten, die andauernden bzw. akut drohenden und nicht mehr wiedergutzumachende Handlungen zu unterlassen – was mit einfachen Mitteln zu bewerkstelligen ist.

- ➔ Erneut ist dabei zu betonen, dass für die Antragsgegnerin überhaupt **kein Nachteil** ersichtlich ist, der bei einem vorläufigen Verbot der Einstufung als „gesichert extremistische Bestrebung“ und/oder bei einem vorläufigen Verbot der entsprechenden Bekanntgabe drohen könnte. Denn die Antragsgegnerin stuft die AfD bereits jetzt als „Verdachtsfall“ ein – und darf dies nach der Entscheidung des OVG Münster auch weiterhin machen.
- ➔ Insbesondere der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist daher (bereits) „erlaubt“. Während der Antragstellerin mit dem Verlust von Ansehen, Mitgliedern, Geldern und Wählern **existenzielle Gefahren** drohen, droht der Antragsgegnerin gar nichts.

Vorsorglich sei insofern der Hinweis erlaubt, dass das Gericht gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 938 ZPO nicht an die Anträge gebunden ist, sondern hier **nach freiem Ermessen** zu entscheiden hat.

Im Einzelnen:

#### **I. Voraussetzungen der einstweiligen Anordnung**

Nach § 123 Abs. 1 VwGO sind einstweilige Anordnungen insbesondere zur Sicherung eines bestehenden Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.



Die Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass in der Hauptsache die Verpflichtungs-, Leistungs- oder Feststellungsklage statthaft wäre. Neben der Antragsbefugnis muss zudem ein besonderes, gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzbedürfnis vorliegen.

*„Droht dem Antragsteller bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten, die durch eine der Klage stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, so ist - erforderlichenfalls unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs - einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, wenn nicht ausnahmsweise überwiegende gewichtige Gründe entgegenstehen.“*

OVG NRW, Beschl. v. 16.06.2014, Az.: 5 B 1189/13 = AfP 2014, 383

VG Düsseldorf, Beschl. v. 01.09.2014, Az.: 22 L 1649/14 = BeckRS 2014, 120128

Daneben muss der Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen können, vgl. § 123 Abs. 3 i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO. Während sich der Anordnungsanspruch nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache richtet, liegt der Anordnungsgrund in der Notwendigkeit, Rechtsschutz zu gewähren, bevor eine gerichtliche Entscheidung in dem Hauptsacheklageverfahren ergeht. Dies setzt voraus, dass ein spezifisches Interesse gerade an der begehrten vorläufigen Regelung besteht.

## **II. Glaubhaftmachungslast**

Die erforderliche Glaubhaftmachung richtet sich nach § 123 Abs. 3 i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO.

Hierbei greifen die allgemeinen Regeln zur Glaubhaftmachungslast, sodass in der Regel der Antragsteller die anspruchsbegründenden Tatsachen glaubhaft zu machen hat.

**Dies gilt hier jedoch nicht.** Denn vorliegend streiten die Beteiligten um die Rechtmäßigkeit staatlicher Handlungen. Hierzu führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

*„Beansprucht der Staat das Recht, in einen durch ein negatorisches Grundrecht geschützten Freiheitsbereich einzugreifen, trägt er die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Eingriffs nach Maßgabe der Grundsätze über die Beweislast im Anfechtungsrechtsstreit (Dawin, Rdnr. 105). Denn in der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes bedarf der hoheitliche Eingriff in ein Grundrecht der Rechtfertigung; nicht ist umgekehrt die Ausübung von Grundrechten rechtfertigungsbedürftig (vgl. BVerfG, NJW 2007, 2167 [2169] = NVwZ 2008, 193 L). Der Unterlassungsanspruch des Kl. stützt sich auf sein grundrechtlich geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I, 1 I, 19*



H Ö C K E R

III GG). Der Bekl. trägt demnach die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen des Eingriffs in das kl. Recht.“

BVerwG, Urt. v. 21.05.2008, Az.: 6 C 13/07 = NVwZ 2008, 1371, 1375

**Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss also die hiesige Antragsgegnerin darlegen und glaubhaft machen, dass die streitgegenständlichen Handlungen und Behauptungen rechtlich zulässig, also sachlich, wahr und auf Tatsachen basierend, sind.**

Dies entspricht auch der allgemeinen Verteilung der Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast im zivilprozessualen Eilverfahren. Denn während grundsätzlich der Kläger auch hier alle anspruchsbegründenden tatsächlichen Aspekte darlegen und beweisen bzw. glaubhaft machen muss, gilt **dies im Äußerungsrechtsstreit nicht.**

Hier kommt vielmehr die über §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB analog anwendbare Beweislastregel des § 186 StGB zum Tragen, so dass bei rechtsverletzenden Äußerungen **der Äußern- de/Beklagte** die Wahrheit beweisen muss:

*„Gemäß der über § 823 Abs. 2 BGB in das Zivilrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB ist es Sache der Beklagtenseite – und nicht, wie nach allgemeinen Grundsätzen, des Anspruchstellers –, die Wahrheit jener Tatsachenbehauptungen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, welche den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind (BGH NJW 1996, 1131, juris, Rn. 30; Soehring, Presse- recht, 3. Aufl., Rn. 30.22 ff.).“*

OLG Stuttgart, Urt. v. 16.06.2010, Az.: 4 U 20/10 = ZUM-RD 2011, 232, 235

Diese Grundsätze gelten auch im Verwaltungsprozess:

*„Insoweit war der Klage bereits aus Gründen der Darlegungs- und Beweislast stattzugeben. Wer in allgemeiner Form ehrenrührige Tatsachenbehauptungen aufstellt, muss sich grundsätzlich zu deren Berechtigung näher erklären und Belege für seine Darstellung beibringen. Er darf nicht dem Opfer die Last der Widerlegung aller denkbaren hypothetischen Gründe für seine Behauptung aufbürden, von ihm also verlangen, sich „gewissermaßen ins Blaue hinein rechtfertigen zu müssen“ (BVerfGE NJW 1999, 1322). Ausgangspunkt dieser Beweislastumkehr ist § 186 StGB, der die Behauptung oder Verbreitung einer ehrenrührigen Tatsache unter Strafe stellt, wenn diese Tatsache nicht erweislich wahr ist. Die Nichterweislichkeit ist nach dem Verständnis der im Strafrecht herrschenden Meinung eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, die nicht vom Vorsatz erfasst sein muss. Die damit verbundene Ausformung des § 186 StGB als abstraktes Ge-*



fährungsdelikt will verhindern, dass sich der Täter auf Vorsatz ausschließenden Irrtum über die Wahrheit der Tatsache oder auch der Erweislichkeit der Tatsache berufen kann (so Tenkhoff JuS 1988, 622). Der BGH geht daher von einer erweiterten Darlegungslast desjenigen aus, der eine ehrenrührige Tatsache über einen anderen behauptet und behandelt die umstrittene Äußerung als unwahr, wenn der sich Äußernde dieser Darlegungslast nicht nachkommt (BGH NJW 1974, 1710). Diese Grundsätze gelten auch in dem vom Untersuchungsgrundsatz (vgl. § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) beherrschten Verwaltungsprozess. Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt. Vielmehr sind der verwaltungsgerichtlichen Aufklärungspflicht aus der Natur der Sache Grenzen gesetzt. Die Amtsermittlungspflicht endet dort, wo die – materielle – Mitwirkungslast der Prozessbeteiligten beginnt. Diese umfasst auch die Darlegungslast. Jeder Prozessbeteiligte ist danach verpflichtet, die Tatsachen vorzutragen, die seine Rechtsposition betreffen und dem Gericht nicht ohnehin aus den Akten oder auf sonstige Weise bekannt sind. Kommt der Beklagte bei einem verwaltungsgerichtlichen Unterlassungsprozess der Mitwirkungspflicht nicht nach, ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Beweislastumkehr bei Ehrschutzklagen anzuwenden. Dieser erweiterten Darlegungslast ist die Oberbürgermeisterin und Aufsichtsratsvorsitzende hinsichtlich der Behauptung, der Kläger habe mehrfach in der Vergangenheit gegen seine Verschwiegenheitspflichten als Aufsichtsratsmitglied verstoßen – auch nach Aufforderung durch das Gericht mit Schreiben vom 18. Januar 2006 –, in keiner Weise nachgekommen. Sie blieb eine diesbezügliche Konkretisierung, geschweige denn einen Beleg für die Wahrheit ihrer Behauptung schuldig.“

VG Regensburg, Urt. v. 08.03.2006, Az.: RN 3 K 05.00184 = BeckRS 2006, 33269, Rdnr. 97

Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, da die Antragstellerin ohnehin ihre Anspruchsberechtigung hinreichend glaubhaft gemacht haben (s. oben). Nach allgemeinen Regeln ist es daher nun an der Antragsgegnerin, ihre abwegigen Behauptungen substantiiert – und nicht bloß unter Verweis auf vergangene Erklärungen, die unstreitig längst überholt sind – darzulegen und für den relevanten Zeitpunkt – also **heute** – glaubhaft zu machen. Das wird ihr aber nicht gelingen.

### **III. Verfassungswidrige Normen – Maßstab im Eilverfahren**

Sofern vorstehend Normen v.a. des BVerfSchG als verfassungswidrig beschrieben wurden (s. oben), gilt hierzu im Eilverfahren:

[163] Das Gericht kann in einem Verfahren gem. § 123 zu der Erkenntnis gelangen, dass eine für die Entscheidung maßgebliche landes-, bundes- bzw. unionsrechtliche Norm verfassungswidrig bzw. ungültig ist. Im Hauptsacheverfahren muss das Gericht dann das grundgesetzliche Verwerfungsmonopol des BVerfG gem. Art. 100 GG (Kuhla/Hüttenbrink VerwProz/Hüttenbrink E 317) bzw. die richterrechtlich begründete exklusive Verwerfungskompetenz des EuGH beachten (Kuhla/Hüttenbrink VerwProz/Endler L 101).



[164] Die strikte Vorlagepflicht des Art. 100 GG gilt **nicht** für das einstweilige Anordnungsverfahren. Im Interesse des effektiven Rechtsschutzes ist der Entscheidungsspielraum des Gerichts hier größer. Hält das Verwaltungsgericht eine für seine Entscheidung maßgebliche Gesetzesnorm für verfassungswidrig, so kann es die Rechtssache gem. Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG zur Entscheidung vorlegen (NK-VwGO/Puttler Rn. 13; s. ausführlich zum rechtsdogmatischen Spannungsfeld zwischen der rechtsstaatlichen Gesetzesbindung und dem effektiven Rechtsschutz Bode, VerwArch 2016, 206). Praktisch wird das Gericht von dieser Möglichkeit aber kaum Gebrauch machen, weil das zeitaufwändige Vorlageverfahren mit der Dringlichkeit des Verfahrens gem. § 123 nicht zu vereinbaren ist (OVG Münster BeckRS 2017, 103310).

[165] Für den Regelfall ist daher von Bedeutung, dass das Gericht zur Vorlage gem. Art. 100 Abs. 1 GG nicht verpflichtet ist. Das Gericht kann vielmehr seine verfassungsrechtliche Bewertung der entscheidungserheblichen Norm der Entscheidung zu Grunde zu legen und bereits vor der im Hauptsacheverfahren einzuholenden Entscheidung des BVerfG vorläufigen Rechtsschutz gewähren. Art. 100 Abs. 1 GG steht der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch die Fachgerichte jedenfalls dann nicht entgegen, wenn dies dem Fachgericht im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes geboten erscheint und die Entscheidung in der Hauptsache dadurch nicht vorweggenommen wird (BVerfG NVwZ-RR 2014, 369; BVerfG NJW 1992, 2749; OVG Münster BeckRS 2017, 103310; VGH München BeckRS 2013, 46574; OVG Münster BeckRS 2010, 51578; OVG Berlin BeckRS 2009, 42130; OVG Hamburg BeckRS 2003, 24021; NK-VwGO/Puttler Rn. 13; s. auch LSG Niedersachsen-Bremen BeckRS 2010, 69014; aA Bode VerwArch 2016, 206, der meint, dass die Vorlagepflicht und die damit einhergehende Konzentration der Verwerfungskompetenz bei „komplexen Massenverfahren“ (Hochschulzulassung) zu beachten sei).

Kuhla, in: Posser/Wolf, BeckOK VwGO, Ed. 62 (01.07.2022), § 123 Rdnrn. 163-165

#### **IV. Vorliegendes Erfordernis der einstweiligen Anordnung**

Diese vorstehenden Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt; Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind – insbesondere angesichts der fortdauernden Rechtsverletzungen, der oben beschriebenen tatsächlichen Folgen und Forderungen gegen die Antragstellerin und deren Mitglieder und auch der anstehenden Wahlen – offensichtlich gegeben.

Der Eilantrag (der sich gerade nicht auf die in den Klageanträgen zu Ziffer 4. und 5. bzw. 8. und 9. genannten Feststellungsanträge bezieht) ist zunächst aus den vorstehend zur Klage genannten Gründen **offensichtlich zulässig**; hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen: Der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht ist hier wie auch in der Hauptsache eröffnet; das Verwaltungsgericht ist zuständig. Die Antragstellerin begehrt in der Hauptsache die Unterlassung bereits konkret andauernder und ersichtlicher Maßnahmen, und hier damit korrespondie-



H Ö C K E R

rend im Wege der vorläufigen Regelung das vorläufige Unterlassen. Gleiches gilt für die hier geltend gemachten Ansprüche auf (vorläufige) Löschung. Erneut sei zudem betont, dass sogar ein (vorläufiger) Richtigstellungsanspruch auch im Eilverfahren geltend gemacht werden könnte.

so VGH Kassel, Beschl. v. 03.03.2021, Az.: 7 B 190/21 = BeckRS 2021, 3341 (Rdnr. 35)  
ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.11.2021, Az.: OVG 1 S 121/21 = BeckRS 2021, 34842 (Rdnr. 6-9)  
ebenso VG Hamburg, Beschl. v. 23.08.2021, Az.: 17 E 2904/21, BeckRS 2021, 23667 (Rdnr. 43)

Die hier erfolgten staatlichen Maßnahmen und Bekanntgaben wirken insofern maximal schwer und beeinträchtigen die Antragstellerin – eine politische Partei kurz vor anstehenden Wahlen – ganz erheblich in ihrer Tätigkeit. Die negative staatliche Einordnung als „gesichert“ (!) rechtsextremistische (!) Bestrebung droht zu einem Wegfall von Unterstützern, Wählern und Mitgliedern zu führen, zumal diese Einstufung etwa im **Beamtenrecht** oder im **Waffenrecht** unmittelbare negative Folgen hat.

Vgl. nur VG Köln, Urt. v. 11.08.2022 / 08.09.2022, Az.: 20 K 3080/21 (Flügel), 20 K 4549/21 („Der III.-Weg“), 20 K 2177/21 („Identitäre Bewegung Deutschland“)

Unter <https://verfassungsblog.de/ja-sie-ist-rechtsextrem/> heißt es hierzu (konkret zur damaligen „Hochstufung“ der JA) daher auch:

#### *Probleme für Waffenbesitzer und Amtsträger*

*Die Einstufung des BfV trifft zuvörderst die „Junge Alternative“ selbst. Fortan wird der Verfassungsschutz die Mitglieder der „Jungen Alternative“ in einer anderen Intensität mit den in § 8 Abs. 2 BVerfSchG normierten nachrichtendienstlichen Mitteln – Einsatz von V-Leuten, die Observation von Mitgliedern der Jugendorganisation oder die Überwachung der Telekommunikation – beobachten. Aufgrund der durch die Maßnahmen herbeigeführten hohen Eingriffsintensität in Grundrechte der Betroffenen bzw. etwaiger Dritter müssen die Maßnahmen stets verhältnismäßig sein. Dabei gilt, dass bei einer gesteigerten Bedrohung des Schutzgutes – die FDGO – ein intensiverer Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Mit anderen Worten: Die Hochstufung gestattet dem BfV den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel unter veränderten Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.*

Konkret können sich für die Mitglieder Schwierigkeiten bei der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen ergeben. § 4 WaffG stellt Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis auf. So muss der Antragssteller unter anderem im Sinne des § 5 WaffG zuverlässig sein. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG liegt bei Personen in der Regel die erforderliche



H Ö C K E R

Zuverlässigkeit nicht vor, die in den letzten fünf Jahren seit der Antragstellung selbst Bestrebungen verfolgt haben, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten oder bei Personen, die Mitglied in einer Vereinigung sind, die diese Bestrebungen forcieren oder eine solche Vereinigung unterstützt haben. Mit der Feststellung der gesichert rechtsextremen Bestrebungen sollten Mitglieder der „Jungen Alternative“ die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung künftig nicht bestehen.

Ferner droht Mitgliedern der „Jungen Alternative“ die Entfernung aus dem Öffentlichen Dienst. Die wichtigste Dienstpflicht eines Amtsträgers ist die in den §§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG, 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG, 9 Nr. 2 DRiG genannte Pflicht zur Verfassungstreue. Demnach darf etwa gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Bei dieser Pflicht handelt es sich nicht um eine bloße Einstellungsvoraussetzung – vielmehr erwächst die Treuepflicht in eine dauerhafte Dienstpflicht (vgl. etwa § 60 Abs. 1 Satz 3 BBG). Zu ihr zählt insbesondere die politische Treuepflicht. Damit gemeint ist, dass der Amtsträger den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen und sich mit der freiheitlich demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren habe. Eine Verletzung dieser Pflicht führt nicht die bloße Mitgliedschaft in einer politischen Partei herbei. Grundsätzlich muss ein konkretes Tun oder Unterlassen hinzutreten. Hingegen führt die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei zu einer Treuepflichtverletzung und rechtfertigt den Ausschluss vom Zugang in den öffentlichen Dienst, ohne dass das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 Abs. 2 GG, § 46 Abs. 1 BVerfGG ein Parteiverbot ausgesprochen haben muss. Nichts anderes kann für eine vom BfV als gesichert rechtsextrem eingestufte Jugendorganisation gelten.

Was bedeutet all das für die AfD? Die AfD ist selbst ein Verdachtsfall des Verfassungsschutzes. Dagegen setzt sie sich derzeit mit juristischen Mittel vor dem OVG Münster zu Wehr. Auch wenn die „Junge Alternative“ und die AfD organisatorisch voneinander getrennt sind, wird das BfV die jüngste Einstufung der Jugendorganisation nicht gänzlich unbeachtet lassen. Die Verflechtung zwischen der AfD und ihrer Jugendorganisation ist eng und der Umstand, dass die AfD ihren politischen Nachwuchs aus den Reihen der „Jungen Alternative“ rekrutiert und Mitglieder wie etwa Hannes Gnauck noch immer unterstützt und verteidigt, ist ein Indiz dafür, dass die Partei sich nicht von ihrer rechtsextremistischen Jugendorganisation distanzieren möchte.

Schließlich erfährt die Partei erneut einen Reputationsschaden. Auch unabhängig von dem Ausgang der AfD-Verdachtsfallprüfung wird sich die öffentliche Wahrnehmung als rechtsextreme Partei weiter verstetigen und dies könnte sich auch auf das noch immer vorhandene bürgerliche Milieu innerhalb der Partei auswirken. Die AfD ist nach wie vor auf ihre bürgerlichen Mitglieder und ebenso auf ein bürgerliches Wählerklientel angewie-



H Ö C K E R

*sen. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass sich gerade die noch gemäßigten Mitglieder prospektiv überlegen werden (und müssen), ob sie ihre Mitgliedschaft in der AfD aufrechterhalten wollen, um sich beruflich oder sonstig nicht selbst zu schaden. Der Anteil der im öffentlichen Dienst oder in einem Beamtenverhältnis stehenden Parteimitglieder ist nicht unerheblich. Die Berufsstatistik für Mitglieder des Deutschen Bundestags in der 19. Legislaturperiode zeigt für die AfD, dass **Beamte mit 19,8 %** die drittstärkste Berufsgruppe innerhalb der Fraktion darstellten. Für einfache Mitglieder gilt, dass die reine Parteimitgliedschaft in der AfD noch nicht die Verletzung der Treuepflicht begründet. Gleichwohl liegt nach Ansicht des Bonner Staatsrechtlers Klaus Ferdinand Gärditz jedenfalls das Indiz einer Verletzung der politischen Treuepflicht vor, sodass eine weitere vertiefende Überprüfung durchgeführt werden könne. Es kommt dabei jedoch stets auf den Einzelfall an, bei der eine umfassende Gesamtbewertung der betroffenen Personen vorzunehmen ist.*

Das gilt freilich auch für die Gesamtpartei und deren Mitglieder. Diese Ausführungen, die sich die Antragstellerin ausdrücklich zu eigen macht, belegen die **ganz erheblichen drohenden Schäden** für die Antragstellerin.

Die Antragsgegnerin hat (rechtswidrig, s.o.) öffentlich (!) bekanntgegeben, dass sie die Antragstellerin nun als gesichert (!) rechtsextrems (!) Beobachtungsobjekt, also als **Verfassungsfeind**, behandelt, prüft etc. – wodurch nachrichtendienstliche Mittel (!) gegen eine Oppositionspartei (!) noch einfacher eingesetzt werden können.

Dadurch besteht die ganz erhebliche Gefahr, dass sich Mitglieder und Interessenten von der Antragstellerin abwenden. Dadurch wird die Antragstellerin maximal schwer in ihrer Betätigungsfreiheit sowie in ihrem allgemeinen Parteienpersönlichkeitsrecht verletzt, so dass diese auch antragsbefugt ist. Das besondere Rechtsschutzbedürfnis liegt ebenfalls vor, da die Antragsgegnerin außergerichtlich jede geforderte Reaktion verweigert hat – und trotz positiver Kenntnis der Rechtswidrigkeit und trotz Bindung an Recht und Gesetz ihre Verletzungshandlungen fortführen will.

Ein Zuwarten (bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache) ist der Antragstellerin (sowie der bundesdeutschen Demokratie) daher unzumutbar. Die Antragstellerin ist daher zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf effektiven Rechtsschutz auf eine vorläufige Regelung angewiesen, zumal eine rechtskräftige Entscheidung in der Hauptsache nicht vor den anstehenden Wahlen zu erreichen ist.

Die Antragstellerin muss daher ihre weitere demokratische und politische Arbeit (vgl. Art. 21 Abs. 1 GG, § 1 PartG) und ihren Wahlkampf mit dem **Malus** durchführen, dass sie als gesichertes rechtsextrems Beobachtungsobjekt gilt. Das ist nicht zumutbar, zumal die Handlungen der



H Ö C K E R

Antragsgegnerin weder im BVerfSchG angelegt sind noch die Voraussetzungen der von der Antragsgegnerin offenbar herangezogenen Ermächtigungsgrundlage erfüllen.

Die Mitteilungen der Antragsgegnerin dienen offenbar allein dem Zweck, die Antragstellerin in der Öffentlichkeit verächtlich zu machen und sie an den öffentlichen Pranger zu stellen, **ohne** dabei den besonderen Schutz von politischen Parteien oder die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „Vorwahlzeit“ zu berücksichtigen:

*„Die politischen Parteien nehmen in der heutigen Form der Demokratie eine Sonderstellung ein. Sie können und müssen als Faktoren des Verfassungslebens anerkannt werden, da sie in dessen innerem Bereich stehen, während das gleiche für Gemeinden, Kirchen usw., die dem Staate allenfalls mit verfassungsmäßig gesicherten Rechten gegenüberstehen können, nicht behauptet werden kann. Die politischen Parteien können auch nur insoweit an einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis beteiligt sein, als ihre Stellung als Faktoren des Verfassungslebens reicht. Damit ist eine weitere Eingrenzung gegeben, die hier nicht nach allen Richtungen abgesteckt zu werden braucht.*

*BVerfG, Urt. v. 05.04.1952, Az.: 2 BvH 1/52 = BeckRS 1952, 191*

„Hochstufung“, Bekanntgabe und die entsprechenden öffentlichen Verlautbarungen sind geeignet, das Vertrauen der Wähler zu schmälern. Somit steht der Antragstellerin ein schützenswertes Interesse zu, das Verhalten der Antragsgegnerin auch **vorläufig** gerichtlich überprüfen zu lassen, zumal sich die Antragsgegnerin vorprozessual geweigert hat, ihr rechtswidriges Verhalten einzugestehen. Ein weiteres Zuwarten wäre mit unzumutbaren Nachteilen verbunden (s. oben).

Der hiesige Eilantrag ist auch **offensichtlich begründet**. Die Voraussetzungen der geltend gemachten Ansprüche sind gegeben, was bereits durch die vorherigen Ausführungen zur Klage hinreichend glaubhaft gemacht worden ist. Es wird insofern zur Vermeidung von Wiederholungen nach oben verwiesen.

Ein **Anordnungsgrund** liegt ebenfalls vor, da die Gefahr besteht, dass durch den andauernden rechtswidrigen (s.o.) Zustand die Verwirklichung der Rechte der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die *Vereitelung* ist insbesondere zu befürchten, wenn die Antragstellerin nach der behördlichen Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ihr Recht nicht mehr wird durchsetzen kann, also eine *irreversible Beeinträchtigung* droht.

*Kuhla, in: Posser/Wolff, BeckOK, VwGO, 52. Edition, Stand: 01.07.2019, § 123 Rn. 123*



H Ö C K E R

Insbesondere das Verwaltungshandeln durch *amtliche Informationen* ist **irreversibel**. Gerade bei der Bekanntgabe durch den Geheimdienst oder im Verfassungsschutzbericht können die dadurch bewirkten Folgen durch spätere Maßnahmen nicht vollständig beseitigt werden, da die faktischen Wirkungen von Informationen regelmäßig nicht mehr eingefangen und umfassend beseitigt werden können:

*„Im vorliegenden Fall besteht die Gefahr, dass im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Bereits der 10. Senat des beschließenden Gerichtshofs hat überzeugend ausgeführt, dass das Verwaltungshandeln durch amtliche Information irreversibel ist und dass daran bei Fehlinformationen auch spätere Gegendarstellungen, Richtigstellungen oder sonstige Korrekturen nichts ändern, da die faktischen Wirkungen von Information regelmäßig nicht mehr eingefangen und umfassend beseitigt werden können (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13.09.2010 – 10 S 2/10 -, VBIBW 2011, 72, 73; Wollenschläger, DÖV 2013, 7, 13). Eine Verbraucherinformation zu - angeblichen - Rechtsverstößen eines Unternehmens kann für dieses existenzgefährdend oder sogar existenzvernichtend wirken. Die öffentliche Zugänglichmachung von Verbraucherinformationen verdrängt außerdem, soweit es sich um personenbezogene Informationen handelt, die datenschutzrechtliche Zweckbindung (§ 18 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz) und ermöglicht dem Empfänger der Information deren Verwendung für beliebige Zwecke (vgl. VGH Bad.-Württ., a. a. O., m. w. N.).“*

*VGH Mannheim, Beschl. v. 28.01.2013, Az.: 9 S 2423/12 = BeckRS 2013, 46519*

Dies zeigt sich etwa auch anhand der vorgelegten Presseberichte (s.o.), die sich zudem nach der äußerungsrechtlichen (zivilrechtlichen) Rechtsprechung auf den Staat als sog. „**privilegierte Quelle**“ berufen können – und nahezu „blind“ die von der Antragsgegnerin ausgerufenen Behauptungen abschreiben und verbreiten (dürfen).

Die hier streitgegenständlichen Maßnahmen und Veröffentlichungen stellen für die Antragstellerin eine solche **irreversible Beeinträchtigung** dar. Grund dafür ist die von der Veröffentlichung ausgehende **Prangerwirkung**. Der Durchschnittsrezipient wird die Einordnung und Bekanntgabe über die Zuordnung im Bereich des Rechtsextremismus durch eine staatliche Stelle – erneut: die Einordnung als **Verfassungsfeinde!** – nicht hinterfragen, sondern davon ausgehen, dass diese aufgrund von hinreichend gewichtigen bzw. gesicherten (erneut: das Gesetz verhält sich hierzu gar nicht!) – verdichteten – tatsächlichen Anhaltspunkten erfolgt ist und auf die Rechtmäßigkeit des Handelns der Behörden vertrauen. Die Veröffentlichung führt daher zu einem erheblichen, nicht mehr wiedergutzumachenden **Reputationsschaden** der Antragstellerin.

Aus diesen Gründen besteht der Anordnungsgrund auch noch im Zeitpunkt einer gerichtlichen Entscheidung:



„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Regelungen des vorläufigen Rechtsschutzes - wie § 123 VwGO - gehalten, der besonderen Bedeutung der betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Daraus folgt die Verpflichtung, die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes jedenfalls dann auf eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen, wenn diese Versagung zu schweren und unzumutbaren Nachteilen führt.

Dies bedeutet auch, dass die Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen muss, wenn dazu Anlass besteht. Dann verlangt Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG beispielsweise, dass sich die Gerichte auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit berechtigten Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit und damit Gültigkeit von entscheidungserheblichen Normen und ihrer verfassungskonformen Auslegung und Anwendung auseinandersetzen. Diese Anforderungen belasten die Gerichte nicht unzumutbar, weil ihnen ein anderes Verfahren offensteht, wenn sie - beispielsweise wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit - es für untunlich halten, Rechtsfragen vertiefend zu behandeln. Sie können dann ihre Entscheidung auf der Grundlage einer Folgenabwägung ohne Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache treffen (zum Ganzen BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 25.07.1996 – 1 BvR 638/96 –, NVwZ 1997, 479, m. w. N.).“

VGH Mannheim, Beschl. v. 28.01.2013, Az.: 9 S 2423/12 = BeckRS 2013, 46519

Müsste die Antragstellerin aber das Ergebnis eines Hauptsacheverfahrens abwarten, drohen ihr schwerwiegende Nachteile:

- Den Äußerungen staatlicher Behörden wird regelmäßig ein wesentlich größeres Vertrauen entgegengebracht als etwa den Meldungen privater Medien. Die streitgegenständlichen Äußerungen sind also mit der besonderen Wirkungskraft der ihnen zukommenden staatlichen Autorität versehen. Zahlreiche Rezipienten – und damit auch potenzielle Wähler und/oder Mitgliedschaftsinteressenten – aber auch der politische Gegner werden den Äußerungen der Antragsgegnerin Beachtung schenken und/oder sich an ihnen orientieren. Dass dies bereits erfolgt, wurde bereits oben mit zahlreichen Beispielen belegt.

Damit wird nicht nur die Durchführung der kommenden Wahlen gefährdet, sondern auch direkter Einfluss auf die Wähler und damit auf die Demokratie in Deutschland genommen. Aber auch unabhängig von den kommenden Wahlen führt der aktuell andauernde Zustand zu einem öffentlichen staatlichen „Malus“ zulasten der Antragstellerin, die deren Arbeit offensichtlich erschwert (s. oben).



H Ö C K E R

- Die Antragsgegnerin hat ihr Verhalten zudem trotz außergerichtlichem Anschreiben nicht korrigiert.
- Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Äußerungen der Antragsgegnerin äußerungsrechtlich sog. „privilegierte Quellen“ darstellen (s.o.), auf die sich v.a. die Presse beziehen kann (und dies auch schon macht, s.o.). Würde das einstweilige Verbot nicht ergehen, droht eine exponentielle Weiterverbreitung der Falschangaben der Antragsgegnerin.
- Darüber hinaus drohen auch den Parteimitgliedern, die als **Beamte, Soldaten, Polizisten oder Richter tätig** sind, weitreichende irreversible Konsequenzen. Denn diesen droht ein Disziplinarverfahren wegen einer (vermeintlichen) Verletzung der Verfassungstreuepflicht. In einer jüngeren Entscheidungen des OVG Magdeburg beschloss das Gericht (bei Kandidatur für ein Parteiamt):

*bb) Nach diesen Grundsätzen stellt die Kandidatur des Beklagten für die NPD bei der **Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 13. März 2016 eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht dar.** (...) Darüber hinaus hat der Beklagte durch seine öffentlich einsehbaren Äußerungen auf seinem Facebook-Profil gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen.“*

*OVG Magdeburg, Urt. v. 31.01.2023, Az.: 11 L 2/21 = BeckRS 2023, 2568*

Auch das Bundesverwaltungsgericht stellte kürzlich fest, dass allein die Übernahme einer Kandidatur in einer verfassungsfeindlichen Organisation für die Annahme einer Verfassungstreuepflichtverletzung bei einem Soldaten ausreichen könne.

*BVerwG, Urt. v. 19.04.2024, Az.: 2 WD 9.23, BeckRS 2024, 21712*

Derartige disziplinarrechtliche Verfahren und (ggf.) Konsequenzen drohen – infolge der Ausübung demokratischer Partizipation ! – mithin nunmehr sämtlichen Parteimitgliedern; insbesondere, wenn diese ein Parteiamt anstreben oder innehaben.

- Zudem droht vergleichbares den Parteimitgliedern, die eine **waffenrechtliche** Erlaubnis (ggf. zu beruflichen Zwecken) besitzen. Ihnen droht als Konsequenz der (rechtswidrigen) Einstufung/Bekanntgabe der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis wegen fehlender waffenrechtlicher Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg wies zuletzt (Urt. v. 25.03.2025, Az.: 1 A 149/23 MD; 1 A 191/23 MD; 1 A 201/23 MD) die Klagen mehrerer Mitglieder der AfD Sachsen-Anhalt gegen den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis ab. Zur Begründung führte das VG



H Ö C K E R

Magdeburg u. a. aus, dass den Klägern die waffenrechtliche Zuverlässigkeit fehle, da sie **Mitglieder** der AfD Sachsen-Anhalt seien bzw. die AfD Sachsen-Anhalt unterstützt hätten. Die AfD Sachsen-Anhalt sei eine Vereinigung, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Bestrebungen verfolge. Dies ergebe sich aus den Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Einstufung des Landesverbands als gesichert rechtsextremistische Bestrebung. Daher sei **keine Ausnahme** von der als Folge einer Mitgliedschaft bzw. Unterstützung der AfD Sachsen-Anhalt regelmäßig anzunehmenden waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit anzunehmen.

s. Pressemitteilung des VG Magdeburg, abrufbar unter: [https://vg-md.sachsen-anhalt.de/service/pressemitteilungen?tx\\_tsarssinclude\\_pi1%5Baction%5D=single&tx\\_tsarssinclude\\_pi1%5Bcontroller%5D=Base&tx\\_tsarssinclude\\_pi1%5Buid%5D=558720&cHash=0fd69949d2853892e12ffb618b84a57](https://vg-md.sachsen-anhalt.de/service/pressemitteilungen?tx_tsarssinclude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssinclude_pi1%5Bcontroller%5D=Base&tx_tsarssinclude_pi1%5Buid%5D=558720&cHash=0fd69949d2853892e12ffb618b84a57)

Nach dieser Rechtsprechung droht also infolge der Einstufung/Bekanntgabe der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung zudem auch, dass gegen jene Parteimitglieder, die eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen, ggf. eine behördliche Überprüfung zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis eingeleitet werden könnte. Mithin diese Personen ihre Waffenbesitzerlaubnis verlieren könnten. Das wirkt grundsätzlich besonders schwer, erst recht jedoch für diejenigen Mitglieder, die diese Waffenerlaubnis (auch) aus beruflichen Gründen benötigen. Da diese Folgen unmittelbar an die Mitgliedschaft bei der Antragstellerin anknüpfen, betrifft dies (Beamte, Soldaten, Richter, Waffenträger) auch die Antragstellerin selbst unmittelbar:

- Daneben droht der Klägerin/Antragstellerin infolge dieser Einstufung/Bekanntgabe bzw. der damit einhergehenden Konsequenzen ein massiver Mitgliederschwund. Denn möglicherweise betroffene Mitglieder werden durch Austritt, unterlassenes Engagement, Bekämpfung der Partei u.a. versuchen, proaktiv und präventiv disziplinarrechtliche Verfahren zu verhindern.



**3. Die AfD dürfte an Mitgliedern einbüßen**

Beamte, die einen Eid auf das Grundgesetz ablegen, kann die Mitgliedschaft in einer gesichert rechtsextremen Vereinigung unter bestimmten Umständen den Job kosten oder zumindest empfindliche Einschränkungen und Probleme bringen. Politische Überzeugung oder berufliche Sicherheit? Nicht wenige dürften sich, wenn sich diese Frage stellt, für Letzteres entscheiden.

Selbst wenn AfD-Mitglieder nicht sofort reihenweise aus der Partei austreten: Den Zuwachs an Neumitgliedern, den die Partei zuletzt stetig verzeichnete, dürfte die Einstufung und daraus drohende juristische Konsequenzen drosseln.

**Meistgelesen**

- Wetterdienst warnt vor starken Gewittern
- Serbiens Präsident muss USA-Reise abbrechen
- Zuschauer fordern Show-Verbot für "Let's Dance"-Sieger

ANZEIGE  
Dr. Ansau

Quelle: [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_100703230/verfassungsschutz-gutachten-der-afd-drohen-jetzt-diese-folgen.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100703230/verfassungsschutz-gutachten-der-afd-drohen-jetzt-diese-folgen.html)

- Die gerügten Maßnahmen führen auch dazu, dass Mandatsträger und Funktionäre möglicherweise ihre Ämter/Mandate etc. niederlegen. Auch droht eine Verringerung neuer Mitgliedsaufnahmeanträge, da der Klägerin/Antragstellerin der Malus des vermeintlich „gesicherten“ Extremismus anhaftet.

Durch die Einstufung als gesichert rechtsextremistische Bestrebung wird also eine **enorme Abschreckungswirkung** erzielt, die unmittelbare Konsequenzen für den politischen Willensbildungsprozess innerhalb der Partei und den parteipolitischen Wettbewerb in der Bundesrepublik hat.

Auch eine etwaige **Abwägung** der beiderseitigen Interessen geht vor diesem Hintergrund zulasten der Antragsgegnerin.

- Würde der Eilantrag abgelehnt, droht ein nicht mehr wiedergutzumachender, **irreversibler** Eingriff in die Rechte der Antragstellerin und in das bundesdeutsche Demokratieprinzip. Es droht ein schwerwiegender und andauernder Eingriff in den demokratischen Willensbildungsprozess. Zudem droht wegen der beschriebenen mittelbaren Folgen für Mitglieder ein Mitgliederschwund, der nicht mehr wieder gut zu machen ist.
- Der Antragsgegnerin drohen hingegen keine – **schon gar keine irreversiblen** – Nachteile. Bei Stattgabe des Antrags muss die Antragsgegnerin zunächst lediglich Maßnahmen unterlassen, kann aber weiterhin die Maßnahmen des „Verdachtsfalls“ durchführen. Auch die Löschung aktueller Meldungen auf deren Homepage ist einfach zu bewerkstelligen und reversibel. Im Falle eines späteren (rechtskräftigen) Obsiegens in der Hauptsache könnte sich die Antragsgegnerin zudem unverzüglich äußern, was sie ja auch in den



H Ö C K E R

drei vergangenen Verfahren vor der Kammer unverzüglich (nämlich schon am 08.03.2022) – in deutscher sowie in englischer Sprache! – gemacht hat (vgl. **Anlage K19**):



08.03.2022 | Service | Presse

**BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ OBSIEGT VOR VERWALTUNGSGERICHT KÖLN GEGEN DIE AFD**

Das Verwaltungsgericht Köln hat am 8. März 2022 die Einstufung der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) und der Jugendorganisation „Junge Alternative für Deutschland“ (JA) als Beobachtungsobjekt (Verdachtsfall) bestätigt.

[https://www.verfassungsschutz.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Expertensuche\\_Formular.html?gtp=680736\\_list%253D2&documentType=PressRelease&sortOrder=dateOfIssue\\_dt+desc&pageLocale=de](https://www.verfassungsschutz.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?gtp=680736_list%253D2&documentType=PressRelease&sortOrder=dateOfIssue_dt+desc&pageLocale=de)

<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/pressemitteilung-2022-1-afd.html>

<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/EN/2022/press-release-2022-1-afd-1.html>

Aber selbst wenn das Gericht dies hier anders bewerten wollen würde und im Rahmen einer Folgenabwägung etwa die Interessen der Antragsgegnerin an der Beobachtung der Antragstellerin (dann rechtsfehlerhaft) höher bewerten wollen würde – selbst dann müsste das Gericht **allen Anträgen stattgeben, die sich mit der Bekanntgabe** befassen und gerade keine Auswirkungen (nur) auf die Beobachtung haben.

Erneut sei hierzu auf die Ausführungen des **VGH Kassel** verwiesen, der hierzu richtigerweise wie folgt ausführte:

*„33. b. Die Antragstellerin hat gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Entscheidung ist eilbedürftig, weil nicht ersichtlich ist, dass der Antragsgegner bereit ist, die streitgegenständliche Berichterstattung (einstweilen) zu löschen bzw. unterlassen. Die Antragstellerin hätte daher ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung die Rechtsverletzung weiterhin hinzunehmen.*

*34. c. Dem Erlass der einstweiligen Anordnung steht vorliegend auch nicht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Denn ohne einstweilige Anordnung wäre dem Gebot, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (Art. 19 Abs. 4 GG), nicht genügt. Ein späterer Erfolg in der Hauptsache - der vorliegend im Übrigen auch mit der erhobenen Feststellungsklage erzielt werden könnte (vgl.: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsord-*



H Ö C K E R

nung, 5. Auflage 2018, § 43, Rdnr. 119) - würde die in der Zwischenzeit erfolgte Rechtsverletzung der Antragstellerin nicht mehr ausgleichen können. Dies gilt hier umso mehr, als die Kommunalwahlen unmittelbar bevorstehen.“

VGH Kassel, Beschl. v. 03.03.2021, Az.: 7 B 190/21 = BeckRS 2021, 3341 (Rdnrn. 36/37)

Und bereits 2017 führte der VGH Kassel hierzu aus:

„3. Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO . Die Entscheidung ist eilbedürftig, weil die Antragsgegnerin nicht bereit ist, die streitgegenständliche Erklärung (einstweilen) von der Homepage des Oberbürgermeisters zu nehmen. Die Antragstellerin hätte daher ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung die Rechtsverletzung bis auf weiteres hinzunehmen.

4. Dem auf Grund Vorliegens von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund gebotenen Erlass einer einstweiligen Anordnung kann die Antragsgegnerin nicht mit Erfolg entgegenhalten, dem Erlass stehe das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Denn ohne einstweilige Anordnung wäre dem Gebot, effektiven Rechtsschutz zu gewähren ( Art. 19 Abs. 4 GG), nicht genügt. Ohne eine entsprechende gerichtliche Anordnung würden sowohl der Folgenbeseitigungs- als auch der Unterlassungsanspruch der Antragstellerin nämlich vereitelt, weil ein späterer Erfolg im Hauptsacheverfahren die in der Zwischenzeit erfolgte Rechtsverletzung nicht mehr ausgleichen könnte.

Die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung entfällt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auch nicht aufgrund des Zeitablaufs und der erfolgten Absage der Veranstaltung mit der Bundesvorsitzenden der Antragstellerin. Denn die streitgegenständliche Äußerung ist weiterhin auf der Homepage des Oberbürgermeisters abrufbar und kann damit nach wie vor Einfluss auf die politische Willensbildung des Volkes nehmen. Selbst wenn der in der Äußerung enthaltene Appell, die Antragstellerin auszuladen, gegenstandslos geworden sein sollte, dauern die daneben enthaltenen Diskreditierungen, die bei der Antragsgegnerin als Grundrechtsverpflichteter auch nicht vom Schutz der in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährten Meinungsfreiheit umfasst werden, zulasten der Antragstellerin an. Insoweit drohen der Antragstellerin Nachteile in Form einer andauernden Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 GG sowie aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG, wobei sich eine mögliche Einflussnahme auf Wähler im Übrigen aufgrund der Reichweite des im Internet veröffentlichten Beitrags nicht auf die Stadt Frankfurt am Main und umliegende Regionen beschränkt.



H Ö C K E R

*Auch der Umstand, dass die Äußerung aufgrund der Veröffentlichung neuer Beiträge immer weiter nach unten verschoben wird, auf diese Weise in den Hintergrund gerät und allenfalls noch „zufällig“ gelesen wird, lässt den Anordnungsgrund nicht entfallen.*

*Denn sie kann jederzeit durch eine entsprechende Bezugnahme wieder aktualisiert und damit unter die vorderen Meldungen verschoben werden, so wie es am 24. April 2017 geschehen ist, als die Antragsgegnerin auf die Niederlage der Antragstellerin vor dem Verwaltungsgericht hingewiesen und dem Eintrag dadurch erneute Wirkungskraft und einen starken Gegenwartsbezug verliehen hat.“*

*VGH Kassel, Beschl. v. 11.07.2017, Az.: 8 B 1144/17 = BeckRS 2017, 118944 (Rdnrn. 31-35)*

Diese Ausführungen gelten auch hier.

#### **V. Ordnungsmittellandrohung**

Hinsichtlich der in dem Eilantrag zu 3. enthaltenen **Ordnungsmittellandrohung** zu den jeweils vorstehenden Unterlassungsanträgen ist zudem auf § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 928, 890 ZPO zu verweisen. § 172 VwGO ist hier nicht anwendbar.

*VGH Kassel, Beschl. v. 03.03.2021, Az.: 7 B 190/21 = BeckRS 2021, 3341 Rdnr. 38*

*VGH Kassel, Beschl. v. 11.07.2017, Az.: 8 B 1144/17 = BeckRS 2017, 118944 (Rdnr. 36-38)*



H Ö C K E R

## F.

### „Eil-Eil-Verfahren“ (Stillhalteusage/Hängebeschluss)

Aufgrund der zuvor bereits beschriebenen besonderen Eilbedürftigkeit und der zu erwartenden Dauer auch des Eilverfahrens (vgl. etwa das der Kammer bekannte Eilverfahren zur Gesamtpartei AfD „13 L 105/21, bei dem der Eilantrag vom 21.01.2021 erst am 10.03.2022 beschieden wurde) ist auch das oben auf S. 8 genannte Verfahren (gerichtliche Anfrage zur Stillhalteusage, ansonsten Erlass eines Hängebeschlusses) **zur Sicherung des Eilverfahrens** erforderlich.

*vgl. auch VG Köln, Hängebeschl. v. 05.03.2021, Az.: 13 L 105/21 = BeckRS 2021, 3452  
vgl. auch VG Wiesbaden, Hängebeschl. v. 19.10.2022, Az.: 6 L 1166/22.WI (Anlage K20)  
vgl. auch VG München, Hängebeschl. v. 25.10.2022, Az.: M 30 E 22.4913 = GSZ 2023, 46*

Dabei ist insbesondere an die nunmehr einerseits stigmatisierendere Einordnung als „gesichert rechtsextremistische“ Bestrebung, andererseits an die nun noch einfacher möglichen geheimdienstlichen Mittel zu erinnern. Unmittelbar mit der Hochstufung ist also eine verschärfte nachrichtendienstliche Prüfung zulasten der AfD verbunden. Auch an die unmittelbar für Soldaten, Beamte, Richter und Waffenträger anknüpfenden Folgen (s. oben) sei erinnert. Gleiches gilt hinsichtlich der unmittelbar erhobenen Forderungen politischer Konkurrenten, die allesamt an die hier streitige Hochstufung anknüpfen und deswegen (!) weitergehende politische, mediale und rechtliche Maßnahmen zulasten der Antragstellerin fordern (s. oben).

Schon im Januar 2021 führte die Kammer hierzu materiellrechtlich aus:

*„Sofern in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 VwGO der Sachverhalt und/oder die entscheidungserheblichen Rechtsfragen zunächst noch nicht überschaubar sind und deshalb für das Gericht noch keine Möglichkeit zum sofortigen Erlass einer einstweiligen Anordnung besteht, eine rasche Entscheidung aber zur Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes **zwingend geboten** ist, kann und muss das Gericht, falls dem keine im Zeitpunkt der Entscheidung für das Gericht ersichtlichen überwiegenden öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter entgegenstehen, eine zeitlich begrenzte, durch die Entscheidung über die beantragte einstweilige Anordnung auflösend bedingte Zwischenregelung treffen. Die Befugnis zum Erlass eines solchen Hängebeschlusses ergibt sich unmittelbar aus Art. 19 Abs. 4 GG, Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 123 Rn. 29 m. w. N.*

*Eine für die Dauer des gerichtlichen Eilverfahrens geltende Zwischenregelung steht dem Gericht in begründeten Einzelfällen zu Gebote, um sicherzustellen, dass es zu einem späteren Zeitpunkt noch effektiven Rechtsschutz entsprechend den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisten kann; namentlich wird eine solche Zwischenregelung dann in Betracht kommen, wenn ohne sie bereits vor der gerichtlichen Eilentscheidung in*



unumkehrbarer Weise vollendete Tatsachen zu Lasten des Rechtsschutzsuchenden geschaffen würden. Ob sie erforderlich ist, ist im Wege einer Abwägung der Interessen der Verfahrensbeteiligten zu ermitteln. In diese Abwägung einzustellen sind einerseits die Folgen, die einträten, wenn die Zwischenregelung nicht erginge bzw. nunmehr im Beschwerdeverfahren aufgehoben würde und der Eilantrag später Erfolg hätte, und andererseits diejenigen Nachteile, die entstünden, wenn die Zwischenregelung bis zur Entscheidung über den Eilantrag Bestand hätte, der Eilantrag aber abgelehnt würde, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 10. Dezember 2014 - 1 B 1251/14 -, juris Rn. 12.

VG Köln, Beschl. v. 27.01.2021, Az.: 13 L 105/21 = BeckRS 2021, 699 (Rdnrn. 2, 3)

Diese Voraussetzungen sind vorliegend hinsichtlich **aller** gestellten Eilanträge erfüllt; die Darstellungen hinsichtlich der Eilbedürftigkeit und der unumkehrbaren Folgen für die Antragstellerin, aber auch den demokratischen Willensbildungsprozess gelten auch hier.

Hierzu führt etwa auch das **VG Wiesbaden** (zum bloßen Verdachtsfall!) aus:

*„(...) Nach diesem Maßstab sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Zwischenverfügung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gegeben.*

*Um effektiven Rechtsschutz gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass der Antragsgegner die Antragstellerin bis zum Erlass einer Entscheidung im Eilverfahren **nicht als „Verdachtsfall“ beobachtet oder behandelt.** Das Gericht geht dabei davon aus, dass Antragstellerin und Antragsgegner die Begriffe „Verdachtsfall“ und „Beobachtungsobjekt“ synonym verwenden. Ein „Verdachtsfall“ ist gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 2 Abs. 2 HVSG bestehen, sodass nach § 5 Abs. 1 HVSG eine Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln möglich ist.*

*Die Folgenabwägung geht zu Lasten des Antragsgegners aus. Denn auch wenn dieser zugesagt hat, dass über die Behandlung etc. der Antragstellerin als Beobachtungsobjekt nicht erneut berichtet werde und auch wenn das Gericht davon ausgeht, dass sich der Antragsgegner an diese Zusage hält, ist eine entsprechende Berichterstattung bereits erfolgt. Der Öffentlichkeit – insbesondere, soweit sie an der Antragstellerin interessiert ist – ist bewusst, dass der Antragsgegner die Antragstellerin als Beobachtungsobjekt behandelt und mithin die Gefahr besteht, dass Personen im Umkreis der Antragstellerin mithilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln beobachtet werden. Dass der Antragsgegner zugesagt hat, bis zu der Entscheidung im Eilverfahren die Tatsache der Beobachtung nicht erneut öffentlich zu verbreiten, kann die bereits erfolgte Veröffentlichung nicht rückgängig machen. Zwar mag die Führung als Verdachtsfall an sich eine interne Maßnahme sein,*



H Ö C K E R

*die keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Betroffenen haben. Nachdem die Öffentlichkeit nunmehr aber Kenntnis von den Vorgängen hat, geht die Wirkung über das rein Interne hinaus.“*

Auch das **VG München** betonte:

*„[39] (...) Insoweit ist es nicht maßgeblich, dass der Antragsgegner Abgeordnete des Bayerischen Landtags von der Beobachtung ausgenommen hat (vgl. Beobachtungserklärung vom ... Juni 2022, S. 19 f.). Schließlich verringert sich das Gewicht der Beeinträchtigung nicht dadurch, dass der Bundesverband der Antragstellerin und hierüber womöglich auch die Antragstellerin selbst durch das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet wird. Gleichartige Grundrechtseingriffe durch mehrere Hoheitsträger erhöhen die Eingriffswirkung und relativieren sich nicht gegenseitig.*

*[40] Die beschriebenen Beeinträchtigungen erfahren ihr Gewicht auch dadurch, dass sie im Wesentlichen irreversibel sind. Das gilt nicht nur für Einwirkungen auf den internen Willensbildungsprozess und für etwaig bereits realisierte Wettbewerbsverzerrungen. Die Irreversibilität ist auch im Falle des Einsatzes eines nachrichtendienstlichen Mittels anzunehmen. Eine Informationserhebung kann, hat sie einmal stattgefunden, ihrem Wesen nach nicht rückgängig gemacht werden. Daran ändert auch nichts, dass erhobene Daten bei Erfolg des Eil- oder des Hauptsacheverfahrens – vorbehaltlich einer entsprechenden Fachverfahrensgestaltung beim Antragsgegner – wieder gelöscht werden könnten. Gestattete man deshalb vorerst die weitere Beobachtung, würde damit der Grundrechtsschutz von der Erhebungs- auf die Auswertungsebene verschoben. Das ist mit dem Charakter der Grundrechte als Abwehrrechte grundsätzlich nicht zu vereinbaren. Das Eingriffsgewicht erfährt auch keine Schmälerung dadurch, dass die Antragstellerin bis zum 5.10.2022 ihre mögliche Beobachtung „hingenommen“ hat.*

*[41] (2) Entsprechend der vorstehend skizzierten Effekte und Wirkungen ist auch die Möglichkeit, dass die Antragstellerin Gegenstand von Öffentlichkeits- bzw. Aufklärungsarbeit auf Basis des Art. 26 BayVSG wird, mit erheblichen Nachteilen verbunden. (...)“*

Diese Ausführungen gelten auch hier.

- **Sie gelten umso mehr, als ein solcher, „nur“ auf die Einstufung als „gesichert extremistische Bestrebung“ abzielender Hängebeschluss nicht die Einstufung als „Verdachtsfall“ berühren würde – und daher die bislang von der Gegenseite stets vorgebrachten Argumente eines „beobachtungsfreien Zeitraums“ hier gerade nicht greifen können.**



H Ö C K E R

- **Wenn also die Gerichte schon bei der Frage der Einstufung als „Verdachtsfall“ entsprechende Zwischenentscheidungen erlassen (wie das VG Köln, das VG Wiesbaden oder das VG München), dann muss dies erst Recht gelten, wenn es um die hier relevanten Fragen geht.**

**Zumind**est aber gilt dies hinsichtlich der Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung und des damit verbundenen Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel zulasten der Antragstellerin und deren Mitgliedern, **höchst zumind**est aber hinsichtlich der Mitglieder, die Abgeordnete und Wahlbewerber sind. In dem Hängebeschluss vom 05.03.2021 tenorierte die Kammer (Az.: 13 L 105/21 = BeckRS 2021, 3452) daher auch wie folgt:

*„Der Antragsgegnerin wird bis zur Entscheidung des Gerichts in dem Eilverfahren 13 L 105/21 aufgegeben, es zu unterlassen, die Antragstellerin als „Verdachtsfall“ einzuordnen, zu beobachten, zu behandeln, zu prüfen und/oder zu führen sowie die Einordnung, Beobachtung, Behandlung, Prüfung und/oder Führung der Antragstellerin als „Verdachtsfall“ erneut öffentlich oder nicht öffentlich bekanntzugeben.*

*Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.“*

**Entsprechend ist auch hier – zunächst bis zum erstinstanzlichen Abschluss des Eilverfahrens – zu tenorieren (wobei dies dem Gericht analog § 88 VwGO bzw. analog § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO ohnehin inhaltlich freisteht).**

Auch die damalige Begründung des Gerichts greift hier, zumal dort wie hier eine öffentliche Bekanntgabe bereits stattgefunden hatte (wenngleich dort, was nicht verschwiegen werden soll, gerade ein Bruch einer Stillhalteusage erfolgte):

*„Für die Zwischenregelung besteht auch ein Bedürfnis, obwohl die Information über die Einstufung der Antragstellerin als Verdachtsfall auf Bundesebene nunmehr in der Welt ist. Denn mit jeder erneuten öffentlichen oder nicht öffentlichen Verlautbarung vertieft sich der gegen Art. 20 Abs. 3 GG verstoßende Eingriff in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, was im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehenden Landtagswahlen und die Bundestagswahl im Hinblick auf das Offenhalten der Entscheidung des Gerichts nicht hinzunehmen ist.*  
(...)

*Durch das Bekanntwerden der Einstufung der Antragstellerin als „Verdachtsfall“ durch bundesweite Medienberichterstattung ist bereits derart in die durch Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Chancengleichheit politischer Parteien eingegriffen worden, dass eine weitere Beeinträchtigung derselben dadurch, dass Mitglieder der Antragstellerin mit nicht gänzlich unerheblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, allein aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit nachrichtendienstlich überwacht zu werden oder von solchen Maß-*



H Ö C K E R

nahmen jedenfalls mittelbar betroffen zu sein - insbesondere im Hinblick auf die am 14. März 2021 anstehenden Landtagswahlen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz -, nicht hinnehmbar ist.

Der hieraus drohende Nachteil für die Antragstellerin ist schwerwiegender als die möglichen Folgen für den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung für den Fall, dass eine Beobachtung auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln zunächst unterbleiben müsste, der Erlass der einstweiligen Verfügung aber später abgelehnt würde.

VG Köln, Beschl. v. 05.03.2021, Az.: 13 L 105/21, BeckRS 2021, 3452 (Rdnr. 10-11)

Vorsorglich ist insofern in Erinnerung zu rufen, dass die Antragsgegnerin im Verfahren der „hochgestuften JA“ mit Schriftsatz vom 14.06.2023 exemplarisch eine ebensolche **Stillhaltezu-**sage abgegeben hat (Az.: 13 L 1124/23):

Dies vorausgeschickt, erklärt das BfV ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, dass es, um der beschließenden Kammer eine sachgemäße summarische Prüfung im Eilverfahren VG Köln 13 L 1124/23 zu ermöglichen, die Einstufung der JA als gesichert rechtsextremistische Bewegung bis zum Ergehen der Entscheidung der beschließenden Kammer in diesem Eilverfahren vorläufig aussetzen und die JA einstweilen weiterhin lediglich als Verdachtsfall beobachten und behandeln wird.

Die Antragsgegnerin wird die JA bis zum Ergehen der Entscheidung der beschließenden Kammer in diesem Eilverfahren dementsprechend nicht öffentlich als gesichert rechtsextremistische Bewegung bezeichnen.

Das BfV wird außerdem vorläufig bis zum Ergehen der Entscheidung der beschließenden Kammer in diesem Eilverfahren die die JA betreffenden Passagen aus der auf der



SEITE 3 VON 3

Website des BfV veröffentlichten Pressemitteilung vom 26.04.2023 und der auf der Website des BfV veröffentlichten Erklärung vom 22.05.2023 löschen.

Im Auftrag



H Ö C K E R

**Die Antragsgegnerin ist daher durch das Gericht unverzüglich nach Eingang des Eilantrags vom Gericht aufzufordern, eine entsprechende Stillhaltezusage (v.a. zur Einstellung der Prüfung, Behandlung, Beobachtung etc. und zum Unterlassen der entsprechenden Bekanntgabe) abzugeben. Verweigert sich die Antragsgegnerin dieser Zusage, ist ein entsprechender „Hängebeschluss“ zu erlassen.**

Lediglich vorsorglich sei insofern auf die anliegende Mitteilung des VG Köln im Verfahren „13 L 105/21“ (Mitteilung v. 21.01.2021, Telefax v. 12:11 Uhr) verwiesen, die das dortige Vorgehen lediglich erneut illustrieren soll:

Rechtsanwälte  
Dr. Höcker, Dr. Brennecke und andere  
Friesenplatz 1  
50672 Köln

59/21 CC27

Geschäfts-Nr.:  
13 L 105/21  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Tel.: 0221-2066-0  
Durchwahl: 0221-2066-9130  
Telefax 0221-2066-7000

Datum: 21.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Alternative für Deutschland (AfD)  
gegen  
Bundesrepublik Deutschland

ist der Antrag am 21.01.2021 bei Gericht eingegangen.

Der Antrag ist der Antragsgegnerin zunächst zur Stellungnahme zur Frage der Abgabe einer Stillhaltezusage bis 21.01.2021, 14.00 Uhr (Eingang bei Gericht) zugestellt worden.

Der Vorsitzende der 13. Kammer hat die Antragsgegnerin, Herrn \_\_\_\_\_, um 11.42 Uhr vom Eingang des Antrags und der Bitte um umgehende Stellungnahme bis 14.00 Uhr (Eingang bei Gericht) zur Frage der Stillhaltezusage telefonisch in Kenntnis gesetzt.



H Ö C K E R

## G. Prozessuales

Prozessual sei zudem bereits jetzt angemerkt:

### I. Testate zur Staats- und Quellenfreiheit

Nach alledem wird hiermit zudem bereits jetzt **beantragt**, dass das Gericht die Beklagte/Antragsgegnerin auffordert, rechtsverbindlich

1. die Staatsfreiheit der AfD,
2. die Staatsfreiheit der JA,
3. die Quellenfreiheit des vorgelegten Materials sowie
4. den Ausschluss der Prozessauspähung

zu testieren. Diese Vorgaben hat die Beklagte/Antragsgegnerin ohnehin proaktiv und anlasslos darzulegen und zu erfüllen.

*BVerfG, Urt. v. 23.01.2024, Az.: 2 BvB 1/19 = BeckRS 2024, 444 (Rdnr. 150, beck-online)*

**Das gilt erst Recht vor dem Hintergrund, dass die Beklagte im Verfahren „Verdachtsfall AfD“ dem VG Köln vorenthielt, dass dem Gericht vorgelegte Belege nicht quellenfrei waren, was die Beklagte/Antragsgegnerin erst auf Befragung im Berufungsverfahren offenbarte. Das Gericht kann der Beklagten/Antragsgegnerin insofern nicht (mehr) vertrauen, nachdem es bereits einmal unter Verstoß gegen die prozessuale Wahrheitspflicht belogen wurde (und zudem Unterlagen an die Presse mehrfach amtlich durchgestochen wurden)!**

Im Protokoll des OVG NRW vom 12.03.2024 (5 A 1218/22 u.a.) heißt es insofern auch auf S. 18:

Herr Korte vom Bundesamt für Verfassungsschutz erklärt auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Zur Quellenfreiheit der Belege erkläre ich für das BFV, dass nur zwei der einige tausend Belege, die dem Gericht im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren vorgelegt worden sind, Äußerungen oder Verhaltensweisen von menschlichen Quellen des Verfassungsschutzes beinhalten. Diese beiden Belege stammen weder von der Bundes- noch von der Landesebene und sind vor dem Jahr 2023 angefallen.



H Ö C K E R

Die Beklagte/Antragsgegnerin räumte hier unverblümt ein, dass erstinstanzlich (!) Belege vorgelegt wurden, die von staatlichen Quellen stammten – das wurde in der Verhandlung vor dem VG Köln aber unstreitig **nicht offengelegt**, was die Kammer aus eigener Erfahrung bekunden kann.

Erst Recht gilt das nun vor dem aktuellen Hintergrund, da Presseberichte mitteilen, dass im angeblichen neuen „Gutachten 2025“ **nachrichtendienstliche Mittel** eingeflossen sind. Die Beklagte/Antragsgegnerin kann sich (nun) nicht mehr darauf zurückziehen, dass sie solche Mittel gar nicht eingesetzt habe und sich deshalb (!) hierzu auch nicht weiter verhalten müsse:

Das Bundesverfassungsgericht führte zu den zuvor genannten Prinzipien Folgendes aus:

„Erfolgt die Beobachtung einer als verfassungsfeindlich eingestuften Partei durch V-Leute oder Verdeckte Ermittler, die im Bundesvorstand oder einem Landesvorstand dieser Partei oder in den Vorständen ihrer Teilorganisationen tätig sind, ist deren freie und selbstbestimmte Willensbildung und Selbstdarstellung nicht gewährleistet. V-Leute wirken notwendig als Medien staatlicher Einflussnahme. Ihre Tätigkeit ist durch widersprüchliche Loyalitätsansprüche als Parteimitglieder einerseits und als – in der Regel entgeltlich tätige – Informanten für staatliche Behörden andererseits geprägt, dessen Aufgabe es sein kann, Material für ein mögliches Parteiverbotsverfahren zu beschaffen (vgl. BVerfGE 107, 339 [367] = NJW 2003, 1577 [1580] [Senatsminderheit]). Staatliche Präsenz auf den Führungsebenen der Partei macht Einflussnahmen auf deren Willensbildung und Tätigkeit unvermeidbar (vgl. BVerfGE 107, 339 [366] = NJW 2003, 1577 [1580] [Senatsminderheit]). Ob und inwieweit der Einzelne tatsächlich Einfluss genommen hat, ist regelmäßig nicht nachvollziehbar und daher nicht ausschlaggebend.“

BVerfG, Ur. v. 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13 = NJW 2017, 611

Vorliegend kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einstufung zulasten des Bundesverbands u.a. daraus resultiert, dass **V-Leute** oder Verdeckte Ermittler des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) oder der Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) entsprechend agieren.

Ergänzend gilt: Insofern sei der Hinweis erlaubt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Landesämter für Verfassungsschutz allgemein dafür bekannt sind, gerade sog. V-Leute auch **vor** der Erfüllung der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen des Verfassungsschutzgesetzes einzusetzen – etwa im Fall der (ehemaligen) NPD (vgl. hierzu <https://taz.de/V-Leute-in-der-Naziszene!/5107017/>).

In Brandenburg werden dabei etwa seit rund fünf Jahren (seit mindestens 2020) V-Leute eingesetzt (vgl. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-11/rechtsextremismus-brandenburg-verfassungsschutz-afd-vertrauensleute>), obwohl – was gerichtsbekannt ist – die (Bundes-)AfD erst im Frühjahr 2021 zum sog. „Verdachtsfall“ erklärt wurde.



H Ö C K E R

Zuletzt hatte der brandenburgische Innenminister im dortigen Innenausschuss (56. Öffentliche Sitzung am 31.01.2024) mitgeteilt, dass dies auch aktuell – in der AfD und in der JA – geschieht; er sprach hier u.a. von V-Leuten im zweistelligen Bereich (vgl. auch <https://www.freilich-magazin.com/politik/wir-haben-es-schriftlich-bekommen-60-vs-maenner-sollen-in-der-afd-brandenburg-aktiv-sein>).

Zudem sind unzählige „**digitale Agenten**“ im Bund und in den Ländern aktiv. Die „Süddeutsche Zeitung“ berichtete insofern schon am 19.09.2022 unter dem Titel „*Verfassungsschutz Allein unter falschen Freunden*“ (abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/verfassungsschutz-rechtsextreme-social-media-telegram-virtuelle-agenten-reichsbuerger-coronaleugner-rassismus-antisemitismus-verschwuerungsideologie-e222942/>, **Anlage K21**). über eine Agentin des Verfassungsschutzes, die „*seit ein paar Monaten (...) jetzt in rechten Chatrooms unterwegs [ist], wo gegen Juden und Schwule gehetzt wird. Sie liest mit, wie sich Leute über Politik unterhalten, über Flüchtlinge, über verhasste ‚Systempolitiker‘, ‚Volksverräter‘.*“

Der Text setzt u.a. wie folgt fort:

*„Die junge Frau findet das alles hochinteressant, und sie sagt: Erst mal wolle sie sich nur umgucken, ‚strollen‘ im Netz, wie sie sagt. Aber das ist nur der Anfang. ‚Um wirklich glaubwürdig zu sein, reicht es nicht, Aussagen anderer zu teilen oder zu liken, **man muss auch selber Aussagen tätigen.**‘ Also **pöbelt sie jetzt auch ein bisschen mit.** Sie macht das beruflich. Sie wird dafür mit Steuergeld bezahlt. ‚Man muss sich da erst mal ein bisschen warmlaufen‘, sagt sie, **‚gucken, welche Sprüche funktionieren.‘** Wenn man in der rechten Online-Szene beliebt werden wolle, müsse man möglichst authentisch rüberkommen, sagt sie. (...)*

*Die Agentin lehnt sich jetzt im Bürostuhl zurück, Haare zusammengebunden, Beine übereinandergeschlagen, sie zählt zu der **wachsenden Gruppe** von digitalaffinen Leuten, die bei Telegram, Instagram und Co. neuerdings für den Verfassungsschutz unterwegs sind, um Rechtsradikalen vorzugaukeln, dass sie dazugehören. ‚Wir sollen mit-schwimmen‘, sagt sie, ‚gucken, was die anderen machen.‘ **Und, das ist das Besondere: auch selbst ein bisschen rechtsradikal spielen.***

***Das ist eine neue Taktik des Inlandsgeheimdienstes.** Die junge Beamtin ist eine von **mehr als hundert** ‚virtuellen Agenten‘, die neuerdings schon auf die rechtsextreme Szene angesetzt worden sind, beim Bundesamt für Verfassungsschutz und in diversen Landesämtern für Verfassungsschutz, von Bayern bis nach Schleswig-Holstein. **„Das ist die Zukunft in der Informationsbeschaffung“, sagt ein Leiter eines Landesamts.** 2019 habe*



H Ö C K E R

man das im großen Stil aufgestockt, Auslöser war der Mord an dem CDU-Politiker Walter Lübcke, gegen den Rechte im Netz viel gehetzt hatten, teils anonym, teils völlig offen.

(...)

Beim Bundesamt für Verfassungsschutz gibt es **inzwischen Dutzende virtuelle Agenten für die einzelnen ‚Phänomenbereiche‘, für die rechte, die linke, die islamistische und neuerdings auch die verschwörungsideologische Szene.** Das ist die Lage in diesem Herbst 2022: **Viele Radikale ahnen wahrscheinlich gar nicht, wie viele Accounts in ihren Chatgruppen inzwischen schon von Verfassungsschutz-Agenten geführt werden.**

Als im April eine rechtsextreme Gruppe aufflog, die sich bei Telegram ‚Vereinte Patrioten‘ nannte und einen Anschlag auf Gesundheitsminister Karl Lauterbach plante, war dieser Ermittlungserfolg nach Recherchen der Süddeutschen Zeitung auch ein paar ‚virtuellen Agenten‘ zu verdanken, die im Auftrag eines Landesamts für Verfassungsschutz unter falscher Flagge segelten, als vermeintliche Nazis.

Noch ein Beispiel: Im vergangenen Dezember enthüllten Journalisten des ZDF, dass eine Gruppe radikaler Impfgegner in einer geschlossenen Telegram-Gruppe namens ‚Dresden Offlinevernetzung‘ Pläne für einen Anschlag auf den sächsischen Ministerpräsidenten geschmiedet hatten, den CDU-Politiker Michael Kretschmer. Als das ZDF die Sache öffentlich machte, löschten die Täter schnell alles. Aber sie hatten nicht damit gerechnet, dass auch dort Agenten des Verfassungsschutzes Mitglieder waren. Die Polizei ‚musste das Material nicht erst beim ZDF beschlagnahmen‘, sagt ein hochrangiger Verfassungsschutz-Agent stolz. Man hatte beweissichere Screenshots, mit Zeitstempel.

Gleichzeitig ist die neue Strategie zweischneidig, und mit jedem neuen Erfolg, mit jedem neuen Vordringen in die inneren Zirkel der Online-Hetzer, wird es womöglich heikler. **Die vielen Menschen, die als Opfer von rechter Online-Hetze betroffen sind, würden wahrscheinlich staunen, wenn sie wüssten, was da im staatlichen Auftrag inzwischen so alles gepostet und gelikt wird.**

‚Natürlich, ich bestärke Menschen in ihrem Weltbild‘, gibt die Agentin zu. Ihre Arbeit sei nun mal darauf ausgerichtet, das Interesse und die Sympathie von Rechten zu gewinnen, von ihnen gemocht zu werden, das heißt, ‚dass man diese Bubble füttert‘, um in ihre inneren Kreise aufgenommen zu werden. Es ist ihr sogar erlaubt, ‚szenetypische‘ Propagandadelikte zu begehen, wie es im Juristendeutsch heißt. Sprich: Volksverhetzung. ‚Ich verbreite im Prinzip eine Ideologie, die andere daraufhin auch besser finden.‘ Das müsse man sich klarmachen, sagt sie, das gehöre zu dieser Undercover-Arbeit dazu.



H Ö C K E R

(...)

*Dann gebe es von Mal zu Mal mehr Applaus, mehr Likes. Für rechtsextreme Bemerkungen zum Beispiel, die authentisch klingen, vielleicht sogar witzig, aus Sicht von anderen Rechtsradikalen. Oder für rassistische Witze. Oder für NS-verherrlichende Bildchen. Das, sagt die Agentin, sei dann der Weg zum Erfolg.'*

Der Artikel zitiert die Agentin explizit mit der Äußerung, dass „[e]s ihr sogar erlaub [sei]t, ‚szene-typische‘ **Propagandadelikte** zu begehen, wie es im Juristendeutsch heißt. Sprich: **Volksverhetzung**.

Auch die „Neue Züricher Zeitung“ berichtete am 22.09.2022 wie folgt:

## Der deutsche Verfassungsschutz betreibt rechtsextreme Fake Accounts

Die virtuellen Agenten dürfen Straftaten begehen, wenn es dem Ausspähen von Extremisten dient. Staatsrechtler sehen das kritisch – und bemängeln, dass ausreichende Rechtsgrundlagen fehlen.

Fatima Keilani, Berlin  
22.09.2022, 11.24 Uhr



Hören



Merken



Drucken



Teilen

Abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/international/verfassungsschutz-spaecht-mit-hundert-fake-accounts-extremisten-aus-ld.1703769>

Die „Leipziger Volkszeitung“ berichtete am 16.02.2023 über die Nutzung von „Fake-Accounts“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaats Sachsen, vgl.:



H Ö C K E R

Falsche Identitäten

## Kampf gegen Extremisten: Sachsens Verfassungsschutz nutzt Fake Accounts



Das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz arbeitet im Internet mit falschen Profilen in den sozialen Netzwerken. Dabei ist der Einsatz der Fake Accounts umstritten.

Kai Kollenberg und und Andreas Debski

16.02.2023, 11:20 Uhr



Abrufbar unter: <https://www.lvz.de/der-osten/kampf-gegen-extremisten-sachsens-verfassungsschutz-nutzt-fake-accounts-ZD6WHVHS7VAOHJ3DQGQZUAU2MQ.html>

Zudem ist erst kürzlich öffentlich geworden, dass der Mitarbeiter Jian G. des Abgeordneten Maximilian Krahe schon **im März 2007** (nach Hinweis des BND!) durch das sächsische LfV als menschliche Quelle angeworben wurde. Seit dem Jahr 2014 suchte Jian G. Kontakt zu Herrn Krahe, der damals noch Mitglied der CDU war. Zum damaligen Zeitpunkt waren weder die Partei CDU noch die AfD Beobachtungsobjekte eines Verfassungsschutzamtes. Herr Krahe trat im November 2016 in die AfD ein und wurde im Februar 2018 zum stellvertretenden Landesvorsitzenden in Sachsen gewählt (bis Februar 2020). Im August 2018 schaltete das LfV Sachsen Jian G. angeblich als Quelle ab, das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) soll ihn indes weiter über-



H Ö C K E R

wacht haben. Im Mai 2019 zog Herr in das Europäische Parlament ein. Herr Jian G. beginnt in diesem Zeitraum seine Tätigkeit bei Herrn Krah, MdEP, im Europaparlament. Im Februar 2021 stufte das LfV Sachsen den sächsischen AfD-Landesverband als „Verdachtsfall“ ein. Seit Juni 2022 war Herr Krah, damals MdEP, Beisitzer im Bundesvorstand.

Vgl. <https://www.bild.de/politik/inland/exklusiv-die-geheimdienst-akte-des-china-spions-der-afd-662b5ee250507b413fea4c61>

Vgl. [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_100394796/china-spion-bei-maximilian-krah-afd-schrieb-an-verfassungsschutz.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100394796/china-spion-bei-maximilian-krah-afd-schrieb-an-verfassungsschutz.html)

Ausweislich weiterer Berichterstattung hatte Jian G. auch noch im Oktober 2023 Kontakt zum Verfassungsschutz.

Vgl. [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_100394796/china-spion-bei-maximilian-krah-afd-schrieb-an-verfassungsschutz.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100394796/china-spion-bei-maximilian-krah-afd-schrieb-an-verfassungsschutz.html)

Es liegt hier demnach nahe, dass Jian G. als **menschliche Quelle** des Verfassungsschutzes bis zuletzt eingesetzt wurde. Dies zu einem Zeitpunkt als die rechtlichen Voraussetzungen einer Beobachtung (noch) nicht gegeben waren. Dass das BfV oder LfV weder den Abgeordneten noch das Europäische Parlament über diese Erkenntnislage informierten, legt zudem nahe, dass Jian G. hier (auch) zulasten von Herrn Krah als menschliche Quelle genutzt wurde.

Eine rechtsstaatliche Entscheidung kann daher nur ergehen, wenn die Beklagte/Antragsgegnerin die o.g. Informationen mitteilt. Insoweit ist das **Gebot der Staats- und Quellenfreiheit** politischer Parteien und der Grundsatz des fairen Verfahrens für die Durchführung des hiesigen Verfahrens elementar.

- ➔ Insbesondere die Einstufung – quasi auf die höchste Stufe – als „gesichert extremistische Bestrebung“ darf nicht auf Belegen beruhen, die in einem (un)mittelbaren Zusammenhang mit/durch dem Staat stehen/beruhen. Die Situation ist in diesem Stadium („gesichert“) vergleichbar mit der Situation eines Verbotsverfahrens, da in beiden Fällen behauptet wird, dass mit Gewissheit eine verfassungsfeindliche Organisation bestehe.

Macht sie das nicht, hat sie das Verfahren schon aus rechtsstaatlichen Gründen zu verlieren. **Es ist daher antragsgemäß zu entscheiden und vorzugehen.**

## **II. Beziehung und Einsicht in die Verwaltungsvorgänge u.a.**

Es wird abschließend darum gebeten, die vollständigen und ungeschwärzten Verwaltungsvorgänge beizuziehen (§ 99 VwGO) und der Klägerin/Antragstellerin Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme zu geben (§ 100 VwGO).



H Ö C K E R

Anschließend werden Klage und Eilantrag ggf. ergänzend begründet.

Auf die Möglichkeit des sog. „in-camera-Verfahrens“ auch im Eilverfahren wird bereits jetzt explizit hingewiesen.

### **III. Keine Übertragung auf den/die Einzelrichter/in, § 6 VwGO**

Gemäß **§ 6 VwGO** wird zudem mitgeteilt, dass eine Übertragung auf den/die Einzelrichter/in nach hier vertretener Ansicht nicht in Betracht kommt, da der Rechtsstreit – insbesondere wegen der komplexen verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Fragestellungen – besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache zudem grundsätzliche Bedeutung hat.

Auch einem Vorgehen nach **§ 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO** (Entscheidung nur durch den Vorsitzenden/Berichterstatter) wird nicht zugestimmt.

Ohne Abschriften, da Versand per beA.

Dr. Christian Conrad  
Rechtsanwalt  
*[digital elektronisch signiert]*